

Kaeubler: **K**öniglich Sächs.  
Gesetz über die  
Fürsorgeerziehung



Verlag von C. Heinrich, Dresden-II

L  
g



4-

30/7/09

B







42



Das Königlich Sächsische  
Gesetz über die  
Fürsorgeerziehung  
vom 1. Februar 1909

unter Berücksichtigung der Landtagsverhandlungen erläutert, nebst Ausführungsverordnung vom 6. Mai 1909, Anleitung für die Verwaltungsbehörden vom 10. Juni 1909, Verordnung des Justizministeriums über die Fürsorgeerziehung vom 23. Juni 1909 und allen Formularen

herausgegeben von

**Dr. C. J. Kaebler**  
Oberbürgermeister in Bautzen.



Verlag und Druck von C. Heinrich, Dresden-N.

IA (1909) 1350



Das Hauptziel der  
Kochkunst ist  
die Zubereitung  
von Speisen

Die Zubereitung  
von Speisen  
erfordert  
eine gewisse  
Kenntnis  
der Eigenschaften  
der Nahrungsmittel

Die Zubereitung  
von Speisen

Die Zubereitung  
von Speisen

Die Zubereitung  
von Speisen



## Zum Vorwort:

„Eine strenge, aber wohlmeinende Fürsorge wird, wie Ich hoffe, die gefährdeten Teile der Jugend auf den rechten Weg zu leiten wissen und damit zum Besten Meines Volkes wirken, denn auf der Zukunft unserer Jugend beruht auch die bleibende Größe und Wohlfahrt unseres Vaterlandes.“

(Aus der Thronrede Sr. Majestät des Königs  
beim Schlusse des Landtags am 26. Jan. 1909.)



## Abkürzungen.

---

- Anl. f. B. = Anleitung für die Verwaltungsbehörden vom 10. Juni 1909 zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909.
- Ausf.-B. = Verordnung vom 6. Mai 1909 zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909.
- B. G. B. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
- G. D. = Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden.
- J. Min. Vo. = Verordnung des Justizministeriums über die Fürsorgeerziehung vom 23. Juni 1909 (Justizministerialblatt S. 65).
- J. M. Bl. = Justizministerialblatt.
- St. G. B. = Strafgesetzbuch.
-



## Inhaltsverzeichnis.

---

I. Einleitung.	Seite
1. Entstehungsgeschichte des Gesetzes . . . . .	7.
2. Landes- und Reichsrecht . . . . .	10
3. Das materielle Recht des Gesetzes . . . . .	18
4. Die Fürsorgeerziehung, ihr Vollzug und ihre Durchführung im besonderen . . . . .	21
a) „Zwangserziehung“ oder „Fürsorgeerziehung“.	21
b) Die Fürsorgeerziehung . . . . .	21
aa) Altersgrenze . . . . .	21
bb) Art der Gefährdung . . . . .	23
c) Die Träger der Fürsorgeerziehung . . . . .	25
d) Die Vollzugsbehörden . . . . .	29
II. Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 mit Erläuterungen . . . . .	33
III. Ausführungsverordnung vom 6. Mai 1909 . . . . .	122
IV. Anlagen, und zwar	
1. Anleitung für die Verwaltungsbehörden vom 10. Juni 1909 zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung, mit Formularen . . . . .	126
2. Verordnung des Justizministeriums über die Fürsorgeerziehung vom 23. Juni 1909 . . . . .	167
V. Sachregister . . . . .	178

---



## Materialien.

- Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung nebst Begründung. Regierungsvorlage. Königliches Dekret Nr. 29 vom 21. Oktober 1907. Landtagsakten, Königl. Dekrete, 3. Bd. Allgemeine Vorberatung der II. Kammer am 21. Januar 1908; Mitteilungen der II. Kammer, Nr. 49, S. 1288 ff.
- Bericht der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer, Nr. 366 der Berichte der II. Kammer, 2. Bd., S. 1269.
- Schlußberatung der II. Kammer am 5. Mai 1908; Mitteilungen der II. Kammer, Nr. 106, S. 2864 ff.
- Bericht der Gesetzgebungsdeputation der I. Kammer. Berichte der I. Kammer, Nr. 440, S. 989.
- Beratung der I. Kammer am 9. Dezember 1908; Mitteilungen der I. Kammer, Nr. 68, S. 1222 ff.
- Antrag der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer, Nr. 582; Berichte der II. Kammer, 3. Bd., S. 2814.
- Anderweite Beratung der II. Kammer am 16. Dezember 1908; Mitteilungen der II. Kammer, Nr. 160, S. 4603 ff.
- Antrag der Gesetzgebungsdeputation der I. Kammer; Nr. 471, Berichte der I. Kammer, S. 1106.
- Anderweite Beratung der I. Kammer am 18. Dezember 1908; Mitteilungen der I. Kammer, Nr. 72, S. 1319.
- Ständische Schrift Nr. 89, S. 157.

---

## Literatur.

- „Jugendfürsorge“, Zentralorgan für die gesamten Interessen der Jugendfürsorge und Kindeswohlfaht. Berlin, Verlag des Zentralvereins.
- Dr. Becker, Einige Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen. Lehmannsche Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung, Dresden.
- Derselbe, Das Gesetz über die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen, in der Deutschen Juristenzeitung, XIV, Nr. 6, S. 351.
- Dr. Külz, Die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen und ihre Mängel. Leipzig-Neuditz, August Hoffmann.
- Nölle, Das Königlich Preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger nebst den Ausführungsbestimmungen. Berlin, Bahlen, 1901.
- Aschrott, Das Königlich Preussische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900, Guttentagsche Sammlung Preussischer Gesetze, Nr. 28.
-



## I.

## Einleitung.

## 1. Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Im Königreich Sachsen hat es zwar schon bisher an gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangserziehung Minderjähriger nicht gefehlt. Die Allgemeine Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840 zählt in § 33 Ziffer 3 auch die Kindererziehung als Gegenstand der Armenpflege auf. Die aus erzieherischen Gründen sich erforderlich machende Unterbringung eines Minderjährigen in einer Besserungsanstalt, ohne Unterschied, ob er der Schule entwachsen ist oder nicht (Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 5. Januar 1907, Entscheidungen Band X, S. 109), fällt unter den Begriff der Gewährung des notdürftigen Unterhalts im Sinne von § 4 der Allgemeinen Armenordnung. Auf solcher Anschauung beruhen auch die im Königreich Sachsen zahlreich bestehenden, mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden von einzelnen Gemeinde- und Bezirksverbänden errichteten Anstalten, in denen übrigens nicht nur Kinder, sondern auch andere Minderjährige und sogar Erwachsene fürsorge- und zwangsweise so lange behalten werden, bis die Aufgabe dieser Anstalten, Erziehung und Besserung, bei ihnen als erreicht anzusehen ist.

Für die der Verwahrlosung ausgesetzten Schulkinder insbesondere ist außerdem bereits in § 4 Absatz 5 und § 5 Absatz 5 des Königlich Sächsischen Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 auf dem Gebiete der Schulzucht die Möglichkeit einer Zwangserziehung vorgesehen. Das Königreich



Sachsen ist somit mit Vorschriften über die Bekämpfung der Verwahrlosung der Jugend keineswegs rückständig, sondern sogar anderen Staaten lange Zeit voraus gewesen.

Doch entbehrte in unserem Lande das erzieherische Bemühen des Staates noch einer seine Durchführung gewährleistenden, für alle Fälle brauchbaren Handhabe und einheitlichen Regelung. Es galt, die Materie der Zwangserziehung auch in unserem Lande durch ein Spezialgesetz von Grund aus und im Einklang mit dem neuen Reichsrecht zu regeln, wie dies in den meisten deutschen Bundesstaaten bereits geschehen.

Bereits im Jahre 1902 legte daher die Königliche Staatsregierung mittels Königlichen Dekrets Nr. 26 vom 23. Januar 1902 der Ständeversammlung den Entwurf eines „Gesetzes über die Zwangserziehung Minderjähriger“ vor. Sie erklärte bereits damals: Die Verhältnisse drängen auf diesem Gebiete zu durchgreifenden Maßregeln. Die Klagen über Verrohung der Jugend mehren sich bedenklich und es bergen die ihnen zu Grunde liegenden Tatsachen eine große Plage für die Gegenwart, eine noch größere Gefahr für die Zukunft in sich. Infolge der wirtschaftlichen und sozialen Umgestaltung unserer Verhältnisse wird ein großer Teil der heranwachsenden Jugend zeitiger als ehedem selbständig, damit aber zugleich ungebundener und der Verführung zum Bösen leichter zugänglich. Haltlose Naturen ergeben sich zügellos dem Genuß und schrecken, wenn die Mittel hierzu fehlen, vor Diebstahl, Betrug, Unterschlagung und, wie die neueste Zeit wieder gelehrt hat, selbst vor Brand und Mord nicht zurück. Von Jugendlichen begangene Sachbeschädigung, Körperverletzung, Nötigung und Bedrohung sind nur zu häufig, und bei öffentlichen Unruhen stellen halbwüchsige Burschen die frechsten Ruhestörer, die gewalttätigsten Angreifer. Von der weiblichen Jugend verfällt aber leider ein nur zu großer Teil, kaum der Schule entwachsen, der Gewerbsunzucht, ohne daß zurzeit eine Handhabe gegeben wäre, sie dem unsittlichen Leben eher zu entziehen, als bis sie soweit gesunken sind, daß sie auf Grund von



§ 361 Ziffer 6 und § 362 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs der korrekzionellen Nachhaft überwiesen werden können.

Strafrechtliches Einschreiten reicht hier erfahrungsgemäß nicht allein aus, um der wachsenden Kriminalität der Jugend zu begegnen; es gilt, der Verwahrlosung schon in ihren Anfängen entgegenzutreten, die gefährdetsten Jugendlichen aus der verderblichen Umgebung, in der sie sich befinden, herauszureißen und gegen die ihnen innewohnenden schlimmen Neigungen anzukämpfen, indem man sie einer geregelten, seelisch wie körperlich auf sie einwirkenden Erziehung unterwirft. Solche Erziehung in ausreichendem Maße zu ermöglichen, muß als eine der vornehmsten Aufgaben des Staates und als dringendes Gebot sozialer Fürsorge für die Zukunft unseres Volkes erachtet werden, und je energischer solche vorbeugenden Maßregeln ergriffen werden, um so sicherer und größer wird ihr Erfolg sein.

Der Entwurf hatte mit verschiedenen Änderungen die Zustimmung der II. Kammer gefunden (Berichte Band 2, Nr. 233, Mitteilungen S. 532 ff., 1300 ff.), ist aber in der I. Kammer infolge des Schlusses der Tagung nicht zur Durchberatung gelangt.

Darauf ist am 2. November 1907 mittels Königlichen Dekrets Nr. 29 ein neuer Entwurf eines Gesetzes, das nun als „Gesetz über die Fürsorgeerziehung“ bezeichnet ist, der Ständeversammlung vorgelegt worden. Dieser Entwurf trägt den von der II. Kammer zu dem früheren Entwurfe gefaßten Beschlüssen und neueren Erwägungen Rechnung und konnte nun auch die mit der Fürsorgeerziehung in anderen Staaten, namentlich Preußen, in neuerer Zeit auf diesem Gebiete der Gesetzgebung gemachten Erfahrungen verwerten. Er ging zunächst der II. Kammer am 2. November 1907 zu, welche ihn in der Vorberatung am 21. Januar 1908 an ihre Gesetzgebungsdeputation verwies. Diese beriet darüber in 16 Sitzungen. Namens derselben erstattete Oberamtsrichter Kühlmorgen-Dresden unterm 30. April 1908 schriftlichen Bericht (Drucksachen der II. Kammer Nr. 366). Die II. Kammer



nahm den Entwurf in der Sitzung vom 5. Mai 1908 auf Grund der Deputationsbeschlüsse und mit einer im Plenum noch beantragten Änderung an. Am 6. Mai ging die Vorlage bei der I. Kammer ein und wurde an deren Gesetzgebungsdeputation verwiesen. Hierauf wurden die Kammern vom 5. Juni bis 28. Oktober 1908 vertagt. Die Gesetzgebungsdeputation der I. Kammer beriet in 15 Sitzungen über den Entwurf, und namens derselben erstattete Oberbürgermeister Dr. Kaeubler-Bauzen unterm 1. Dezember 1908 schriftlichen Bericht (Drucksachen der I. Kammer Nr. 440). Die I. Kammer nahm den Entwurf in der Sitzung vom 9. Dezember 1908 auf Grund der Deputationsanträge und mit einer noch im Plenum beschlossenen Änderung an. Da die I. Kammer an der Fassung der II. Kammer Abänderungen vorgenommen hatte, ging der Entwurf an letztere zurück, und diese trat bis auf eine, die Aufbringung der Kosten betreffende Abweichung in der Sitzung vom 16. Dezember 1908 der von der I. Kammer beschlossenen Fassung bei, während die I. Kammer in ihrer Sitzung vom 18. Dezember 1908 dieser Abweichung ihre Zustimmung gab. Nachdem somit völlige Übereinstimmung beider Ständekammern in dieser wichtigen und schwierigen Materie der Gesetzgebung erzielt war, erfolgte die Allerhöchste Vollziehung des Gesetzes am 1. Februar 1909 und seine Verkündung in dem am 12. Februar 1909 ausgegebenen 3. Stück des Ges.- u. B.-Bl. S. 63 ff. Die Ausführungsverordnung vom 6. Mai 1909 erschien in dem am 18. Mai 1909 ausgegebenen 13. Stück des Ges.- u. B.-Bl. S. 401. (Siehe S. 122 dieses Buches.) Zweckmäßige, die Durchführung erleichternde Anleitungen und Formulare s. in Anl. f. B. S. 126 und S. 149, sowie J. Min. Bo. S. 167.

## 2. Landes- und Reichsrecht.

Bis zum Inkrafttreten des deutschen B. G. B. war hinsichtlich der Fürsorge für der Verwahrlosung ausgesetzte Kinder die Vorschrift des B. G. B. für das Königreich Sachsen in § 1803 maßgebend:



„Wenn die Eltern in erheblicher Weise die Erziehung ihrer Kinder vernachlässigen oder deren körperliches oder geistiges Wohl in Gefahr bringen, so kann das Vormundschaftsgericht, soweit es nach den von den Verwaltungsbehörden etwa getroffenen Maßregeln überhaupt noch erforderlich ist und, nachdem es die Eltern gehört hat, nach Befinden unter Zuziehung von Verwandten der Kinder, das Nötige verfügen, insbesondere auch eine Vormundschaft eintreten lassen.“

Hinsichtlich der Schulkinder wurde diese allgemeine Vorschrift durch § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873:

„Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend (§ 3 Absatz 2) gesorgt ist“

ergänzt.

Die Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz bestimmt in § 9 Absatz 2:

„Entstehen beim Schulvorstande Zweifel, ob die Erziehung solcher Kinder im Hause ihrer Angehörigen ausreichend sei, so hat derselbe der Bezirksschulinspektion hierüber Anzeige zu erstatten und ihr die weitere Anordnung, beziehentlich nach Einholung eines gerichtsarztlichen Gutachtens auf Kosten der Beteiligten, zu überlassen.“

Weiter bestimmte § 5 Absatz 5 des Volksschulgesetzes:

„Kinder, welche sittlich verwahrlost oder der Verwahrlosung ausgesetzt sind, sollen, sofern die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg bleiben, von der Obrigkeit auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes der Erziehung der Eltern oder deren Stellvertreter entnommen und zunächst auf deren Kosten, im Falle des Unvermögens derselben auf Kosten der Gemeinde, anderer geeigneter Pflege, nach Befinden mit Privatunterrichtserteilung, übergeben oder auch in einer Besserungsanstalt untergebracht werden.“



Neben diesen Bestimmungen besteht § 33 Ziffer 3 der Allgemeinen Armenordnung für das Königreich Sachsen vom 22. Oktober 1840, welcher, wie oben bereits hervorgehoben, unter den verschiedenen Gegenständen der Armenpflege die Kindererziehung ausdrücklich aufzählt.

Was die Reichsgesetzgebung anlangt, so hat sie sich bis zum Erlasse des B. G. B. rücksichtlich der Verwahrlosung der Jugend nur auf Maßregeln strafpolitischer Art beschränkt. Man vergleiche § 55 des Strafgesetzbuchs in der Fassung von Artikel 34 Nr. II des E. G. z. B. G. B.:

§ 55. „Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden. Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichtes die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

Und in § 56 des Strafgesetzbuchs ist bestimmt:

„Ein Angeschuldigter, welcher zu einer Zeit, als er das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urtheile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesezte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete zwanzigste Lebensjahr.“

Endlich ist noch des § 362 Absatz 3 Satz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs zu gedenken, wonach eine der Landespolizeibehörde überwiesene Frauensperson unter 18 Jahren



nicht in einem Arbeitshause, sondern nur in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt, oder in einem Asyl untergebracht werden darf.

Das neue Reichsrecht (B. G. B. u. E. G.) wurde für die landesgesetzliche Zuständigkeit für die Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangs- oder Fürsorgeerziehung in folgenden Bestimmungen von grundlegender Bedeutung:

B. G. B. § 1666 Absatz 1: „Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“

§ 1686. „Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung“ . . . . .

§ 1838. „Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.“

Damit stehen folgende wichtige Bestimmungen des E. G. z. B. G. B. in engstem Zusammenhang:

#### Artikel 135.

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger. Die Zwangserziehung ist jedoch, unbeschadet der Vorschriften der §§ 55, 56 des Strafgesetzbuchs, nur zulässig, wenn sie von dem Vormundschaftsgericht angeordnet



wird. Die Anordnung kann außer den Fällen der §§ 1666, 1838 des B. G. B. nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist.

Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.“

Hierzu Artikel 3 a. a. D.

„Soweit in dem B. G. B. oder in diesem Gesetze die Regelung den Landesgesetzen vorbehalten oder bestimmt ist, daß landesgesetzliche Vorschriften unberührt bleiben oder erlassen werden können, bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, und können neue landesgesetzliche Vorschriften erlassen werden.“

Die Landesgesetzgebung hat hiernach die Befugnis, das Zwangserziehungswesen in den im Artikel 135 E. G. gezogenen Grenzen neu zu regeln. Diese Grenzen beschränken die Landesgesetzgebung in zwei Punkten, nämlich erstens kann die Zwangserziehung außer in den Fällen der §§ 1666 und 1838 des B. G. B. nur dann landesgesetzlich angeordnet werden, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist, und zweitens ist die Zwangserziehung auch landesgesetzlich — unbeschadet der Vorschriften von §§ 55 (wo sie vom Vormundschaftsgericht nicht angeordnet, sondern nur für zulässig erklärt wird) und 56 des Strafgesetzbuchs (wo sie vom Strafrichter im Urteil verfügt wird) — nur zulässig, wenn sie vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird.

Das Verhältnis des Artikel 135 E. G. zu den §§ 1666 und 1838 B. G. B. ist nicht zweifelsfrei. Diese Zweifel sind an der Hand der Entstehungsgeschichte des Art. 135 in der Begründung des Gesetzentwurfs (Dekret Nr. 29, Abschnitt I) offengelegt und in überzeugender Weise beant-



wortet. Darnach ist davon auszugehen, daß das Reichsrecht zwei Arten von Zwangserziehung ins Auge faßt. Nämlich:

1. eine Zwangserziehung, die vom Vormundschaftsgericht angeordnet und durchgeführt wird, also die lediglich nach obigen §§ 1666 und 1838 B. G. B. erfolgende vormundschaftliche Unterbringung; für diese ist lediglich das Reichsrecht maßgebend, soweit sich nicht aus Artikel 135 Absatz 2 E. G. z. B. G. B. etwas anderes ergibt; für sie ist Absatz 2 des Artikel 135 recht eigentlich bestimmt, wobei der leitende Gesichtspunkt war, daß dann, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu geschehen hat, es ebenso billig als sachgemäß sei, die Entscheidung über die Art der Unterbringung einer Verwaltungsbehörde zu übertragen — und
2. eine Zwangserziehung, die nach Artikel 135 Absatz 1 E. G. z. B. G. B. zwar ebenfalls vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden muß, die im übrigen aber unter Mitwirkung staatlicher oder kommunaler Verwaltungsorgane unter öffentlicher Aufsicht erfolgt. Das ist die öffentliche Zwangs- (Fürsorge-) erziehung des vorliegenden Gesetzes.

Ein Verdienst des Reichsrechts ist es, daß es die Zwangserziehung, die bis dahin bei uns den Charakter einer armenpolizeilichen Maßregel, einer Schulmaßregel oder einer Strafe hatte, vorwiegend unter dem Gesichtspunkte der vormundschaftlichen Fürsorge behandelt. Aber es legte an die Beseitigung der bestehenden Mängel nicht selbst die bessernde Hand, sondern hat innerhalb der gedachten Grenzen dies der Landesgesetzgebung überlassen. Die Vorbehalte zu Gunsten des Landesrechts in den §§ 189, 200 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bringen mit sich, daß das Landesrecht für die Einleitung und Durchführung der ihm vorbehaltenen öffentlichen Zwangserziehung ein besonderes Verfahren vorsehen kann.



Unsere Landesgesetzgebung hat nun bisher mit einer Anpassung der geltenden einzelnen Vorschriften an das neue Recht sich abgefunden. Sie hat in verschiedenen Richtungen gebessert, aber sie hat die ihr durch Artikel 135 des E. G. z. B. G. B. belassene Zuständigkeit nicht in vollem Umfange ausgenutzt. Sie beschränkte sich nämlich auf folgende Änderungen:

Erstens wurde die durch § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes der Bezirksschulinspektion verliehene Befugnis zwar aufrecht erhalten, aber § 9 Absatz 2 der Ausführungsverordnung erhielt durch § 53 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 (Ges.= u. B.=Bl. S. 214) folgenden Zusatz:

„Wird der von der Bezirksschulinspektion angeordneten Unterbringung in eine Erziehungsanstalt seitens der Erziehungsberechtigten widersprochen, so ist die weitere EntschlieÙung dem Vormundschaftsgerichte gemäß §§ 1666 und 1838 des B. G. B. zu überlassen. Die Bezirksschulinspektion hat solchenfalls die Unterbringung des Kindes in eine Erziehungsanstalt bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen.“

Die Anpassung an das Reichsrecht besteht also auch hier darin, daß in Fällen, wo der von der Bezirksschulinspektion angeordneten Unterbringung widersprochen wird, nicht mehr die oberste Schulbehörde, sondern das Vormundschaftsgericht entscheidet.

Zweitens wurde § 5 Absatz 5 des Volksschulgesetzes durch § 50 des Ausführungsgesetzes vom 18. Juni 1898 (Ges.= u. B.=Bl. S. 200) folgendermaßen geändert:

„Ist ein Kind sittlich verwahrloßt oder der Verwahrlosung ausgesetzt und bleiben die der Schule zu Gebote stehenden Zuchtmittel ohne Erfolg, so hat der Schulvorstand oder die Bezirksschulinspektion nach Gehör des Schulvorstandes die Anordnung der Zwangserziehung bei dem Vormundschaftsgerichte zu beantragen. Wird die Zwangserziehung angeordnet, so ist, wenn sie auf öffentliche Kosten erfolgt, von der Obrigkeit, andernfalls von dem Vormundschaftsgerichte zu bestimmen, ob das Kind in einer Familie nach Befinden mit Privatunter-



richtszerteilung oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden solle.“

Die Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 (Ges. = u. V. = Bl. S. 213) bestimmt hierzu in § 48 noch:

„Vor der EntschlieÙung darüber, ob die auf Antrag des Schulvorstandes oder der Bezirksschulinspektion angeordnete Zwangserziehung eines Kindes aufzuheben sei, hat sich das Vormundschaftsgericht, wenn das Kind noch im schulpflichtigen Alter steht, mit dem Schulvorstande beziehentlich der Bezirksschulinspektion ins Vernehmen zu setzen.“

Drittens wurde für die Fälle, wo ein noch nicht 12 Jahre altes Kind eine an sich strafbare Handlung begangen hat, der § 55 des Strafgesetzbuchs durch § 52 der Ausführungsverordnung vom 6. Juli 1899 (Ges. = u. V. = Bl. S. 214) in folgender Weise ergänzt:

„Kann ein Kind wegen Begehung einer Handlung nicht strafrechtlich verfolgt werden, weil es das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, so hat die Polizeibehörde nach Befinden eine angemessene Bestrafung des Kindes durch die Eltern oder, wenn dies nach den Verhältnissen nicht tunlich ist, durch andere Personen zu verfügen. Die Polizeibehörde kann auch unter Beobachtung der Vorschrift des § 55 Satz 3 des Strafgesetzbuchs in der Fassung des Artikels 34 Nr. II des E. G. z. B. G. V. die Unterbringung des Kindes in einer Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt veranlassen.“

Das ist alles, was bisher in Sachsen an gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Zwangserziehung vorhanden war. Dieselben beschränkten sich auf das unbedingt Notwendige und gaben keinen Anhalt für das Verfahren bei Anordnung der Zwangserziehung. Es fehlte an einer bündigen Regelung für die Einleitung und Durchführung der Zwangserziehung, vor allem aber an einer Regelung der Kostenfrage. Daher galten auch für die Kosten der Fürsorgeerziehung die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes und die für einzelne Fälle erlassenen Spezialbestimmungen. Ob die für einen mittellosen Fürsorgezögling aufgewendeten



Kosten als Armenlast oder als Polizeiaufwand zu betrachten seien, war eine umstrittene Frage, weil es in zahlreichen Fällen unmöglich ist, die Grenze zu finden zwischen der Unterbringung als Polizeimaßregel oder als Akt der Armenpflege. Meist aber belastete die Fürsorgeerziehung gemäß § 33 Ziffer 3 der Armenordnung den zuständigen Armenverband, und es kann nicht bestritten werden, daß gerade die Kostenfrage bei kleinen Gemeinden vielfach eine so ausschlaggebende Rolle spielte, daß manche noch so notwendige Fürsorgeerziehung entweder gar nicht oder nur halb und lässig ins Werk gesetzt wurde. Die Fürsorgeerziehung bedurfte, wenn sie ihrem hohen Ziele gerecht werden sollte, des weiteren Ausbaues. Daher war es zu begrüßen, daß der neue Gesetzentwurf eine bündige Regelung des Verfahrens bei Einleitung der Fürsorgeerziehung unter Berücksichtigung des neuen Reichsrechts brachte, daß er die zahlreichen verstreuten Rechtsvorschriften einheitlich zusammenfaßte und, was sein Hauptvorzug war, die Ordnung der Kostenfrage und damit die Beseitigung der Hindernisse unternahm, die sich einer zweckmäßigen Ein- und Durchführung der Fürsorgeerziehung bei dem jetzigen Rechtszustande entgegengestellt haben.

### 3. Das materielle Recht des Gesetzes.

#### A. Eigentliche Fürsorgeerziehung.

Die Voraussetzungen der eigentlichen Fürsorgeerziehung sind in § 1 aufgestellt.

§ 1. „Ein Minderjähriger kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden

Erster  
Fall.

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B. G. B.\*) oder des § 55\*\*) des Strafgesetzbuchs vorliegen und die Entfernung des

\*) Den Wortlaut siehe S. 13.

\*\*) Den Wortlaut siehe S. 12.



Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist;

2. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen notwendig machen. **Zweiter Fall.**

Ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll nur dann der Fürsorgeerziehung unterworfen werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird.“

### B. Angegliederte Fälle.

Außerhalb dieser eigentlichen Fürsorgeerziehung liegen die nachstehenden Fälle, welche dem Gesetze angegliedert sind und unter Anwendbarkeitserklärung einzelner Bestimmungen des Gesetzes die nötige Regelung ihrer Durchführung erfahren, nämlich:

§ 27. „Die Vorschriften in §§ 7 ff., § 15 Absatz 2, §§ 16, 17 und 19, § 22 Absatz 1, §§ 23 bis 26 finden entsprechende Anwendung, wenn nach § 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs der Angeeschuldigte oder nach § 362 Absatz 3 Satz 2 desselben Gesetzes eine der Landespolizeibehörde überwiesene Frauensperson unter 18 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll. An die Stelle der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) tritt hinsichtlich der Beurlaubung (§ 19 Absatz 2) diejenige Behörde, die über **Erster Fall.**



die Entlassung zu entscheiden hat. Soweit nach § 15 Absatz 2, § 16, § 19 Absatz 3 dem Vormundschaftsgericht eine Mitteilung zu machen ist, hat im Falle des § 362 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs eine gleiche Mitteilung an die Landespolizeibehörde zu ergehen.“

**Zweiter  
Fall.**

§ 28. „Wird auf einen gemäß § 1631 Absatz 2 Satz 2 des B. G. B. gestellten Antrag des Erziehungsberechtigten von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, daß ein Minderjähriger zur Verhütung sittlicher Verwahrlosung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht untergebracht werde, so finden die Vorschriften in § 1 Absatz 2, §§ 7 flg., § 15 Absatz 1, 2, §§ 16 bis 19, §§ 21 bis 25 entsprechende Anwendung. Die Unterbringung soll nur angeordnet werden, wenn der Verwahrlosung auf andere Weise nicht entgegen gewirkt werden kann.“

§ 1631 B. G. B.: „Die Sorge für die Person des Kindes umfaßt das Recht und die Pflicht, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.“

**Dritter  
Fall.**

§ 29. „Ordnet das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 oder des § 1838 des B. G. B. die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt aus einem anderen



Grunde als zur Verhütung seiner Verwahrlosung an, so ist die Unterbringung Gegenstand der Armenpflege, soweit nicht die Kosten von dem Minderjährigen oder von anderer Seite getragen werden.“

#### 4. Die Fürsorgeerziehung, ihr Vollzug und ihre Durchführung im besonderen.

##### a) „Zwangserziehung“ oder „Fürsorgeerziehung“?

Das Wort „Zwangserziehung“ des ersten Entwurfes ist durch „Fürsorgeerziehung“ ersetzt worden. Zwar kennt das Reichsrecht das Wort „Fürsorgeerziehung“ überhaupt nicht. Artikel 135 des E. G. z. B. G. B. gebraucht im Gegenteil, aber wohl nur in Berücksichtigung des Sprachgebrauchs der Landesgesetze, bei der Regelung des diesen zugestandenen Vorbehalts das Wort „Zwangserziehung“. Aber man erachtete die Wahl des Wortes „Fürsorgeerziehung“ für eine begriffliche und auch von pädagogischen Rücksichten gebotene Verbesserung gegenüber dem früheren Entwurfe. Der Begriff Zwangserziehung war erstens zu eng. Das Gesetz begreift auch Fälle, wo die Unterbringung ohne Zwang mit Einwilligung der Betroffenen erfolgt, und wo die Erziehung unter Abstandnahme von der nur als äußerstes Mittel gedachten Anstaltserziehung in einer Familie vollzogen wird. Zweitens besorgte man, daß bei Beibehaltung des Wortes „Zwangserziehung“ dem Zögling für immer ein Makel aufgedrückt werde.

##### b) Die Fürsorgeerziehung.

###### aa) Altersgrenze.

Im früheren Entwurf war das 18. Lebensjahr schlechthin als Altersgrenze festgesetzt.

§ 1 Absatz 2 des Gesetzes aber bestimmt:

„Ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, soll nur dann der Fürsorgeerziehung unterworfen



werden, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird.“

Der Entwurf lautete: „nur in besonderen Fällen der Fürsorgeerziehung unterworfen werden.“

Die Begründung sagt hierzu:

„Eine gleiche Bestimmung findet sich in Bayern und Elsaß-Lothringen. Das 16. Lebensjahr setzen schlechthin als Altersgrenze fest: Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Schaumburg-Lippe, Bremen. Andere Staaten, wie Preußen, Baden, Hessen, haben als Altersgrenze das 18. Lebensjahr, andere sehen überhaupt von einer Bestimmung in dieser Richtung ab. Das 18. Lebensjahr als Altersgrenze zu bestimmen, hat unverkennbar manches für sich. Auch der frühere Entwurf (§ 1) hatte sich hierfür entschieden. Die Erfahrungen indessen, die man anderwärts mit der Anordnung der Fürsorgeerziehung nach vollendetem 16. Lebensjahre gemacht hat, sind wenig günstig. Personen in diesem Alter haben sich vielfach trotz aller strengen Maßnahmen als einer Besserung unzugänglich erwiesen. Andererseits gelangen durch sie in die Erziehungs- und Besserungsanstalten Elemente, die durch widerpenstiges Wesen und schlechtes Beispiel die jüngeren Zöglinge verderblich beeinflussen und damit das erfolgreiche Wirken der Anstalt überhaupt in Frage stellen. Die Festsetzung der Altersgrenze auf das 18. Lebensjahr ist seinerzeit besonders deshalb begrüßt worden, weil dadurch ein wirksames Mittel geboten sei, die der Prostitution verfallenen Mädchen auf den rechten Weg zurückzuführen. Gerade in dieser Hinsicht sind aber, namentlich in Preußen, Klagen über die Erfolglosigkeit und Bedenklichkeit der Fürsorgeerziehung mit ihrem Zwangscharakter laut geworden. Es wird daher richtiger sein, die Fürsorgeerziehung nach vollendetem 16. Lebensjahre nur eintreten zu lassen, wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird, also nur, wie sich der Absatz 2 ausdrückt, in besonderen Fällen.“



In der Altersgrenze des neuen Entwurfs wurde bei den ständischen Beratungen eine wesentliche Einschränkung des Kreises der der Fürsorgeerziehung zu unterwerfenden Minderjährigen erblickt. Die Regierung legte demgegenüber dar, daß die neue Vorschrift über die Altersgrenze wenigstens insofern eine Erweiterung gegenüber dem Entwurfe von 1902 enthalte, als darnach eine Überweisung zur Fürsorgeerziehung bei begründeter Aussicht auf Besserung auch noch nach dem 18. Lebensjahre innerhalb der Mündigkeit angängig sei. In beiden Deputationen wünschte man zwar fortdauernd die Beibehaltung des 18. Lebensjahres als Altersgrenze, da die Entscheidung, ob ein besonderer Fall, also ob begründete Aussicht auf Besserung bestehe, eine besonders schwierige sei und da besonders in Preußen die Altersklasse zwischen 17 und 18 Jahren stets am stärksten an der Fürsorgeerziehung beteiligt sei, ferner auch bei uns schon jetzt und fernerhin im strafgerichtlichen Verfahren die wegen mangelnden Intellekts freigesprochenen Jugendlichen (§ 56 Absatz 2 St. G. B.) und die der Prostitution verfallenen Mädchen (§ 362 Absatz 3 Satz 2) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Anstalten eingeliefert werden (§ 27 des Gesetzes) und auch nach dem Entwurf der neuen Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom Strafrichter alle Übeltäter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Abstandnahme von Bestrafung einer fürsorgeerzieherischen Behandlung unterworfen werden können. Ein Beschluß auf Erhöhung der Altersgrenze wurde aber nicht gefaßt. Dagegen wurden die Worte „in besonderen Fällen“ gestrichen und durch die in der Begründung zu ihrer Auslegung gebrauchten Worte ersetzt „wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird“, um dieser Auslegung Gesetzeskraft zu verleihen.

#### bb) Art der Gefährdung.

Der frühere Entwurf hatte in den Zwangserziehungsfällen des St. G. B. (§§ 1666 und 1838) ganz allgemein die „Verhütung der Verwahrlosung“ sich zur Aufgabe



gemacht. Der dem jetzigen Gesetze zu Grunde liegende Entwurf zog nur die sittliche Verwahrlosung in seinen Bereich. Nur da, wo es die Verhütung sittlicher Verwahrlosung galt, wollte er die Fürsorgeerziehung gewähren. Denn der Zweck des Gesetzes — so bemerkte die Regierung — sei nur, die Jugend vor der sogenannten sittlichen Verwahrlosung zu schützen, sittlich angefränkelte Elemente vor dem Hinabgleiten in das Verbrechertum zu bewahren und zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft zu erziehen; nur unter diesem sozialen Gesichtspunkte habe auch der Staat ein Interesse an der Fürsorgeerziehung und nur insoweit sei daher auch eine finanzielle Beihilfe des Staates zu dem entstehenden Aufwand begründet.

Die Deputation der I. Kammer war indes der Meinung, daß man von der überaus schwierigen Unterscheidung einer sittlichen und einer anderen, körperlichen, geistigen Verwahrlosung absehen solle, zumal bei Kindern im zarten Alter von einer Sittlichkeit nicht die Rede sein könne, aber gerade im Kindesalter die Quellen sittlicher Verwahrlosung vielfach in körperlicher oder geistiger Vernachlässigung zu suchen seien. Daher hat die I. Kammer schließlich das Beiwort „sittlichen“ getilgt — wie dies auch in Preußen bei der Beratung des dortigen Gesetzes durch das Herrenhaus geschah — und somit, zu dem generellen Ausdruck des früheren Entwurfs „Verwahrlosung“ zurückkehrend, die Beschränkung des Gesetzes auf „sittliche“ Verwahrlosung beseitigt. Nach längeren Verhandlungen wurde volle Übereinstimmung der Regierung und der Kammern erzielt, daß zwar eine Verwahrlosung nicht vorliegt, wenn es sich lediglich um Vernachlässigung der Körperpflege oder eines körperlichen Gebrechens handelt — Fälle dieser Art sollen nach wie vor Gegenstand der Armenpflege (Armenordnung vom 22. Oktober 1840, § 33) sein —, daß aber der Fall von § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes gegeben ist und Fürsorgeerziehung einzutreten hat, wenn die Vernachlässigung so stark wird, daß die sittliche Entwicklung des Kindes gefährdet ist.



### c) Die Träger der Fürsorgeerziehung.

Die Durchführung der Fürsorgeerziehung übertrug der Entwurf den Kommunalverbänden, d. h. den amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbänden, vertreten durch den Bezirksausschuß, in den exemten Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Plauen den Stadtgemeinden, vertreten durch den Stadtrat. Die Übertragung auf die amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbände stand im engsten Zusammenhange mit der Regelung der Frage, wer die Kosten der Fürsorgeerziehung zu tragen habe. Die Begründung führt folgendes aus:

Zurzeit gilt in dieser Beziehung folgendes: In erster Linie sind der Minderjährige selbst oder die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu dessen Unterhalte Verpflichteten gehalten, für den Verpflegungs- und Erziehungsaufwand aufzukommen. Sind sie hierzu außerstande, so hat die Unterbringung des Minderjährigen auf öffentliche Kosten zu erfolgen. Ist hierbei die Unterbringung nach Lage des Falles Gegenstand der Armenfürsorge, so hat der Armenverband — Orts- bezw. Landarmenverband — den Aufwand zu tragen, ist dagegen die Unterbringung durch die Notwendigkeit polizeilichen Einschreitens bedingt, so wird die gemäß § 103 der Revidierten Städteordnung, § 13 Artikel IV der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und § 75 der Revidierten Landgemeindeordnung zur Bestreitung des Polizeiaufwandes gehaltene Gemeinde auch zur Zahlung dieser Kosten für verpflichtet erachtet.

Bei diesem Rechtszustand es bewenden zu lassen, erscheint nicht geraten. Es kann den Anstalten und den mit der Erziehung der Kinder beauftragten Familien nicht zugemutet werden, die Erziehungs- und Verpflegungskosten von dem Minderjährigen selbst oder von den zu dessen Unterhalte Verpflichteten einzuziehen und sie nötigenfalls im Rechtswege zu erstreiten; es muß dafür gesorgt werden, daß diese Kosten aus öffentlichen Mitteln zum mindesten vorgeschossen werden.



Des weiteren empfiehlt es sich nicht, die Kosten der Fürsorgeerziehung in Ermangelung oder bei Unzulänglichkeit privater Mittel, wie bisher, durch die Gemeinden oder Armenverbände aufbringen zu lassen. Die Kostenfrage kann und wird bei kleineren Gemeinden vielfach eine so ausschlaggebende Rolle spielen, daß manche noch so notwendige Fürsorgeerziehung nur halb und lässig ins Werk gesetzt werden wird. Möchte schon dies unter allen Umständen vermieden werden, so tritt hinzu, daß die Fürsorgeerziehung weder mit der öffentlichen Armenfürsorge sich deckt, noch immer unter den Gesichtspunkt polizeilichen Einschreitens fällt. Die meisten deutschen Bundesstaaten haben denn auch in ihren Zwangserziehungsgesetzen die Kostenfrage neu geregelt und die Tragung der Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den zahlungspflichtigen Minderjährigen oder Unterhaltspflichtigen, teils dem Staate allein, teils dem Staate unter Vorbehalt eines Gemeindegusses, teils dem weiteren Kommunalverband unter Zubilligung eines Staatsgusses, teils den Armenverbänden und der Staatskasse zugewiesen. In Elsaß-Lothringen, Oldenburg und Bremen zahlt die Kosten der Staat schlechthin, in Preußen und Sachsen-Weimar zu zwei Dritteln, in Württemberg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zur Hälfte, in Baden trägt der Staat zwei Drittel des Erziehungs- und Verpflegungsaufwandes, in Hessen die Hälfte dieses Aufwandes sowie der Kosten, die nach Beendigung der Zwangserziehung durch eine notwendig werdende Fürsorge entstehen.“

Der Entwurf sah daher unter allseitiger Zustimmung von einer Zuweisung der Kosten der Fürsorgeerziehung an die Gemeinden als solche oder an die Armenverbände ab. Aber seine Absicht, die Bezirksverbände zur unmittelbaren Tragung der Kosten heranzuziehen, stieß, wenn schon die II. Kammer sie einhellig billigte, in der I. Kammer auf Widerspruch. Wenn man auch die gute Absicht, dadurch die Kostenlast auf breitere Schultern zu legen und



damit die Herbeiführung einer für nötig erachteten Fürsorgeerziehung wesentlich zu erleichtern, nicht verkannte, so hatte man in der Deputation der I. Kammer doch lebhafteste Bedenken gegen die aus dem preußischen Gesetz übernommene einfache Übertragung der Aufgaben der eine ganze preußische Provinz umfassenden Verbände auf unsere verhältnismäßig kleinen amtshauptmannschaftlichen Bezirke. Man dürfe sich über die Belastung der Bezirke keiner Täuschung hingeben. Zur Durchführung des Gesetzes gehöre nun einmal die Beschaffung von Anstalten. Zwar habe das königliche Ministerium des Innern die für die Zwecke der Fürsorgeerziehung in Betracht kommenden Anstalten, soweit der vorhandene Raum ausreiche, zur Verfügung gestellt. Die Staatsanstalt Bräunsdorf solle erweitert und so eingerichtet werden, daß im ganzen etwa 600 Minderjährige verschiedenen Geschlechts Aufnahme finden könnten. Da aber nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit einem Höchstbestande von 4500 der Fürsorgeerziehung unterworfenen Minderjährigen gerechnet werde, so werde die Notwendigkeit der Errichtung von Anstalten an die Kommunalverbände alsbald herantreten. Jedenfalls sei die Verpflichtung der Kommunalverbände zur Errichtung von Anstalten im Gesetze begründet. Sie auf sich zu nehmen, habe der Staat nicht beabsichtigt. Diese Verpflichtung sei aber eine solche, daß der Bezirksverband als geeignetes tragfähiges Subjekt nicht erscheinen könne, zumal nach § 12 Absatz 2 und § 24 des Gesetzes ein Staatsbeitrag weder zur Errichtung noch zur Unterhaltung noch zur allgemeinen Verwaltung der Anstalten gewährt werde. Ein Zusammenschluß der Bezirke als solcher zu Verbänden sei in der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht vorgesehen. Verbände, welche die Durchführung der Fürsorgeerziehung gewährleisten, müßten ein Gebiet umfassen, das mindestens so groß sei wie etwa das Gebiet unserer Kreishauptmannschaften.

Auf Grund dieser Ausführungen erachteten beide Kammern eine andere Organisation für die Träger der Fürsorgeerziehung, als die vom Entwurf vorgesehene, für



erforderlich. Sie legten unter schließlicher Zustimmung der Regierung die Kostenlast der Fürsorgeerziehung auf die Schultern neu gebildeter, alle Bezirksverbände und alle exemten Städte je eines ganzen Regierungsbezirktes umfassender, großer, rechtsfähiger Zweckverbände, der Fürsorgeverbände. Jeder dieser Fürsorgeverbände wird durch eine Verbandsversammlung vertreten, zu der je drei Abgeordnete jedes Bezirksverbandes und jeder exemten Stadt gehören.

Diese Fürsorgeverbände sind die Träger der Fürsorgeerziehung. Aber die für die Belastung des Fürsorgeverbandes maßgebende Vorentscheidung, ob überhaupt Fürsorgeerziehung einzutreten habe, wird in glücklicher Weise von einer bei Ausbringung der Lasten ganz unbeteiligten, objektiven, richterlichen Instanz, dem Vormundschaftsgerichte entschieden (Vizepräsident Beutler, Mitteilungen der I. Kammer, S. 1228).

Den Fürsorgeverbänden liegt die Durchführung der Fürsorgeerziehung im allgemeinen, insbesondere in *w i r t s c h a f t l i c h e r* Beziehung ob (§ 7 Absatz 1). Sie tragen die Kosten der Fürsorgeerziehung (§ 22 Absatz 1). Nur die Kosten einer bloß vorläufigen Unterbringung, die zu einer endgültigen nicht führt (§ 22 Absatz 2), und den Fürsorgeerziehungsaufwand für Nichtdeutsche (§ 24 Absatz 2) trägt der Staat.

Die Fürsorgeverbände sind aber berechtigt, Erstattung von dem Minderjährigen sowie von denjenigen zu fordern, welche dem Minderjährigen gegenüber während der Dauer der Fürsorgeerziehung und der vorläufigen Unterbringung nach dem bürgerlichen Rechte unterhaltspflichtig sind (§ 23 Absatz 1). Soweit dies erfolglos, kann der Fürsorgeverband Erstattung der Hälfte aus der Staatskasse verlangen (§ 24). Aber er hat auch die Hälfte des etwa eingezogenen Betrages dem Staate auf seinen Zuschuß zu gewähren (§ 23 Absatz 5).

Die Verpflichtung des Fürsorgeverbandes zur Schaffung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Einrichtungen einschließlich der Einrichtung und Verwaltung von Anstalten ist in § 9 Absatz 1 nun aus-



drücklich erwähnt. Aber die Kosten h i e r f ü r trägt der Fürsorgeverband endgültig und in vollem Umfange.

Der Minderjährige bez. der Unterhaltspflichtige sind hinsichtlich dieser Kosten nicht erstattungspflichtig, der Staat nicht beitragspflichtig (§ 12 Absatz 4).

Die nach vorstehendem ungedeckt bleibenden Kosten des Fürsorgeverbandes kann dieser auf die beteiligten Kommunalverbände (amtshauptmannschaftliche Bezirksverbände und exemte Städte) nach dem in § 20 Ziffer 1 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 geordneten Fuße umlegen (§ 9 Absatz 2). Die Kommunalverbände aber sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Kostenanteile nach den verfassungsmäßig für sie geltenden Bestimmungen über Abgabenerhebung aufzubringen und an die Kassenstelle des Fürsorgeverbandes abzuführen (§ 9 Absatz 3). In soweit in einzelnen Kommunalverbänden für die Zwecke der Fürsorgeerziehung Einrichtungen bereits in ausreichender Weise getroffen sind, ist dies bei Verteilung der Umlagen zu berücksichtigen (§ 9 Absatz 4). Dabei werden auch diejenigen bereits bestehenden oder noch entstehenden öffentlichen kommunalen, kirchlichen oder privaten Anstalten Berücksichtigung finden können, welche die Erreichung der Ziele der Fürsorgeerziehung durch ihre Einrichtungen und Maßnahmen gewährleisten. Ob sie im Rahmen des Gesetzes verwendbar sind, wird im einzelnen Falle, und zwar von der Vollzugsbehörde zu entscheiden sein.

#### d) Die Vollzugsbehörden.

Da nunmehr für die sämtlichen wirtschaftlichen Angelegenheiten der Fürsorgeerziehung die Fürsorgeverbände als Träger gewonnen waren, verblieben den Kommunalverbänden (den fünf exemten Städten und im übrigen den amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbänden) nur noch die erzieherischen Maßnahmen, der Vollzug der Fürsorgeerziehung im Einzelfalle, also: die Entscheidung, ob Familien- oder Anstaltserziehung eintreten solle, die Unter-



bringung selbst, die Mitteilung über die erfolgte Unterbringung an das Vormundschaftsgericht, die Überwachung des Vollzuges der Fürsorgeerziehung, die etwa nötige Beschaffung eines geeigneten Unterkommens für den Minderjährigen nach Beendigung der Fürsorgeerziehung und die Anordnung sowie die Rücknahme der Beurlaubung. Auch in den zum Bezirksverband gehörenden Städten mit Revidierter Städteordnung war es hiernach der Bezirksausschuß, dem diese erzieherische Detailarbeit vom Entwurfe anvertraut war. Nur sollte, wenn es sich um einen Minderjährigen aus einer zum verpflichteten Bezirksverbände gehörenden Stadt mit der Revidierten Städteordnung handelte, der Stadtrat (nach dem Beschluß der II. Kammer in allen Stadt- und Landgemeinden die Ortsbehörde) vor der Entscheidung über die Art der Unterbringung gehört werden und ihm (nach dem Beschluß der II. Kammer jeder Ortsbehörde im geeigneten Falle) die Überwachung des Vollzuges der Fürsorgeerziehung und die Beschaffung eines geeigneten Unterkommens nach der Beendigung zustehen.

Auf Antrag der Deputation der I. Kammer wählten die gesetzgeberischen Faktoren aber auch hierin einen anderen Weg. Sie übertrugen schließlich schon im Interesse der Vereinfachung, Verbilligung und Beschleunigung des Verfahrens die gedachten Vollzugsgeschäfte in allen Fällen den unteren Verwaltungsbehörden, also den Amtshauptmannschaften, in Städten mit der Revidierten Städteordnung den Stadträten (§ 7 Absatz 1). Damit trugen sie gleichzeitig den Petitionen der Oberbürgermeister und Bürgermeister aller Städte mit der Revidierten Städteordnung und einer größeren Anzahl städtischer Kollegien solcher Städte Rechnung, die in der Übertragung der Fürsorgeerziehung auf die Bezirksverbände eine Schmälerung ihrer Rechte, eine Beeinträchtigung ihres Selbstverwaltungsrechtes erblickten.

Das was mit der Einsetzung der großen Fürsorgeverbände als wirtschaftliche Träger der Fürsorgeerziehung und durch Einsetzung der unteren Verwaltungsbehörden



als Vollzugsbehörden der Fürsorgeerziehung erreicht war, war das Ergebnis sehr eingehender und schwieriger Beratungen, bei denen seitens der Königlichen Staatsregierung das größte Entgegenkommen und die ernstesten Bemühungen obgewaltet haben, das Gesetz in allseitig befriedigender Weise zu gestalten. Vizepräsident Oberbürgermeister Beutler führte in der I. Kammer aus, daß dadurch, daß die lebendigen Elemente der Selbstverwaltung berufen worden seien, der Sache gedient worden sei. Es werde viel besser gearbeitet werden im Interesse der Fürsorgezöglinge, wenn in den Instanzen, die nun die Entscheidung über die Durchführung der Fürsorgeerziehung haben, Leute arbeiten, die freiwillig sich dazu erboten haben und von vornherein Neigung und Beruf in sich fühlen, speziell auf diesem Gebiete der Wohltätigkeit zu arbeiten. Geh. Rat Prof. Dr. Wach sprach in gleichem Sinne und begrüßte die neugeschaffene Organisation als ein starkes, von der Bureaucratie freies Element. Die Organisation werde gerade dadurch wertvoll, daß sie die Zentralisation und die Dezentralisation verbinde. Er halte den Mittelweg, der damit gewählt sei, für den allerbesten, indem man die großen Aufgaben, die, wie man heutzutage sich ausdrücke, starke Schultern erfordern, dem Kreisverbände, dem Fürsorgeverbande übertrage, dagegen die stets regelmäßige Vollzugsarbeit dem engeren Kreise.

Se. Excellenz der Herr Minister des Innern empfahl bei der Beratung in der I. Kammer den hiernach von der Deputation abgeänderten Gesetzentwurf namens der Staatsregierung zur Annahme, wobei er folgende Erklärung abgab:

„Schon in der II. Kammer war bekanntlich mehrfach angeregt worden, anstatt der Bezirksverbände größere Verbände zu Trägern der Fürsorgeerziehung zu machen. Die Regierung war zwar ursprünglich der Ansicht, daß hierzu an sich ein Bedürfnis nicht vorliege, eintretendenfalls aber doch, wenn nötig, zwangsweiser Zusammenschluß der Bezirksverbände geschaffen werden könnte. Inzwischen hat die Regierung an dieser Frage das Zu-



standekommen des Gesetzes nicht scheitern lassen wollen und sich mit der im Deputationsberichte vorgeschlagenen anderweiten Organisation einverstanden erklärt, wenn gegen solche auch jetzt noch mehrfache Bedenken bestehen, welche hauptsächlich die finanzielle Seite der Sache betreffen. Mit Übertragung der Durchführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle an die Stadträte in Städten mit Revidirter Städteordnung hat aber zugleich zahlreichen Petitionen entsprochen werden können, welche in der Beauftragung der Bezirksausschüsse eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Gemeindeautonomie erblicken wollten. Die aus dieser grundsätzlich veränderten Stellungnahme sich ergebenden Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfs haben sämtlich die Billigung der Regierung gefunden (Mitteilungen der I. Kammer, S. 1226 flg.).

---



## II.

Gesetz über die Fürsorgeerziehung<sup>1)</sup>

vom 1. Februar 1909.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden  
König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen hierdurch mit Zustimmung Unserer getreuen  
Stände wie folgt:

§ 1.<sup>2)</sup> Ein Minderjähriger<sup>3)</sup> kann<sup>4)</sup> der Fürsorge-  
erziehung überwiesen werden:

1. wenn die Voraussetzungen des § 1666<sup>5)</sup> oder  
des § 1838<sup>6)</sup> des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder  
des § 55 des Strafgesetzbuchs<sup>7)</sup> vorliegen und  
die Entfernung des Minderjährigen aus seiner  
bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner  
Verwahrlosung<sup>8)</sup> erforderlich<sup>9)</sup> ist;<sup>10)</sup>
2. wenn sonstige Tatsachen vorliegen, welche die  
Fürsorgeerziehung zur Verhütung des völligen  
sittlichen Verderbens des Minderjährigen not-  
wendig machen.<sup>11)</sup>

Ein Minderjähriger, der das 16. Lebensjahr<sup>12)</sup> voll-  
endet hat, soll nur dann der Fürsorgeerziehung unter-  
worfen werden, wenn begründete Aussicht besteht,  
daß durch sie eine Besserung erzielt wird.<sup>13)</sup>



1) Über diese Bezeichnung siehe Einleitung S. 21.

2) § 1 zählt in erschöpfender Weise die Voraussetzungen auf, unter denen die Anordnung der Fürsorgeerziehung zulässig ist. Angegliederte, außerhalb des Rahmens der eigentlichen Fürsorgeerziehung liegende Fälle siehe §§ 27 bis 29. (Siehe auch S. 18 flg.)

3) Minderjährige sind solche, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Vergl. B. G. B. § 2.

B. G. B. § 3: „Ein Minderjähriger, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.“

Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die Stellung eines Volljährigen.“

Für die Berechnung des Lebensalters ist § 187 Absatz 2 Satz 2 B. G. B. maßgebend. Der Tag der Geburt wird als erster Tag des ersten Lebensjahres mitgerechnet.

#### Staatsangehörigkeit des Minderjährigen?

„Angehörige anderer deutscher Staaten sind hinsichtlich der Fürsorgeerziehung wie Sachsen zu behandeln; dies um so mehr, als alle deutsche Staaten die Fürsorgeerziehung kennen und daher auch sächsische Minderjährige in anderen deutschen Staaten der Wohltat dieser Erziehung teilhaftig werden. Hinsichtlich ausländischer Minderjähriger wird, da es sich um eine Fürsorgemaßnahme handelt, der Artikel 23 des E. G. z. B. G. B. zu berücksichtigen sein. Nach dem Artikel 23 kann eine Vormundschaft auch über einen Ausländer, sofern der Staat, dem er angehört, die Fürsorge nicht übernimmt, angeordnet werden, wenn der Ausländer nach dem Gesetze dieses Staates der Fürsorge bedarf oder im Inland entmündigt ist; auch kann das deutsche Vormundschaftsgericht zunächst vorläufige Maßregeln treffen. Danach ist nicht ausgeschlossen, daß ein ausländischer Minderjähriger der Fürsorgeerziehung unterworfen wird. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist die Frage nicht, da der Regel nach von der Ausweisungsbefugnis Gebrauch gemacht werden wird. Bevor es zur Ausweisung kommt, wird unter Umständen die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 6) verfügt werden können. So auch für Preußen Entscheidung des Kammergerichts Jahrbücher Bd. 23 A. S. 42 flg.“ Begründung.

4) kann, d. h. die rechtliche Möglichkeit ist gegeben. Gelangt aber der Richter auf Grund amtlich ihm bekannt gewordener Tatsachen zu der Überzeugung, daß einer der Tatbestände des § 1 vorliegt, so muß er die Fürsorgeerziehung anordnen. Vergl. Deputationsbericht der II. Kammer zu § 3.

5) § 1666 B. G. B. Absatz 1 lautet:

„Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des



Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.“

Dazu gehört § 1686 B. G. G.:

„Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften Anwendung.“

Danach ist ein Einschreiten des Vormundschaftsgerichts auf Grund von § 1666 nur zulässig, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Minderjährigen gefährdet ist und diese Gefährdung durch ein schuldhaftes Verhalten des Vaters, oder falls die elterliche Gewalt der Mutter zusteht, der Mutter hervorgerufen ist. Ohne Verschulden ist § 1666 nicht anwendbar. Die Fürsorgeerziehung kann dann nur nach Maßgabe von §§ 1838 Satz 1 des B. G. B. oder 55 des Strafgesetzbuchs oder, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Kindes notwendig ist (§ 1 Ziff. 2 gegenwärtigen Landesgesetzes) angeordnet werden. Eine erhebliche Gefährdung, wie Sächs. B. G. B. § 1803, wird nicht erfordert. Die Schuld des Inhabers der elterlichen Gewalt muß einen der drei neben einander bestehenden Tatbestände erfüllen, nämlich:

1. Mißbrauch des Rechtes der Sorge für die Person des Kindes, o d e r
2. Vernachlässigung des Kindes, o d e r
3. ehrloses oder unsittliches Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt.

Als Beispiele eines Mißbrauchs werden in den Motiven zum B. G. B. hervorgehoben: Verleitung des Kindes zum Bösen, Bestimmung des Kindes zu einem, den Neigungen, Fähigkeiten oder den sonstigen Verhältnissen desselben nicht entsprechenden Beruf, Mißhandlung des Kindes durch Überschreitung des Züchtigungsrechts, übermäßige und ungeeignete Ausnutzung der Arbeitskraft des Kindes. Als Fälle der Vernachlässigung führen die Motive zum B. G. B. an: Mangel an genügender Ernährung, Bekleidung, Erziehung, mangelhafte Verpflegung in Krankheitsfällen, mangelhafte Beaufsichtigung des Kindes, Nichtanhalten des Kindes zum Schulbesuch. Das Oberlandesgericht Dresden (Entscheidung vom 19. Mai 1903, Fischer, Zeitschrift XXVI, 365) erblickt in dem lang andauernden, der Unterbringung eines schwach sinnigen Kindes in die Anstalt für schwach sinnige Mädchen widerstrebenden Verhalten des Vaters, der nicht anderweit für die Erziehung ausreichend sorgte, eine schuldhafte Vernachlässigung der ihm nach §§ 1627, 1631 B. G. B. obliegenden Erziehungspflicht und somit einen der Tatbestände des § 1666. Vergl. auch § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und Ausf.-B. hierzu § 9 Absatz 1.



Einl. S. 11. — Ehrloses oder unsittliches Verhalten, auch wenn sich dies Verhalten nicht gegen das Kind richtet. Die Motive sagen: Es muß der Gefahr vorgebeugt werden, daß das schlechte Beispiel der Eltern einen verderblichen Einfluß auf die Kinder äußert. — Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (Strafgesetzbuch § 32 flg.) läßt nicht unter allen Umständen auf ehrloses oder unsittliches Verhalten schließen. Motive zum B. G. B. § 1666. Trunksucht kann als unsittliches Verhalten im Sinne von § 1666 erachtet werden. Vergl. Staudinger, Kommentar zum B. G. B. IV, S. 929, Anm. 3, a, α. — Bei unsittlichem Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt in geschlechtlicher Hinsicht muß zur Anwendung von § 1666 vorausgesetzt werden, daß nach dem Alter des Kindes eine Gefährdung seines geistigen Wohles nicht ausgeschlossen ist, z. B. Ehebruch, Aufnahme liederlicher Dirnen in die elterliche Wohnung. Dabei ist das Alter des Kindes und der Grad seiner geistigen Entwicklung von besonderer Bedeutung; so wird z. B. die Gefährdung des geistigen Wohles eines einjährigen Kindes durch Ehebruch des Vaters als ausgeschlossen erachtet werden müssen. Staudinger a. a. O. zu § 1666 Anm. II B, 3, a, β und II A, 5 und die dort angezogenen Entscheidungen.

Vergl. noch J. Min. Vo. § 2 Satz 4: „Schon die Tatsache, daß verbrecherische Personen ihre Kinder oder andere Minderjährige in ihrem Haushalte beherbergen, kann genügen, die Besorgnis einer Verwahrlosung dieser Jugendlichen nahe zu legen.“

**6) § 1838 lautet:**

„Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird. Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 zulässig.“

Im ersten Satze ist der Fall behandelt, wo die Sorge für das Kind keinem Elternteile, sondern allein dem Vormunde zusteht, z. B. bei Vollwaisen oder wenn dem Vater bezw. der Mutter die Sorge für die Person des Kindes entzogen ist. Für solche Fälle stellt das B. G. B. überhaupt keine Bedingungen für die Anordnung des Vormundschaftsgerichts auf. Ungeachtet der sonst dem Vormund in diesen Fällen selbständig zustehenden Erziehungsgewalt (§§ 1793, 1800 B. G. B.) verfügt allein der Vormundschaftsrichter nach eigenem Ermessen die Unterbringung, ohne sich auf eine Pflichtwidrigkeit des Erziehungspflichtigen oder des Vormundes oder auf eine strafbare Handlung oder auf ein beginnendes sittliches Verderbtsein des Minderjährigen berufen zu müssen. Der zweite Satz von § 1838 hat die Fälle im Auge, wo das Kind einen Vormund hat und doch die Sorge für die Person dieses Kindes auch seinem Vater oder seiner Mutter zusteht, z. B. wenn die elterliche



Gewalt des Vaters oder der Mutter ruht — hier haben Vater oder Mutter mit dem Vormunde gemeinsam oder neben dem Vormund selbständig für die Person des Kindes zu sorgen —, oder wenn es sich um ein uneheliches Kind handelt — hier hat die Mutter die elterliche Gewalt nicht, es wird dem Kinde ein Vormund bestellt; aber neben diesem behält die Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen (§ 1707 B. G. B.). Weil nun in diesen Fällen dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zusteht, so unterliegt hier die Anordnung des Vormundschaftsgerichts den Voraussetzungen des § 1666, d. h. sie ist nur zulässig, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der erziehungspflichtige Elternteil das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt, oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (siehe oben Anm. 5).

7) § 55 des Strafgesetzbuchs in der Fassung von Artikel 34, II E. G. z. B. G. B. lautet:

„Wer bei Begehung der Handlung das zwölfte Lebensjahr nicht vollendet hat, kann wegen derselben nicht strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen denselben können jedoch nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften die zur Besserung und Beaufsichtigung geeigneten Maßregeln getroffen werden. Die Unterbringung in eine Familie, Erziehungsanstalt oder Besserungsanstalt kann nur erfolgen, nachdem durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts die Begehung der Handlung festgestellt und die Unterbringung für zulässig erklärt ist.“

In all den in Absatz 1 Ziff. 1 angezogenen Gesetzesstellen sind somit die Voraussetzungen der vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung reichsgesetzlich fest umgrenzt. Eine landesgesetzliche Auslegung derselben ist unzulässig. In den Fällen von § 1666 B. G. B. muß ein Verschulden des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegen. In den Fällen von § 55 des Strafgesetzbuchs ist ein gewisses Verschulden des Minderjährigen vorausgesetzt, indem er strafbar sein würde, wenn nicht lediglich sein jugendliches Alter ihn vor Strafe schützen würde. In den Fällen von § 1838 B. G. B. Satz 1 sind überhaupt keine Bedingungen für die Anordnung des Vormundschaftsrichters aufgestellt.

8) Über die Tilgung des im Entwurf enthalten gewesenen Beiwortes „sittlichen“ siehe Einleitung S. 23 flg.

9) Die Begründung bemerkt:

„In dem früheren Entwurfe § 1 Nr. 1 war im Anschluß an das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 § 1 Nr. 1 die Fürsorgeerziehung für zulässig erklärt, wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B. G. B. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist,



um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten. Der Entwurf ging bei Aufstellung der letzteren Voraussetzung davon aus, daß die Fürsorgeerziehung Platz zu greifen habe, wenn das Vormundschaftsgericht von den verschiedenen Maßregeln, die ihm die §§ 1666, 1838 offen lassen, die Unterbringung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht zur Verhütung der Verwahrlosung für geboten erachtet. In Preußen wird dagegen diese Voraussetzung von dem über die Zulässigkeit der Fürsorgeerziehung in letzter Instanz entscheidenden Kammergerichte zu Berlin dahin verstanden, daß die Fürsorgeerziehung erst dann einzutreten habe, wenn die dem Vormundschaftsgericht auf Grund der §§ 1666, 1838 zu Gebote stehenden Maßnahmen entweder erschöpft, oder von vornherein aussichtslos sind. Die Fürsorgeerziehung soll hiernach bei einem unter elterlicher Gewalt stehenden Kinde nicht statthaft sein, wenn der Gefährdung des Kindes dadurch entgegen gewirkt werden kann, daß das Vormundschaftsgericht dem Gewalthaber die Sorge für die Person des Kindes entzieht, einen Pfleger bestellt und die anderweitige Unterbringung des Kindes anordnet. Dabei wird angenommen, daß ein Kind, das nicht aus eigenen oder aus den von dritter Seite bereit gestellten Mitteln unterhalten werden kann, durch die auf die Unterbringung gerichtete Anordnung des Vormundschaftsgerichts hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne wird und die Kosten seiner Unterbringung deshalb im Wege der öffentlichen Armenpflege aufzubringen sind. Erst dann, wenn nach der Persönlichkeit des Kindes seine Trennung von den Eltern und seine Verpflanzung auf gesunden Boden, insbesondere die Unterbringung in einer geeigneten Familie unter gleichzeitiger guter Aufsichtsführung, nicht genügt, vielmehr Maßregeln besonderer Art zum Zwecke der Erziehung des Kindes notwendig werden, soll Fürsorgeerziehung Platz greifen (zu vergl. u. a. Jahrbücher für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 23 A. S. 34 flg., Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat III S. 221 flg., 228 flg., IV S. 1 flg., 57 flg., 365 flg., Schlenker, Jugendfürsorge V S. 645 flg., 708 flg.). Das gegenwärtige Gesetz nimmt mit Rücksicht auf diese Rechtsentwicklung in Preußen Anstand, an der Fassung des früheren Entwurfs festzuhalten und bringt den ursprünglichen Gedanken dadurch zum Ausdruck, daß er die Fürsorgeerziehung für zulässig erklärt, wenn die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist (Absatz 1 Nr. 1).“

10) Ob dies erforderlich, hat nach § 3 der Vormundschaftsrichter zu prüfen und festzustellen. Wird diese Frage verneint, dann scheidet der Fall aus dem Rahmen der Fürsorgeerziehung aus, die Unterbringung kann danach gegen den Willen des Erziehungsberechtigten nur nach §§ 1666, 1838 B. G. B. und § 55 des Strafgesetzbuchs erfolgen. Voraussetzungen wie Verfahren bestimmen



sich solchenfalls ausschließlich nach Reichsrecht und die Unterbringung ist Gegenstand der Armenpflege, soweit nicht die Kosten von dem Minderjährigen oder von anderer Seite getragen werden (vergl. § 29).

11) Absatz 1 Ziff. 2 schließt sich im Wortlaute an Artikel 135 Absatz 1 Satz 3 E. G. z. B. G. B. an und stellt die in diesem Artikel vorbehaltene landesgesetzliche Ausführungsbestimmung dar. Während in den Fällen unter Ziffer 1 die Gefahr der Verwahrlosung genügt, wird in den Fällen von Ziffer 2 ein Zustand bereits begonnenen sittlichen Verderbens erfordert. Ob irgendwelches Verschulden jemandes vorliegt, ist einflußlos (objektive Verwahrlosung).

12) Über die Gründe, aus denen das 16. Lebensjahr gewählt wurde, siehe Einleitung S. 21 flg. — Nach unten ist eine Lebensaltergrenze nicht gezogen, es ist somit möglich, auch Kinder im zartesten Alter der Fürsorgeerziehung zu unterwerfen. Die Verwahrlosung eines Kindes, zuerst die leibliche und geistige, aus der dann die sittliche erwächst, beginnt häufig schon frühzeitig und somit erscheint auch für solche Fälle rechtzeitiges Einschreiten geboten. — Nach oben bildet die Vollendung des 16. Lebensjahres die Grenze der Zulässigkeit der Anordnung der Fürsorgeerziehung. Nur wenn begründete Aussicht besteht, daß durch sie eine Besserung erzielt wird, ist die Anordnung der Fürsorgeerziehung an diese Altersgrenze nicht gebunden, sondern auch später zulässig. Freilich wird eine nicht lange vor dem Eintritt der Volljährigkeit eingeleitete Fürsorgeerziehung wegen ihrer geringen Dauer nur in seltenen Fällen Erfolg haben können. Die Fürsorgeerziehung endet nach § 20 unbedingt mit dem Eintritt der Volljährigkeit.

13) „Besserung erzielt wird.“ Siehe oben S. 21 flg. Daraus ergibt sich gleichzeitig, daß bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erfüllt haben, die Frage, ob begründete Aussicht bestehe, daß durch die Fürsorgeerziehung eine Besserung bei ihnen erzielt werde, nicht ausschlaggebend ist. Es genügt, wenn die Voraussetzungen von Ziffer 1 oder 2 gegeben sind. Aber auch dann ist nach Anl. f. B. § 1 die Fürsorgeerziehung nur für gerechtfertigt zu erachten, „wenn durch Anwendung anderer Maßnahmen — durch kirchliche Einwirkung, Schulzucht, auf dem Wege der Kranken- und Armenpflege, der freiwilligen Liebestätigkeit oder vormundschaftlichen Anordnungen, für welche der § 1666 B. G. B. den weitesten Spielraum gewährt — eine geordnete Erziehung voraussichtlich nicht zu erreichen sein wird“. Ganz besonders gilt das für das frühere Kindesalter. Jedenfalls darf die Fürsorgeerziehung nicht dazu benutzt werden, um Armenlasten abzuwälzen. In dieser Beziehung ist besonders noch darauf hinzuweisen, daß eine Verwahrlosung im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes dann nicht vorliegt, wenn es sich lediglich



um Vernachlässigung der Körperpflege oder eines körperlichen Gebrechens handelt; Fälle dieser Art sollen nach wie vor Gegenstand der Armenpflege sein. (Siehe auch § 29 des Gesetzes.)  
Anl. f. B. a. a. D.

**§ 2.** Die Fürsorgeerziehung<sup>1)</sup> erfolgt unter öffentlicher Aufsicht<sup>2)</sup> in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt.<sup>3, 4)</sup>

1) Die Unterbringung eines Minderjährigen in der Form der Fürsorgeerziehung unterscheidet sich grundsätzlich von der Unterbringung, welche ausschließlich auf Grund von §§ 1666 und 1838 B. G. B. erfolgt. Bei ersterer ist der Vollzug und die Durchführung den Verwaltungsbehörden übertragen, wie dies durch Artikel 135 Absatz 2 E. G. z. B. G. B. der Landesgesetzgebung gestattet ist. Sie erfolgt in dem in §§ 2 bis 6 und 15 bis 21 vorgeschriebenen Verfahren unter öffentlicher Aufsicht und aus öffentlichen Mitteln und für sie sind im Gesetze öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt. Auch dann, wenn der Aufwand nach § 23 erstattet werden sollte, erfolgt sie, wenigstens teilweise aus öffentlichen Mitteln; denn die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung der Anstalten sind nicht erstattungsfähig (§ 12 Absatz 2). Auf Kosten der Armenkasse erfolgt sie niemals. Anders in den rein reichsgesetzlichen Fällen der §§ 1666 und 1838. Bei diesen liegt der Vollzug und die Durchführung allein in der Hand des Vormundschaftsrichters. Dieser entscheidet auch, ob der Minderjährige in einer Familie oder in einer Anstalt unterzubringen ist; er überwacht die Erziehung und die Unterbringung ist Gegenstand der Armenpflege, soweit nicht die Kosten von dem Minderjährigen oder von anderer Seite getragen werden (§ 29). In der Begründung heißt es:

„Die Unterbringung durch den Vormundschaftsrichter wird nicht allzuhäufig vorkommen. In der großen Mehrzahl aller Fälle stehen dem Minderjährigen oder den ihm zum Unterhalte Verpflichteten nicht die zur Bestreitung des Erziehungsaufwandes erforderlichen Mittel zu Gebote. Öffentliche Mittel werden aber nur für die Fürsorgeerziehung zur Verfügung gestellt. Das Vormundschaftsgericht kann auch nicht einen Minderjährigen in dem Sinne unterbringen, daß er dadurch hilfsbedürftig wird und die entstehenden Kosten als Armenlast zu gelten haben. Die Unterbringung seitens des Vormundschaftsgerichts wird im wesentlichen nur in Frage kommen, wenn das Vormundschaftsgericht den obwaltenden Umständen nach öffentliche Aufsicht nicht für nötig erachtet und wenn die zur Deckung der Kosten erforderlichen Mittel bereitgestellt werden oder eine unentgeltliche Unterbringung in Anstalten zu ermöglichen ist, die ihre Entstehung und Erhaltung



freier Liebestätigkeit verdanken. Das Vormundschaftsgericht wird übrigens auch da, wo das zur Bestreitung des Erziehungsaufwandes nötige Vermögen vorhanden ist, zu einer Unterbringung nur zu verschreiten haben, wenn eine gewisse Sicherheit dafür vorhanden ist, daß die Kosten wirklich auch für die volle Dauer der Erziehung zur Verfügung stehen.“

Eine Begriffsbestimmung der Fürsorgeerziehung gibt das Gesetz nicht. Einer solchen bedarf es auch nicht. §§ 1 und 2 enthalten alle Merkmale einer solchen. Danach ist Fürsorgeerziehung die im öffentlichen Interesse unter öffentlicher Aufsicht erfolgende Erziehung Minderjähriger unter Ausschaltung der nach bürgerlichem Rechte Erziehungsberechtigten.

Das öffentliche Interesse, welches den Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zu Grunde liegt, ist durch die Worte des Ministers des Innern bei der Vorberatung in der II. Kammer gekennzeichnet worden, der es „als eine der vornehmsten und wichtigsten Pflichten des Staates bezeichnet, den schweren sozialen Gefahren, welche uns durch eine sittlich verwahrloste Jugend drohen, durch eine rechtzeitige Fürsorgeerziehung entgegen zu treten“.

In unser Gesetz sind auch einige Fälle, die an sich nicht in den Rahmen des Gesetzes passen, mit aufgenommen worden, nämlich in § 27 die Fälle des § 56 Absatz 2 und 362 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs, in denen niemals der Vormundschaftsrichter, sondern der Strafrichter bezw. auf Grund vorausgegangenen Strafurteils die Landespolizeibehörde die Zwangserziehung anordnet, und in denen, was § 56 Absatz 2 anlangt, die der Anstalt vorgesezte Verwaltungsbehörde darüber befindet, wie lange der Angeschuldigte in der Anstalt zu behalten ist, und was § 362 Absatz 3 Satz 2 anlangt, die Dauer der Unterbringung durch die Landespolizeibehörde festgesetzt wird. Da in diesen Fällen die Anordnung der Dauer der Zwangserziehung bereits anderweit bestimmt ist, so ist wenigstens die Durchführung der Zwangserziehung und die Kostenfrage in dem Gesetze mit geregelt, und zwar in gleicher Weise wie in den eigentlichen Fürsorgeerziehungsfällen des Gesetzes. — Auch die Fälle der §§ 28 und 29 gehören hierher (Einleitung S. 19).

### Anl. f. B. § 3:

„1. Die Fürsorgeerziehung bezweckt eine Versorgung und Gesundung des Zöglings in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung.“

2. Bei ihrer Durchführung ist vor allem zu beachten, daß sie eben eine Erziehung, nicht eine Strafmaßregel ist; daher ist neben der Sorge für eine ausreichende Ernährung und Körperpflege vor allem darauf zu halten, daß der Minderjährige zwar mit Ernst und der erforderlichen Strenge, aber doch auch liebevoll und nach sittlich-religiösen Grundsätzen erzogen wird.



3. Die Ursache der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung ist in der Regel weniger in dem schuldhaften Verhalten der Minderjährigen als vielmehr in ungünstigen sittlichen und erwerblichen Verhältnissen des Elternhauses und der gesamten sozialen Umgebung zu suchen. Deshalb soll die Fürsorgeerziehung in Anstalten und Familien vor allem den Zöglingen bessere familiäre und soziale Lebensverhältnisse schaffen, die eine Überwindung böser Neigungen und eine gedeihliche Erziehung zu selbständigen, rechtschaffenen Menschen, brauchbaren, tüchtigen Arbeitern und überhaupt zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft herbeizuführen geeignet sind.

4. Hierzu ist in dem Zögling neben einer gesunden Lebensfreude namentlich ein sittlich-religiöser und rechtschaffener Sinn, Ordnungsliebe und Freude an der Arbeit zu wecken. In letzter Beziehung ist daher bei der Beschäftigung das wirtschaftliche Interesse der Träger der Fürsorgeerziehung oder von Anstalten und Familien stets dem erziehlichen Interesse der Zöglinge unterzuordnen; so ist eine ausschließliche Beschäftigung mit untergeordneten oder niedrigen Dienstleistungen tunlichst ebenso zu vermeiden wie eine unziemliche Ausnützung der jugendlichen Kräfte; auch sind die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der in Gewerbebetrieben beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter tunlichst auch unter Verhältnissen zu berücksichtigen, die an sich nicht diesen Vorschriften unterliegen.

5. Bei der Unterbringung und erziehlichen Behandlung der Zöglinge bedarf es einer eingehenden Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Zöglinge — Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, Veranlagung, Grad der Verwahrlosung, Stand der bisherigen Bildung, späterer Beruf —, daher ist auch auf eine tunlichste Trennung der verschiedenartigen Elemente zu halten.

6. Geistig minderwertigen — schwachsinnigen oder psychopathischen — Zöglingen ist eine besonders sorgfältige Pflege und Fürsorge zu widmen. Sie sind von geistig normalen Zöglingen möglichst getrennt zu halten und nur in ganz geeigneten Familien oder in besonderen, unter pädagogisch-ärztlicher Leitung stehenden Anstalten oder in entsprechenden, von der übrigen Anstalt vollständig gesonderten Abteilungen solcher unterzubringen. Ist die geistige Minderwertigkeit derart, daß nicht mehr Erziehung, sondern nur noch Unterbringung und Heilbehandlung in Frage kommen, so ist die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes zu beantragen.

7. Insoweit schulpflichtige Kinder in Frage kommen, sind die einschlagenden Bestimmungen in §§ 4 und 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten.“

Vergl. zu Nr. 7 auch § 31 des Gesetzes und die Anmerkungen dazu, sowie Einleitung S. 11 u. 16 flg.



2) „Unter öffentlicher Aufsicht wird hier gemäß Artikel 135 des E. G. z. B. G. B. nur diejenige verstanden, die unter staatlicher oder kommunaler Verwaltung erfolgt.“ Becker, Bemerkungen, S. 9 Nr. 7.

3) „Die Familienerziehung ist in erster Linie genannt; sie ersetzt dem Minderjährigen wohl am ehesten, was er im Elternhause entbehrt. Die Anstaltserziehung empfiehlt sich bei körperlichen und geistigen Gebrechen, die eine besondere Pflege und geschulte Erzieher erheischen, sodann überall da, wo eine strammere Zucht geboten erscheint, insbesondere also bei älteren oder in sittlicher Verwahrlosung bereits weiter vorgeschrittenen Minderjährigen.“ Begründung 1902. Die Deputation der II. Kammer gab der Erwartung Ausdruck, daß, falls es sich um die Unterbringung noch im zarten Alter stehender Kinder handelt, deren Unterbringung in einer Familie die Regel bilden werde. Neben den Staatsanstalten, vornehmlich der staatlichen Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder in Bräunsdorf, und den von den Fürsorgeverbänden ins Leben zu rufenden Anstalten kann die Fürsorgeerziehung auch in kommunalen sowie in Privatanstalten, insbesondere in solchen der inneren Mission oder sonstiger Vereine, ausgeführt werden. „Erfahrungsgemäß bilden für nicht bereits zu tief verwahrloste Kinder und für zur Prostitution neigende Mädchen, die nur einen kleinen Insassenkreis beherbergenden und deshalb mehr der Familienerziehung sich nähernden Rettungshäuser der inneren Mission mit ihrer eben deshalb größeren Möglichkeit zur Individualisierung eine besonders günstige Unterkunft.“ Begründung 1902. Vergl. nun auch Anl. f. B. § 4 Absatz 23.

Die Vollzugsbehörde, nicht der Fürsorgeverband bestimmt, von welcher Einrichtung zum Zwecke der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle Gebrauch zu machen sei. Sie hat die Auswahl. Zur Wahl stehen aber nur geeignete Familien und Erziehungs- oder Besserungsanstalten.

#### Anl. f. B. § 4:

1. „Hinsichtlich der nach § 2 des Gesetzes gegebenen Mittel zur Durchführung der Fürsorgeerziehung ist folgendes zu berücksichtigen:

##### A. Familienerziehung.

###### a) Allgemeines.

2. Solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben.

3. Die betreffende Familie muß aber vor allem unbescholten sein und für eine gute, sittlich-religiöse Erziehung Gewähr bieten; sie soll dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören (§ 17 Absatz 1 des Gesetzes); hiervon darf nur in besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht werden. Jedenfalls aber soll die regel-



mäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sichergestellt sein.

4. Bei der Auswahl der Familien ist auch mit zu erörtern, aus welchen Gründen die Familie Zöglinge aufnehmen will, namentlich soll von der Unterbringung abgesehen werden, wenn die Aufnahme voraussichtlich nur geschehen soll, um dadurch billigere Arbeitskräfte zu gewinnen.

5. Es ist auch sehr darauf Rücksicht zu nehmen, was für eigene Kinder die betreffenden Familien haben, und ist im einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen, ob danach der Zögling unter die Kinder der Pflegefamilie passen würde.

6. Familien in weniger dicht bewohnten Orten sowie Familien, wo die Minderjährigen mit Land- und Gartenwirtschaft beschäftigt werden, sind zu bevorzugen. Auch ist darauf zu sehen, daß an dem Orte eine gute, nicht zu überfüllte Schule mit guten und für die Aufgaben der Fürsorgeerziehung geeigneten Lehrern ist.

7. Die Verwendung des Zöglings bei der Hausindustrie ist nur ausnahmsweise, nach Gehör des Fürsorgers, zulässig, in Fabriken und ähnlichen Betrieben aber, soweit solche nicht besonders zu Zwecken der Fürsorgeerziehung eingerichtet sind, zu vermeiden.

8. Vielmehr soll bei schulentlassenen Zöglingen schon wegen der wünschenswerten häuslichen Zucht die Unterbringung in Familien — möglichst in Form eines Lehr- oder Dienstverhältnisses — erfolgen.

9. Um die seitherigen verderblichen Einflüsse auf den Minderjährigen möglichst auszuschließen, wird es sich in der Regel empfehlen, denselben in größerer Entfernung von seinem und seiner Familie Aufenthaltsorte unterzubringen.

10. Die Vollzugsbehörden sollen sich gegenseitig auf Ersuchen durch Mitteilung geeigneter Familien unterstützen.

11. Über die Aufnahme des Zöglings ist von der Vollzugsbehörde ein Vertrag mit dem Familienhaupte abzuschließen. Hierbei hat sich letzterer zu verpflichten, den Zögling in seinem Familienkreise aufzunehmen, ihn in sittlich-religiösem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, zur Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bette, gesunde, ausreichende Beköstigung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen, ländlichen oder gewerblichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und ohne Benachteiligung des Schulunterrichts geschehen kann, sowie auch darauf zu sehen, daß der Zögling angemessene und reinliche Kleidung hat.

12. In dem Vertrage ist das für den Zögling zu zahlende Entgelt, welches nie in einmaliger Vergütung, sondern stets nur



in laufenden Beträgen bestehen soll, festzusetzen, auch eine gegenseitige Kündigungsfrist zu bestimmen. Dabei ist jedoch eine sofortige Entnahme des Zöglings nach dem alleinigen Ermessen der Vollzugsbehörde für den Fall vorzubehalten, daß der Unterhalt oder die Erziehung nicht in einer den Zwecken der Fürsorgeerziehung entsprechenden Weise erfolgt, wie es denn auch zweckmäßig sein wird, eine sofortige Rücknahme des Zöglings für den Fall zuzusagen, daß sein Verbleiben in der Familie für diese zu Unzuträglichkeiten führen würde.

13. Der öffentlichen Aufsicht, insbesondere auch durch den Fürsorger (siehe dazu auch § 25 Absatz 2 Satz 2), ist im Vertrage mit zu gedenken. Das Nähere bleibt der Vollzugsbehörde überlassen, soweit nicht vom Fürsorgeverband hierüber noch besondere Anordnungen getroffen sind.

b) Unterbringung in Dienst- und Lehrverhältnissen im besonderen.

14. Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist von der Vollzugsbehörde in geeigneten Fällen rechtzeitig für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings, tunlichst auch seinen Neigungen entsprechende Lehr- oder Dienststelle zu sorgen. Auf die Unterbringung finden die vorstehenden Vorschriften unter A Anwendung.

15. Bei den abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicherzustellen, auch sind die Vorschriften in §§ 126 bis 132a der Reichsgewerbeordnung zu beachten.

### B. Anstaltserziehung.

16. Die Anstalten, bei welchen vor allem äußerlich wie in den inneren Einrichtungen jeder gefängnisartige Zuschnitt zu vermeiden ist, müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften des Volksschulgesetzes entsprechenden Unterricht gewähren, auch muß dabei für die Unterbringung und Pflege erkrankter Zöglinge Vorsorge getroffen sein. Die Errichtung von mit Anstalten verbundenen Schulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

17. Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, um es tunlichst zu ermöglichen, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schulunterricht einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht imstande ist, die Eigenart jedes Zöglings kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln.



18. Auf ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, ist Wert zu legen.

19. Es würde aber andererseits eine durchgängige einseitige Erziehung für die Landwirtschaft erzieherisch nicht richtig sein, da die Zöglinge, wenn sie nicht hierzu, sondern mehr zu gewerblicher Arbeit Neigung haben und sich etwa nach der Entlassung dieser doch zuwenden werden, dann jeder Vorbildung für ihren Beruf entbehren würden. Deshalb ist auch auf die Einrichtung von Werkstätten Bedacht zu nehmen, wo die Zöglinge für einen späteren gewerblichen Beruf ausgebildet werden können.

20. Die schulentlassenen Zöglinge sind in den Zeiten, wo sie nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule nach Maßgabe der Vorschriften über die Fortbildungsschule weiter zu fördern.

21. Männliche und weibliche Zöglinge sind getrennt zu halten.

22. In Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen tunlichst nur weibliche Beamte angestellt werden. Hier ist außer der Beschäftigung im Kochen sowie in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirtschaft auch auf eine solche in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken usw. zu sehen.

23. Außer den für Fürsorgeerziehungszwecke bestehenden Anstalten des Staates und der Fürsorgeverbände sowie von amts-hauptmannschaftlichen Bezirksverbänden und einzelnen Gemeinden ist auch die Benutzung privater Anstalten, z. B. von der Jugend-erziehung gewidmeten Vereinen, durchaus zulässig, dafern diese Anstalten den oben entwickelten Anforderungen entsprechen. Mit dem Verein ist von der Vollzugsbehörde ein entsprechender schriftlicher Vertrag abzuschließen (siehe jedoch auch § 11 des Gesetzes).

24. Die Aufstellung eines Verzeichnisses der zur Verwendung zu Zwecken der Fürsorgeerziehung zugelassenen Anstalten seitens des Ministeriums des Innern bleibt vorbehalten. —“

Über die in ihrem Bezirke befindlichen zur Unterbringung von Zöglingen geeigneten Familien und Privatanstalten haben die Vollzugsbehörden besondere Auskunftsbogen anzulegen. Anl. f. B. § 6. Formulare B und C. — Anl. f. B. § 34.

Ob es möglich sein wird, wie Geh. Rat Dr. Wach in der I. Kammer hoffte, durch einen Konnex mit gewissen, z. B. see-männischen Betrieben die Fürsorgezöglinge auch dort unterzubringen, wie dies in Preußen schon geschehe, wird von der Vorfrage abhängen, ob ein Konnex mit einer der in § 2 gedachten Familien oder Anstalten im einzelnen sich erzielen läßt.

Auch die Beantwortung der Frage, ob die Unterbringung von sittlich gefährdeten Mädchen in Fabrikheimen eine geeignete Maßregel sei, um eine Erziehung oder Besserung solcher Minder-jähriger zu gewährleisten, wird in erster Linie Sache der Vollzugs-



behörde sein. Es muß der Entscheidung im einzelnen Falle vorbehalten bleiben, ob ein solches Heim die nötigen Garantien bietet, wie eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt. Ist das der Fall, so wird ein solches Fabrikheim gewiß ebenso zur Unterbringung gefährdeter Minderjähriger benutzt werden können, wie z. B. die von der inneren Mission gehaltenen Anstalten. Regierungserklärung in der Deputation der II. Kammer, Bericht Nr. 366.

Die bei der Beratung in der I. Kammer von Bischof Dr. Schäfer aufgeworfene Frage:

„Kann der Kreis, nicht etwa bloß der Anstalten, sondern auch der Kreis der Familien über Sachsen hinaus auf das ganze Deutsche Reich ausgedehnt werden?“

wurde von dem Minister des Innern und dem Geh. Rat Professor Dr. Wach bejaht. Letzterer fügte hinzu: Wie es gewiß der Vormundschaft nicht benommen ist, ein Mündel außerhalb Sachsens unterzubringen, so muß es auch der Vollzugsbehörde offen stehen, einen solchen Schützling außerhalb Sachsens unterzubringen. Gegenüber der Frage, wie sich dies mit dem Fürsorger (§ 18) vereinbaren lasse, betonte er die Möglichkeit, auf dem Wege der Vereinbarung einen Fürsorger außerhalb Sachsens für ein derartig untergebrachtes Kind zu gewinnen. Auch der Minister des Innern fand keine Bedenken in der Unterbringung eines Zöglings außerhalb Sachsens, bemerkte aber, daß die Kontrolle dadurch wesentlich erschwert werde. Landtagsmitteilungen der I. Kammer, S. 1239. Vergl. nun auch Ausf.-B. § 6.

Für die Höhe der von den Vollzugsbehörden für die Unterbringung ihrer Fürsorgezöglinge in Staatsanstalten zu zahlenden Verpflegsätze gelten die regulativmäßigen Sätze, da die nach dem Gesetze vom 26. Mai 1834 für die Gemeinden vorgesehene Begünstigung der halben Sätze nicht auch für Kommunalverbände oder Fürsorgeverbände gilt; doch steht eine durchgängige Änderung dieses Gesetzes bevor. Regierungserklärung in der Deputation der II. Kammer, Bericht Nr. 366. Für die Unterbringung in die Landes-Erziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder in Bräunsdorf gilt das durch Verordnung vom 16. November 1902 eingeführte Regulativ. G. u. B. Bl. 1902, S. 409.

4) Über Unterbringung in Armen- und Arbeitshäusern oder Korrekptionsanstalten siehe § 17 Absatz 2 und Anl. f. B. § 24.

**§ 3.** Die Fürsorgeerziehung wird vom Vormundschaftsgericht angeordnet.<sup>1, 2)</sup>

Das Vormundschaftsgericht verfügt von Amts wegen oder auf Antrag.<sup>3, 4, 5, 6)</sup>



Zur Stellung des Antrags ist die untere Verwaltungsbehörde des Ortes, an welchem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und bei einem schulpflichtigen Minderjährigen auch die Bezirksschulinspektion zuständig. Untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist die Amtshauptmannschaft, in Städten mit der Revidierten Städteordnung der Stadtrat.<sup>7)</sup>

**Ausf.-B. § 1:** Alle Behörden und amtlichen Stellen haben die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, die eine Fürsorgeerziehung angezeigt erscheinen lassen können, unverzüglich der Antragsbehörde (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes) oder dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen. Insbesondere gilt dies für die Staatsanwaltschaften, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden, für die Gemeindevorstände, Armenpfleger und Vorsteher von Gefängnissen, in denen Minderjährige Strafen verbüßen, sowie für Lehrer, und soweit nicht die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entgegensteht, für Geistliche und beamtete Ärzte. In der Anzeige sollen die einschlagenden Tatsachen näher bezeichnet, auch soweit möglich die erforderlichen Beweismittel angegeben werden.

**Ausf.-B. § 2:** In dem Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung hat die Antragsbehörde alle bei den vorläufigen Erörterungen ermittelten Tatsachen anzugeben, sowie die Beweismittel, insbesondere etwaige Zeugen und Auskunftspersonen zu benennen, auch zu bemerken, ob und aus welchen Gründen eine vorläufige Unterbringung nach § 6 des Gesetzes beantragt erscheint. Dem Antrage sind die Akten beizufügen.

Vor Stellung des Antrags soll die Amtshauptmannschaft die Ortsbehörde hören.

1) Alle die Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle betreffenden Angelegenheiten sind als Eilsachen zu behandeln und zu bezeichnen. Ausf.-B. § 10.

Die Gerichtsschreiber haben dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, die in Fürsorgeerziehungssachen ergehen und der Zustellung bedürfen, unverzüglich zugestellt werden (Ausf.-B. § 10). Wegen der Bezeichnung und der beschleunigten Beförderung der ein- und ausgehenden Schriftstücke ist den Vorschriften des § 281 und des § 339 Absatz 1 der G. D. nachzugehen. Die Gerichtsferien haben auf das Verfahren keinen Einfluß. J. Min. Vo. § 1.

Für das rechtzeitige Eingreifen der Fürsorgeerziehung ist es von besonderem Werte, daß die im § 1 der Ausf.-B. vorgeschriebenen



Anzeigen über Tatsachen, die eine Fürsorgeerziehung angezeigt erscheinen lassen, so zeitig wie möglich erstattet werden. Der Anzeige sind, wenn zugänglich, die Akten beizufügen. Macht der erste Gefängnisbeamte eines Gerichtsgefängnisses Wahrnehmungen, die einen Anlaß zu der Anzeige bieten können, so hat er die Anzeige nicht selbständig zu erstatten, sondern zur Entschließung über die Weiterbeförderung der Dienstbehörde Meldung einzureichen. Anlaß zu der Anzeige wird insbesondere auch dann vorliegen, wenn gegen den Minderjährigen gerichtete Handlungen anderer Personen (Mißhandlung von Seiten der Eltern, Vornahme unzüchtiger Handlungen, Kuppelei und dergl.) bekannt werden, die seine Verwahrlosung oder die Gefahr einer solchen erkennen lassen. Schon die Tatsache, daß verbrecherische Personen ihre Kinder oder andere Minderjährige in ihrem Haushalte beherbergen, kann genügen, die Befürsorge einer Verwahrlosung dieser Jugendlichen nahe zu legen. J. Min. Vo. § 2.

Für das aus der Sorge für die Person des Kindes entfließende gemeinschaftliche Recht der Eltern, das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, bleibt neben der angeordneten Zwangserziehung kein Raum, es endet daher durch diese Anordnung in seinem ganzen Umfange. Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1903 (Fischer, Zeitschrift XXIX, S. 337 flg.).

2) „Der § 55 des Strafgesetzbuchs fordert für den von ihm vorgesehenen Fall der Fürsorgeerziehung nicht, daß sie vom Vormundschaftsgericht angeordnet, sondern nur, daß sie vom Vormundschaftsgerichte für zulässig erklärt werde. Im Interesse der Einheit des Rechts ist jedoch auch für diesen Fall die Anordnung durch das Vormundschaftsgericht vorgeschrieben worden (§ 3 Absatz 1).

3) Die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts bestimmt sich nach § 43, § 36 Absatz 1, 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auf dem gleichen Standpunkte stehen Preußen, Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und andere Staaten.“ Begründung.

§ 43 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit lautet:

„Die Zuständigkeit für eine Verrichtung des Vormundschaftsgerichts, die nicht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft betrifft, bestimmt sich, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt, nach den Vorschriften des § 36 Absatz 1, 2; maßgebend ist für jede einzelne Angelegenheit der Zeitpunkt, in welchem das Gericht mit ihr befaßt wird.

Ist für die Person, in Ansehung deren die Verrichtung des Vormundschaftsgerichts erforderlich wird, eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft anhängig oder ist der Mutter, unter deren elter-



licher Gewalt sie steht, ein Beistand bestellt, so ist das Gericht zuständig, bei welchem die Vormundschaft, Pflegschaft oder Beistandschaft anhängig ist.“

Der hier angezogene § 36 F. G. G. lautet:

„Für die Vormundschaft ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel zu der Zeit, zu welcher die Anordnung der Vormundschaft erforderlich wird, seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Wird die Anordnung einer Vormundschaft über Geschwister erforderlich, die in den Bezirken verschiedener Vormundschaftsgerichte ihren Wohnsitz oder ihren Aufenthalt haben, so ist, wenn für einen der Mündel schon eine Vormundschaft anhängig ist, das für diese zuständige Gericht, anderenfalls dasjenige Gericht, in dessen Bezirke der jüngste Mündel seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthalt hat, für alle Geschwister maßgebend.

Ist der Mündel ein Deutscher und hat er im Inlande weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Mündel seinen letzten inländischen Wohnsitz hatte. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes wird das zuständige Gericht, falls der Mündel einem Bundesstaat angehört, von der Landesjustizverwaltung, anderenfalls von dem Reichskanzler bestimmt.

Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen, dessen Familienstand nicht zu ermitteln ist, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Minderjährige aufgefunden wurde.“

Vergl. auch § 4 desselben Gesetzes:

„Unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist.“

Bei Streit oder Ungewißheit über die Zuständigkeit entscheidet, und zwar unanfechtbar, gemäß § 4 des Sächs. Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem B. G. B. zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 und § 5 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das gemeinschaftliche obere Gericht. Deputationsbericht der II. Kammer.

Nicht geregelt ist die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts für den Fall, daß es sich um die Anordnung der Fürsorgeerziehung für ein sich in Sachsen aufhaltendes Kind, dessen Vormundschaftsgericht außerhalb Sachsens liegt, handelt. Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sieht solchen Fall nicht vor. Da in solchem Falle über einen derartigen Minderjährigen schon außerhalb Sachsens eine staatliche Fürsorge in Gestalt der Vormundschaft besteht, wird die Abgabe der Sache an das außersächsische Gericht zu erfolgen haben. Nicht, als ob das außersächsische Vormundschaftsgericht in der Lage sei, die Fürsorgeerziehung auf Grund des sächsischen Gesetzes anzuordnen, also den sächsischen Fürsorgeverbänden Lasten aufzuerlegen; das ist nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen ausgeschlossen. Die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach dem vorliegenden Gesetz



kann immer nur von einem sächsischen Vormundschaftsgericht ausgehen; es muß also die Zuständigkeit eines sächsischen Vormundschaftsgerichts begründet sein. Die Abgabe an das außer-sächsische Gericht hat nur den Zweck, daß die Fürsorgeerziehung nach Maßgabe des dortigen Gesetzes angeordnet und zu Lasten der dortigen Träger der Fürsorgeerziehung durchgeführt werde. Eine Abgabe zu diesem Zwecke wird auch regelmäßig Erfolg haben, da sich die Geltung der Zwangserziehungsgesetze der deutschen Bundesstaaten wie die des vorliegenden Entwurfs nicht auf die eigenen Staatsangehörigen beschränkt und bei der Unzulässigkeit des Ausweisungsverfahrens gegen Deutsche auch nicht beschränken kann (vergl. z. B. für Baden die ausdrückliche Vorschrift im § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 16. August 1900, ferner für Preußen Schmitz 4. Aufl. S. 58 Bem. 20 und Schrott 3. Aufl. S. 85 Bem. 4, für Bayern v. d. Pfordten S. 27 Bem. 3 und Englert S. 38 und 39). Deputationsbericht der I. Kammer. —

4) „Auf Antrag“, d. h. auf den Antrag der antragsberechtigten unteren Verwaltungsbehörde oder Bezirksschulinspektion, „von Amts wegen“, d. h. auf Grund eigener Wahrnehmung, die auch aus Anzeigen solcher, die zu einem Antrag nicht berechtigt sind, geschöpft werden kann.

Bemerkenswert ist der Vorzug des § 3, daß er anders als das preußische Gesetz jede Kumulation von Antragsbehörden und die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens vermeidet. Die Antragsberechtigung ist einheitlich in die Hände der Amtshauptmannschaft in allen mittleren und kleinen Städten, wie in den Landgemeinden, und in die Hände des Stadtrates in den Städten mit Revidierter Städteordnung gelegt. Daneben kann zwar die Bezirksschulinspektion das Antragsrecht haben, aber sie besteht wiederum aus den eben genannten Behörden unter Zutritt des Bezirksschulinspektors. Allein und für sich ist der letztere nicht antragsberechtigt. Aber er ist anzeigepflichtig (Ausf.-B. § 1).

„Die Fürsorgeerziehung ist als eine durch das öffentliche Interesse gebotene Maßregel, nicht als eine bloße Vorkehrung zum persönlichen Schutze des Kindes zu behandeln. Sie greift insbesondere durch die regelmäßig damit verbundene Trennung des Minderjährigen von seiner Familie so tief in die Verhältnisse des Minderjährigen und seiner nächsten Angehörigen ein, daß sie nur dann für gerechtfertigt zu erachten sein wird, wenn durch Anwendung anderer Maßnahmen — durch kirchliche Einwirkung, Schulzucht, auf dem Wege der Kranken- und Armenpflege, der freiwilligen Liebestätigkeit oder vormundschaftlichen Anordnungen, für welche der § 1666 B. G. B. den weitesten Spielraum gewährt — eine geordnete Erziehung voraussichtlich nicht zu erreichen sein wird. Ganz besonders gilt dies für das frühe Kindesalter.

Jedenfalls darf die Fürsorgeerziehung nicht dazu benutzt werden, um Armenlasten abzuwälzen. In dieser Beziehung ist besonders



noch darauf hinzuweisen, daß eine Verwahrlosung im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziff. 1 des Gesetzes dann nicht vorliegt, wenn es sich lediglich um Vernachlässigung der Körperpflege oder eines körperlichen Gebrechens handelt; Fälle dieser Art sollen nach wie vor Gegenstand der Armenpflege sein (siehe auch § 29 des Gesetzes).

Vorstehende Gesichtspunkte haben die Antragsbehörden bei ihrer Entschliebung wegen Stellung eines Antrages nach § 3 sowie bei einer Äußerung nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes und bei der Frage wegen Einlegung eines Rechtsmittels (nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes) zu beachten. In letzterer Beziehung gilt das gleiche auch für die Vollzugsbehörden.

Andererseits haben die Verwaltungsbehörden in den Fällen, wo nach den ihnen bekanntgewordenen Verhältnissen zwar eine Fürsorgeerziehung nicht beanzeigt erscheint, wohl aber eine vormundschaftliche Maßregel (§§ 1666, 1838 B. G. B.) in Frage kommen könnte, dem Vormundschaftsgericht unter entsprechender Begründung hiervon Mitteilung zu geben.“ Anl. f. B. § 1.

„Bei minderjährigen Mädchen, welche sich der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben haben, ist in jedem Falle die Frage der Fürsorgeerziehung zu erörtern und darf vorher eine sittenpolizeiliche Aufsicht (§ 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs) nicht angeordnet werden. Die Polizeibehörden haben daher zunächst wegen Einleitung des Verfahrens nach §§ 3 flg. des Gesetzes das Erforderliche herbeizuführen.“ Anl. f. B. § 2.

Von den Vorschriften über die Bewilligung von Bewährungsfristen wird zu Gunsten der Fürsorgezöglinge in weitem Umfange Gebrauch zu machen sein, um tunlichst zu verhüten, daß durch die Einleitung einer Strafverfolgung oder eines Strafvollzugs gegen den Fürsorgezögling die Fürsorgeerziehung unterbrochen und hierdurch der Erfolg der Fürsorgeerziehung gefährdet werde. Zu diesem Zwecke hat § 830 der G. D. eine veränderte Fassung erhalten. Siehe dieselbe J. Min. Vo. § 7 S. 171 flg.

Statistische Aufzeichnungen des Gerichtsschreibers nach dem neuen Formular 828 sind vorgeschrieben in J. Min. Vo. § 6. Anleitung dazu ebenda.

## 5) Verfahren des Gerichts.

1. Das Verfahren des Vormundschaftsgerichts (Gesetz §§ 3 flg.) wird sich, unbeschadet aller Sorgfalt, die bei der einschneidenden Bedeutung der Entscheidung für die Beteiligten geboten ist, erheblich abkürzen lassen, wenn die erforderlichen Ermittlungen, soweit tunlich, von vornherein durch eine einheitliche, alle wesentlichen Punkte umfassende Verfügung eingeleitet und die einzelnen Ermittlungshandlungen nicht stückweise nacheinander, sondern nebeneinander vorgenommen werden. Empfohlen wird es sich ferner, die Vernehmungstermine mit kurzen Fristen anzuberaumen und



auf eine Zusammenfassung der Vernehmungen in möglichst wenigen Terminen Bedacht zu nehmen. Hieraus erwächst zugleich der Vorteil, daß bei vorliegendem Widerspruch eine sofortige Gegenüberstellung der Auskunftspersonen veranlaßt und so ein geschlossenes einheitliches Gesamtbild gewonnen werden kann.

2. Das Herumschicken der Akten bei den gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes anzuhörenden Auskunftspersonen — Geistlichen, Schulleitern, Lehrern, Gemeindevorständen — ist unter Beachtung des § 277 der G. D. tunlichst zu vermeiden. Falls jedoch hiervon im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Inhalt der Akten nicht abgesehen werden kann, muß die Sache stets im Auge behalten und auf eine schnelle Erledigung des Ersuchens hingewirkt werden.

3. Die Antragsbehörden (Gesetz § 3 Absatz 3) werden das gerichtliche Verfahren dadurch fördern, daß sie zu dem Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung ein vom Ministerium des Innern vorgeschriebenes Formular benutzen, in dem alle für die Begründung des Antrags in Betracht kommenden Tatsachen und Verhältnisse auf Grund der Vorerörterungen übersichtlich dargestellt werden können. Auch werden die Verwaltungsbehörden das Vormundschaftsgericht bei den Ermittlungen bereitwillig unterstützen und den an sie ergehenden Ersuchen mit Beschleunigung entsprechen. J. Min. Vo. § 3.

Bei den Vorerörterungen durch die Antragsbehörde wird ein Gehör des Leiters oder Lehrers der Schule auch in den Fällen in Betracht zu ziehen sein, wo der Minderjährige bereits seit einiger Zeit aus der Schule entlassen worden ist. Das bezügliche Ersuchen ist aber an die zuständige Bezirksschulinspektion zu richten. Anl. f. B. § 7.

Eine Mitteilung über Anzeigen von Privatpersonen über Verhältnisse und Vorgänge, die eine Fürsorgeerziehung beanzeigt erscheinen lassen, ist zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten für die Anzeigenden, soweit tunlich, zu unterlassen. Anl. f. B. § 8.

6) Das Vormundschaftsgericht wird in den Fällen der §§ 1666 und 1838 B. G. B. meist ohne weiteres in der Lage sein, das Verfahren von Amts wegen einzuleiten, da es vermöge seiner Aufsichtsführung in erster Linie von der einem Minderjährigen drohenden Verwahrlosung Kenntnis erlangen wird. Um jedoch die Herbeiführung der Fürsorgeerziehung in allen denjenigen Fällen sicher zu stellen, in denen sie im öffentlichen Interesse liegt, war eine verantwortliche Stelle zu schaffen, welcher die Stellung des Antrags auf Anordnung der Fürsorgeerziehung gesetzlich obliegt. Am geeignetsten für diese Aufgabe erschienen die Amtshauptmannschaften und in den Städten mit der Revidierten Städteordnung die Stadträte sowie bei schulpflichtigen Kindern die Bezirksschulinspektionen (§ 3 Absatz 3). Diese Behörden sind, soweit sie nicht schon an sich unterrichtet sind, in der Lage, durch die ihnen unterstellten örtlichen



Organe von den Fällen Kenntnis zu erhalten, in denen die Einleitung der Fürsorgeerziehung in Frage zu kommen hat. Sie besitzen außerdem die erforderliche Unabhängigkeit, um sich durch Rücksichtnahme auf örtliche Verhältnisse nicht beeinflussen zu lassen, eine für notwendig erachtete Fürsorgeerziehung zu betreiben. Daneben bleibt es, wie im Gesetze keiner Hervorhebung bedarf, allen sonstigen Beteiligten unverwehrt, die zu ihrer Kenntnis gelangten Tatsachen, welche die Fürsorgeerziehung geboten erscheinen lassen, der Antragsbehörde oder auch dem Vormundschaftsgericht unmittelbar mitzuteilen.“ Begründung. Ja, die in der Ausf.-B. § 1 genannten Behörden und amtlichen Stellen sind dazu sogar verpflichtet. „Das Vormundschaftsgericht wird über Anzeigen unter Umständen ohne Einleitung des Verfahrens und ohne förmliche Beschlußfassung hinweggehen können. Auf den von der Antragsbehörde gestellten Antrag muß das Verfahren eingeleitet und in aller Form Beschluß gefaßt werden. Die Antragsbehörde ist nicht behindert, den von ihr gestellten Antrag im Laufe des Verfahrens zurückzunehmen; die Rücknahme schließt aber nicht aus, daß sich das Vormundschaftsgericht mit der Sache weiter von Amts wegen befaßt.“ Begründung.

7) Die Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 ist eingeführt in den 80 Städten:

Adorf 7079, Annaberg 16 837, Aue 17 149, Auerbach 10 315, Baunzen 29 419, Bernstadt 1401, Bischofswerda 7516, Borna 8879, Buchholz 9306, Burgstädt 7253, Chemnitz 244 927, Colditz 5154, Crimmitschau (einschließlich der Landgemeinde Leitelschhain) 27 609, Dippoldiswalde 3844, Döbeln 18 908, Dresden 516 996, Ehrenfriedersdorf 5843, Eibenstock 8724, Falkenstein 12 724, Frankenberg 13 350, Freiberg (einschließlich der Landgemeinde Freibergsdorf) 33 602, Geheer 6275, Glauchau 24 596, Grimma 11 177, Großsch 5838, Großhain 12 024, Hainichen 7752, Hohenstein-Ernstthal 13 903, Kamenz 11 120, Kirchberg 7597, Königstein 4224, Leipzig 503 672, Leisnig 8147, Lengenfeld 6086, Lichtenstein 7504, Limbach 13 723, Löbau 10 683, Lommaßsch 4140, Lößnitz 6929, Marienberg 7603, Markneufkirchen 8490, Markranstädt 6967, Meerane 25 011, Meißen 32 336, Mittweida 17 498, Mylau 7897, Neßschkau 7673, Neustadt 4873, Neustädtel 5111, Rössen 4879, Oderan 5656, Olbernhau 8892, Olsnitz i. B. 13 975, Oschätz 10 853, Pegau 5655, Penig 7356, Pirna 19 224, Plauen 105 381, Pulsnitz 3939, Radeberg 13 299, Reichenbach 24 948, Riesa 14 073, Rochlitz 6258, Rosßwein 9300, Sanda 1370, Schandau 3373, Schneeberg 9033, Schöneck 4512, Schwarzenberg 4626, Sebnitz 9743, Stollberg 7373, Thum 4190, Treuen 7360, Waldenburg 2726, Waldheim 12 316, Werdau 19 473, Wurzen 17 212, Zittau 34 719, Zschopau 6810, Zwickau 68 502. (Die Zahlen bedeuten die Einwohnerziffer bei der Volkszählung am 1. Dezember 1905.)



**§ 4.** Das Vormundschaftsgericht hat die einschlagenden Verhältnisse zu erörtern und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.<sup>1)</sup>

Vor der Anordnung der Fürsorgeerziehung sollen die Eltern, der Vormund oder Pfleger des Minderjährigen gehört werden,<sup>2)</sup> es sei denn, daß deren Anhörung untunlich ist. Nicht minder sollen, dafern solches ohne erhebliche Schwierigkeiten und unverhältnismäßige Kosten geschehen kann, Verwandte oder Verschwägerte gehört werden sowie in allen Fällen die Ortsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Minderjährigen,<sup>3)</sup> der zuständige Geistliche, der Arzt<sup>4)</sup> und bei noch vorhandener Schulpflicht der Leiter oder Lehrer der Schule, welche der Minderjährige besucht.<sup>5)</sup>

Geht das Vormundschaftsgericht von Amts wegen vor, so ist der Antragsbehörde (§ 3 Absatz 3), wenn dies nicht bereits nach Absatz 2 geschehen ist, vor der Entscheidung<sup>6)</sup> unter Mitteilung der Akten<sup>7)</sup> Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

**Ausf.-B. § 3.** „Das Vormundschaftsgericht hat den Tag, an dem das Verfahren eingeleitet wird, zu den Akten zu vermerken (vergl. den § 26). Es hat durch Einsicht in die bei ihm verwahrten standesamtlichen Nebenregister, nötigenfalls durch Anfrage bei dem Standesamte, den Tag der Geburt des Kindes sowie dessen religiöses Bekenntnis festzustellen und auch hierüber einen Vermerk zu den Akten zu bringen.“ —

Die zweifelsfreie Feststellung der Tatsache der Einleitung des Verfahrens durch den Aktenvermerk ist schon mit Hinblick auf die Strafbestimmung in § 26 nötig.

1) § 4 regelt das Verfahren vor dem Vormundschaftsgericht. Wie das Vormundschaftsgericht bei seiner Verfügung nach § 3 Absatz 2 an einen Antrag nicht gebunden ist, sondern ohne einen solchen selbständig vorgehen kann (Offizialprinzip), so ist es auch bei der Aufnahme der Beweise völlig unbeschränkt, es hat nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die zur Feststellung des Tatbestandes erforderlichen Erhebungen vorzunehmen. Deputationsbericht der I. Kammer.



2) Begründung: „Der § 4 Absatz 2 knüpft tunlichst an § 1673 B. G. B. an. Die Eltern sollen gehört werden, gleichviel ob sie die elterliche Gewalt haben oder nicht. Unter Eltern ist auch die Mutter des unehelichen Kindes (§§ 1705, 1707 B. G. B.) sowie im Falle der Annahme an Kindesstatt der Annehmende (§§ 1705, 1765 B. G. B.) zu verstehen. Erklärt sich der mit der Erziehungsgewalt betraute Elternteil bei seiner Anhörung mit der Fürsorgeerziehung einverstanden, so wird durch diese seine nachträgliche Zustimmung die Fürsorgeerziehung nicht mehr ausgeschlossen. Der Pfleger des Minderjährigen braucht selbstverständlich nur gehört zu werden, wenn ihm die Sorge für die Person des Minderjährigen obliegt.“

3) „Unter Ortsbehörde wird, wie auch sonst, der Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand, Gutsvorsteher verstanden. Das Gehör des Minderjährigen ist nicht vorgeschrieben; dem Vormundschaftsgerichte bleibt unbenommen, ihn zu vernehmen, soweit es dies für angemessen hält.“ Begründung.

4) Die II. Kammer hat in der Plenarberatung auf Antrag des Vizepräsidenten Opitz den Kreis der Personen, die vor der Anordnung gehört werden sollen, durch Einschaltung der Worte „der Arzt“ erweitert. Auch die I. Kammer mochte sich dem Gewicht der Gründe hierfür nicht entziehen. Namhafte psychiatrische Forscher, vornehmlich die forensisch-psychiatrische Vereinigung in Dresden, weisen darauf hin, daß es zurzeit zwei total verschiedene Klassen von Individuen in der Fürsorgeerziehung gebe, nämlich einmal Kinder verkommener Eltern, von denen man fürchtet, daß sie infolge des schlechten Milieus, in dem sie erwachsen, zu Verbrechern werden könnten und zweitens geistig entartete Kinder mit verbrecherischem Hange. Vergl. Becker, Bemerkungen S. 9. Ein großer Teil der Zöglinge der Fürsorgeerziehung im Deutschen Reiche sei psychopathisch und für die Fürsorgeerziehung ungeeignet. — Von den in den Anstalten der Provinz Hannover untergebrachten Fürsorgezöglingen z. B. sind in der Tat nur 37 % geistig normal und nur 39 % für die Fürsorgeerziehung geeignet. Ist es nun hiernach ausgeschlossen, daß diese untauglichen Elemente von solchen Personen, die psychiatrischer Schulung entbehren, richtig und rechtzeitig erkannt werden, so läßt sich allerdings eine psychiatrische Untersuchung vor Einleitung der Fürsorgeerziehung in jedem einzelnen Falle nicht umgehen. Dies soll die Einschaltung, die eine Neuerung auf dem Gebiete des Fürsorgeerziehungswesens ist, bedeuten. Obwohl das Wort „sollen“ nur instruktionell ist und eine Verletzung dieser Vorschrift keine Nichtigkeit der vormundschaftlichen Verfügung nach sich zieht, so enthält es doch eine Anweisung, der sich das Vormundschaftsgericht nicht entziehen darf. Es entsteht aber damit die vom Gesetz unbeantwortet gelassene Frage, was mit den Minderjährigen werden soll, wenn der Vormundschaftsrichter Bedenken trägt, die Fürsorgeerziehung anzuordnen, weil



der Arzt sie für psychopathisch erklärt. Mit der Verweisung dieser Ausgeschlossenen auf die Armenkasse wird nichts erreicht. Man wird nunmehr nicht umhin können, ihre weitere Behandlung in besonderen Anstalten unter psychiatrischen Gesichtspunkten in anderer, aber vielleicht der Fürsorgeerziehung ähnlicher Weise in die Wege zu leiten. „Nicht eine rein theologisch-pädagogisch konstruierte Zwangserziehung kann hier die erforderliche Erkenntnis und Abhilfe bringen, sondern lediglich eine Zwangserziehung, die sich den Formen ärztlicher Behandlungsprinzipien anpaßt.“ Becker, Bemerkungen S. 9.

Vergl. nun auch Anl. f. B. § 3 Absatz 6:

Geistig minderwertigen — schwachsinigen oder psychopathischen — Zöglingen ist eine besonders sorgfältige Pflege und Fürsorge zu widmen. Sie sind von geistig normalen Zöglingen möglichst getrennt zu halten und nur in ganz geeigneten Familien oder in besonderen, unter pädagogisch-ärztlicher Leitung stehenden Anstalten oder in entsprechenden, von der übrigen Anstalt vollständig gesonderten Abteilungen solcher unterzubringen. Ist die geistige Minderwertigkeit derart, daß nicht mehr Erziehung, sondern nur noch Unterbringung und Heilbehandlung in Frage kommen, so ist die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes zu beantragen.

#### G e h ö r d e s A r z t e s .

1. Das im § 4 Absatz 2 des Gesetzes angeordnete Gehör des Arztes soll in erster Linie dazu dienen, solche Personen von der Fürsorgeerziehung fernzuhalten, bei denen wegen ihrer anormalen geistigen Beschaffenheit nicht mehr eine Erziehung im Sinne des Gesetzes, sondern nur noch Unterbringung und Heilbehandlung in Frage kommt. Das Gehör des Arztes kann sich jedoch nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts auch in anderen Richtungen nötig machen.

2. Bei der Wahl des Arztes wird das Absehen in der Regel auf den Gerichtsarzt zu richten sein. Ist das Kind schon von einem Schularzt, Anstaltsarzt usw. oder von einem Privatarzte behandelt worden, so kann sich dessen Zuziehung empfehlen. In zweifelhaften Fällen kann es notwendig werden, einen auf dem Gebiete des Irrenwesens besonders erfahrenen Arzt zu hören. Die Vorschrift des § 185 Absatz 3 der G. D. findet Anwendung. J. Min. Vo. § 4.

Die Aussprache des Arztes ist aus den Gerichtsakten abschriftlich zu den Personalakten zu bringen. Gibt der Gesundheitszustand des Zöglings zu irgend welchen Zweifeln Anlaß, so hat noch der Bezirksarzt eine Untersuchung des Zöglings vorzunehmen und sich hierüber zu den Akten auszusprechen. Anl. f. B. § 16.

#### B e n a c h r i c h t i g u n g d e r A r m e n b e h ö r d e .

Kommt das Vormundschaftsgericht zu der Anschauung, daß der Minderjährige aus dem im § 4 Satz 1 bezeichneten Grunde



zur Fürsorgeerziehung ungeeignet ist, so hat es, wenn für den Minderjährigen nicht schon von anderer Seite gesorgt wird, wegen dessen Unterbringung in einer geeigneten Anstalt die zuständige Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die Armenbehörde zu benachrichtigen. Die Armenbehörde ist auch sonst zu benachrichtigen, wenn statt der Fürsorgeerziehung das Eingreifen der Armenpflege erforderlich wird. Wird die Unterstützungspflicht verneint oder bleibt tatsächlich jede Armenpflege aus, so hat das Vormundschaftsgericht zu erwägen, ob ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde herbeizuführen sei. J. Min. Vo. § 5.

5) Die in Absatz 2 Satz 2 Genannten können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz der notwendigen baren Auslagen verlangen; die in Absatz 2 Satz 1 Genannten erhalten keine Auslagen vergütet. Sind sie als Zeugen oder Sachverständige geladen worden, dann haben sie Anspruch auf Gebühren. § 21 Absatz 2.

6) „Die Worte: „vor der Entscheidung“ sollen klarstellen, daß die Antragsbehörde zu hören ist, ohne Unterschied, ob es zur Anordnung der Fürsorgeerziehung kommt oder nicht. Dagegen bedarf es des Gehörs der im Absatz 2 bezeichneten Personen nicht, wenn von der Anordnung der Fürsorgeerziehung abgesehen wird. Findet das Vormundschaftsgericht alsbald nach Einleitung der Erörterungen, daß die für die Fürsorgeerziehung erforderlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind, so darf und wird es von einer Anhörung dieser Personen absehen.“ Begründung. Über die von der Antragsbehörde bei ihrer Äußerung zu beachtenden Gesichtspunkte s. Anl. f. B. § 1 Absatz 3.

Die Verwaltungsbehörden haben das Vormundschaftsgericht bei den Erörterungen tunlichst zu unterstützen und den darauf gerichteten Ersuchen mit Beschleunigung zu entsprechen. Anl. f. B. § 9.

7) Vergl. § 15 Anm. 2.

**§ 5.** Die Verfügung des Vormundschaftsgerichts ist mit Gründen zu versehen und muß, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, erkennen lassen, auf Grund welcher für erwiesen erachteten Tatsachen sie für zulässig befunden wird.

Die Verfügung ist dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, der Antragsbehörde und, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) bekannt zu machen.<sup>1)</sup>



Gegen die Verfügung steht der Antragsbehörde und, wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, auch den sonst im Absatz 2 Genannten die sofortige Beschwerde zu.<sup>2)</sup> Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.<sup>3)</sup>

1) Der frühere Entwurf sah eine Bekanntmachung der Verfügung auch an den Minderjährigen selbst vor, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hatte und nicht geschäftsunfähig war. Nach dem jetzigen Gesetz wird die Verfügung dem Minderjährigen selbst in keinem Falle bekannt gemacht. Es genügt die Bekanntmachung an seinen gesetzlichen Vertreter. Dies beruht auf den von der II. Kammer mit Recht gegen den ersten Entwurf in dieser Richtung erhobenen Bedenken. — „Die Bekanntmachung der Verfügung des Vormundschaftsgerichts (§ 5 Absatz 2) wird nach § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit — vergl. § 21 Absatz 1 des gegenwärtigen Gesetzes verbunden mit § 4 des sächsischen Gesetzes vom 15. Juni 1900 — der Regel nach durch Zustellung der Verfügung zu bewirken sein; sie kann nach § 16 cit. Absatz 3 aber auch bei Anwesenheit an Gerichtsstelle zu Protokoll erfolgen.“ Begründung.

2) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekannt gemacht worden ist. Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 in der Fassung vom 20. Mai 1898 (S. 771), § 22 und Königl. Sächs. Gesetz zur Ausführung einiger mit dem B. G. B. zusammenhängender Reichsgesetze vom 15. Juni 1900, § 4. — Über Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumnis vergl. angez. Reichsgesetz § 22 Absatz 2. — Vergl. auch § 21 Anm. 1. Wer gegenüber der Verfügung des Vormundschaftsgerichts beschwerdeberechtigt ist, ergibt Absatz 3. Im Entwurfe war dem verpflichteten Kommunalverband das Recht zur Beschwerde im Falle der Anordnung der Fürsorgeerziehung gegeben, „weil er ein erhebliches Interesse daran hat, daß ihm die Erziehungslast nicht zu Unrecht aufgebürdet wird. Die Fürsorgeerziehung ist das an letzter Stelle stehende Mittel, der sittlichen Verwahrlosung eines Minderjährigen entgegenzutreten. Zu ihr darf nur vorschritten werden, wenn die sonstigen Mittel (Schulzucht, kirchliche Einwirkung usw.) versagen oder von vornherein aussichtslos sind“. Begründung. Nun ist das Recht zur Beschwerde auf die Vollzugsbehörde, die in § 7 Absatz 1 an die Stelle des Kommunalverbandes des Entwurfs gesetzt worden ist, übergegangen. Sie hat nunmehr ihrerseits jenes Interesse wahrzunehmen. Der Fürsorgeverband



ist nicht erwähnt. Ein Rechtsmittel — abgesehen von der Aufsichtsbeschwerde — steht ihm nicht zu. Sobald die auf Anordnung der Fürsorgeerziehung gerichtete Verfügung des Amtsgerichts rechtskräftig geworden ist (§ 15) ist die Unterhaltspflicht des Fürsorgeverbands begründet. Die Vollzugsbehörde wird daher die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts (§ 3 Ann. 1) und die formelle und materielle Seite des Beschlusses desselben genau zu prüfen haben. In formeller Hinsicht wird zu verlangen sein, daß er mit Gründen versehen ist. Er muß das Alter und bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr erfüllt haben, die Tatsachen feststellen, auf Grund deren das Vormundschaftsgericht annimmt, daß begründete Aussicht besteht, es werde durch die Fürsorgeerziehung eine Besserung erzielt werden. Weiter muß das Religionsbekenntnis des Minderjährigen (vergl. § 17 und Ausf.-B. § 3) attestkundig und festgestellt sein, daß die in § 4 Absatz 2 Satz 1 gedachten Personen gehört worden sind, oder aus welchen Gründen deren Anhörung untunlich war, sowie daß nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Verwandte oder Verschwägerter gehört worden sind; wenn dies nicht geschehen, müssen die erheblichen Schwierigkeiten und unverhältnismäßigen Kosten, die dieses Gehör als unzweckmäßig erscheinen ließen, glaubhaft gemacht sein, nicht minder muß aus dem Gerichtsbeschuß ersichtlich sein, daß die Ortsbehörde am gewöhnlichen Aufenthaltsorte des Minderjährigen, der zuständige Geistliche, der Arzt und bei vorhandener Schulpflicht der Leiter oder Lehrer der Schule gehört worden sind, welche der Minderjährige besucht. Ist das Vormundschaftsgericht von Amts wegen vorgegangen, so muß aus den Akten hervorgehen, daß der Antragsbehörde (unterer Verwaltungsbehörde oder Bezirksschulinspektion) vor der Entscheidung unter Mitteilung der Akten Gelegenheit zu einer Äußerung gegeben worden ist (§ 4 Absatz 3). In materieller Beziehung müssen die erwiesenen erachteten Tatsachen, auf Grund deren die Fürsorgeerziehung angeordnet wird, festgestellt sein. Diese Tatsachen müssen den Tatbestand eines der im § 1 gedachten Fälle enthalten, also ergeben:

in den Fällen von § 1 Ziff. 1, und zwar:

- a) im Falle von §§ 1666 und 1838 Satz 2 B. G. B., daß derjenige Elternteil, dem die Sorge für die Person des Minderjährigen obliegt, dieses Recht gemißbraucht, oder das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig gemacht hat und dadurch das geistige oder leibliche Wohl des Kindes gefährdet ist, so daß die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist;
- b) im Falle des § 1838 Satz 1 B. G. B., daß der Minderjährige bevormundet ist, daß weder dem Vater noch der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zusteht



und daß die Entfernung des Mündels aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist;

c) im Falle von § 55 des Strafgesetzbuchs, daß eine und welche an sich strafbare Handlung des Minderjährigen vorliegt, und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung seiner Verwahrlosung erforderlich ist;

in den Fällen von § 1 Ziff. 2 aber, daß der Minderjährige bereits sittlich verdorben ist, und daß und welche Tatsachen vorliegen, welche die Fürsorgeerziehung zur Verhütung seines völligen sittlichen Verderbens notwendig machen.

Auf dem Wesen und dem Zweck der Fürsorgeerziehung beruhende, bei der Frage wegen Einlegung eines Rechtsmittels zu beachtende Gesichtspunkte siehe Anl. f. B. § 1 Absatz 3.

3) Die Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. § 21.

**§ 6.** Ist sofortiges Einschreiten dringend geboten, so kann das Vormundschaftsgericht, ohne an die Vorschriften des § 4 oder an die aufschiebende Wirkung einer erhobenen Beschwerde gebunden zu sein, die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen verfügen.<sup>1)</sup> Die Verfügung ist den im § 5 Absatz 2 Genannten bekannt zu machen.<sup>2)</sup> Beschwerde findet nicht statt.<sup>3)</sup>

1) „In einzelnen Fällen wird es dringend geboten sein, den Minderjährigen, in Ansehung dessen das Verfahren wegen Fürsorgeerziehung eingeleitet wird, sofort aus seiner Umgebung zu entfernen, um eine weitere Verwahrlosung während des unter Umständen längere Zeit beanspruchenden Verfahrens zu verhüten. Dies kann sich auch dann notwendig machen, wenn gegen eine auf Anordnung der Fürsorgeerziehung gerichtete Verfügung des Vormundschaftsgerichts Beschwerde erhoben worden, ein sofortiges Einschreiten aber im Interesse des Minderjährigen geboten ist. Eine dem § 6 entsprechende Vorschrift findet sich in fast allen deutschen Fürsorgeerziehungsgesetzen.“

Da nach Satz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 auch die Vollzugsbehörde von der vorläufigen Anordnung des Vormundschaftsgerichts Kenntnis erhält, bedarf es hier einer besonderen, dem § 15 Absatz 1 entsprechenden Benachrichtigung nicht; zu vergl. dazu § 15 Absatz 3 Satz 2.“ Begründung. Wegen der Kosten einer vorläufigen Unterbringung vergl. § 22 Absatz 2.



2) bekannt zu machen, also dem gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen, der Antragsbehörde und der Vollzugsbehörde; den Eltern als solchen nicht, auch nicht der Mutter eines unehelichen Kindes, da sie gesetzliche Vertreterin des Kindes nicht ist.

3) Die vorläufige Unterbringung bildet einen Teil des Verfahrens. Das regelmäßige Erörterungsverfahren nach § 4 wird dadurch keineswegs ausgeschaltet. Es muß vielmehr trotz der etwa inzwischen erfolgten vorläufigen Unterbringung stattfinden. Je nach den Ergebnissen des letzteren wird die vorläufige Unterbringung aufrecht erhalten oder aufgehoben. Würde man gegen den Beschluß auf vorläufige Unterbringung etwa einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung zulassen, so würde man dadurch in den meisten Fällen der Maßregel die beabsichtigte und durchaus notwendige Wirkung nehmen. Daher ist hier die Beschwerde ausgeschlossen. Deputationsbericht der II. Kammer.

Die Vorschriften der §§ 9 bis 11 J. Min. Vo. und Anl. f. B. § 13 Abs. 1—6 (S. 174 flg. und 136) finden auf die nach § 6 des Gesetzes vorläufig Untergebrachten entsprechende Anwendung, auch dann, wenn der Minderjährige in dem gegen ihn anhängigen Fürsorgeerziehungsverfahren (Ges. § 4) geladen wird. Die Vollzugsbehörde, der die vorläufige Unterbringung obliegt, ist verpflichtet, ihn vor die Justizbehörde zu bringen. Die daraus erwachsenen Kosten sind Kosten der vorläufigen Unterbringung. J. Min. Vo. § 12 u. Anl. f. B. § 13 Abs. 7.

**§ 7.** Der Vollzug der Fürsorgeerziehung und deren weitere Behandlung im einzelnen Falle liegt den Amtshauptmannschaften, in Städten mit Revidierter Städteordnung den Stadträten ob, die Durchführung der Fürsorgeerziehung im allgemeinen, insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung, den Fürsorgeverbänden (§ 8).<sup>1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9)</sup>

Maßgebend für die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde und des Fürsorgeverbandes ist der Ort, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat.<sup>10)</sup>

Die Amtshauptmannschaft hat sich in geeigneten Fällen bei der Ausführung ihrer Maßnahmen der ihr unterstellten Gemeinden zu bedienen.



1) Siehe Einleitung S. 25. Über die Pflichten der Vollzugsbehörde vergl. § 15 Absatz 2; des Fürsorgeverbandes § 9 flg.; die Städte mit Rev. St. D. siehe § 3 Anm. 4.

2) Über Familienerziehung und Anstaltserziehung siehe § 2 Anm. 3.

Zum Vollzug gehört auch die Überführung des der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in die betreffende Familie oder Anstalt, ebenso auch die Rückführung im Falle einer Entweichung (§ 19).

Die Überführung ist mit Vorsicht und Schonung, namentlich unter tunlichster Vermeidung jedes Aufsehens auszuführen; die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen, Polizeiorgane sollen hierzu regelmäßig nicht verwendet werden. Weibliche Minderjährige sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen. Bei Rücktransport der aus Anstalten Entwichenen sind in der Regel Anstaltsbeamte zu verwenden.

Transporte mit anderen Personen (Korrektoren usw.) sind nicht zulässig. — Anl. f. B. § 11. Aufgaben der Vollzugsbehörde, wenn Fürsorgezöglinge vor eine Justizbehörde geladen sind — Anl. f. B. § 13 Absatz 1—3 und J. Min. Vo. § 9 (§ 15 des Gesetzes Anm. 9), und wenn die Vorführung eines Zöglings vor die Justizbehörde angeordnet ist — ebenda Absatz 4 und J. Min. Vo. § 10 (§ 15 des Gesetzes Anm. 10), oder wenn er Freiheitsstrafe zu verbüßen hat — Anl. f. B. § 13 Absatz 5 flg. und J. Min. Vo. §§ 8, 11 und 12. Vergl. auch § 15 Anm. 11 und 12.

Verfahren bei Erkrankungen des Zöglings Anl. f. B. § 14, bei Entweichung ebenda § 19; Zuchtmittel ebenda § 31 Absatz 6; Korrektionelle Nachhaft ebenda § 15; Verkehr des Zöglings mit Angehörigen und anderen Personen ebenda § 5. Vergl. hierzu allenthalben Anm. 5—14 zu § 15. — Bewährungsfristen J. Min. Vo. § 7 und Anm. 4 a. G. zu § 3.

Beschaffung geeigneten Unterkommens nach Beendigung der Fürsorgeerziehung — Anl. f. B. § 29. Sittenpolizei — Anl. f. B. § 2 und Anm. 4 zu § 3. Jahresberichte an die Kreishauptmannschaft — Anl. f. B. § 32 und Anm. 14 zu § 15.

3) Die Vollzugsbehörden haben vorsorglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die vom Vormundschaftsgericht angeordnete Überweisung eines Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung unverzüglich zur Ausführung gelangt. Sie haben daher auch schon, wenn sie einen bezüglichen Antrag stellen oder von der Einleitung des Verfahrens bei dem Vormundschaftsgericht Kenntnis erhalten und eine Anordnung der Fürsorgeerziehung zu erwarten steht, wegen Unterbringung in eine Anstalt und Ermittlung einer geeigneten Familie das Erforderliche vorzubereiten.

Insbessondere hat die Vollzugsbehörde jederzeit dafür zu sorgen, daß die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen nach



§ 6 des Gesetzes sofort erfolgen kann; in der Regel wird hierbei die Unterbringung in eine Anstalt in Frage kommen. Anl. f. B. § 10.

4) Die Vollzugsbehörde hat über jeden ihr überwiesenen Fürsorgezögling Personalakten anzulegen, denen ein Personalbogen (Formular D) sowie ein Bogen zu Nachrichten über die Unterbringung des Zöglings während der Fürsorgeerziehung (Formular E) vorzulegen ist. Ferner ist aus den Gerichtsakten die Aussprache des bei dem gerichtlichen Verfahren nach § 4 des Gesetzes gehörten Arztes abschriftlich zu den Personalakten zu bringen. Gibt der Gesundheitszustand des Zöglings zu irgend welchen Zweifeln Anlaß, so hat noch der Bezirksarzt eine Untersuchung des Zöglings vorzunehmen und sich hierüber zu den Akten auszusprechen. Dem Fürsorger oder Anstaltsvorstand sind bei der Unterbringung des Zöglings die Akten zur Kenntnisaufnahme von den Erörterungen über die persönlichen und Familienverhältnisse des Zöglings mitzuteilen.

Während der Fürsorgeerziehung sind über den Zögling jährlich Bemerkungen über Führung und Gesundheit zu den Akten zu bringen (Formular F). Abschriften der Personalbogen sind unverzüglich an den Kreishauptmann als Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes einzureichen sowie in vierteljährlichen Zeiträumen dem Statistischen Landesamte mitzuteilen. Anl. f. B. § 16.

5) Von der Unterbringung hat die Vollzugsbehörde tunlichst schon vorher dem zuständigen Geistlichen und der Bezirksschulinspektion, bei Unterbringung in einer Familie auch der Ortsbehörde Mitteilung zu machen. Anl. f. B. § 12.

6) Die Vollzugsbehörde hat von allen ihren Entschlüssen hinsichtlich der Unterbringung eines Zöglings (§§ 15, 16 des Gesetzes), der Bestellung eines Fürsorgers (§ 18 des Gesetzes), sowie von einer Beurlaubung oder Entlassung eines Fürsorgezöglings (§§ 19, 20 des Gesetzes) unverzüglich dem Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes Mitteilung zu machen, ihm auch die von ihr abgeschlossenen Verträge mit Anstalten, Vereinen oder Familienhäuptern, ingleichen wegen Unterbringung eines Zöglings in Dienst- oder Lehrverhältnisse abschriftlich einzureichen.

Der Fürsorgeverband kann gemäß § 11 des Gesetzes bestimmen, daß ihm derartige Verträge zuvor zur Genehmigung vorzulegen sind. Anl. f. B. § 17.

7) Die durch Maßnahmen der Vollzugsbehörde entstehenden Kosten sind, wenn nicht eine andere Einrichtung getroffen wird, von der Vollzugsbehörde verlagsweise zu bestreiten und halbjährlich mit einer genauen Berechnung nebst Belegen bei dem Fürsorgeverband zur Erstattung anzumelden. Anl. f. B. § 20.

8) 1. Für den Erfolg der Fürsorgeerziehung ist die sorgfältige Überwachung während derselben von besonderer Wichtigkeit; hierbei



wird sich besonders auch die Heranziehung von Geistlichen, Lehrern und Ärzten sowie sonstigen geeigneten Privatpersonen und Vereinen für Jugendfürsorge als nützlich erweisen.

2. Über die Zöglinge sind halbjährlich Berichte an die Vollzugsbehörden zu erstatten, bei Anstaltserziehung von dem Anstaltsvorstande, bei Familienerziehung von dem Fürsorger. Über außergewöhnliche Vorgänge und Wahrnehmungen ist sofort zu berichten. Anl. f. B. § 21.

9) 1. Bei der ungewöhnlich großen Zahl der verschiedenen zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden und sonstigen amtlichen Stellen sowie im Hinblick auf die dabei noch wünschenswerte Mitwirkung von wohlthätigen Vereinen und einzelnen Personen, die Herz und Sinn für die Erziehung der Jugend haben, ist es für eine gedeihliche und erspriessliche Wirksamkeit des Gesetzes von großer Bedeutung, daß eine Zersplitterung vermieden, vielmehr alle bei dem großen und wichtigen Werke tätigen Kräfte zu einem einheitlichen Zusammenwirken, zu gegenseitigem Meinungsaustausch über gemachte Erfahrungen und einem planmäßigen Handinhandgehen durch geeignete Organisationen zusammengefaßt werden.

2. Demgemäß sollen sich die Fürsorgeverbände und Vollzugsbehörden nicht auf die Erledigung der ihnen im Gesetz besonders überwiesenen Aufgaben beschränken, sondern auf dem Wege entsprechender Einrichtungen einen Mittelpunkt aller der Fürsorgeerziehung für die gefährdete Jugend gewidmeten Bestrebungen zu bilden suchen. Hier sollen die Stellen geschaffen werden, wo sich alle Beteiligten zu einmütigem Zusammengehen vereinigen, auch wird auf diesem Wege die Unterstützung der vorbezeichneten Behörden durch private Mitwirkung am besten besprochen und geregelt werden können. Das wird z. B. der Fall sein hinsichtlich der Ermittlung der zu behördlichem Einschreiten Anlaß gebenden Fälle sowie andererseits geeigneter Familien zur Unterbringung von Zöglingen, ferner für Auswahl tüchtiger, zuverlässiger Personen für das Amt eines Fürsorgers sowie bezüglich der Überwachung des Vollzugs der Fürsorgeerziehung und der sittlichen und sonstigen Entwicklung des Zöglings usw.

3. Nach vorstehendem wird es sich empfehlen, daß die Kreishauptleute als Vorsitzende der Fürsorgeverbände gemeinschaftliche Besprechungen mit den Vorständen der Vollzugsbehörden, nach Befinden auch Kirchen-, Schul- und Gerichtsbehörden, höheren Medizinalbeamten, Vorständen von Erziehungs- und Besserungsanstalten und sonstigen geeigneten Personen abhalten; dies wird insbesondere vor Erlass allgemeiner Anordnungen bezüglich des Fürsorgeerziehungswesens (§ 11 des Gesetzes) zweckmäßig sein.

4. Ebenso erscheint für die Vollzugsbehörden die Einrichtung entsprechender Vereinigungen in ihrem Bezirke wünschenswert,



daher haben es sich insbesondere auch die Amtshauptleute angelegen sein zu lassen, bei den Gemeindebehörden Interesse und Verständnis für die Fürsorgeerziehung zu fördern. Vor allem aber ergibt sich aus dem Gesetze, wie namentlich ein einträchtiges Zusammenwirken der zum Vollzuge der Fürsorgeerziehung berufenen Verwaltungsbehörden mit dem diese anordnenden Vormundschaftsgericht eine wesentliche Voraussetzung für einen durchgreifenden Erfolg des Gesetzes ist; daher erscheint ein reger Meinungsaustausch unter diesen Behörden über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes besonders wünschenswert. Anl. f. B. § 22. Wesentliche Voraussetzung für den gedeihlichen Erfolg des Gesetzes bildet das verständnisvolle Zusammenwirken der Vormundschaftsgerichte mit den zum Vollzuge der Fürsorgeerziehung berufenen Verwaltungsbehörden. Es ist daher auch nur erwünscht, wenn unter den beteiligten Behörden über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes ein reger Meinungsaustausch herbeigeführt wird. J. Min. Vo. § 13.

10) „begründet hat“; der Regel nach wird der Minderjährige, dessen Fürsorgeerziehung angeordnet ist, in dem Orte seinen Wohnsitz haben, der die Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zur Anordnung der Fürsorgeerziehung begründet hat. Möglich ist freilich, daß letzteres nicht zutrifft. Wenn z. B. eine Witwe sich in Oschatz (Reg.-Bez. Leipzig), ihrem Wohnsitz, einen Beistand bestellen läßt, später aber den Wohnsitz für sich und ihre Kinder nach Schandau (Reg.-Bez. Dresden) verlegt, so ist gemäß § 43 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Anordnung der Fürsorgeerziehung nach wie vor das Oschatzer Gericht und demgemäß für den Vollzug der Fürsorgeerziehung der Stadtrat zu Oschatz zuständig und der Fürsorgeverband Leipzig hat die Kosten zu tragen, obwohl sich das Kind in Schandau (Reg.-Bez. Dresden) aufhält. Zur Stellung des Antrags auf Anordnung der Fürsorgeerziehung ist aber nach § 3 Absatz 3 nur der Stadtrat zu Schandau, und bei einem schulpflichtigen Minderjährigen auch die Bezirksschulinspektion Schandau (Stadt) zuständig. Von praktischer Bedeutung dürfte aber der Fall kaum sein, da eine Mutter, der ein Beistand bestellt wird, wohl immer das zur Bestreitung des Erziehungsaufwandes erforderliche Vermögen besitzen wird. Die obige Regelung, die sich dem preussischen Gesetz anschließt, hat den Vorteil, daß jeder Streit der Behörden untereinander, der die Unterbringung erheblich verzögern könnte, ausgeschlossen ist. Außerdem gleichen sich die seltenen Fälle, in denen ein anderer Fürsorgeverband als der des Aufenthalts des Minderjährigen die Kosten der Fürsorgeerziehung zu tragen hat, im Laufe der Jahre, wie angenommen werden darf, wechselseitig annähernd aus und werden sich überdies bei der Größe der Fürsorgeverbände nicht besonders fühlbar machen. (In Anlehnung an die Begründung.)



**§ 8.** Jeder Regierungsbezirk bildet einen rechtsfähigen Fürsorgeverband. Seine Organe sind die Verbandsversammlung und der Fürsorgeauschuß.<sup>1)</sup>

Die Verbandsversammlung besteht unter dem Vor-  
sitz des Kreishauptmanns aus drei Abgeordneten jedes  
Bezirksverbandes und jeder exemten Stadt.<sup>2)</sup> Die Ab-  
geordneten der Bezirksverbände werden von der Be-  
zirksversammlung aus den nach §§ 17 und 18 des Ge-  
setzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren  
Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 wählbaren  
Personen,<sup>3)</sup> die Abgeordneten der Städte von dem  
Stadtrat und den Stadtverordneten in gemeinsamer  
Sitzung aus den nach § 46 der Revidierten Städte-  
ordnung wählbaren Bürgern gewählt.<sup>4)</sup>

Von dem Kreishauptmanne kann für den einzelnen  
Beratungsgegenstand noch ein Beamter der Kreis-  
hauptmannschaft als Berichterstatter und stimm-  
berechtigtes Mitglied in die Verbandsversammlung ab-  
geordnet werden.

Für Fälle der Behinderung des Kreishauptmanns  
wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte  
einen Stellvertreter, welcher der Bestätigung des  
Ministeriums des Innern bedarf.

Auf das Wahlverfahren, die Dauer, die Ablehnung  
und Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten,  
auf die Einberufung von Verbandstagen, die Beschluß-  
fähigkeit und die Abstimmungen auf diesen Verbandst-  
tagen sowie auf die Aufstellung einer Geschäftsordnung  
finden die Vorschriften des § 15 Absatz 2, der §§ 16,  
19, 27, 28, 29, 31 und 34 des Gesetzes, die Bildung



von Bezirksverbänden usw. betreffend, vom 21. April 1873 sinngemäße Anwendung.<sup>5)</sup>

1) Siehe Einleitung S. 27 flg.

2) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung der einzelnen Fürsorgeverbände wird sich also so gestalten:

I. Fürsorgeverband **B a u z e n**.

1. Vorsitzender: der Kreishauptmann;
2. je 3 Abgeordnete der Bezirksverbände Bauzen, Kamenz, Löbau und Zittau  
= 13 Mitglieder.

II. Fürsorgeverband **C h e m n i z**.

1. Vorsitzender: der Kreishauptmann;
2. je 3 Abgeordnete der Bezirksverbände Annaberg, Chemnitz, Flöha, Glauchau und Marienberg;
3. 3 Abgeordnete der Stadt Chemnitz  
= 19 Mitglieder.

III. Fürsorgeverband **D r e s d e n**.

1. Vorsitzender: der Kreishauptmann;
2. je 3 Abgeordnete der Bezirksverbände Dippoldiswalde, Dresden-Altstadt, Dresden-Neustadt, Freiberg, Großenhain, Meißen und Pirna;
3. 3 Abgeordnete der Stadt Dresden  
= 25 Mitglieder.

IV. Fürsorgeverband **L e i p z i g**.

1. Vorsitzender: der Kreishauptmann;
2. je 3 Abgeordnete der Bezirksverbände Borna, Döbeln, Grimma, Leipzig, Oschatz und Rochlitz;
3. 3 Abgeordnete der Stadt Leipzig  
= 22 Mitglieder.

V. Fürsorgeverband **Z w i c k a u**.

1. Vorsitzender: der Kreishauptmann;
2. je 3 Abgeordnete der Bezirksverbände Auerbach, Olsnitz, Plauen, Schwarzenberg und Zwickau;
3. je 3 Abgeordnete der Städte Plauen und Zwickau  
= 22 Mitglieder.

3) Die Worte „aus den nach §§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 wählbaren Personen“ sind in der I. Kammer an die Stelle der Worte des Deputationsantrags: „aus ihrer Mitte“ gesetzt worden (Antrag Reil und Graf Rex), um analog den Wahlen der Städte auch bei den Wahlen der Bezirksversammlungen den



Kreis der wählbaren Personen so zu erweitern, daß auch Personen, die der Bezirksversammlung nicht angehören, aber sich für die Fürsorgearbeit eignen, wählbar sind. Landtagsmitteilungen der I. Kammer S. 1234.

§§ 17 und 18 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873:

§ 17. Stimmberechtigt und wählbar bei den Wahlen zur Bezirksversammlung sind nur selbständige männliche Personen, welche die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen und im Sinne der Gemeindeordnungen unbescholten sind. Der Verlust der Wählbarkeit hat das Erlöschen des Abgeordnetenmandats zur Folge.

§ 18. Die Wahl zum Abgeordneten der Städte setzt den Besitz des Bürgerrechts in einer im Bezirke gelegenen Stadt voraus. Als Abgeordneter der Landgemeinden ist jedes Gemeindemitglied und jeder Besitzer eines selbständigen Gutes in dem betreffenden Wahlkreise wählbar; als Abgeordneter der Höchstbesteuerten jeder, welchem im Wahlverbände der Höchstbesteuerten das Stimmrecht zusteht.

4) § 46 der Rev. St. O.: Die Wählbarkeit steht allen stimmberechtigten Bürgern zu, welche im Stadtbezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben.

§ 44 der Rev. St. O.: Stimmberechtigt bei den Wahlen sind die Bürger, mit Ausnahme der Frauenspersonen und derjenigen:

- a) welche öffentliche Armenunterstützung erhalten oder im Laufe der letzten zwei Jahre erhalten haben;
- b) zu deren Vermögen gerichtlicher Konkurs eröffnet worden ist, während der Dauer des Konkursverfahrens;
- c) welche von öffentlichen Ämtern, von der Advokatur oder von dem Notariate suspendiert worden sind, auf die Dauer der Suspension, sowie der Removierten auf fünf Jahre von der Zeit der Remotion an (vergl. lit. d);
- d) denen durch richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden sind, auf die Dauer dieser Entziehung;
- e) welche sich wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das nach dem Strafgesetzbuche die Entziehung der Ehrenrechte zur Folge haben kann oder muß, in Untersuchung befinden, ingleichen derjenigen, welche Freiheitsstrafen verbüßen oder zwangsweise in einer öffentlichen Besserungs- oder Arbeitsanstalt untergebracht sind;
- f) welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;
- g) welche die Abentrichtung von Staats- oder Gemeindeabgaben, einschließlich der Abgaben zu Schul- und Armenkassen, länger als zwei Jahre ganz oder teilweise im Rückstande gelassen haben;



h) welche die Selbständigkeit verloren haben oder die im § 17 für den Erwerb des Bürgerrechts festgesetzten Vorbedingungen nicht mehr erfüllen (vergl. aber § 19).

Zweifel über Besitz der Stimmberechtigung sind zunächst vom Stadtrate zu entscheiden.

§§ 14, 15, 17 bis 20 der Rev. St. O.:

§ 14. Mitglieder der Stadtgemeinde sind diejenigen selbständigen Personen, welche im Stadtbezirke wesentlich wohnhaft sind, oder ein Grundstück besitzen, oder ein selbständiges Gewerbe treiben. Auch juristische Personen — mit Ausnahme des Staatsfiskus, sowie gemeinnütziger Stiftungen und Vereine insgesamt, dafern dieselben weder ein Gewerbe treiben noch ansässig sind — sind als Gemeindemitglieder zu betrachten.

Die Mitglieder des Königlichen Hauses sind, solange sie nicht mit Grundstücken im Stadtbezirke ansässig sind, nicht zu den Gemeindemitgliedern zu zählen.

§ 15. Innerhalb der Gesamtheit der Gemeindemitglieder besteht ein besonderes Bürgerrecht, welches vom Stadtrate erteilt wird.

§ 17. Zum Erwerbe des Bürgerrechts **b e r e c h t i g t** sind alle Gemeindemitglieder, welche

1. die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,
2. das fünfundzwanzigste Lebensjahr erfüllt haben,
3. öffentliche Armenunterstützung weder beziehen noch im Laufe der letzten zwei Jahre bezogen haben,
4. unbescholten sind,
5. eine direkte Staatssteuer von mindestens 1 Taler entrichten,
6. auf die letzten zwei Jahre ihre Staatssteuer und Gemeindeabgaben, Armen- und Schulanlagen am Orte ihres bisherigen Aufenthaltes vollständig berichtet haben,
7. entweder
  - a) im Gemeindebezirk ansässig sind,
  - oder
  - b) daselbst seit wenigstens zwei Jahren ihren wesentlichen Wohnsitz haben,
  - oder
  - c) in einer anderen Stadtgemeinde des Königreichs Sachsen bis zur Aufgabe ihres bisherigen Wohnsitzes stimmberechtigte Bürger waren.

Dagegen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts **v e r p f l i c h t e t** diejenigen zur Bürgerrechtserwerbung berechtigten Gemeindemitglieder, welche

- A. männlichen Geschlechts sind,
- B. seit drei Jahren im Gemeindebezirke ihren wesentlichen Wohnsitz haben und
- C. mindestens drei Taler an direkten Staatssteuern jährlich zu entrichten haben.



Bei Berechnung der Steuern sind die Ansätze der Ortskataster maßgebend.

Der auf eine Mehrheit von Personen im Kataster eingetragene gemeinsame Steuersatz ist jeder derselben zu gleichem Antteile anzurechnen.

Die Ansätze der Rentenrolle werden den Eingetragenen in ihrem Wohnorte zugerechnet.

§ 18. Als unbescholten im Sinne von § 17 sind diejenigen nicht anzusehen, welche nach § 44 lit. b bis f das Stimmrecht nicht ausüben können.

§ 19. Diejenigen, welche das Bürgerrecht auf Grund der seitherigen gesetzlichen Bestimmungen erworben haben, bleiben, solange sie nicht darauf verzichten, im Besitze desselben, jedoch, was juristische Personen und Nichtstaatsangehörige anlangt, auch ferner ohne Stimmrecht.

§ 20. Von der Verpflichtung zum Erwerbe des Bürgerrechts ausgenommen sind die Mitglieder des Königlichen Hauses.

Juristische Personen sind zum Erwerbe des Bürgerrechts weder verpflichtet noch berechtigt.

Wegen des Militärs bewendet es bei den in dieser Hinsicht geltenden besonderen Gesetzen.

5) § 15 Absatz 2 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873:

Als gewählt ist derjenige zu betrachten, welcher die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen zwei Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, in die engere Wahl. Haben mehr als zwei Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist, in gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn auch die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 16 ebenda. Die Abgeordneten zur Bezirksversammlung werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.

Das erste Mal entscheidet über den Austritt das Los. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 19 ebenda. Wegen des Rechts zu Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Abgeordneten gelten dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeverordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamtes vorgeschrieben sind.

Darnach können diejenigen ablehnen, welche:

- a) das 60. Lebensjahr erfüllt haben;
- b) durch ihre Gesundheitsverhältnisse an Erfüllung der ihnen bei Annahme der Wahl obliegenden Verbindlichkeiten dauernd behindert sind;



- c) in den Jahren, für die sie das Amt übernehmen sollen, längere Zeit vom Orte abwesend zu sein genötigt sind;
- d) bereits ein Gemeindeamt bekleiden;
- e) durch Bekleidung des ihnen zugedachten Amtes in ihrer Berufs- oder Erwerbstätigkeit wesentlich gestört werden würden;
- f) ein Gemeindeamt ohne Entgelt 12 Jahre bekleidet haben;
- g) ein Gemeindeamt ohne Entgelt 6 Jahre bekleidet haben, für die nächsten 6 Jahre. — Die Gründe b bis e berechnen auch zur Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode. Rev. St. O. §§ 47, 66, 85 Abs. 2, 94.

§§ 27—29, 31 und 34 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden usw. betreffend, vom 21. April 1873:

§ 27. Der Bezirkstag ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Bezirksversammlung gegenwärtig ist.

Über unentschuldigt oder nicht genügend entschuldigt ausgebliebene Mitglieder kann von der Versammlung, selbst wenn sie nicht beschlußfähig ist, eine Geldstrafe bis zur Höhe von 20 Talern verhängen werden.

§ 28. Wenn ein Beratungsgegenstand die besonderen Privatinteressen eines Mitgliedes der Bezirksversammlung berührt, so hat dasselbe sich der Teilnahme an der Beschlußfassung zu enthalten.

Dasselbe gilt für diejenigen Mitglieder der Bezirksversammlung, welche Mitglieder des Bezirksausschusses sind, sobald es sich um Beratung und Beschlußfassung über die Geschäftsführung des Bezirksausschusses als Organ der Bezirksversammlung handelt.

Die vorgedachten Mitglieder der Bezirksversammlung werden jedoch bei Beurteilung der Beschlußfähigkeit der letzteren mitgezählt.

§ 29. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 31. Der Bezirkstag ist so oft zu berufen, als die Verhältnisse es nötig machen, mindestens aber einmal im Jahre.

§ 34. Zur Regelung des Geschäftsganges bei dem Bezirkstage ist, soweit nötig, eine Geschäftsordnung aufzustellen.

**§ 9.** Dem Fürsorgeverbande liegt die Schaffung der zur Durchführung der Fürsorgeerziehung erforderlichen Einrichtungen, einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Anstalten, die Regelung ihrer Benutzung und die Aufbringung der zur Fürsorgepflege überhaupt nötigen Mittel ob.



Er ist berechtigt, die hierdurch entstehenden Kosten, soweit sie nicht anderweit gedeckt<sup>1)</sup> werden, auf die beteiligten Kommunalverbände (amtshauptmannschaftliche Bezirksverbände und exemte Städte) nach dem in § 20 Ziffer 1 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden und deren Vertretung betreffend, vom 21. April 1873 geordneten Fuße umzulegen.<sup>2)</sup>

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die auf sie entfallenden Kostenanteile nach den verfassungsmäßig für sie geltenden Bestimmungen über Abgabenerhebung aufzubringen und an die Kassenstelle des Fürsorgeverbandes abzuführen.

In soweit in einzelnen Kommunalverbänden für die Zwecke der Fürsorgeerziehung Einrichtungen bereits in ausreichender Weise getroffen sind, ist dies bei Verteilung der Umlagen zu berücksichtigen.<sup>3)</sup> Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Anrufen des Kommunalverbandes das Ministerium des Innern.<sup>4)</sup>

1) „nicht anderweit gedeckt“ vergl. hierzu §§ 23 und 24.

2) „§ 20. Die Bezirksversammlung ist in Vertretung des Bezirksverbandes berechtigt:

1. für gemeinnützige Zwecke, welche gesetzlich zu Bezirksangelegenheiten erklärt sind oder erklärt werden, Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und zu diesem Behufe das Vermögen des Bezirks zu verwenden, Anleihen aufzunehmen, sowie den Bezirk mit Abgaben zu belasten.

Zur Bezirkssteuer werden herbeigezogen alle innerhalb des Bezirks einer direkten Staatssteuer unterworfenen Personen, ferner der Staatsfiskus, soweit derselbe bei den Gemeindeanlagen zur Mitleidenheit gezogen werden kann, und die königlichen Kammergüter, jedoch ausschließlich der Staatsforsten, Universitätswaldungen und der Waldungen der Fürstenschule zu Grimma.



Die Bezirkssteuer wird auf die einzelnen Gemeinden, die Besitzer selbständiger Güter und die auf letzteren wohnenden Personen, sowie den Staatsfiskus nach dem Verhältnis veranlagt, in welchem der letzte Jahresbetrag der innerhalb der einzelnen Gemeinden aufgebrachten, beziehentlich von den Besitzern selbständiger Güter und von den auf letzteren wohnenden Personen entrichteten direkten Staatssteuern, und was den Staatsfiskus anlangt, der Betrag der durch Abschätzung desselben (vergl. § 3 des Gesetzes vom 9. September 1843 — S. 98 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843 —) festgestellten Steuertaxe zu der Gesamtsumme der in demselben Jahre im Bezirke erhobenen direkten Staatssteuern und der Steuertaxe des Staatsgutes steht. Der auf die einzelnen Gemeinden entfallende Betrag wird aus der Gemeindefasse bezahlt.“

Über die Heranziehung der in Staatsforstrevieren wohnenden Personen zur Bezirkssteuer gibt das Schreiben des Ministeriums des Innern an das Finanzministerium vom 14. Mai 1901, 447 II G. Auskunft (Fischer, Zeitschrift Bd. XXIII, S. 226).

„Nach § 20 unter 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Bildung von Bezirksverbänden betreffend, sind zur Bezirkssteuer herbeizuziehen alle innerhalb des Bezirks der Amtshauptmannschaft einer direkten Staatssteuer unterworfenen Personen.

Jede Amtshauptmannschaft bildet nun gemäß § 1 des genannten Gesetzes einen Bezirksverband und sind von demselben nach § 9 des Gesetzes vom 21. April 1873, die Organisation der Behörden betreffend, lediglich die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz ausgenommen. \*) Hiernach gehören die Staatsforsten unzweifelhaft zum Bezirke der Amtshauptmannschaft und nehmen in keiner Weise zum Bezirksverbände eine ähnlich exemte Stellung ein, wie die Rittergüter gegenüber den Gemeinden. Die auf den Staatsforsten wohnhaften Personen haben daher auch, soweit sie eine direkte Staatssteuer entrichten, zur Bezirkssteuer beizutragen. Ausnahmen sind in dieser Richtung nicht zugelassen.

Neben dieser Beitragspflicht zur Bezirkssteuer folgt aus der Bezirkszugehörigkeit der Staatsforsten für die in denselben wohnhaften Personen indes z. B. auch das Recht der Mitbenutzung der für den Bezirk getroffenen Wohlfahrtseinrichtungen und, soweit sonst die Erfordernisse zutreffen, der aktiven und passiven Beteiligung an den Bezirkswahlen (Höchstbesteuerte, Bezirksauschuß).

Auf der Zugehörigkeit der Staatsforsten zum amtshauptmannschaftlichen Bezirke beruht auch das dem Amtshauptmann zustehende gesetzliche Aufsichtsrecht über die Forstreviere als selbständige Gutsbezirke.

\*) Nun auch Zwickau und Plauen.



Nur die Staatsforsten als Grundbesitz des Staates sind nach der Vorschrift im § 20 unter 1 Absatz 2 des genannten Gesetzes von der Entrichtung der Bezirkssteuer befreit. Es geht dies aus dem Wortlaute hervor und erklärt sich ohne weiteres dadurch, daß der Staatsfiskus als solcher einer direkten Staatssteuer nicht unterworfen ist. Eine Ausschließung der Staatsforsten aus dem Bezirksverbande hat damit aber nicht ausgesprochen werden sollen, es folgt daraus nur, daß dem Fiskus, als Eigentümer des Grund und Bodens, ein Anrecht auf die Mitbenutzung der Wohlfahrtseinrichtungen des Bezirks nicht zusteht (siehe auch Mitteilungen der II. Kammer S. 2790).

Die vom Ministerium des Innern gehörten Kreishauptmannschaften haben sich denn auch einstimmig im obigen Sinne für die Zugehörigkeit der Staatsforsten zum Bezirksverbande und für die Bezirkssteuerpflicht der in denselben wohnhaften Personen ausgesprochen. Es findet auch tatsächlich, mit zwei Ausnahmen, eine Heranziehung dieser Personen zu den Bezirkssteuern statt.“

Zu § 20 cit. Nr. 1 Absatz 2 vergl. Rev. St. D. vom 24. April 1873, und zwar:

„§ 33. Eine Befreiung von Gemeindeanlagen steht den Gebäuden und Grundstücken der Zivilliste zu, dagegen den Gebäuden und Grundstücken, welche unmittelbar zu öffentlichen Zwecken des Staates, der Gemeinden oder des Gottesdienstes, zu Zwecken des öffentlichen Unterrichts und der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, ingleichen Begräbnisplätzen, nur insoweit, als sie seither — d. h. bis zum Inkrafttreten der Rev. St. D. — eine solche Befreiung genossen haben.

Die Befreiung sämtlicher vorstehend gedachter Grundstücke erstreckt sich jedoch nicht auf solche Leistungen, welche nach der Ortsverfassung den Adjazenten der Straßen obliegen.

Dagegen ist dem Staatsfiskus der Aufwand nicht anzufinnen, welcher an in einem Stadtbezirke gelegenen fiskalischen Straßen oder dem Staatsfiskus zugehörigen öffentlichen Wegen, Brücken oder Plätzen durch Trottoirlegung, Beschleunigung oder andere lediglich durch den örtlichen Verkehr und sonstige lokale Bedürfnisse bedingte besondere Einrichtungen notwendig wird.

Eine allgemeine Befreiung des Staatsfiskus von Gemeindeanlagen auf den Gewerbebetrieb findet nicht statt; es sollen jedoch zu denselben die Post- und Telegraphenanstalten (auch soweit sie unter Verwaltung des Reiches stehen), der Staatseisenbahnbetrieb und die Landeslotterie nicht zugezogen werden.“

„§ 34. Die in § 33 bestimmte Befreiung erlischt, sobald die Grundstücke keiner der dort bemerkten Klassen mehr zugehören.“

„§ 35. Befreiungen von Gemeindeleistungen können weder durch Verjährung noch auf Grund eines anderen Rechtstitels erworben werden.



Das Ortsstatut kann solche aber für Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, oder auf vorübergehende Zeit, namentlich also für Neubauten, zugestehen.

Auch kann bei Anschluß exenter Grundstücke an den Gemeindeverband über die Beiträge der ersteren zu den Gemeindelasten ein besonderes Abkommen getroffen werden, sowie es bei derartigen, bereits geschlossenen Vereinbarungen ferner bewendet.“

3) „zu berücksichtigen“, d. h. insoweit ist der Kommunalverband von seiner Verpflichtung, zu den Einrichtungen des Fürsorgeverbandes beizutragen, zu entbinden. Absatz 4 ist aus § 23 des Gesetzes, die Bildung von Bezirksverbänden, vom 21. April 1873 herüber genommen. Hier wie dort beschränkt sich die Bestimmung nicht etwa bloß auf die bereits zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorhandenen, sondern umfaßt auch alle erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch entstehenden Einrichtungen. Auch deren Bestehen ist also bei Verteilung der Umlagen zu berücksichtigen. Erklärung des Berichterstatters in der I. Kammer, Mitteilungen S. 1229. — Eine Berücksichtigung von Einrichtungen der in § 9 Absatz 4 des Gesetzes bezeichneten Art bei den Umlagen der Fürsorgeverbände kann nur insoweit in Betracht kommen, als für letztere dadurch nachweislich eine wirkliche Ersparnis erwächst.

Vor Neuschaffung von Einrichtungen, deren Berücksichtigung bei den Umlagen dann beansprucht werden soll, ist zunächst das Erforderliche wegen Herbeiführung einer Einigung hierüber mit dem Fürsorgeverbande in die Wege zu leiten. Anl. f. B. § 23.

4) Absatz 4 Satz 2 deckt sich zum Teil mit § 25 Absatz 2. Hier entscheidet das Ministerium des Innern nur auf Anrufen des Kommunalverbandes, in § 25 Absatz 2 aber entscheidet es jede Streitigkeit zwischen Kommunalverbänden und dem Fürsorgeverbande und gleichviel, wer es anruft.

**§ 10.** Zur Erfüllung der Aufgaben des Fürsorgeverbandes ist die Verbandsversammlung<sup>1)</sup> zuständig,

1. Einrichtungen und Ausgaben zu beschließen und hierzu über das Vermögen des Verbandes zu verfügen, Anleihen aufzunehmen und die Kommunalverbände mit Abgaben zu belasten;
2. den Verbandshaushaltplan festzustellen und die Verbandsjahresrechnung zu prüfen und richtig zu sprechen;



3. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens und der Anstalten des Verbandes<sup>2)</sup> zu führen sowie über Anstellung und Besoldung der erforderlichen Beamten Bestimmung zu treffen;
4. im allgemeinen Interesse des Fürsorgeverbandes und des Fürsorgeerziehungswesens überhaupt bei den zuständigen Behörden Anträge zu stellen;
5. die Wahlen für den Fürsorgeauschuß (§ 14) zu vollziehen und
6. die Geschäftsordnungen für den Verband und für den Ausschuß aufzustellen.

1) Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung siehe § 8 Anm. 2.

2) „des Verbandes“; nicht die Aufsicht über die privaten, kommunalen, kirchlichen Anstalten. Auch die Frage, ob diese Anstalten für die Zwecke der Fürsorgeerziehung geeignet seien, ist nicht vom Fürsorgeverband zu entscheiden, sondern von der Vollzugsbehörde. Gehen dem Fürsorgeverband in dieser Richtung Bedenken bei, so kann er von dem in Ziffer 4 ihm zustehenden Rechte, Anträge zu stellen, Gebrauch machen. Vergl. aber noch § 11 Anm. 2 a. E.

**§ 11.** Der Fürsorgeverband innerhalb seiner Zuständigkeit ist berechtigt, über die Durchführung der Fürsorgeerziehung im allgemeinen, namentlich auch über den Höchstbetrag der für den einzelnen Fürsorgezögling aufzuwendenden Kosten in Satzungen<sup>1)</sup> allgemeine Bestimmungen zu treffen, die für die Vollzugsbehörden (§ 7 Absatz 1) bindend sind.<sup>2)</sup>

1) Diese Satzungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Vergl. § 25 Absatz 3.

2) „bindend sind“. Sollte dessen ungeachtet im einzelnen Falle mit einer Überschreitung des Höchstbetrages gerechnet werden müssen, so wird vorheriges Einvernehmen mit dem Fürsorgeverband sich



empfehlen. Eine Zusage der Vollzugsbehörde oder der Armenkasse ist selbstverständlich ausgeschlossen. — Der Fürsorgeverband kann auch bestimmen, daß Verträge mit Anstalten, Vereinen oder Familienhäuptern — Anl. f. B. § 4 Absatz 11 flg. — zuvor zur Genehmigung vorzulegen sind. Anl. f. B. § 17 Absatz 2. Vergl. noch Anl. f. B. § 28.

**§ 12.** Der Fürsorgeverband ist verpflichtet, wenn er eigene Erziehungs- oder Besserungsanstalten oder gesonderte Abteilungen im Sinne von § 17 Absatz 2 errichtet, Regulative zu erlassen.<sup>1)</sup>

Darin müssen Bestimmungen über die Höhe des Verpflegssatzes, über die Aufnahme, die Erziehung und die Entlassung der Zöglinge enthalten sein. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung der Anstalten bleiben bei Festsetzung der Höhe des Verpflegssatzes außer Ansatz;<sup>2)</sup> das gleiche gilt hinsichtlich der gesonderten Abteilungen.

1) Die Regulative bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. § 25 Absatz 3.

2) Diese Kosten erstattet weder der Fürsorgezögling noch der Unterhaltungspflichtige, noch der Staat. Sie werden in der in § 9 Abs. 2 bestimmten Weise aufgebracht. Vergl. auch § 24 Anm. 1 unter A.

**§ 13.** Der Fürsorgeverband wird durch den Kreishauptmann gerichtlich und außergerichtlich vertreten.<sup>1)</sup>

Soll Rechten für den Fürsorgeverband entsagt oder sollen bleibende Verbindlichkeiten<sup>2)</sup> für ihn übernommen werden, so wird der Verband nur dann verpflichtet, wenn außer dem Kreishauptmanne noch zwei Mitglieder der Verbandsversammlung mitwirken.<sup>3)</sup>

1) Denn der Kreishauptmann ist der Vorsitzende des Fürsorgeverbandes kraft Gesetzes. § 8 Absatz 2.



2) „bleibende Verbindlichkeiten“, nach Analogie von § 135 c der Rev. St. O. und Artikel 17 der Städteordnung für mittlere und kleine Städte.

3) „mitwirken“ begreift nicht nur schriftliche, sondern auch mündliche Willensäußerungen in sich. Erklärung der Regierung. Mitteilungen der I. Kammer, S. 1238.

**§ 14.** Zur Vorbereitung der Geschäfte der Verbandsversammlung sowie zur Unterstützung des Vorsitzenden hat die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Fürsorgeauschuß zu wählen.

Der Fürsorgeauschuß besteht unter dem Voritze des Kreishauptmanns<sup>1)</sup> aus je einem der von den einzelnen Kommunalverbänden zur Verbandsversammlung entsandten Abgeordneten.<sup>2)</sup>

Alle sonstigen Bestimmungen für den Fürsorgeauschuß werden in der Geschäftsordnung getroffen.

Die Vorschriften in § 14 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 finden auf den Fürsorgeauschuß Anwendung.<sup>3)</sup>

1) weil dieser der Vorsitzende des Fürsorgeverbandes ist. Siehe § 8 Anm. 2.

2) Vergl. § 10 Ziff. 5.

3) „§ 14. Das Amt eines Bezirksauschußmitgliedes ist ein Ehrenamt.

Die Wahl der Bezirksauschußmitglieder erfolgt jedesmal auf sechs Jahre.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Über den erstmaligen Austritt entscheidet das Los.

Ein ausscheidendes Mitglied ist berechtigt, seine Wiederwahl für die nächsten sechs Jahre abzulehnen.

Im übrigen gelten wegen des Rechts zur Ablehnung oder Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes des Bezirksauschusses dieselben Grundsätze, welche durch die Gemeindeordnungen für die Ablehnung oder Niederlegung eines Gemeindeamts vorgeschrieben sind.“ Vergl. hierzu § 8 bei Anm. 5.



„Über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen entscheidet der Bezirksauschuß. Demselben steht es frei, ausnahmsweise auch noch aus anderen Gründen, als den in den Gemeindeordnungen angegebenen, von der Annahme der Wahl zu entbinden.

Die Mitglieder des Bezirksausschusses erhalten die Reisekosten vergütet. Das Nähere wird im Verordnungswege festgesetzt.“

**§ 15.** Das Vormundschaftsgericht hat, sobald die auf die Anordnung der Fürsorgeerziehung gerichtete Verfügung rechtskräftig geworden ist, die nach § 7 verpflichtete Vollzugsbehörde hiervon unverzüglich<sup>1)</sup> unter Mitteilung der Akten<sup>2)</sup> in Kenntnis zu setzen.<sup>3)</sup>

Die Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) hat zu entscheiden, ob Familien- oder Anstaltserziehung eintreten soll,<sup>4)</sup> und demgemäß den Minderjährigen entweder in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen,<sup>5)</sup> die erfolgte Unterbringung dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen, den Vollzug der Fürsorgeerziehung zu überwachen und nach deren Beendigung für den Minderjährigen, soweit nötig, ein geeignetes Unterkommen zu beschaffen.<sup>6—16)</sup> Vor der Entscheidung über die Art der Unterbringung soll die Ortsbehörde des Minderjährigen gehört werden. Auch in soll geeigneten Fällen die Überwachung der Fürsorgeerziehung der Ortsbehörde übertragen werden; solchenfalls steht dieser auch die Beschaffung eines Unterkommens nach Beendigung der Fürsorgeerziehung zu.

Die Vorschrift des Absatz 2 Satz 1 findet auf die vorläufige Unterbringung entsprechende Anwendung.<sup>17)</sup> Das Vormundschaftsgericht hat die zuständige Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) unverzüglich von den auf



die Unterbringung gerichteten Verfügungen in Kennt-  
nis zu setzen.

**Ausf.-B. § 4:** Bei Mitteilung der Akten an die Vollzugsbehörde soll sich das Vormundschaftsgericht in geeigneten Fällen darüber gutachtlich äußern, welche Art der Unterbringung (§ 2) nach dem Ergebnisse der Erörterungen beanzeigt erscheint.

1) „unverzüglich“, denn sobald die Verfügung rechtskräftig geworden ist, ist die Fürsorgeerziehung auszuführen. Ein Aufschub, sei es des Vormundschaftsgerichts, sei es der Vollzugsbehörde, sei es des Fürsorgeverbandes, ist unstatthaft. Vergl. auch § 3 Anm. 1. Alle die Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle betreffenden Angelegenheiten sind als Eilsachen zu behandeln und zu bezeichnen. Ausf.-B. § 10.

2) „unter Mitteilung der Akten“. Der Zweck der Aktenmitteilung ist, zunächst der Vollzugsbehörde aus dem Akteninhalte, z. B. den Auslassungen der Eltern, Verwandten, Verschwägerten, des Vormundes oder Pflegers, der Ortsbehörde, des Geistlichen, des Arztes und des Leiters der Schule oder des Lehrers, ein klares und erschöpfendes Bild des Charakters des Minderjährigen zu geben und sie in den Stand zu setzen, bei ihrer Entscheidung über die Art der Unterbringung das Richtige zu treffen. Vergl. noch § 16 Anm. 1.

3) „in Kenntnis zu setzen“. Nur wenn die Fürsorgeerziehung angeordnet wird. Andernfalls hat die Vollzugsbehörde als solche kein Interesse an dem Falle.

4) Die Anordnung der Fürsorgeerziehung ist Sache des Vormundschaftsrichters. Aber die Ausführung steht der Vollzugsbehörde (§ 7) zu. Diese entscheidet daher auch, ob Familien- oder Anstalts-erziehung einzutreten hat. Der Fürsorgeverband hat auf diese Entscheidung keinen Einfluß. Die richterliche Anordnung unterliegt nach § 5 Absatz 3 dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde; die Entscheidung der Vollzugsbehörde über die Art der Unterbringung aber kann nicht angefochten werden (§ 16). Becker widerspricht in seinen Bemerkungen S. 10 einer derartigen Struktur im Interesse des Richters wie derjenigen, die von der Verfügung betroffen werden. Insbesondere weist er auf die Gewissensnot des Richters hin, wenn ihm selbst die Wahl zwischen Anstalts- und Familienerziehung entzogen wird. Die Verfügung des Richters beziele doch mit der Entziehung des Kindes aus seinen bisherigen Verhältnissen dessen Erziehung in geeigneter Form. Dieser Auffassung kommt die Ausf.-B. in § 4 nun noch nach Möglichkeit entgegen, indem sie anordnet, daß bei Mitteilung der Akten an die Vollzugsbehörde das Vormundschaftsgericht sich in geeigneten Fällen darüber gutachtlich äußern soll, welche Art der Unterbringung (§ 2) nach dem Ergebnisse der Erörterungen beanzeigt erscheint. Im Gesetz



selbst und seiner Begründung ist diese gutachtliche Äußerung des Vormundschaftsgerichts nicht erwähnt. Liegt aber ein solches Gutachten vor, so wird die Vollzugsbehörde wichtige Gründe haben müssen, wenn sie eine davon abweichende Entscheidung treffen will.

5) Die Vollzugsbehörde wird in erster Linie die Unterbringung in einer geeigneten Familie ins Auge zu fassen und nur dann Anstaltserziehung zu wählen haben, wenn eine solche nach der Art und dem Grade der Verwahrlosung geboten oder die Familien-erziehung sonst nach Lage des Falles untunlich ist. Der Vorschrift in § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes ist dabei Rechnung zu tragen.

Die Unterbringung in einer Familie wird, wenn der Minderjährige aus der Schule entlassen ist, häufig in der Weise erfolgen, daß er in ein Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis gebracht wird, in welchem er zu seinem Lebensberuf ausgebildet und unter ständiger Aufsicht des Lehr- oder Dienstherrn zu regelmäßiger, ernster Arbeit angeleitet und verwendet wird. Die Vollzugsbehörde hat, da es sich insoweit nur um den Vollzug der Fürsorgeerziehung handelt, das Recht, solche Lehr-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisse selbständig zu begründen, sei es, daß sie im eigenen Namen den Vertrag schließt und bestimmte persönliche Leistungen des Minderjährigen dem andern Vertragsschließenden verspricht, sei es, daß sie im Namen des Minderjährigen die Vereinbarung trifft und diesen dadurch zu den Leistungen verpflichtet. Er bedarf hierzu weder der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen, noch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Zu vergl. für Preußen Jahrbücher für Entscheidungen des Kammergerichts Bd. 28 A. S. 179 flg. Nach der Begründung. Vergl. hierzu § 7 Anm. 2. Über Familien- und Anstaltserziehung siehe § 2 Anm. 3.

6) Über den Verkehr zwischen dem Zögling und seinen Angehörigen oder sonstigen Personen hat bei Familienerziehung zunächst der Fürsorger, bei Anstaltserziehung der Anstaltsvorstand nach seinem Ermessen zu bestimmen, auf Anrufen eines Beteiligten aber die Vollzugsbehörde zu befinden. Anl. f. B. § 5.

Über die Beschaffung eines geeigneten Unterkommens bei Beendigung der Fürsorgeerziehung siehe Anl. f. B. § 29.

Eine Erkrankung des Minderjährigen schließt an sich weder den Beginn noch die Fortdauer der Fürsorgeerziehung aus, vielmehr hat die Vollzugsbehörde für die Heilung Vorsorge zu treffen. Die Unterbringung nach § 2 des Gesetzes darf erst dann erfolgen, wenn nach ärztlichem Zeugnisse kein Bedenken dagegen obwaltet. Anl. f. B. § 14.

7) Bei Entweigungen von Zöglingen ist mit tunlichster Schonung zu verfahren. Der Erlaß eines Steckbriefes oder einer Anzeige in öffentlichen Blättern ist wenigstens zunächst tunlichst zu vermeiden, vielmehr ist zu versuchen, den Aufenthalt des Zög-



lings womöglich auf unauffällige Weise (durch Nachfrage bei den Eltern oder sonstigen Personen, welche vielleicht Auskunft geben können, oder bei der Ortsbehörde des früheren Aufenthaltsortes) zu ermitteln. Ist dies aussichtslos oder ohne Erfolg geblieben, so wird der Aufenthalt durch Maßnahmen des inneren Polizeidienstes zu ermitteln sein, z. B. durch Bekanntmachung im Gendarmerieblatt. Soweit angängig, ist dabei das Ersuchen nur auf sofortige Mitteilung des Aufenthaltes, auf eine Festhaltung aber nur für den Notfall zu richten. Anl. f. B. § 19. — Anwendung von Zuchtmitteln siehe § 25 Anm. 3 Nr. 6.

8) Von der Verfügung einer korrekzionellen Nachhaft soll bei den der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in der Regel abgesehen werden. In Fällen aber, wo ein bereits in korrekzioneller Nachhaft befindlicher Zögling der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, ist wegen alsbaldiger Aufhebung der ersteren das Erforderliche in die Wege zu leiten. Anl. f. B. § 15.

9) Wird ein Fürsorgezögling vor eine Justizbehörde geladen, von dem die Justizbehörde weiß, daß er sich in Fürsorgeerziehung befindet, so ist in allen Fällen gleichzeitig mit der an ihn selbst zu richtenden Ladung die zuständige Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1), und zwar regelmäßig durch Mitteilung einer Abschrift der Ladung zu benachrichtigen, ohne daß hiermit ein besonderes Ersuchen um Vorführung zu verbinden ist. Um der Vollzugsbehörde die rechtzeitige Anordnung der für die Gestellung des Fürsorgezöglings erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Ladungsfrist geräumig zu bemessen. J. Min. Vo. § 9. Wegen der Kosten siehe Anm. 1 bei § 24.

10) Zur gerichtlichen Anordnung der Vorführung eines Fürsorgezöglings wird sich nur in seltenen Fällen Anlaß ergeben. Tritt der Fall ausnahmsweise ein, so ist von dem Erlasse des Vorführungsbefehls unverzüglich der Vollzugsbehörde mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, für die der Justizbehörde nicht obliegende Zurückführung des Zöglings Sorge zu tragen. J. Min. Vo. § 10. Wegen der Kosten siehe bei § 24 Anm. 1.

11) Die Vorschriften des § 763 Absatz 2 und des § 829 Absatz 2, 3 der G. D. für die Königl. Sächs. Justizbehörden sind als erledigt anzusehen — vergl. insbesondere zu dem § 829 Absatz 3 den Abschnitt I Nr. 8 der Verordnung, das Strafverfahren gegen Jugendliche betreffend, vom 20. Oktober 1908 (J. Min. Bl. S. 86). J. Min. Vo. § 8 c.

Diese Bestimmung lautet:

Die Verhängung der Untersuchungshaft ist gegen Jugendliche nur ganz ausnahmsweise zu beantragen. Ist gegen einen Jugendlichen Haftbefehl erlassen worden, ohne daß es die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, so ist zu prüfen, ob die Aufhebung des Haftbefehls zu beantragen sei (St. P. D. § 126), bei Verhaftung wegen



Fluchtverdachts insbesondere, ob der Fluchtverdacht durch die Unterbringung des Jugendlichen in eine Anstalt oder in sonstige geeignete Verhältnisse beseitigt werden könne. Zur Unterbringung kann die Mitwirkung eines Fürsorgevereins (VI ebenda) erbeten werden.

Über Bewährungsfristen siehe J. Min. Bo. § 7, sittenpolizeiliche Aufsicht Anl. f. B. § 2. Vergl. Anm. 4 zu § 3.

12) Vergl. auch Geschäftsordnung für die Königl. Sächs. Justizbehörden § 735:

Hat die Verwaltungsbehörde beschlossen, daß ein zu Freiheitsstrafe Verurteilter auf unbestimmte Zeit in einer Besserungsanstalt untergebracht werde, ist aber die Unterbringung in die Besserungsanstalt noch nicht erfolgt, so ist zunächst die Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

Ein in der Besserungsanstalt Untergebrachter ist, wenn an ihm eine in der Strafanstalt zu verbüßende Strafe zu vollstrecken ist, sofort nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Urteils in die Strafanstalt zu versetzen. Hat der Vorstand der Besserungsanstalt der Justizbehörde den Zögling zunächst nur zur Teilnahme an der Hauptverhandlung ausgeliefert, so ist, sobald die Versetzung des Verurteilten in die Strafanstalt beschlossen wird, und sich dadurch die Zurücklieferung an die Besserungsanstalt erledigt, dem Vorstande der Besserungsanstalt hiervon Nachricht zu geben. Nach Ablauf der Strafzeit wird der frühere Zögling der Besserungsanstalt in diese zurückgebracht.

Ist an einem in der Besserungsanstalt Untergebrachten eine im Gefängnisse der Justizverwaltung zu verbüßende Gefängnisstrafe oder eine Haftstrafe zu vollstrecken, so wird die Strafe durch die Festhaltung in der Besserungsanstalt mit verbüßt. Dies gilt auch für Strafen, die vor der Unterbringung des Verurteilten in die Besserungsanstalt rechtskräftig erkannt waren, wenn die Vollstreckungsbehörde erst nach der Unterbringung um die Vollstreckung ersucht wird. —

Dem § 735 der G. D. wird folgender (vierter) Absatz angefügt:

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Minderjährige auch dann, wenn sie auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 (G. B. Bl. S. 63 flg.) in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen oder untergebracht sind. J. Min. Bo. § 8, a.

### 13) Strafverbüßung von Fürsorgezöglingen.

1. Muß der Zögling eine gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe verbüßen, so ist er zunächst, unter abschriftlicher Mitteilung der Ladung an die Vollzugsbehörde, mit geräumiger Frist zu laden. In der Ladung ist die zur Strafverbüßung bestimmte Anstalt (Justizgefängnis, Landesstrafanstalt) zu bezeichnen. Sache der Vollzugs-



behörde ist es, den Zögling in die bestimmte Anstalt überzuführen und nach Verbüßung der Strafe von da zurückzuführen. Handelt es sich um die Einlieferung in eine Landesstrafanstalt, so hat die Strafvollstreckungsbehörde der Anstaltsverwaltung unter Übersendung der aktenmäßigen Nachricht (G. D. § 722 Absatz 1) von der Ladung zum Strafantritt rechtzeitig Kenntnis zu geben; die ärztliche Untersuchung des Verurteilten (G. D. § 723) erledigt sich. Die Vollzugsbehörde wird der Strafvollstreckungsbehörde von der erfolgten Einlieferung in die Anstalt sofort Nachricht geben.

2. Ist die Strafe in einem Justizgefängnisse zu verbüßen, so hat der erste Gefängnisbeamte einige Zeit, wenigstens aber 3 Tage vor der Entlassung die Vollzugsbehörde von dem Ablaufe der Strafzeit zu benachrichtigen und dazu das Formular 550 zu verwenden.

3. Hat die nach Absatz 1 Satz 1 erlassene Ladung keinen Erfolg, z. B. weil der Fürsorgezögling entwichen ist, so ist ein Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen und in der gewöhnlichen Weise auszuführen. Die Vollzugsbehörde ist von dem Erlasse des Vorführungs- oder Haftbefehls zu benachrichtigen.

4. Die Kosten der Überführung und der Zurückführung des Zöglings durch die Vollzugsbehörde sind in allen Fällen Kosten der Fürsorgeerziehung.

5. Ist ein Zögling zu der Zeit, wo eine Ladung vor die Justizbehörde oder zum Antritt einer gerichtlichen Strafe für ihn der Vollzugsbehörde abschriftlich mitgeteilt wird, entwichen, so wird die Vollzugsbehörde der ladenden Behörde hiervon und von der etwaigen Wiederergreifung des Zöglings sofort Kenntnis geben. J. Min. Bo. § 11.

14) Kommt die polizeiliche Bestrafung eines Fürsorgezöglings wegen einer Übertretung strafgesetlicher Vorschriften in Frage, so ist auch hierbei auf die Zwecke der Fürsorgeerziehung und deren gedeihliche Durchführung gebührende Rücksicht zu nehmen. Vor allem ist seitens der Polizeibehörden besonders eingehend zu prüfen, ob der Zögling bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Von Verfügung einer Haftstrafe ist tunlichst abzusehen, eine Geldstrafe aber möglichst so niedrig zu bemessen, daß der Minderjährige sie auch — z. B. aus seinem Arbeitsverdienst — bezahlen kann und die Notwendigkeit einer Verwandlung in Haftstrafe nicht eintritt. Namentlich wird die Strafe des Verweises in Betracht zu ziehen sein, dessen Erteilung zweckmäßig mündlich durch die darum zu ersuchende Vollzugsbehörde oder den Anstaltsvorstand bezw. Fürsorger zu erfolgen hat. In geeigneten Fällen wird auch zu erwägen sein, ob nicht auf eine ernstliche Verwarnung oder auf Herbeiführung einer Schulstrafe oder einer Disziplinarstrafe (bei Anstaltszöglingen) an Stelle der poli-



zeitlichen Bestrafung zugekommen werden kann. Vor der Entschliebung wird sich das Gehör des Fürsorgers oder Anstaltsvorstandes empfehlen. Anl. f. B. § 18.

15) 1. Nach Schluß des Jahres, erstmalig nach Schluß des Jahres 1909, haben die Vollzugsbehörden über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in ihren Bezirken und die damit gemachten Erfahrungen an den Kreishauptmann und letzterer sodann an das Ministerium des Innern eingehenden Bericht zu erstatten.

2. Als Jahr ist durchgängig das Kalenderjahr anzunehmen. Anl. f. B. § 32.

Von allen ihren Entschliebungen hinsichtlich der Unterbringung eines Zöglings (§§ 15, 16) hat die Vollzugsbehörde unverzüglich dem Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes Mitteilung zu machen. Näheres Anl. f. B. § 17 und Anm. 6 zu § 7.

Weitere Obliegenheiten der Vollzugsbehörde siehe in den Anmerkungen 2 bis 9 zu § 7.

16) Hier ist zunächst an das von der Amtshauptmannschaft als Vollzugsbehörde vorzunehmende Gehör des Bürgermeisters einer Stadt mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte oder des Gemeindevorstandes einer Landgemeinde gedacht. Denn in den Städten mit der Rev. Städteordnung ist der Stadtrat regelmäßig Vollzugsbehörde und gleichzeitig Ortsbehörde des Minderjährigen. Vergl. jedoch § 7 Anm. 10.

17) Über die vorläufige Unterbringung vergl. § 6.

**§ 16.** Gegen die Entscheidung über die Art der Unterbringung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.<sup>1)</sup> Die Entscheidung kann geändert werden, wenn die Änderung zur Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung oder aus sonstigen Gründen geboten ist; vorher soll die Amtshauptmannschaft die Ortsbehörde hören.<sup>2)</sup> Die Änderung ist dem Vormundschaftsgerichte mitzuteilen.

1) Die Vollzugsbehörden erhalten aus den ihnen vom Vormundschaftsgerichte mitgeteilten Akten ein so klares und erschöpfendes Bild über die Art und den Grad der Verwahrlosung des Minderjährigen, daß es ihnen ein leichtes sein wird, hinsichtlich der Art seiner Unterbringung das Richtige zu treffen. Es erscheint deshalb nicht angezeigt, wider deren Entscheidung ein ordentliches, die notwendig rasche Erledigung der Unterbringung nur hinauschiebendes Rechtsmittel zuzulassen. Zudem hat die bisherige Erfahrung gelehrt, daß Beanstandungen in dieser Hinsicht fast



ausschließlich von Eltern ausgehen, die im eigennütigen Interesse die Unterbringung von Kindern möglichst hinauszuschieben bezwecken.

Selbstverständlich verbleibt allen Beteiligten, innerhalb des Bereichs des § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes auch der Bezirkschulinspektion, die Aufsichtsbeschwerde bei der Kreishauptmannschaft und dem Ministerium des Innern. Nach der Begründung.

Vergl. überdies § 15 Anm. 5 und Einl. S. 16.

2) „Ortsbehörde“, d. h. in den Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte den Bürgermeister, auf dem platten Lande den Gemeindevorstand. In den Städten mit Rev. Städteordnung ist der Stadtrat gleichzeitig Vollzugsbehörde und Ortsbehörde. Freilich nicht in allen Fällen. Vergl. z. B. Ausnahmefälle wie in § 7 Anm. 10. Aber in solchen Ausnahmefällen wird ein Gehör der Ortsbehörde durch denjenigen Stadtrat, der Vollzugsbehörde ist, sich empfehlen.

**§ 17.** Bei der Unterbringung ist tunlichst auf das religiöse Bekenntnis des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.<sup>1)</sup>

In Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrekptionsanstalten dürfen Minderjährige nur untergebracht werden, wenn sie von den übrigen Insassen getrennt gehalten und erzogen werden.<sup>2)</sup>

1) Das religiöse Bekenntnis muß in den Akten festgestellt sein. Vergl. Ausf.-B. § 3. Bei Familienerziehung Anl. f. B. § 4 Absatz 3.

2) Der Entwurf von 1902 bestimmte ausdrücklich, daß Fürsorgezöglinge in Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrekptionsanstalten überhaupt nicht untergebracht werden dürfen. Dagegen beschloß die II. Kammer damals, um die Lasten der Kommunalverbände bei Durchführung der Fürsorgeerziehung tunlichst zu erleichtern, eine Änderung des Entwurfes dahin, daß Minderjährige in Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrekptionsanstalten wenigstens dann untergebracht werden dürfen, wenn sie von den übrigen Insassen getrennt gehalten und erzogen werden. Damit völlig übereinstimmend lautete nun der neue Entwurf (§ 10) und ist so, wenngleich in der I. Kammer unter Unterdrückung schwerer Bedenken, Gesetz geworden. Die Deputation der I. Kammer sprach dabei den ausdrücklichen Wunsch aus, daß die Fürsorgezöglinge unter allen Umständen, auch bei der Arbeit, von den Insassen jener Anstalten so getrennt gehalten werden, daß eine Berührung mit ihnen nicht stattfindet und daß tunlichst nur Minder-



jährige, die das schulpflichtige Alter überschritten haben, in dergleichen Anstalten untergebracht werden. In der Beratung der I. Kammer erhob besonders Wirkl. Geh. Rat Professor Dr. Wach Bedenken. Der ganze Zweck des Gesetzes sei unvereinbar mit der Unterbringung eines Fürsorgezöglings in einem Arbeits- oder Korrektionshause. Bekanntermaßen sei die Bevölkerung, die sich in diesen Häusern aufhält, aller schlimmster Sorte. Man wolle dem steuern durch eine Zwischenwand oder gesonderte Eingänge. Es sei aber eine bekannte Tatsache, daß derartige Mittel nicht die Berührung zwischen den Insassen desselben Hauses ausschließen und daß das Milieu und die Atmosphäre, in der die Leute sind, eine gemeinsame sei. Er mache darauf aufmerksam, daß das Strafgesetzbuch in § 362 am Schlusse ausdrücklich sagt:

„Im Falle des § 361,6“ — Verurteilung einer weiblichen Person wegen gewerbsmäßiger Unzucht — „kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen. Die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Was diesen Prostituierten recht sei, sei unsern Fürsorgezöglingen, die wir im allgemeinen durch das Gesetz decken wollten, billig, und wenn wir diese Zöglinge im Arbeits- oder Korrektionshause hätten, dann hätten wir sie preisgegeben, statt für ihre Erziehung zu sorgen. Ähnlich äußerte sich Vizepräsident Oberbürgermeister Beutler-Dresden, während der Berichterstatter und der Minister des Innern besonders wegen des zu befürchtenden Scheiterns des Gesetzes für die Regierungsvorlage eintraten. In Preußen nahm die Beratung des denselben Gegenstand berührenden § 10 des Preussischen Fürsorgegesetzes den umgekehrten Verlauf. Dort verbot die Regierungsvorlage ganz wie unser erster Entwurf die Unterbringung von Zöglingen in Arbeits- oder Landarmenhäusern überhaupt. Das Herrenhaus beschloß demgegenüber sie zuzulassen, wenn Einrichtungen für eine vollständige und dauernde Trennung von den übrigen Insassen getroffen sind, während das Abgeordnetenhaus es war, das, unter schließlicher Zustimmung des Herrenhauses zu dem unbedingten Verbot zurückkehrend, den § 10 in der Fassung der Regierungsvorlage wieder herstellte.

Vergl. nun § 24 Anl. f. B.:

„Im Interesse einer erfolgreichen Erziehung der Zöglinge ist es vor allem notwendig, diese von allen anderen in Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrektionsanstalten untergebrachten Personen durchaus getrennt zu halten; deshalb soll von der eingeräumten Befugnis, Fürsorgezöglinge auch in Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrektionshäusern unterzubringen, nur im Notfalle und



nur ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. Jedenfalls ist in solchem Falle die Trennung der Abteilung für Fürsorgezöglinge von anderen Abteilungen streng durchzuführen und vor allem die Abteilung unter eine besondere Leitung zu stellen, auch sonst besonderes Personal dafür anzunehmen. Nur die wirtschaftliche Oberleitung kann für die gesamte Anstalt eine gemeinsame sein.“

**§ 18.** Für jeden in einer Familie untergebrachten Zögling ist zur Überwachung seiner Erziehung und Pflege von der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) ein Fürsorger zu bestellen. Hierzu können auch Frauen bestellt werden.<sup>1)</sup>

**Ausf.-B. § 5:** Das Amt eines Fürsorgers ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Notwendige Auslagen sind dem Fürsorger von der Vollzugsbehörde auf Kosten des Fürsorgeverbandes zu erstatten.

**Ausf.-B. § 6:** Bei der Wahl des Fürsorgers ist darauf zu achten, daß dieser am Orte der Unterbringung des Zöglings oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird. Wenn möglich, soll er demselben religiösen Bekenntnis angehören, wie der Zögling.

Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so soll dieser als Fürsorger bestellt werden. Andernfalls sind um Übernahme des Amtes vorzugsweise Gemeindevaisenträte, Mitglieder von Erziehungsvereinen, Geistliche oder Lehrer zu ersuchen.

**Ausf.-B. § 7:** Der Fürsorger hat sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung des ihm zugewiesenen Zöglings zu überwachen.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes eine gedruckte Anweisung zu geben. Die Anweisung ist vom Fürsorgeverbande zu erlassen.

Ein etwa über die Unterbringung des Zöglings abgeschlossener Vertrag ist dem Fürsorger schriftlich mitzuteilen. —

Der Fürsorger befindet bei Familienerziehung über den Verkehr zwischen dem Zögling und seinen Angehörigen oder sonstigen Personen. Anl. f. B. § 5.

**Anl. f. B. § 25:**

„1. Für den Erlaß einer Amtsanweisung für den Fürsorger seitens der Fürsorgeverbände ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen.

2. Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der



Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung, auch von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmung zu überzeugen und durch Vernehmen mit dem Ortsgeistlichen und dem Schulleiter sich zu vergewissern, daß Kirchen- und Schulbesuch regelmäßig ist, und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an die Vollzugsbehörde nachkommen.

3. Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in angemessener Weise verwendet und ein Teil desselben auf der Sparkasse eingelegt wird. Wegen der von ihm zu erstattenden Berichte siehe § 21 Absatz 2 der Anl. f. B.“

Dem Fürsorger ist zu seinem Ausweis ein Bestallungsschein auszustellen. Anl. f. B. § 26.

Unverzügliche Mitteilung über Bestellung eines Fürsorgers an den Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes. Anl. f. B. § 17.

1) Von der Bestellung eines Fürsorgers (vergl. Preussisches Gesetz § 10) hatte der Entwurf abgesehen. § 18 ist von der I. Kammer in das Gesetz neu eingefügt worden. Darnach ist die Bestellung eines Fürsorgers bei Familienerziehung vorgeschrieben. Unser Gesetz konnte durch Einfügung dieser Einrichtung nur gewinnen. Das zeigen die Aufgaben, die die Ausf.-B. § 7 dem Fürsorger zugewiesen hat.

Der Fürsorger ist ein Organ der Vollzugsbehörde, nicht des Fürsorgeverbandes. Seine Bestellung erfolgt auch nur von der Vollzugsbehörde. Der Fürsorgeverband hat an sich keine Beziehungen zu ihm, ihm ist er auch nicht unterstellt. Die Erteilung der Dienstanweisung wäre sonach eigentlich Sache der Vollzugsbehörde gewesen. — Zu dem Vormundschaftsgerichte steht er als solcher in gar keiner Beziehung.

Auch das Reichsrecht steht im Begriffe, das Institut des Fürsorgers nach Muster des Preussischen Fürsorgegesetzes einzuführen. Nach dem Entwurfe der neuen Reichsstrafprozessordnung, welcher das Ziel verfolgt, eine Bestrafung Jugendlicher da, wo nach Lage der Sache nur Erziehungsmaßregeln am Platze sind, zu vermeiden und den Jugendlichen wenn möglich vor den mit einem Strafverfahren verbundenen Schäden ganz zu bewahren, kann der Strafrichter alle Übeltäter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einer fürsorgeerzieherischen Behandlung unterwerfen. Die Akten sind solchenfalls der Vormundschaftsbehörde vorzulegen und diese kann den Jugendlichen für eine bestimmte Frist der Aufsicht eines Fürsorgers unterstellen. Als Fürsorger sind nach diesem Reichsgesetzesentwurfe Personen, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung besondere Erfahrung besitzen, insbesondere Mitglieder von Fürsorgevereinen, zu bestellen; auch Frauen können als Fürsorger bestellt werden. — Der Vormund ist hierbei nicht erwähnt.



Geh. Rat Professor Dr. Wach wies in der I. Kammer darauf hin, daß bezüglich des Fürsorgers eine öffentliche Pflicht zur Übernahme dieses Ehrenamtes vom Gesetze nicht statuiert ist, also in dieser Beziehung keine Analogie mit der Vormundschaft besteht. Mitteilungen der I. Kammer, S. 1239.

**§ 19.** Während der Fürsorgeerziehung ist eine Beurlaubung des Zöglings zulässig.<sup>1)</sup> Vor ihrer Anordnung sollen tunlichst die mit der Fürsorgeerziehung Betrauten, insbesondere bei Anstalts-erziehung der Vorstand der Anstalt und im Falle der Unterbringung eines schulpflichtigen Kindes in einer Familie auch der Leiter oder Lehrer der Schule sowie der Fürsorger, über die Erfolge der Erziehung gehört werden. Die Beurlaubung darf erst eintreten, wenn für den Zögling ein geeignetes Unterkommen beschafft worden ist.

Die Anordnung sowie die Rücknahme der Beurlaubung steht der nach § 7 verpflichteten Vollzugsbehörde zu. Ordnet diese die Beurlaubung an, so hat sie dem Vormundschaftsgerichte von der Beurlaubung und von dem beschafften Unterkommen sowie von der etwaigen Rücknahme der Beurlaubung Mitteilung zu machen.

Steht dem Vorstand einer staatlichen Anstalt die Beurlaubung von Zöglingen nach den für die Anstalt geltenden Vorschriften zu, so finden die Vorschriften des Absatz 2 keine Anwendung.<sup>2)</sup> Der Vorstand hat von einer Beurlaubung sowie von deren Rücknahme dem Vormundschaftsgericht und der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) Mitteilung zu machen.

1) Die Vorschrift gewährt der Vollzugsbehörde die Möglichkeit, eine Probe darauf zu machen, ob die Entlassung aus der Fürsorgeerziehung später unbedenklich erfolgen kann. Begründung. Un-



verzügliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes!  
Anl. f. B. § 17.

**Anl. f. B. § 27:**

„1. Die Beurlaubung ist ein Versuch für die spätere Entlassung; sie erscheint daher nur angezeigt, wenn eine große Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht ist. Die Fürsorgeerziehung und damit insbesondere die Aufsicht über den Zögling, in der bisherigen oder in einer neu zu regelnden Form, bleibt bestehen, es soll aber die Beaufsichtigung beurlaubter Zöglinge stets mit größter Schonung erfolgen. Polizeibeamte sollen hierzu möglichst nicht verwendet werden, wogegen es sich empfehlen wird, hierzu eine Privatperson als Aufsichtsperson nach Art der Fürsorger zu bestellen.

2. Entzieht sich der Zögling der Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen.

3. Auch eine Beurlaubung in die eigene Familie erscheint unter Umständen nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß diejenigen Verhältnisse, welche zur Anordnung der Fürsorgeerziehung geführt haben, eine wesentliche Änderung erfahren haben.“

**Anl. f. B. § 28:**

„In den Fällen des § 19 Absatz 3 des Gesetzes liegt die Beschaffung eines geeigneten Unterkommens (Absatz 1) dem Anstaltsvorstand ob, welcher dazu auch selbständig Lehr- oder Dienstverträge für den Zögling abzuschließen befugt ist. Doch ist er hierbei allenthalben an etwaige allgemeine Bestimmungen des Fürsorgeverbandes (§ 11 des Gesetzes) gebunden.“

2) „Über die dem Vorstande der Landeserziehungsanstalt für sittlich gefährdete Kinder zustehende Befugnis zur Beurlaubung vergl. § 45 des Regulativs (Ges. u. B.-Bl. 1902 S. 472). In soweit die Ziffern 2 und 3 dieses § 45 mit der Vorschrift in § 19 Absatz 3 im Widerspruch stehen, werden sie seinerzeit mit dem Gesetz in Einklang gebracht werden.“ Begründung.

§ 45 Ziff. 2 und 3 des Regulativs lauten:

„2. Über die Beurlaubung beschließt, außer wenn der Zögling auf Grund von § 56 des Strafgesetzbuchs aufgenommen ist, die Anstaltsdirektion. Unterliegt der Zögling der Zwangserziehung, so ist zuvor das Vormundschaftsgericht zu hören.

Widerspricht das Vormundschaftsgericht der Beurlaubung oder soll ein auf Grund von § 56 des Strafgesetzbuchs aufgenommener Zögling beurlaubt werden, so ist die Entschliebung des Ministeriums des Innern mittels gutachtlichen Berichts einzuholen.

3. Bei der Entschliebung über die Beurlaubung sind außer dem Verhalten und der Entwicklung des Zöglings auch



die sonst einschlagenden Umstände (Konfirmation, Jahreszeit usw.) zu berücksichtigen.

Der Urlaub wird womöglich so zeitig erteilt, daß für den Fall seiner Zurücknahme noch ausreichend Zeit bleibt, um nach Befinden einen weiteren Urlaubsversuch vorzunehmen.

Die Beurlaubung darf jedenfalls erst erfolgen, wenn für den Zögling ein *g e e i g n e t e s U n t e r k o m m e n* ermittelt ist.“ —

„Hervorzuheben ist noch, daß, wenn es auch die Pflicht der Vollzugsbehörde ist, die Zwangserziehung fortgesetzt zu überwachen, sie sich im Falle der Unterbringung des Minderjährigen in einer staatlichen Anstalt doch aller Einmischung in die inneren Verhältnisse der Anstalt zu enthalten hat.“ Begründung. Anl. f. B. § 31 Abs. 8.

## § 20. Die Fürsorgeerziehung endigt mit dem Eintritte der Volljährigkeit.<sup>1, 2, 3)</sup>

Sie kann von dem Vormundschaftsgerichte schon vorher aufgehoben werden, wenn der Grund für ihre Anordnung wegfällt oder die Erreichung ihres Zweckes anderweit sichergestellt ist oder wenn sie aus in der Person des Zöglings liegenden Gründen unausführbar wird.<sup>4)</sup>

Das Vormundschaftsgericht verfügt die Aufhebung von Amts wegen oder auf Antrag. Die Vorschrift des § 5 Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.<sup>5)</sup>

Antragsberechtigt sind die Eltern,<sup>6)</sup> der Vormund, Pfleger oder Fürsorger des Zöglings und die Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1). Ist ein Antrag auf Aufhebung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden.<sup>7)</sup>

Vor der Entscheidung sollen tunlichst die im § 19 Absatz 1 Satz 2 Genannten sowie bei Schulpflichtigkeit des Zöglings in allen Fällen die Bezirkschulinspektion gehört werden.



Die Verfügung ist dem Antragsteller und der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung, durch welche die Aufhebung der Fürsorgeerziehung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.<sup>8, 9)</sup>

1) Die Fürsorgeerziehung endigt ganz von selbst mit dem Eintritte der Volljährigkeit des Minderjährigen kraft Gesetzes; eine besondere, hierauf gerichtete Anordnung des Vormundschaftsgerichts ist nicht erforderlich.

2) Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 21. Lebensjahres ein. B. G. B. § 2. Der Tag der Geburt ist mitzurechnen. B. G. B. § 187 Abs. 2. Ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden. Durch die Volljährigkeitserklärung erlangt der Minderjährige die rechtliche Stellung eines Volljährigen. B. G. B. § 3.

3) Der Zögling ist, sowie er die Volljährigkeit erlangt, gleichviel, ob er in einer Anstalt oder einer Familie untergebracht ist, ob der Zweck erreicht ist oder nicht, zu entlassen. Über die Minderjährigkeit hinaus kann die Erziehung auf Grund dieses Gesetzes unter keinen Umständen erstreckt werden. Macht sich nach dieser Zeit noch ein behördliches Eingreifen gegen eine solche Person nötig, so ist das aus anderen Gesichtspunkten zu beurteilen und unterliegt anderen Grundsätzen. Anders liegt die Sache, wenn die Fürsorgeerziehung vor dem Eintritt der Volljährigkeit endigen soll. Hier ist wie bei der Anordnung eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts notwendig. Auch bei dieser Verfügung ist das Vormundschaftsgericht an einen Antrag nicht gebunden; es kann vielmehr von Amts wegen zur Aufhebung der Fürsorgeerziehung vorschreiten, wenn es nach pflichtmäßiger Prüfung der einschlagenden Verhältnisse, wozu auch das Gehör der in § 19 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zu rechnen ist, zu der Überzeugung gelangt, daß der Grund für die Anordnung der Fürsorgeerziehung weggefallen oder die Erreichung ihres Zweckes anderweit sichergestellt ist, z. B. durch Übernahme der Erziehung auf Grund rein vormundschaftlicher Anordnung, oder daß sie aus Gründen unausführbar geworden ist, die in der Person des Zöglings liegen. Zu diesen in der Person des Minderjährigen liegenden Gründen gehört selbstverständlich nicht die aus der zunächst zutage getretenen Erfolglosigkeit etwa abgeleitete Aussichtslosigkeit der Fürsorgeerziehung. Das Gesetz will vielmehr die Fälle treffen, in denen der Minderjährige z. B. in Geisteskrankheit oder Siechtum verfällt oder als bildungsunfähig sich erweist. Nach dem Deputationsbericht der II. Kammer 1902.



4) Wie in Bayern, Württemberg, Hessen ist die vorzeitige definitive Aufhebung der Fürsorgeerziehung ausschließlich dem Vormundschaftsgerichte, nicht also, wie in Preußen, dem Kommunalverbande übertragen. Denn die Vormundschaftsbehörde ist es, welche die Maßregel angeordnet hat. Der Verwaltungsbehörde ist nach § 19 Absatz 2 nur das Recht der Beurlaubung zugestanden. Deputationsbericht der I. Kammer.

5) Die Deputation der II. Kammer fordert mit Recht, daß die Verfügung des Vormundschaftsgerichts mit Gründen versehen sei und erkennen lasse, auf Grund welcher Tatsachen die Aufhebung der Erziehung angeordnet wird. Deputationsbericht der II. Kammer 1902.

6) Die Eltern, also auch hier ohne Rücksicht darauf, ob ihnen die Sorge für die Person des Kindes zusteht oder nicht.

7) „Die im Absatz 4 Satz 2 als zeitliche Schranke für die Erneuerung eines abgelehnten Aufhebungsantrags gesetzte Frist beginnt mit der Rechtskraft der ablehnenden Verfügung.“ Begründung.

8) Gegen die v o n A m t s w e g e n die Fürsorgeerziehung aufhebende Verfügung steht den Beteiligten, wie aus § 21 hervorgeht, die einfache, fristlose Beschwerde gemäß § 20 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu. Nach dem Deputationsbericht der II. Kammer 1902.

9) Unverzügliche Mitteilung von der Entlassung an den Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes! Anl. f. B. § 17.

„1. Zur Sicherung eines dauernden Erfolges der Fürsorgeerziehung ist die Beschaffung eines geeigneten Unterkommens bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung von großem Werte, deshalb ist seitens der Vollzugsbehörden und der Fürsorgeverbände auch dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

2. Nicht minder wird es wünschenswert sein, daß die Verwaltung der Anstalt, in welcher der Minderjährige während der Fürsorgeerziehung untergebracht war, auch nach deren Beendigung noch Fühlung mit dem bisherigen Zögling behält.“ Anl. f. B. § 29.

**§ 21.** Auf das gerichtliche Verfahren finden, soweit sich aus diesem Gesetze nicht etwas anderes ergibt, die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche für die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten.<sup>1)</sup>



Die Verhandlungen sind gebühren- und stempelfrei. Die baren Auslagen werden aus der Staatskasse bestritten. Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.<sup>2)</sup> Die im § 4 Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Personen<sup>3)</sup> können im Falle ihrer Vernehmung vor Gericht Ersatz der notwendigen baren Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird vom Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

1) Dadurch wird § 4 des Königl. Sächs. Gesetzes zur Ausführung einiger mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche zusammenhängenden Reichsgesetze vom 15. Juni 1900 (S. 269 flg.):

„Auf die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch Landesgesetz den ordentlichen Gerichten übertragen sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 28 Absatz 1, §§ 29, 30 Absatz 1, §§ 31, 32 und 34 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung“

auf diese Materie erstreckt.

Aus dem Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 771) sei hierzu folgendes hervorgehoben:

Gerichtliche Handlungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Gericht oder von einem Richter vorgenommen sind, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist (§ 7).

Anträge und Erklärungen können zum Protokolle des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichtes erfolgen (§ 11). Das Gericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen (§ 12).

Die Beteiligten können mit Beiständen erscheinen. Sie können sich, soweit nicht das Gericht das persönliche Erscheinen anordnet, auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 13). (Auf dem Gebiete des Fürsorgegesetzes wird die Anordnung des persönlichen Erscheinens stets am Platze sein.)

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Zeugenbeweis, über den Beweis durch Sachverständige und über das Verfahren bei Abnahme von Eiden finden entsprechende Anwendung. Über die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen entscheidet jedoch, unbeschadet der §§ 393, 402 der Zivilprozessordnung, das Ermessen des Gerichts. Behufs der Glaubhaftmachung einer



tatsächlichen Behauptung kann ein Beteiligter zur Versicherung an Eidesstatt zugelassen werden (§ 15).

Die Einsicht der Gerichtsakten kann jedem insoweit gestattet werden, als er ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht. Das gleiche gilt von der Erteilung einer Abschrift; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen (§ 34).

2) Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 § 2 flg. (R. G. Bl. S. 689):

„§ 2. Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von zehn Pfennig bis zu einer Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Personen, welche durch gemeine Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen, oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3. Der Sachverständige erhält für seine Leistungen eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu zwei Mark auf jede angefangene Stunde.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten, sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4. Bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen ist dem Sachverständigen auf Verlangen für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach dem üblichen Preise derselben und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 bestimmte Vergütung zu gewähren.

§ 5. Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 6. Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 5 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 7. Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als



Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforderlichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünf Pfennig.

§ 8. Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Betrag von fünf Mark für jeden Tag, an welchem der Zeuge oder Sachverständige abwesend gewesen ist, und von drei Mark für jedes außerhalb genommene Nachtquartier nicht überschreiten.

§ 9. Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsortes einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 7 zu gewähren.

§ 10. Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 6, 9 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 11. Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 12. Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die bestimmten Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 13. Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte, oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 14. Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.



Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

§ 15. Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

§ 16. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 17. Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amts wegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Absatz 2 und der §§ 568 bis 575 der Zivilprozessordnung sowie des § 4 Absatz 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozessordnung statt.“

3) d. h. Verwandte, Verschwägerete, der Vertreter der Ortsbehörde, der Geistliche, der Arzt, der Leiter und Lehrer der Schule. Nicht die Eltern, der Vormund und der Pfleger.

**§ 22.** Die Kosten der Fürsorgeerziehung sind von dem nach § 7 verpflichteten Fürsorgeverbande zu tragen.<sup>1)</sup> Zu diesen Kosten gehört auch der Aufwand, der durch die Ausstattung, durch die Zu- und Rückführung, durch eine etwaige Entweichung oder durch das Ableben des Zöglings entsteht.

Die Kosten einer vorläufigen Unterbringung fallen, sofern die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig erfolgt, dem zur Durchführung verpflichteten Fürsorgeverbande, andernfalls dem Staate zur Last.<sup>2)</sup>



1) Siehe Einleitung S. 28. Übersicht der Kosten siehe § 24 Anm. 1. Über die Erstattung siehe § 23 Absatz 1, § 24 Anm. 1. Über die Beitreibung der zu erstattenden Beträge § 23 Absatz 2. Über den Staatszuschuß § 24 Absatz 1 und § 23 Absatz 5. Aufwand für nicht reichsangehörige Minderjährige § 24 Absatz 2. Feststellung des Aufwandes § 24 Absatz 3 flg. Festsetzungsbehörde § 24 Absatz 5.

2) Vorläufige Unterbringung siehe § 6.

**§ 23.** Die Fürsorgeverbände sind berechtigt, die Erstattung des ihnen durch die Fürsorgeerziehung und die vorläufige Unterbringung erwachsenen Aufwandes von dem Minderjährigen sowie von denjenigen zu fordern, welche dem Minderjährigen gegenüber während der Dauer der Fürsorgeerziehung und der vorläufigen Unterbringung<sup>1)</sup> nach dem bürgerlichen Rechte unterhaltspflichtig sind.<sup>2)</sup>

Die zu erstattenden Beträge werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen eingezogen. Die Vorschriften in § 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1902 (Ges. = u. B. = Bl. S. 294) finden auf die Haftung Dritter entsprechende Anwendung.<sup>3)</sup>

In diesen Angelegenheiten kann sich der Fürsorgeverband der für die Zwangsvollstreckung zuständigen Verwaltungsbehörden bedienen.

Unterbleibt die Erstattung,<sup>4)</sup> so gilt der unerstattet bleibende Aufwand dem Erstattungspflichtigen gegenüber als Armenversorgung.<sup>5)</sup>

Die Hälfte der eingezogenen Beträge ist dem Staate auf seinen Zuschuß zu gewähren.<sup>6)</sup>

1) „und der vorläufigen Unterbringung“, d. h. wenn die Überweisung zur Fürsorgeerziehung demnächst endgültig erfolgt ist. Gesah das nicht, ist es also bei einer bloß vorläufigen Unterbringung, die alsbald wieder aufgehoben worden ist, verblieben, dann ist dem Fürsorgeverband kein Aufwand entstanden, da dann die Kosten



vom Staate getragen werden (§ 22 Absatz 2). Aber auch der Staat hat in solchem Falle keinen Erstattungsanspruch.

2) Über die Unterhaltspflicht vergl. B. G. B. §§ 1601 bis 1615, 1705 bis 1718. Darnach sind den e h e l i c h e n Kindern die Verwandten in gerader Linie unterhaltspflichtig, und zwar die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen Teilen. Der Vater haftet jedoch vor der Mutter; steht aber die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zu, so haftet die Mutter vor dem Vater (B. G. B. §§ 1601, 1606 Absatz 2). Unterhaltspflichtig ist nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Befinden sich Eltern in dieser Lage, so sind sie ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden. Diese Verpflichtung tritt nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist; sie tritt auch nicht ein gegenüber einem Kinde, dessen Unterhalt aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann (B. G. B. § 1603).

Dem unehelichen Kinde ist der Vater bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres unterhaltspflichtig, dann die Mutter und die mütterlichen Verwandten des Kindes in gerader Linie (B. G. B. §§ 1705, 1718 Absatz 2).

Geschwister sind einander niemals unterhaltspflichtig.

3) Während der frühere Entwurf in § 16 die allgemeine Vorschrift enthielt, daß die den Kommunalverbänden zu erstattenden Beträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens einzuziehen seien, bestimmte der Entwurf des gegenwärtigen Gesetzes in einem zweiten Absatz zu § 15: „Die zu erstattenden Beträge werden Eltern und Großeltern gegenüber nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen eingezogen. Das gleiche gilt in Ansehung eines unehelichen Kindes dem Vater gegenüber, wenn er seine Vaterschaft nach § 1718 des B. G. B. anerkannt hat oder wenn seine Unterhaltspflicht in einem vollstreckbaren Titel festgestellt ist.“ Der Entwurf ordnete also das Beitreibungsverfahren ausdrücklich nur für die soeben genannten Fälle an. Er sprach sich dagegen nicht besonders aus über das Verfahren gegen den Minderjährigen selbst sowie über die Geltendmachung der Haftung entfernterer Voreltern, des Ehegatten und des unehelichen Vaters, wenn weder ein Anerkenntnis der Vaterschaft noch ein vollstreckbarer Titel über die Unterhaltspflicht vorliegt. Es fehlte ihm also die einheitliche Form der Zwangsvollstreckung gegenüber der verschiedenen Unterhaltspflichtigen.



„Nimmt man“ — so erklärte die Regierung in der Deputation der I. Kammer — „in Übereinstimmung mit der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer (Bericht S. 29) an, daß der Erstattungsanspruch des Kommunalverbandes, an dessen Stelle nun der Fürsorgeverband tritt, nicht zivilrechtlicher, sondern öffentlichrechtlicher Art ist, so wird man den ordentlichen Rechtsweg allgemein als ausgeschlossen anzusehen haben. Auch für das Verwaltungsstreitverfahren eignet sich der Anspruch nicht, da in zahlreichen Fällen entscheidungsbedürftige Streitpunkte überhaupt nicht bestehen werden. Es erscheint deshalb ratsam, zu dem Standpunkte des ersten Entwurfs (§ 16) zurückzukehren („Die zu erstattenden Beträge werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen“), und dementsprechend den im § 15 Absatz 2 Satz 1 des jetzigen Entwurfs aufgestellten Grundsatz zu verallgemeinern“. Dies ist, wie der nunmehrige Wortlaut von § 23 (Entwurf § 15) Absatz 2 Satz 1 zeigt, auch geschehen. Das Verfahren wird hierdurch, wie regierungsseitig noch erklärt wurde, gegenüber allen Zahlungspflichtigen erheblich beschleunigt, ohne diese anderseits irgendwie zu bedrücken. Der Beitreibung der Beträge von dem Unterhaltspflichtigen wird stets die Erörterung der Frage voranzugehen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterhaltspflicht vorgelegen haben. Schon jetzt wird in Sachsen, wenn es sich um die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Haftung Dritter (Ehegatten, Eltern, Abkömmlinge usw.) für die im Verwaltungswege beizutreibende Leistung handelt, auf Grund von § 12 des Gesetzes vom 18. Juli 1902, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 294, in entsprechender Weise verfahren. Insbesondere werden die Aufwendungen für den Unterhalt einer Person im Gefängnisse von den unterhaltspflichtigen Angehörigen erst dann eingezogen, wenn die Prüfung aller einschlagenden Umstände zur Feststellung der Unterhaltspflicht geführt hat (vergl. § 6 des Ausführungsgesetzes zum B. G. B. vom 18. Juni 1898 Ges.- u. V.-Bl. S. 192, sowie die §§ 930, 1005 und 1006 der Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden). Glaubt der Dritte trotz des Ergebnisses der vorläufigen Erörterungen, daß er zu der beizutreibenden Leistung nicht verpflichtet sei, so steht es ihm nach § 12 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1902 frei, die Entscheidung des Amtsgerichts anzurufen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat. Eine besondere Form oder Frist ist für die Erhebung der Einwendungen nicht vorgeschrieben. Die Entscheidung des Amtsgerichts ergeht in einem Beschlußverfahren, das zugleich Raum für Beweiserhebungen, namentlich auch für die Anordnung und Ableistung von Parteieiden bietet (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 54 S. 311). Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts findet die sofortige Beschwerde an das Landgericht (Zivilprozessordnung §§ 793, 577) und gegen dessen Entscheidung unter den Voraussetzungen des § 568 Absatz 2 die weitere Beschwerde an das Ober-



Landesgericht statt. Dieses Verfahren, das die gerichtliche Mitwirkung bei der Entscheidung etwaiger Streitpunkte, namentlich solcher rein juristischer Art, in ausreichendem Maße sichert, wird auf die Durchführung der im § 23 (§ 15 des Entwurfs) behandelten Erstattungsansprüche, und zwar ohne Unterschied der Fälle unbedenklich übertragen werden können. Es bedarf hierzu nur einer Ergänzung des Gesetzes vom 18. Juli 1902 in der Richtung, daß, was im § 12 dieses Gesetzes über eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Haftung Dritter gesagt wird, auch für die Fälle der öffentlichrechtlichen Haftung nach § 23 des Gesetzes (§ 15 des Entwurfs) zu gelten habe“. Dies ist im 2. Satz des Absatz 2 geschehen. „Die allgemeine Verweisung auf die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen sichert zugleich den Erstattungspflichtigen das Recht, über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei ihr zu beobachtende Verfahren betreffen, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen (§ 11 des Gesetzes vom 18. Juli 1902). Zu Gunsten des Fürsorgezöglings selbst aber, wenn es zu einer Vollstreckung gegen ihn kommen sollte, sichert die Verweisung die Statthaftigkeit von Einwendungen, die sich gegen den Anspruch oder gegen die Zulässigkeit der Anordnung der Zwangsvollstreckung richten, nach der Vorschrift in § 10 des Gesetzes“. Bericht der Deputation der I. Kammer Nr. 440, S. 40.

4) Verjährung? Der Erstattungsanspruch des § 23 gehört dem öffentlichen Rechte an. Ansprüche des öffentlichen Rechts unterliegen aber, wie schon bei den Beratungen über das Ausführungsgesetz zum B. G. B. vom 18. Juni 1898 erörtert worden ist (Berichte der II. Kammer 1897/98 Nr. 228, S. 1292 flg.) der Verjährung nur dann, wenn das entweder ausdrücklich oder stillschweigend bestimmt ist; im Zweifel darf aus dem Schweigen des Gesetzes geschlossen werden, daß eine Verjährung überhaupt nicht eintritt. Erklärung der Staatsregierung, Deputationsbericht der II. Kammer vom 29. April 1902 (S. 1016 und 1017). Hinzugefügt wurde: Für das vorliegende Gesetz empfehle sich die Aufnahme einer Verjährungsfrist nicht. Gegenüber den Unterhaltsverpflichteten, insbesondere den Eltern, werde mit voller Strenge vorzugehen sein, um das Bewußtsein der Verantwortlichkeit für den Zögling aufrecht zu erhalten. Es sei daher nicht zweckmäßig, ihre Erstattungspflicht zeitlich irgendwie zu begrenzen, wenn auch nur in seltenen Fällen nach Jahren noch etwas zu erlangen sein werde. Gegen den Fürsorgezögling selbst aber werde der Erstattungsanspruch ohnehin nicht in allzu rigoroser Weise durchgeführt werden können. Die drohende Verjährung würde dazu führen, daß die Fürsorgeverbände, um ihre Ansprüche nicht einzubüßen, in einzelnen Fällen schärfer vorgehen würden, als das ohne Bestimmung einer Verjährungsfrist geschehen würde. Deputationsbericht der II. Kammer vom 30. April 1908, Berichte der II. Kammer, 2. Bd., S. 1269.



5) Daß der unerstattet bleibende Aufwand dem Erstattungs-pflichtigen gegenüber als Armenversorgung gilt, ist von der Deputa-tion der II. Kammer (Antrag des Abgeordneten Horst) ein-geschaltet worden. Schon bei Beratung des früheren Entwurfs ist (Bericht der II. Kammer Nr. 233, S. 1013) mehrfach angeregt worden, die Kosten wenigstens dann, wenn die Fürsorgeerziehung infolge Verschuldens der Eltern erforderlich wird (§ 1 Absatz 1 Nr. 1; B. G. B. § 1666), als Armenunterstützung zu behandeln und für den Unterhaltspflichtigen die nachteiligen Folgen eintreten zu lassen, die die Richterstattung von Armenunterstützung mit sich führt. Anlaß dazu hat namentlich die Besorgnis geboten, daß leichtsinnige Eltern die Einrichtung der Fürsorgeerziehung dazu benutzen könnten, durch Vernachlässigung ihrer Kinder die Last der Ernährung und Erziehung auf andere Schultern abzuwälzen.

Ferner ist als nicht gerechtfertigt bezeichnet worden, daß Eltern, die durch Krankheit oder sonstige unverschuldete Unglücksfälle in wirtschaftliche Not geraten, die ihnen aus öffentlichen Mitteln zur Ernährung der Kinder gewährte Beihilfe als Armenunterstützung erhalten, daß dagegen die auf öffentliche Kosten erfolgende Er-ziehung eines durch liederlichen Lebenswandel der Eltern sittlich gefährdeten Kindes die Folgen der Armenunterstützung nicht nach sich ziehen soll.

Die Regierung wies zwar demgegenüber in der Begründung des neuen Entwurfs u. a. darauf hin, daß die Fürsorgeerziehung an sich mit der Armenpflege nichts zu tun habe, sondern eine rein sozialpolitische Maßregel sei. Sie erfolge nicht zur Unterstützung der Eltern oder sonstigen Unterhaltspflichtigen, sondern im Inter-esse der gefährdeten Kinder sowie der vor den Folgen ihrer Ver-wahrlosung zu schützenden Allgemeinheit. Trage der nach § 7 verpflichtete Fürsorgeverband die Kosten der Fürsorgeerziehung, so liege darin von selbst, daß die Bestreitung dieser Kosten nicht als Armenunterstützung zu gelten habe. Auch verliere die zur recht-zeitigen Abwendung der Verwahrlosung vornehmlich bestimmte Vorschrift des § 28 jede praktische Bedeutung, wenn die Fürsorge-erziehung als Armenunterstützung behandelt würde. Dessenun-geachtet wurde von beiden Kammern jene Einschaltung aus ethischen Gründen fortdauernd für nötig erachtet.

Über die Folgen dieser Bestimmung sei folgendes bemerkt:

Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf als Armen-unterstützung nicht anzusehen (Reichsgesetz, betreffend die Ein-wirkung der Armenunterstützung auf öffentliche Rechte, vom 15. März 1909, S. 319).

Weiter bestimmt das Sächsische Wahlgesetz für die II. Kammer der Ständeversammlung vom 5. Mai 1909 in § 10 g, Ziff. 3 unter anderem, daß Unterstützungen zum Zwecke der Erziehung



als Armenunterstützung nicht anzusehen sind. Absatz 4 hat somit ein Ruhen des Stimmrechts oder der Wählbarkeit bei den Reichstags- und bei den Landtagswahlen nicht zur Folge, wohl aber bei den Gemeindewahlen (Rev. St. O. vom 24. April 1873, S. 295, §§ 44 a und 46; Städteordnung für mittlere und kleine Städte vom 24. April 1873, S. 321; Rev. Landgemeindeordnung vom 24. April 1873, S. 328, § 35). Reisepässe und Heimatscheine (Reichsgesetz vom 12. Oktober 1867, S. 33, § 1 Absatz 2; Sächsisches Wochenblatt 82, 166, Fischers Zeitschrift VI, S. 128; XVII, S. 175, XXIV, S. 167, XXX, S. 241; Verordnung vom 18. Juli 1906, S. 240, § 2 d) können im Falle von Absatz 4 nach obigem Reichsgesetz nicht mehr versagt werden, auch die Abweisung des Neuanziehenden oder die Ausweisung durch die Gemeinde (Reichsgesetz über die Freizügigkeit, 1. November 1867, S. 55, §§ 4 und 5) ist im Falle von Absatz 4 nicht mehr zulässig. Auch die nach § 57 b Ziff. 4 der Reichsgewerbeordnung gegenüber dem Vater und der Mutter zulässige Versagung der Erteilung eines Wandergewerbescheines ist nach obigem Reichsgesetz beseitigt. Die armenpolizeiliche Aufsicht (Armenordnung § 2 Absatz 3, § 61) und insbesondere das Verbot des mit Aufwand verbundenen Besuchs öffentlicher Vergnügungslokale und des Ausliegens in Schankstätten (§§ 64, 134, 135 der Armenordnung), das Verbot des Hundehaltens (§ 133 der Armenordnung) und die Versagung der Fischkarte (Gesetz vom 15. August 1868, S. 1247, § 2 — Ausf.-B. vom 16. Oktober 1868, S. 1252, § 2) bleiben bestehen.

Die Wirkung des Absatz 4 wird sich auch in dem Ruhen der Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes äußern (Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 12. März 1894, publiziert durch Reichsbekanntmachung vom 12. März 1894, S. 262). Denn einen Verlust an öffentlichen Rechten, den das oben angezogene Reichsgesetz vom 15. März 1909 verhüten will, stellt das Ruhen dieser Frist schon deshalb nicht dar, weil das im Unterstützungswohnsitzgesetz gewährleistete Recht hilfsbedürftiger Deutscher auf öffentliche Unterstützung dadurch nicht beeinflusst, sondern nur der verpflichtete Verband (Orts- bez. Landarmenverband) ein anderer wird.

#### 6) Vergl. § 24 Anm. 1.

1. Durch die Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten soll den zur Erziehung der Jugend Verpflichteten das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit keineswegs gemindert und vor allem nicht etwa ein Antrieb gegeben werden, zu ihrer eigenen Erleichterung durch Vernachlässigung ihrer Pflichten die Erziehung der Kinder auf Kosten der Gesamtheit herbeizuführen.

2. Deshalb ist auf die Durchführung der Rückforderung der Kosten der Fürsorgeerziehung von den zum Unterhalte des Kindes Verpflichteten, wenn auch vielleicht nur zu Teilbeträgen, besonderes Gewicht zu legen und gegen die Verpflichteten energisch eventuell



auch unter Herbeiführung einer Bestrafung nach § 361 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches vorzugehen. Der Beitreibung der Beträge von dem Unterhaltspflichtigen wird jedoch stets eine eingehende Erörterung der Frage vorausgehen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterhaltspflicht vorgelegen haben.

3. Andererseits wird es sich empfehlen, bei Geltendmachung des Erstattungsanspruchs gegen den Minderjährigen selbst im Interesse seines weiteren Fortkommens mit größerer Schonung vorzugehen und dessen Vermögen etwa nur in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit es den Betrag von 300 M übersteigt. Anl. f. B. § 30.

**§ 24.** Soweit die Erstattung des Aufwandes von dem Minderjährigen oder den ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen nicht zu erlangen ist, kann der nach § 7 verpflichtete Fürsorgeverband verlangen, daß ihm die Hälfte des Aufwandes aus der Staatskasse ersetzt werde.<sup>1)</sup>

Ist der Minderjährige nicht reichsangehörig, so erstattet der Staat den Aufwand im vollen Umfange.<sup>2)</sup>

Der Betrag der vom Staate zu leistenden Zahlungen wird alljährlich auf belegmäßige Zusammenstellung des im Vorjahr entstandenen Aufwandes von der Kreishauptmannschaft festgesetzt und ausgezahlt.<sup>3)</sup>

Streitigkeiten über Erstattungsansprüche zwischen<sup>4)</sup> den Fürsorgeverbänden und dem Staat werden von den Verwaltungsgerichten in dem für Parteistreitigkeiten geltenden Verfahren entschieden.

Zuständig als Festsetzungsbehörde im Sinne von Absatz 3 und als Verwaltungsgericht erster Instanz ist in den Fällen, wo der Fürsorgeverband Dresden beteiligt ist, die Kreishauptmannschaft Leipzig, sonst die Kreishauptmannschaft Dresden.<sup>5)</sup>

1) Dem Fürsorgeverband ist ein Rückgriffsrecht gegen den Minderjährigen und den ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen, und zwar kumulativ gegeben, dessen Durchführung ihm durch



die Zulassung der Beitreibung nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen in Verwaltungssachen erleichtert wird (vergl. § 23). An diese hat er sich im Wege des Regresses zunächst zu halten, bevor er den Staat in Anspruch nehmen darf.

Die Frage, wer zur Mittragung der vom Minderjährigen oder den ihm gegenüber Unerhaltspflichtigen nicht erlangten Kosten heran zu ziehen sei, beantwortete der Entwurf in der Weise, daß er ein Viertel des Aufwandes dem Staate und ein weiteres Viertel demjenigen Sächsischen Ortsarmenverbände, in welchem der Minderjährige seinen Unterstützungswohnsitz hat, in Ermangelung eines solchen aber dem Landarmenverbände auferlegte. In ersterer Hinsicht wies die Begründung auf folgendes hin:

„Der Staat habe auch seinerseits gewisse Vorteile an der Fürsorgeerziehung sittlich Verwahrloster: es dürfe erhofft werden, daß die Zahl der Jugendlichen in den Gefängnissen sich vermindern, nach und nach auch die Kriminalität der Erwachsenen sinken und damit eine geringere Inanspruchnahme der Gefangen- und Korrektionsanstalten überhaupt eintreten werde. Weiter dürften die Kosten für Landarme insofern abnehmen, als eine nicht unerhebliche Zahl Minderjähriger, wenn diese nicht in Fürsorgeerziehung wären, den Landarmenfonds ausschließlich belasten würde. Mit Rücksicht hierauf sei eine Beteiligung des Staates bei dem Aufwande der Fürsorgeerziehung vorgesehen worden. Das Verhältnis dieser Staatsbeihilfe sei auf ein Viertel festgesetzt, wozu übrigens noch die Aufwendungen des Staates für Landeserziehungsanstalten kommen würden, soweit letztere zur Durchführung der Fürsorgeerziehung bereit gestellt werden könnten.“

In Bezug auf die Heranziehung der Armenverbände bemerkte die Begründung:

„Zur Tragung eines weiteren Viertels dieses Aufwandes sollen die Armenverbände herangezogen werden. In den weitaus meisten Fällen haben sie zurzeit den durch die Erziehung (sittlich) Verwahrloster entstehenden Aufwand in vollem Umfange getragen. Dazu kommt, daß sich voraussichtlich die Zahl künftiger Ortsarmer bei straffer Durchführung der Fürsorgeerziehung erheblich vermindern wird. Es dürfte daher ebenso gerecht als billig sein, die Armenverbände wenigstens zu einem Viertel an den Kosten zu beteiligen. Diese Beteiligung schafft zugleich eine Gewähr dafür, daß die Armenverbände zur Vermeidung der sonst ihnen drohenden anteiligen Kosten bestrebt sein werden, der (sittlichen) Verwahrlosung von Kindern innerhalb ihres Bezirks rechtzeitig durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.“

In der Deputation der II. Kammer aber wurde der Staatsbeitrag als unzureichend erachtet und die Heranziehung der Armenverbände zu einem Beitrage völlig abgelehnt. Die Verhandlungen mit der Regierung hatten das von beiden Ständekammern schließlich gebilligte Ergebnis, daß die Regierung sich bereit finden ließ, den



Staatszuschuß für alle Fälle auf, wenn auch nicht zwei Drittel, wie die Deputation der I. Kammer anfangs wünschte, so doch auf die Hälfte des den Fürsorgeverbänden erwachsenden, im Regreßwege vom Minderjährigen und den ihm gegenüber Unterhaltspflichtigen nicht erlangten Aufwandes zu erhöhen, unter gleichzeitiger Beseitigung jeder Beitragspflicht der Armenverbände. Ansprüche der Fürsorgeverbände gegen die Armenverbände, bei denen oft langwierige Erörterungen und Prozesse nicht zu vermeiden gewesen wären, sind somit ausgeschlossen. Dem Grundzug des Gesetzes entsprechend, der nun einmal kein armenrechtlicher, sondern ein rein sozialpolitischer sein soll, ist die Frage nach dem Armenverbände überhaupt aus dem Gebiete der eigentlichen Fürsorgeerziehung vollkommen ausgeschaltet, und damit gleichzeitig eine wesentliche Vereinfachung der Arbeit der Fürsorgeverbände und der Behörden erreicht.

A. Hiernach allenthalben trägt der Fürsorgeverband

1. mit Anspruch auf volle Erstattung durch den Fürsorgezögling und den Unterhaltspflichtigen und soweit die Erstattung von diesen nicht zu erlangen ist, mit Anspruch auf Erstattung der Hälfte durch den Staat:

a) die Kosten der Familien- und Anstaltserziehung und

b) die Kosten der Ausstattung, der Zu- und Rückführung und die Kosten, die durch Entweichung oder Ableben des Fürsorgezöglings entstehen (§ 22); Anl. f. B. § 19;

2. ohne Anspruch auf Erstattung:

die Kosten der Errichtung und Unterhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung eigener Erziehungs- und Besserungsanstalten oder gesonderter Abteilungen (§ 12), also z. B. für Grunderwerb, für den Bau, die bauliche Unterhaltung, die Brandkassenbeiträge, aber auch Gehalte, Pensionen, Porto, Druckkosten und allen sonstigen Bureauaufwand.

Ein Fürsorgeverband, der eine eigene Anstalt oder eine gesonderte Abteilung im Sinne von § 17 Absatz 2 für die Unterbringung der Fürsorgezöglinge unterhält oder errichtet, darf die Kosten der Errichtung, Erhaltung, Beaufsichtigung und der Verwaltung der Anstalt bei der Berechnung des Aufwandes für den einzelnen Zögling auch nicht anteilig in Rechnung stellen. Diese Kosten haben vielmehr bei der Berechnung des Aufwandes sowohl hinsichtlich des Erstattungsanspruchs als auch hinsichtlich des Staatszuschusses außer Ansatz zu bleiben (§ 12 Absatz 2).

B. Der Staat aber trägt allein und ohne jeden Erstattungsanspruch:

1. die Hälfte des nach Inanspruchnahme des Fürsorgezöglings und Unterhaltspflichtigen ungedeckt gebliebenen Aufwandes unter A, 1, a und b (§ 24 Absatz 1);

2. sämtliche Kosten und baren Auslagen des gerichtlichen Verfahrens (§ 21 Absatz 2);



3. sämtliche Kosten der unter A, 1, a und b gedachten Art, wenn eine bloß vorläufige Unterbringung stattgefunden hat und nicht zur endgültigen geworden ist (§ 22 Absatz 2);
4. sämtliche Kosten der unter A, 1, a und b gedachten Art, wenn der Fürsorgezögling nicht reichsangehörig ist (§ 24 Absatz 2);
5. die Aufwendungen für die bauliche Unterhaltung und etwaige Erweiterung und Vermehrung der Landesanstalten nebst den hierfür erforderlichen persönlichen und sächlichen Ausgaben.

Kosten der Fürsorgeerziehung sind nach Anl. f. B. § 13 Absatz 3 und 5 auch die Kosten der Überführung in eine Strafanstalt und der Zurückführung aus dieser, ebenso die Kosten, die durch Verbringen des Zöglings vor die Justizbehörde erwachsen. Die aus Anlaß des Erscheinens des Zöglings vor der Justizbehörde auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige aus der Gerichtskasse bezahlten Beträge werden aus der Gerichtskasse vergütet (J. Min. Vo. § 9), sind aber für den Fürsorgeverband zu vereinnahmen und von ihm auf die Fürsorgeerziehungskosten für den Zögling zu verrechnen. Anl. f. B. § 13 Abs. 3. Anders, wenn die **V o r f ü h r u n g** des Zöglings vor die Justizbehörde angeordnet ist. Dann sind die Kosten des Verbringens bis zur Gerichtsstelle Gerichtskosten, während die Kosten der Zurückführung sowie die Entschädigung für den von der Vollzugsbehörde im Interesse der Fürsorgeerziehung außer dem vorführenden Gerichtsbeamten beigegebenen Begleiter wiederum Kosten der Fürsorgeerziehung sind. J. Min. Vo. § 10. Anl. f. B. § 13 Anm. 4.

2) „in vollem Umfange“ steht in engstem Zusammenhang mit der in Absatz 1 gedachten Erstattung „zur Hälfte“. Daher ist hier nur der Aufwand gemeint, der bei einem reichsangehörigen Minderjährigen (B, 4) vom Staate zur Hälfte zu erstatten ist.

Auf die Kosten, hinsichtlich deren dem Fürsorgeverband überhaupt kein Erstattungsanspruch zusteht, also z. B. die Kosten der Errichtung und Unterhaltung sowie der allgemeinen Verwaltung eigener Erziehungs- und Besserungsanstalten oder gesonderter Abteilungen solcher, bezieht sich Absatz 2 nicht; sie können auch bei Reichsausländern dem Staate nicht angesonnen werden.

3) Die Berechnung des Staatszuschusses hat in ähnlicher Weise zu geschehen, wie die Auseinandersetzung des Landarmenverbandes mit denjenigen Gemeinden, deren sich dieser als seiner Organe bedient. Aufstellung von Tariffätzen für die Berechnung des Staatszuschusses konnte nicht in Frage kommen. Die Vollzugsbehörden und Fürsorgeverbände werden in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen, daß die Kosten der Zwangserziehung nicht höher als notwendig auslaufen. Übrigens bieten die Satzungen (§ 11) hierfür einen Anhalt. Die Höhe des Verpflegsatzes in den eigenen Erziehungs- oder Besserungsanstalten des Fürsorgeverbandes oder



gesonderten Abteilungen im Sinne von § 17 Absatz 2 ist in einem Regulative zu bestimmen und bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. § 25 Absatz 3 und §§ 11 und 12.

4) „zwischen“, also Ansprüche des Fürsorgeverbandes gegen den Staat ebenso wie Ansprüche des Staates gegen den Fürsorgeverband.

5) Absatz 5 wurde in der Plenarsitzung der I. Kammer auf Antrag des Berichterstatters noch angefügt. Da der Kreishauptmann nach § 8 Absatz 2 Vorsitzender des Fürsorgeverbandes ist, so kann diejenige Kreishauptmannschaft, an deren Spitze er steht, nicht gleichzeitig als Feststellungsbehörde oder Verwaltungsgericht entscheiden, wenn der Fürsorgeverband ihres eigenen Regierungsbezirks beteiligt ist. Da, wo der Fürsorgeverband Dresden beteiligt ist, soll daher die Kreishauptmannschaft Leipzig als Feststellungsbehörde und Verwaltungsgericht erster Instanz zuständig sein, während hinsichtlich aller übrigen Fürsorgeverbände es sich als zweckmäßig erwies, der Kreishauptmannschaft Dresden die Zuständigkeit zuzusprechen.

**§ 25.** Die Kreishauptmannschaften und in höherer Instanz das Ministerium des Innern führen die Aufsicht über die von den Vollzugsbehörden (§ 7 Absatz 1) für die Fürsorgeerziehung getroffenen Maßnahmen.<sup>1)</sup>

Die Aufsicht über die Fürsorgeverbände steht dem Ministerium des Innern zu, das auch über Streitigkeiten zwischen Kommunalverbänden und dem Fürsorgeverband endgültig entscheidet.<sup>2)</sup>

Alle Satzungen, Regulative und Geschäftsordnungen sowie Beschlüsse des Fürsorgeverbandes über Aufnahme von Anleihen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Den Aufsichtsbehörden steht das Recht zu, Revisionen vorzunehmen.

Soweit in einer Anstalt Unterricht erteilt wird, untersteht sie auch der Aufsicht der Schulbehörden.



**Ausf.-B. § 8 zu Absatz 5:** Hinsichtlich der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts<sup>3)</sup> und der sittlich-religiösen Erziehung der in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten schulpflichtigen Kinder gelten die allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen.

1) Absatz 1 entspricht dem § 23, I, 1 und 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873.

2) Die in Absatz 2 statuierte Aufsicht über die Fürsorgeverbände und die Entscheidung über die dort gedachten Streitigkeiten mußten dem Ministerium des Innern übertragen werden, weil der Kreishauptmann bereits als Vorsitzender des Fürsorgeverbandes (§ 8 Absatz 2) beteiligt ist. Vergl. auch § 9 a. G.

3) Hinsichtlich der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der sittlich-religiösen Erziehung vergl. Kirchengesetz vom 15. April 1873 (S. 376), § 4 Absatz 2 und § 5 Ziff. 4. Gesetz vom 16. April 1873 (S. 374), Punkt III. Verordnung vom 4. Dezember 1874, Konsistorialblatt S. 11. — Verordnung vom 8. März 1898 in Fischers Zeitschrift XIX, 251. — Gesetz, das Volksschulwesen betr., vom 26. April 1873, § 29 Absatz 5. Ausf.-B. vom 25. August 1874 (S. 155), § 57 Absatz 3. — Verordnung vom 12. April 1875, Konsistorialblatt S. 29. Verordnung vom 2. Juni 1881 (Konsistorialblatt S. 51) und 29. Juli 1896 (Konsistorialblatt S. 64).

#### **Anl. f. B. § 31:**

„1. Nach § 2 des Gesetzes erfolgt die Fürsorgeerziehung stets unter öffentlicher Aufsicht.

2. Zur Sicherung einer sachgemäßen Durchführung der Fürsorgeerziehung ist eine konsequente und geregelte Handhabung dieser Aufsicht seitens der vorgesezten Behörden über die gesamte Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig.

3. Die öffentliche Aufsicht hat sich auch auf die von den Vollzugsbehörden mit benutzten privaten Anstalten — von Vereinen usw. — zu erstrecken. Es besteht keineswegs die Absicht, der Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit solcher Anstalten in ihrer ersprießlichen und segensreichen Tätigkeit zu nahe zu treten, sie einer bureaukratischen Aufsicht zu unterwerfen und in ihre Einrichtungen einzugreifen, andererseits aber muß für ihre Verwendung zu Zwecken der Durchführung des Gesetzes die notwendige Voraussetzung sein, daß bei der Verpflegung und Erziehung der Zöglinge im wesentlichen den für die Fürsorgeerziehung im allgemeinen geltenden Grundsätzen auch in diesen Anstalten entsprochen wird. Hierüber werden sich die Vollzugsbehörden und Fürsorgeverbände sowie die bestellten Aufsichtsbehörden in geeigneter Weise auf dem laufenden zu erhalten haben, wie auch die Bezirksärzte darauf



zu sehen haben, daß die gesundheitlichen Verhältnisse in diesen Anstalten den an sie in dieser Beziehung zu stellenden Anforderungen fortdauernd entsprechen.

4. In den mit den Anstaltsverwaltungen abzuschließenden Verträgen ist die öffentliche Aufsicht ausdrücklich vorzubehalten.

5. Außer etwaigen bloßen Besichtigungen seitens einzelner Beamter sind in angemessenen Zwischenräumen von der Aufsichtsbehörde größere Revisionen vorzunehmen, welche die gesamten Verhältnisse und Einrichtungen der Anstalten umfassen sollen. Zu dem Zwecke sind entsprechende Sachverständige und sonst geeignete Personen, bei Anstalten für weibliche Zöglinge auch Frauen, zuzuziehen.

6. Ganz besondere Aufmerksamkeit wollen die Aufsichtsbehörden auch der Anwendung von Zuchtmitteln — in Anstalten wie in Familien — zuwenden und strengstens darauf halten, daß diese nie die Grenzen der Angemessenheit überschreiten, vielmehr sich stets in einem den Zwecken der Fürsorgeerziehung entsprechenden Rahmen bewegen.

7. Über Revisionen sind Niederschriften aufzunehmen, die bei größeren Revisionen abschriftlich dem Ministerium des Innern vorzulegen sind. Der Bezirksarzt hat an den Kreishauptmann zu berichten.

8. Die Landeserziehungsanstalten werden lediglich durch das Ministerium des Innern beaufsichtigt.“

**§ 26.** Wer, abgesehen von den Fällen der §§ 120,<sup>1)</sup> 235<sup>2)</sup> des Strafgesetzbuchs, einen Minderjährigen, bezüglich dessen das Verfahren wegen Fürsorgeerziehung eingeleitet oder die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung angeordnet worden ist, dem Verfahren oder der angeordneten Fürsorgeerziehung entzieht oder ihn verleitet, sich dem Verfahren oder der Fürsorgeerziehung zu entziehen, oder wer ihm hierzu vorsätzlich behilflich ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.<sup>3)</sup>

Erfahrungsgemäß kommt es nicht selten vor, daß Eltern oder andere Personen sich bemühen, Minderjährige, gegen welche das Verfahren auf Zwangserziehung eingeleitet ist, dem Vormundschaftsrichter zu entziehen oder vor ihm zu verbergen, sowie solche, die in Anstalten oder Familien, in Lehre oder Dienst untergebracht sind, zum Entlaufen anzureizen oder ihnen dazu behilflich zu sein. Unter Umständen ist in einem solchen Falle der Tatbestand des



§ 120 oder des § 235 des Strafgesetzbuchs gegeben. Der § 120 wird insbesondere zur Anwendung zu kommen haben, wenn und soweit ein in einer Anstalt zum Zwecke der Zwangserziehung untergebrachter Minderjähriger als Gefangener im Sinne des § 120 zu gelten hat. Aber die Vorschriften des Strafgesetzbuchs sind nicht erschöpfend und decken die an sich vom Strafgesetzbuche nicht ergriffene Materie keineswegs. Es ist daher, unbeschadet des den Vorschriften des Strafgesetzbuchs zukommenden Geltungsbereichs, eine besondere Strafvorschrift aufgenommen. Eine solche findet sich auch in den Gesetzen anderer Staaten, insbesondere in dem preußischen Gesetze vom 2. Juli 1900, § 21.

Der Hervorhebung bedarf kaum, daß die Unterbringung zur Zwangserziehung im Sinne der Vorschrift auch dann angeordnet ist, wenn die Unterbringung nur eine vorläufige ist. Begründung.

1) § 120: „Wer einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, des Beamten oder desjenigen, unter dessen Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, vorsätzlich befreit oder ihm zur Selbstbefreiung vorsätzlich behilflich ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.“

2) § 235: „Wer eine minderjährige Person durch List, Drohung oder Gewalt ihren Eltern oder ihrem Vormund entzieht, wird mit Gefängnis und, wenn die Handlung in der Absicht geschieht, die Person zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.“

Die Frage, ob zwischen dem Minderjährigen, dessen Zwangserziehung angeordnet worden ist und den zur Leitung seiner Erziehung berufenen Personen ein Elternverhältnis im Sinne des § 235 des Strafgesetzbuchs begründet wird, beantwortet die in Fischers Zeitschrift Bd. XXIX, S. 337 flg. abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. Oktober 1903 folgendermaßen:

„Wird die durch Anordnung der Zwangserziehung den Eltern entzogene Erziehungsgewalt dem vom Vormundschaftsgericht an Stelle der Eltern zu Erziehungsleitern berufenen Personen übertragen, so erfordert der Zweck des § 235 des Strafgesetzbuchs auch die Übertragung des darin vorgesehenen Strafschutzes auf die zum Ersatz der Eltern bestimmten Personen. Allerdings muß, da § 235 die Eltern als schutzberechtigt nennt, daran festgehalten werden, daß zwischen den vom Vormundschaftsgericht an Stelle der von der Erziehung entfernten Eltern berufenen Erziehungsleiter und dem Kinde ein Verhältnis begründet wird, welches nach der Auffassung der Sitte und des gemeinen Lebens dem Verhältnis zwischen natürlichen Eltern und Kindern ähnlich so gestaltet ist, daß es wie dieses ein dauerndes, sittlich gleichwertiges Band zwischen den Verbundenen herstellt. Ein solches rein tatsächlich gestaltetes



Verhältnis versteht das Strafgesetzbuch unter dem von ihm in § 52 Absatz 2 und in § 174 Absatz 1 erwähnten pflegeelterlichen Verhältnis. Dieses pflegeelterliche Verhältnis ist, wenn es auf einer nach § 1666 des B. G. B. getroffenen Anordnung des Vormundschaftsgerichts beruht, durch die das Kind zur Zwangserziehung gebracht wird, da das Verhältnis durch diese Anordnung die familienrechtliche Grundlage erhalten hat, als ein Elternverhältnis im Sinne von § 235 des Strafgesetzbuchs anzusehen.“

3) Den Tag, an dem das Verfahren eingeleitet wird, hat das Vormundschaftsgericht zu den Akten zu vermerken. *Ausf. = B. § 14.* Die in § 26 unter Strafe gestellte Handlung ist Übertretung im Sinne von § 1 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs. Die Strafverfolgung verjährt in drei Monaten. Strafgesetzbuch § 67 Absatz 3 und 4.

**§ 27.** Die Vorschriften in § 7 flg., § 15 Absatz 2, §§ 16, 17 und 19, § 22 Absatz 1, §§ 23 bis 26<sup>1)</sup> finden entsprechende Anwendung, wenn nach § 56 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs der Angeschuldigte oder nach § 362 Absatz 3 Satz 2 desselben Gesetzes eine der Landespolizeibehörde überwiesene Frauensperson unter 18 Jahren in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden soll.<sup>2)</sup> An die Stelle der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1) tritt hinsichtlich der Beurlaubung (§ 19 Absatz 2) diejenige Behörde, die über die Entlassung zu entscheiden hat.<sup>3)</sup> Soweit nach § 15 Absatz 2, § 16, § 19 Absatz 3 dem Vormundschaftsgericht eine Mitteilung zu machen ist, hat im Falle des § 362 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs eine gleiche Mitteilung an die Landespolizeibehörde zu ergehen.

Verpflichtet ist derjenige Fürsorgeverband, in dessen Bezirke der Ort liegt, der die Zuständigkeit des Gerichts zur Erlassung des Urteils begründet hat, auf dem die Unterbringung beruht. Hiernach regelt sich auch die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde (§ 7 Absatz 1).

1) also die Vorschriften über Vollzug und Durchführung der Fürsorgeerziehung, über die Entscheidung, ob Familien- oder Anstalts-



erziehung einzutreten habe, über die Unanfechtbarkeit dieser Entscheidung und ihre Abänderungsmöglichkeit, die Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses, das Getrennthalten in Armen- und Arbeitshäusern sowie Korrektionsanstalten von den übrigen Inassen, die Beurlaubung der Zöglinge, die Kosten der Fürsorgeerziehung und deren Erstattung, den Staatsbeitrag und die Befrafung der Entziehung aus der Fürsorgeerziehung.

2) § 56 Reichsstrafgesetzbuch. Ein Angeschuldigter,<sup>9</sup> welcher zu einer Zeit, als er das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, ist freizusprechen, wenn er bei Begehung derselben die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß.

In dem Urteile ist zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

§ 362 Reichsstrafgesetzbuch. . . . Bei der Verurteilung zur Haft (in den Fällen des § 361 Nr. 3—8) kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. . . .

Durch die Überweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu 2 Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361 Nr. 6 (Verurteilung einer Weibsperson wegen gewerbsmäßiger Unzucht) kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist unzulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. —

Zu der auf Grund des § 56 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs bestimmten Unterbringung des Angeklagten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt hat die Strafvollstreckungsbehörde die Akten der für die Fürsorgeerziehung zuständigen Vollzugsbehörde (vergl. §§ 7 und 27 dieses Gesetzes) mit dem Ersuchen um Benachrichtigung von den zum Vollzuge der Entscheidung getroffenen Maßnahmen mitzuteilen. J. Min. Vo. § 8 b. Bei minderjährigen Mädchen, welche sich der gewerbsmäßigen Unzucht ergeben haben, ist in jedem Falle die Frage der Fürsorgeerziehung zu erörtern und darf vorher eine sittenpolizeiliche Aufsicht (§ 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuchs) nicht angeordnet werden. Die Polizeibehörden haben daher zunächst wegen Einleitung des Verfahrens nach §§ 3 flg. des Gesetzes das Erforderliche herbeizuführen. Anl. f. B. § 2.

Während bei strafbaren Handlungen Strafunmündiger die Fürsorgeerziehung durch Aufnahme der Fälle des § 55 des Straf-



gesetzbuchs in den § 1 Absatz 1 Ziff. 1 geregelt ist, sollen hier auch die Fälle von § 56 Absatz 2 und von § 362 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs geregelt werden, also der Fall, wo ein Angeeschuldigter, der das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte, eine strafbare Handlung begangen hat, wegen mangelnder Verstandesreife aber freizusprechen gewesen ist, und der Fall, wo eine Frauensperson unter 18 Jahren wegen Gewerbsunzucht verurteilt und der Landespolizeibehörde überwiesen ist. Im ersten Falle ist in dem Urteile zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Im letzten Falle erhält durch die im Urteil ausgesprochene Überweisung der Verurteilten die Landespolizeibehörde die Befugnis, sie bis zur Dauer von zwei Jahren anstatt in ein Arbeitshaus in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in ein Asyl unterzubringen.

„Die Fürsorgeerziehungsfälle des § 56 Absatz 2 und des § 362 Absatz 3 Satz 2 des Strafgesetzbuchs, in denen übrigens nur Anstalts-erziehung in Frage kommt und nach Lage der Sache wohl nahezu ausschließlich Unterbringung in einer staatlichen Anstalt sich empfiehlt, passen insofern nicht allenthalben in den Rahmen des Entwurfs, als die Fürsorgeerziehung nicht durch das Vormundschaftsgericht, sondern bei § 56 Absatz 2 von dem Strafrichter und bei § 362 Absatz 3 Satz 2 auf Grund vorausgegangenen Strafurteils von der Landespolizeibehörde angeordnet wird, und als weiter darüber, wie lange der Angeeschuldigte im Falle des § 56 Absatz 2 in der Anstalt zu behalten ist, die der Anstalt vorgeordnete Verwaltungsbehörde befindet, im Falle des § 362 Absatz 3 Satz 2 aber die Dauer der Unterbringung durch die Landespolizeibehörde festgesetzt wird. Ist zwar hiernach in Bezug auf Anordnung und Dauer der Fürsorgeerziehung das Erforderliche bereits geordnet, so erschien es doch wünschenswert, wenigstens die Durchführung der Fürsorgeerziehung und die Kostenfrage in gleicher Weise zu regeln, wie in den übrigen Fürsorgeerziehungsfällen des Entwurfs. Zu diesem Behufe sind auch hier die in § 27 aufgeführten Paragraphen, der § 19 mit der aus dem Absatz 1 Satz 2 sich ergebenden Abweichung, für anwendbar erklärt worden. Die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde und des Fürsorgeverbandes ist in Anlehnung an die Vorschrift in § 7 Absatz 2 nach dem Orte bestimmt, welcher die Zuständigkeit des Strafgerichts begründet hat. Rücksichtlich des Staatszuschusses zu diesen Kosten sowie in Ansehung des Rückgriffs auf den Minderjährigen oder dessen Unterhaltspflichtige haben die §§ 23 und 24 Anwendung zu leiden.“ Begründung.

3) Der Anstalt vorgeordnete Verwaltungsbehörde im Sinne von § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuchs ist bei Staatsanstalten das Ministerium des Innern, bei allen anderen hier in Betracht kommenden Anstalten die Kreisauptmannschaft, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist. Anl. f. B. § 33.



**§ 28.** Wird auf einen gemäß § 1631 Absatz 2 Satz 2<sup>1)</sup> des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellten Antrag des Erziehungsberechtigten von dem Vormundschaftsgericht angeordnet, daß ein Minderjähriger zur Verhütung sittlicher<sup>2)</sup> Verwahrlosung in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht untergebracht werde, so finden die Vorschriften in § 1 Absatz 2, § 7 flg., § 15 Absatz 1, 2, §§ 16 bis 19,<sup>3)</sup> §§ 21 bis 25 entsprechende Anwendung. Die Unterbringung soll nur angeordnet werden, wenn der Verwahrlosung auf andere Weise nicht entgegengewirkt werden kann.<sup>4)</sup>

1) Durch die von der II. Kammer eingeschalteten Worte „einen gemäß § 1631 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestellten“ soll sofort erkennbar gemacht werden, daß die Maßregel zur Unterstützung des Erziehungsberechtigten erfolgen müsse. In der Deputation der II. Kammer wurde die Einfügung einer Bestimmung angeregt, daß der einmal gestellte Antrag nicht wieder zurückgenommen werden könne. Das letztere sei um deswillen nötig, um immerhin mögliche Schikanen zu vermeiden, daß z. B. ein Vater seinen ungeratenen Jungen zunächst in eine Anstalt bringen lasse, dann, wenn er ihn zur Feldarbeit brauche, den Antrag zurückziehe und so dessen vielleicht vorzeitige Entlassung herbeiführe.

Die Regierung aber wies darauf hin, daß eine solche Bestimmung, da es sich darum handle, das Institut der Fürsorgeerziehung für die Fälle des § 1631 Absatz 2 Satz 2 des B. G. B. nutzbar zu machen, mit Rücksicht auf das reichsgesetzlich gewährleistete freie Bestimmungsrecht des Erziehungsberechtigten untunlich, übrigens aber auch nicht nötig sei, da ja in Fällen der angeführten Art die Vormundschaftsbehörde von Amts wegen vorgehen und die Fürsorgeerziehung, insbesondere die vorläufige Unterbringung nach § 6, anordnen könne. Daher wurde die Anregung nicht weiter verfolgt.

2) Das Beiwort „sittlicher“ ist hier beibehalten worden, denn im Falle des § 1631 Absatz 2 des B. G. B. (Unterstützung des Erziehungsberechtigten durch Zuchtmittel auf seinen Antrag) kann nur sittliche Verwahrlosung in Betracht kommen.

3) nicht auch § 20. Dieser kann entsprechende Anwendung nicht finden, weil er nur die Fürsorgeerziehung im eigentlichen Sinne im Auge hat. Erklärung der Regierung in der Deputation der II. Kammer.



4) Die Vorschrift bezieht die Fälle ein, in denen der Erziehungsberechtigte selbst die Unterbringung des Minderjährigen in einer Familie oder Anstalt unter öffentlicher Aufsicht für geboten hält und beantragt. Eine Fürsorgeerziehung im Sinne des Entwurfs liegt hier nicht vor. Der Gedanke, dem Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, für die Erziehung eines Kindes, dessen Verwahrlosung er nicht abzuwenden vermag, rechtzeitig Vorsorge zu treffen und nicht erst warten zu müssen, bis die Verwahrlosung so weit fortgeschritten ist, daß von anderer Seite auf die Unterbringung gedrungen wird, hat wohl allseitige Billigung erfahren und ist daher auch in dem gegenwärtigen Entwurfe festgehalten worden. Das Vormundschaftsgericht soll die Unterbringung nur anordnen, wenn der Verwahrlosung nicht auf andere Weise entgegengetreten werden kann. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde beginnt, nachdem ihr die auf die Unterbringung gerichtete Anordnung des Vormundschaftsgerichts zugegangen ist. Erachtet die Vollzugsbehörde die Voraussetzungen für die Anordnung der Erziehung nicht gegeben, so steht ihr, wie keiner Hervorhebung im Gesetze bedarf, die gewöhnliche Beschwerde zu.

Ordnet das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Erziehungsberechtigten die Unterbringung eines Minderjährigen an, so geschieht dies lediglich in Unterstützung des Erziehungsberechtigten (§ 1631 Absatz 2 Satz 2 des B. G. B.). Eine Beschränkung des Erziehungsberechtigten in der Ausübung seines Erziehungsrechts ist damit nicht verbunden. Es steht ihm daher auch die Entscheidung darüber zu, wie lange die Unterbringung währen soll. Naturgemäß kann aber der Erziehungsberechtigte, da die Erziehung unter öffentlicher Aufsicht erfolgen soll, nicht darüber Bestimmung treffen, in welcher Familie oder Anstalt der Minderjährige unterzubringen sei. Sollte übrigens der Erziehungsberechtigte den Minderjährigen vorzeitig, ohne daß die erforderliche Besserung eingetreten ist, der Erziehung zu entziehen beabsichtigen, so wird dem vielfach im Wege der Anordnung der Fürsorgeerziehung und insbesondere auf Grund des § 6 entgegengetreten werden können. Begründung.

**§ 29.** Ordnet das Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1666 oder des § 1838 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Unterbringung eines Minderjährigen in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt aus einem anderen Grunde als zur Verhütung seiner Verwahrlosung an,<sup>1)</sup> so ist die Unterbringung Gegenstand der Armenpflege,<sup>2)</sup> so-



weit nicht die Kosten von dem Minderjährigen oder von anderer Seite getragen werden.<sup>3, 4)</sup>

1) § 29 betrifft die Durchführung einer vom Vormundschaftsgerichte gegen den Willen des Erziehungspflichtigen angeordneten Erziehung eines Minderjährigen, wenn sie sich aus einem anderen Grunde als zur Verhütung seiner Verwahrlosung nötig macht. Das Wort „sittlichen“ des Entwurfs vor dem Worte „Verwahrlosung“ ist — vergl. Einleitung S. 23 flg. — gestrichen worden. In einem zweiten Absatz, der aber gestrichen wurde, beabsichtigte die Regierung, die Verpflichtung, zur Durchführung der Erziehung in den obgedachten Fällen neu zu regeln. Sie wies die Entscheidung über die Art der Unterbringung, die in solchen Fällen an sich dem Vormundschaftsgericht zusteht, auf Grund des Vorbehaltes in Artikel 135 Absatz 2 E. G. z. B. G. B. in Städten mit der Revidierten Städteordnung den Stadträten, im übrigen den Amtshauptmannschaften zu. Die II. Kammer ging aber auf Grund der Bedenken ihrer Deputation auf diese Regelung nicht ein. Die Deputation erklärte nämlich, wenn die Entscheidung über die Art der Unterbringung den Ortsarmenverbänden nicht übertragen werde, dann wolle man sich lieber mit dem bisherigen Zustande, der zu Mißständen nicht geführt habe und wonach diese Entscheidung dem Vormundschaftsgericht und die Ausführung den Gemeindebehörden zustehe, begnügen, zumal es sich auch in Zukunft um voraussichtlich wenige hier einschlagende Fälle handeln werde.

2) Es sollen den Erziehungspflichtigen also auch, falls die Kosten nicht bezahlt werden, die nachteiligen Folgen treffen, die die Nichterstattung von Armenunterstützungen nach den einschlagenden Gesetzen mit sich führt. Vergl. aber § 23 Anm. 5.

3) Die Voraussetzungen des § 29 und das Verfahren richten sich nach reichsgesetzlichen Vorschriften und somit kann das Landesrecht selbstverständlich abweichende Vorschriften nicht treffen.

4) Stimmt der Erziehungspflichtige der Unterbringung zu, so ist der Armenverband ohne weiteres in der Lage, mit der Unterbringung vorzugehen. Vergl. noch F. Min. Bo. § 5.

**§ 30.** Soweit Minderjährige am 1. Oktober 1909 auf behördliche Anordnung zur Verhütung der Verwahrlosung in einer Familie oder Anstalt unter öffentlicher Aufsicht untergebracht sind, finden die Vorschriften in § 7 flg., § 15 Absatz 2, §§ 16 bis 27 Anwendung.



**§ 31.** Außer Kraft treten der § 5 Absatz 5 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, in der Fassung des § 50 des Gesetzes vom 18. Juni 1898 (Ges.=u. V.=Bl.<sup>1</sup>) S. 200) und, soweit nach dem gegenwärtigen Gesetz eine Unterbringung angeordnet wird oder in Ansehung einer solchen die Vorschrift des § 30 Platz greift,

- a) der § 33 Ziffer 3 der Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (Ges.=u. V.=Bl. S. 265),
- b) das Gesetz über die Verbindlichkeit der Gemeinden, zur Verpflegung ihrer in die Landesheil- und Versorganstalten aufgenommenen Armen beizutragen, vom 26. Mai 1834 (Ges.=u. V.=Bl. S. 125),
- c) das Gesetz, die subsidiarische Verbindlichkeit der Gemeinden zu Verpflegungsbeiträgen für die in die Taubstummenanstalten aufgenommenen Zöglinge betreffend, vom 23. Februar 1843 (Ges.=u. V.=Bl. S. 10).

**Ausf.=V. § 9:** Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erledigt sich die Vorschrift in § 48 der Ausf.=V. zum B. G. B. vom 6. Juli 1899 (Ges.=u. V.=Bl. S. 203 flg.). Desgleichen treten, soweit nach dem gegenwärtigen Gesetze eine Unterbringung angeordnet wird oder in Ansehung einer solchen die Vorschrift des § 30 Platz greift, außer Kraft die Vorschrift der Verordnung, die Publikation eines Revidierten Strafgesetzbuchs usw. betreffend, vom 1. Oktober 1868 unter D. XIV (Ges.=u. V.=Bl. S. 907) in der Fassung des § 52 der vorbezeichneten Ausführungsverordnung sowie der § 53 derselben Ausführungsverordnung.

1) Die Vorschrift in § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes verbunden mit § 9 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 (Ges.=u. V.=Bl. S. 160) behält ihre Geltung. Siehe auch Einleitung S. 16. Die Bestimmung § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873: „Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend (§ 3 Absatz 2)



gesorgt ist“ befaßt sich lediglich mit der Durchführung der Schulpflicht. In dem Werke „Einige Bemerkungen zum Entwurfe eines Gesetzes über die Fürsorgeerziehung im Königreich Sachsen“ sagt Dr. Becker:

„Der § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes erwähnt zwar die Verwahrlosung schlechthin und erfaßt daher neben der sittlichen auch die geistige und körperliche Verwahrlosung. Es sind jedoch staatlicherseits keinerlei Anstalten geschaffen worden, in denen die Fürsorgeerziehung, soweit sie außerhalb der Armenpflege liegt, sich auch hier nach den beiden letztgedachten Richtungen hin entfalten könnte. Es gewinnt fast den Eindruck, als ob das Komma, das in § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes die verwahrlosten Kinder von den nicht vollsinnigen, schwach- und blödsinnigen trennt, bei Ausführung der gesetzgeberisch getroffenen Maßregeln nicht die ihm zukommende Bedeutung gefunden habe. Die Motive zu unserem jetzigen Entwurf (S. 12) lassen es auch tatsächlich da fort, wo sie bei Wiedergabe des bisher geltenden Rechtes darauf hinweisen, daß für die verwahrloste schwachsinnige Jugend bisher bereits ausreichend gesorgt gewesen sei.“ . . . „Wenn endlich der § 23 des Entwurfs (§ 31 dieses Gesetzes) die Außerkraftsetzung irgend welcher Bestimmung des § 4 Absatz 5 des Volksschulgesetzes nicht vorsieht, so wird doch vielleicht damit gerechnet werden müssen, daß eine künftige Praxis im Widerspruch mit der bisherigen Handhabung des Gesetzes die dort gedachte Verwahrlosung im Sinne jeder Verwahrlosung nimmt.“ — Vergl. noch Anl. f. B. § 3 Abs. 7.

## § 32. Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1909 in Kraft.

Mit der Ausführung des Gesetzes sind die Ministerien des Innern, des Kultus und öffentlichen Unterrichts sowie der Justiz beauftragt.

Dresden, am 1. Februar 1909.

Friedrich August.

(L. S.)

Dr. von Otto.

Graf von Hohenthal und Bergen.

Dr. Heinrich Beck.

---



## III.

## Verordnung

zur Ausführung des Gesetzes über die  
Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909;

vom 6. Mai 1909.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909 (Ges. u. V.-Bl. S. 63) von den unterzeichneten Ministerien, und zwar zu § 9 im Einverständnisse mit den übrigen Ministerien, folgendes verordnet.

Zu § 3 des  
Gesetzes.

§ 1. Alle Behörden und amtlichen Stellen haben die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, die eine Fürsorgeerziehung angezeigt erscheinen lassen können, unverzüglich der Antragsbehörde (§ 3 Absatz 3 des Gesetzes) oder dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen.

Insbefondere gilt dies für die Staatsanwaltschaften, die Polizei-, Gemeinde- und Schulbehörden, für die Gemeindewaisenträte, Armenpfleger und Vorsteher von Gefängnissen, in denen Minderjährige Strafen verbüßen, sowie für Lehrer und, soweit nicht die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses entgegensteht, für Geistliche und beamtete Ärzte.



In der Anzeige sollen die einschlagenden Tatsachen näher bezeichnet, auch soweit möglich die erforderlichen Beweismittel angegeben werden.

§ 2. In dem Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung hat die Antragsbehörde alle bei den vorläufigen Erörterungen ermittelten Tatsachen anzugeben sowie die Beweismittel, insbesondere etwaige Zeugen und Auskunftspersonen zu benennen, auch zu bemerken, ob und aus welchen Gründen eine vorläufige Unterbringung nach § 6 des Gesetzes beanzeigt erscheine.

Dem Antrage sind die Akten beizufügen.

Vor Stellung des Antrags soll die Amtshauptmannschaft die Ortsbehörde hören.

§ 3. Das Vormundschaftsgericht hat den Tag, an dem das Verfahren eingeleitet wird, zu den Akten zu vermerken (vergl. den § 26). Es hat durch Einsicht in die bei ihm verwahrten standesamtlichen Nebenregister, nötigenfalls durch Anfrage bei dem Standesamte den Tag der Geburt des Kindes sowie dessen religiöses Bekenntnis festzustellen und auch hierüber einen Vermerk zu den Akten zu bringen.

§ 4. Bei Mitteilung der Akten an die Vollzugsbehörde soll sich das Vormundschaftsgericht in geeigneten Fällen darüber gutachtlich äußern, welche Art der Unterbringung (§ 2) nach dem Ergebnisse der Erörterungen beanzeigt erscheint.

§ 5. Das Amt eines Fürsorgers ist ein unentgeltliches Ehrenamt.

Notwendige Auslagen sind dem Fürsorger von der Vollzugsbehörde auf Kosten des Fürsorgeverbandes zu erstatten.

Zu § 4 des Gesetzes.

Zu § 15 des Gesetzes.

Zu § 18 des Gesetzes.



§ 6. Bei der Wahl des Fürsorgers ist darauf zu achten, daß dieser am Orte der Unterbringung des Zöglings oder doch so nahe wohnt, daß die persönliche Aufsicht nicht erschwert wird. Wenn möglich soll er demselben religiösen Bekenntnis angehören wie der Zögling.

Ist der Zögling bevormundet und wohnt der Vormund am Orte oder in der Nähe, so soll dieser als Fürsorger bestellt werden. Andernfalls sind um Übernahme des Amtes vorzugsweise Gemeindevaiserräte, Mitglieder von Erziehungsvereinen, Geistliche oder Lehrer zu ersuchen.

§ 7. Der Fürsorger hat sowohl die Führung als auch die Erziehung und Behandlung des ihm zugewiesenen Zöglings zu überwachen.

Dem Fürsorger ist für die Ausübung seines Amtes eine gedruckte Anweisung zu geben. Die Anweisung ist vom Fürsorgeverbande zu erlassen.

Ein etwa über die Unterbringung des Zöglings abgeschlossener Vertrag ist dem Fürsorger abschriftlich mitzuteilen.

Zu § 25  
Absatz 5 des  
Gesetzes.

§ 8. Hinsichtlich der kirchlichen Beaufsichtigung des Religionsunterrichts und der sittlich-religiösen Erziehung der in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebrachten schulpflichtigen Kinder gelten die allgemeinen landesrechtlichen Vorschriften.

Zu § 31 des  
Gesetzes.

§ 9. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes erledigt sich die Vorschrift in § 48 der Ausführungsverordnung zum B. G. B. vom 6. Juli 1899 (Ges. u. B.-Bl. S. 203 flg.). Desgleichen treten, soweit nach dem gegenwärtigen Gesetze eine Unterbringung



angeordnet wird oder in Ansehung einer solchen die Vorschrift des § 30 Maß greift, außer Kraft die Vorschrift der Verordnung, die Publikation eines Revidierten Strafgesetzbuchs usw. betreffend, vom 1. Oktober 1868 unter D. XIV (Ges.- u. B.-Bl. S. 907) in der Fassung des § 52 der vorbezeichneten Ausführungsverordnung sowie der § 53 derselben Ausführungsverordnung.

§ 10. Alle die Anordnung und Durchführung der Fürsorgeerziehung im einzelnen Falle betreffenden Angelegenheiten sind als Eilsachen zu behandeln und zu bezeichnen.

Allgemeine  
Schluß-  
bemerkung.

Dresden, am 6. Mai 1909.

Die Ministerien der Justiz, des Innern,  
des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Dr. v. Otto.

Für den Minister  
des Innern:  
Merz.

Dr. Beck.

Schneider.

---



## IV.

## Anlagen.

## 1. Anleitung für die Verwaltungsbehörden zur Ausführung des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909.

## § 1.

Zu §§ 1 u. 3  
des Gesetzes.

(1) Die Fürsorgeerziehung ist als eine durch das öffentliche Interesse gebotene Maßnahme, nicht als eine bloße Vorkehrung zum persönlichen Schutze des Kindes zu behandeln. Sie greift insbesondere durch die regelmäßig damit verbundene Trennung des Minderjährigen von seiner Familie so tief in die Verhältnisse des Minderjährigen und seiner nächsten Angehörigen ein, daß sie nur dann für gerechtfertigt zu erachten sein wird, wenn durch Anwendung anderer Maßnahmen — durch kirchliche Einwirkung, Schulzucht, auf dem Wege der Kranken- und Armenpflege, der freiwilligen Liebestätigkeit oder vormundschaftlichen Anordnungen, für welche der § 1666 B. G. B. den weitesten Spielraum gewährt — eine geordnete Erziehung voraussichtlich nicht zu erreichen sein wird. Ganz besonders gilt dies für das frühe Kindesalter.

(2) Jedenfalls darf die Fürsorgeerziehung nicht dazu benutzt werden, um Armenlasten abzuwälzen. In dieser Beziehung ist besonders noch darauf hinzuweisen, daß eine Verwahrlosung im Sinne von § 1 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes dann nicht vorliegt, wenn es sich lediglich um Vernachlässigung der Körperpflege oder eines körperlichen Gebrechens handelt; Fälle



dieser Art sollen nach wie vor Gegenstand der Armenpflege sein (siehe auch § 29 des Gesetzes).

(3) Vorstehende Gesichtspunkte haben die Antragsbehörden bei ihrer EntschlieÙung wegen Stellung eines Antrages nach § 3 sowie bei einer AuÙerung nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes und bei der Frage wegen Einlegung eines Rechtsmittels (nach § 5 Absatz 3 des Gesetzes) zu beachten. In letzterer Beziehung gilt das gleiche auch für die Vollzugsbehörden.

(4) Andererseits haben die Verwaltungsbehörden in den Fällen, wo nach den ihnen bekannt gewordenen Verhältnissen zwar eine Fürsorgeerziehung nicht angezeigt erscheint, wohl aber eine vormundschaftliche Maßregel (§§ 1666, 1838 B. G. B.) in Frage kommen könnte, dem Vormundschaftsgericht unter entsprechender Begründung hiervon Mitteilung zu geben.

### § 2.

Bei minderjährigen Mädchen, welche sich der gewerbmäßigen Unzucht ergeben haben, ist in jedem Falle die Frage der Fürsorgeerziehung zu erörtern und darf vorher eine sittenpolizeiliche Aufsicht (§ 361 Nr. 6 des Reichsstrafgesetzbuches) nicht angeordnet werden. Die Polizeibehörden haben daher zunächst wegen Einleitung des Verfahrens nach §§ 3 flg. des Gesetzes das Erforderliche herbeizuführen.

Zu §§ 1 u. 3  
des Gesetzes.

### § 3.

(1) Die Fürsorgeerziehung bezweckt eine Versorgung und Gesundung des Zöglings in körperlicher, geistiger und sittlicher Beziehung.

Zu § 2 des  
Gesetzes.

(2) Bei ihrer Durchführung ist vor allem zu beachten, daß sie eben eine Erziehung, nicht eine Strafmaßregel ist; daher ist neben der Sorge für eine ausreichende Ernährung und Körperpflege vor allem darauf zu halten, daß der Minderjährige zwar



mit Ernst und der erforderlichen Strenge, aber doch auch liebevoll und nach sittlich-religiösen Grundsätzen erzogen wird.

(3) Die Ursache der drohenden oder bereits eingetretenen Verwahrlosung ist in der Regel weniger in dem schuldhaften Verhalten der Minderjährigen als vielmehr in ungünstigen sittlichen und erwerblichen Verhältnissen des Elternhauses und der gesamten sozialen Umgebung zu suchen. Deshalb soll die Fürsorgeerziehung in Anstalten und Familien vor allem den Zöglingen bessere familiäre und soziale Lebensverhältnisse schaffen, die eine Überwindung böser Neigungen und eine gedeihliche Erziehung zu selbständigen, rechtschaffenen Menschen, brauchbaren, tüchtigen Arbeitern und überhaupt zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft herbeizuführen geeignet sind.

(4) Hierzu ist in dem Zögling neben einer gesunden Lebensfreude namentlich ein sittlich-religiöser und rechtschaffener Sinn, Ordnungsliebe und Freude an der Arbeit zu wecken. In letzterer Beziehung ist daher bei der Beschäftigung das wirtschaftliche Interesse der Träger der Fürsorgeerziehung oder von Anstalten und Familien stets dem erziehlichen Interesse der Zöglinge unterzuordnen; so ist eine ausschließliche Beschäftigung mit untergeordneten oder niedrigen Dienstleistungen tunlichst ebenso zu vermeiden wie eine unziemliche Ausnutzung der jugendlichen Kräfte; auch sind die gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der in Gewerbebetrieben beschäftigten Kinder und jugendlichen Arbeiter tunlichst auch unter Verhältnissen zu berücksichtigen, die an sich nicht diesen Vorschriften unterliegen.

(5) Bei der Unterbringung und erziehlichen Behandlung der Zöglinge bedarf es einer eingehenden Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Zöglinge — Alter, Geschlecht, religiöses Bekenntnis, Veranlagung, Grad der Verwahrlosung, Stand der bisherigen Bildung, späterer Beruf —, daher ist auch auf eine tunlichste Trennung verschiedenartiger Elemente zu halten.



(6) Geistig minderwertigen — schwach sinnigen oder psychopathischen — Zöglingen ist eine besonders sorgfältige Pflege und Fürsorge zu widmen. Sie sind von geistig normalen Zöglingen möglichst getrennt zu halten und nur in ganz geeigneten Familien oder in besonderen, unter pädagogisch-ärztlicher Leitung stehenden Anstalten oder in entsprechenden, von der übrigen Anstalt vollständig gesonderten Abteilungen solcher unterzubringen. Ist die geistige Minderwertigkeit derart, daß nicht mehr Erziehung, sondern nur noch Unterbringung und Heilbehandlung in Frage kommen, so ist die Aufhebung der Fürsorgeerziehung gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes zu beantragen.

(7) In soweit schulpflichtige Kinder in Frage kommen, sind die einschlagenden Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und die dazu ergangenen Vorschriften zu beachten.

#### § 4.

(1) Hinsichtlich der nach § 2 des Gesetzes gegebenen Mittel zur Durchführung der Fürsorgeerziehung ist folgendes zu berücksichtigen. Zu § 2 des Gesetzes.

### A. Familienerziehung.

#### a) Allgemeines.

(2) Solange die Zwecke der Fürsorgeerziehung durch Unterbringung in einer Familie erreicht werden können, ist dieser der Vorzug zu geben.

(3) Die betreffende Familie muß aber vor allem unbescholten sein und für eine gute sittlich-religiöse Erziehung Gewähr bieten; sie soll dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören (§ 17 Absatz 1 des Gesetzes); hiervon darf nur in besonderen Fällen eine Ausnahme gemacht werden. Jedenfalls aber soll die regelmäßige Teilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses sichergestellt sein.



(4) Bei der Auswahl der Familien ist auch mit zu erörtern, aus welchen Gründen die Familie Zöglinge aufnehmen will, namentlich soll von der Unterbringung abgesehen werden, wenn die Aufnahme voraussichtlich nur geschehen soll, um dadurch billigere Arbeitskräfte zu gewinnen.

(5) Es ist auch sehr darauf Rücksicht zu nehmen, was für eigene Kinder die betreffenden Familien haben, und ist im einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen, ob danach der Zögling unter die Kinder der Pflegefamilie passen würde.

(6) Familien in weniger dicht bewohnten Orten, sowie Familien, wo die Minderjährigen mit Land- und Gartenwirtschaft beschäftigt werden, sind zu bevorzugen. Auch ist darauf zu sehen, daß an dem Orte eine gute, nicht zu überfüllte Schule mit guten und für die Aufgaben der Fürsorgeerziehung geeigneten Lehrern ist.

(7) Die Verwendung des Zöglings bei der Hausindustrie ist nur ausnahmsweise, nach Gehör des Fürsorgers, zulässig, in Fabriken und ähnlichen Betrieben aber, soweit solche nicht besonders zu Zwecken der Fürsorgeerziehung eingerichtet sind, zu vermeiden.

(8) Vielmehr soll bei schulentlassenen Zöglingen schon wegen der wünschenswerten häuslichen Zucht die Unterbringung in Familien — möglichst in Form eines Lehr- oder Dienstverhältnisses — erfolgen.

(9) Um die seitherigen verderblichen Einflüsse auf den Minderjährigen möglichst auszuschließen, wird es sich in der Regel empfehlen, denselben in größerer Entfernung von seinem und seiner Familie Aufenthaltsorte unterzubringen.

(10) Die Vollzugsbehörden sollen sich gegenseitig auf Ersuchen durch Mitteilung geeigneter Familien unterstützen.

(11) Über die Aufnahme des Zöglings ist von der Vollzugsbehörde ein Vertrag mit dem Familienhaupte abzuschließen. Hierbei hat sich letzterer zu verpflichten,



den Zögling in seinem Familienkreise aufzunehmen, ihn in sittlich-religiösem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, zur Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bette, gesunde, ausreichende Beköstigung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hilfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen, ländlichen oder gewerblichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung der Gesundheit des Zöglings und ohne Benachteiligung des Schulunterrichts geschehen kann, sowie auch darauf zu sehen, daß der Zögling angemessene und reinliche Kleidung hat.

(12) In dem Vertrage ist das für den Zögling zu zahlende Entgelt, welches nie in einer einmaligen Vergütung, sondern stets nur in laufenden Beträgen bestehen soll, festzusetzen, auch eine gegenseitige Kündigungsfrist zu bestimmen. Dabei ist jedoch eine sofortige Entnahme des Zöglings nach dem alleinigen Ermessen der Vollzugsbehörde für den Fall vorzubehalten, daß der Unterhalt oder die Erziehung nicht in einer den Zwecken der Fürsorgeerziehung entsprechenden Weise erfolgt, wie es denn auch zweckmäßig sein wird, eine sofortige Rücknahme des Zöglings für den Fall zuzusagen, daß sein Verbleiben in der Familie für diese zu Unzuträglichkeiten führen würde.

(13) Der öffentlichen Aufsicht, insbesondere auch durch den Fürsorger (siehe dazu auch § 25 Absatz 2 Satz 2), ist im Vertrage mit zu gedenken. Das Nähere bleibt der Vollzugsbehörde überlassen, soweit nicht vom Fürsorgeverband hierüber noch besondere Anordnungen getroffen sind.

b) **U n t e r b r i n g u n g i n D i e n s t = u n d L e h r =  
v e r h ä l t n i s s e n i m b e s o n d e r e n .**

(14) Vor Ablauf des schulpflichtigen Alters ist von der Vollzugsbehörde in geeigneten Fällen rechtzeitig



für eine den Fähigkeiten und Verhältnissen des Zöglings, tunlichst auch seinen Neigungen entsprechende Dienst- oder Lehrstelle zu sorgen. Auf die Unterbringung finden die vorstehenden Vorschriften unter A Anwendung.

(15) Bei den abzuschließenden Lehrverträgen ist die tüchtige Ausbildung im Handwerk innerhalb einer bestimmten Zeit sicherzustellen, auch sind die Vorschriften in §§ 126 bis 132a der Reichsgewerbeordnung zu beachten.

### B. Anstaltserziehung.

(16) Die Anstalten, bei welchen vor allem äußerlich wie in den inneren Einrichtungen jeder gefängnisartige Zuschnitt zu vermeiden ist, müssen durch ihre Lage, baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften des Volksschulgesetzes entsprechenden Unterricht gewähren; auch muß dabei für die Unterbringung und Pflege erkrankter Zöglinge Vorsorge getroffen sein. Die Errichtung von mit Anstalten verbundenen Schulen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

(17) Die Anstalten sollen nicht zu klein sein, um es tunlichst zu ermöglichen, einen pädagogisch geschulten Leiter an die Spitze zu stellen und einen ausreichenden Schulunterricht einzurichten, und nicht zu groß, weil dann der Leiter nicht imstande ist, die Eigenart jedes Zöglings kennen zu lernen und ihn dementsprechend zu behandeln.

(18) Auf ausreichendes Gelände, um darauf die Zöglinge mit Garten-, Feldarbeit und Viehwartung zu beschäftigen, ist Wert zu legen.



(19) Es würde aber andererseits eine durchgängige einseitige Erziehung für die Landwirtschaft erzieherisch nicht richtig sein, da die Zöglinge, wenn sie nicht hierzu, sondern mehr zu gewerblicher Arbeit Neigung haben und sich etwa nach der Entlassung dieser doch zuwenden werden, dann jeder Vorbildung für ihren Beruf entbehren würden. Deshalb ist auch auf die Einrichtung von Werkstätten Bedacht zu nehmen, wo die Zöglinge für einen späteren gewerblichen Beruf ausgebildet werden können.

(20) Die schulentlassenen Zöglinge sind in den Zeiten, wo sie nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, in den Unterrichtsgegenständen der Volksschule nach Maßgabe der Vorschriften über die Fortbildungsschule weiter zu fördern.

(21) Männliche und weibliche Zöglinge sind getrennt zu halten.

(22) In Erziehungsanstalten für weibliche Zöglinge sollen tunlichst nur weibliche Beamte angestellt werden. Hier ist außer der Beschäftigung im Kochen sowie in der Haus-, Garten-, Feld- und Viehwirtschaft auch auf eine solche in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten: Nähen, Stricken usw. zu sehen.

(23) Außer den für Fürsorgeerziehungszwecke bestehenden Anstalten des Staates und der Fürsorgeverbände sowie von amtshauptmannschaftlichen Bezirksverbänden und einzelnen Gemeinden ist auch die Benutzung privater Anstalten, z. B. von den der Jugend-erziehung gewidmeten Vereinen, durchaus zulässig, sofern diese Anstalten den oben entwickelten Anforderungen entsprechen. Mit dem Verein ist von der Vollzugsbehörde ein entsprechender schriftlicher Vertrag abzuschließen (siehe jedoch auch § 11 des Gesetzes).

(24) Die Aufstellung eines Verzeichnisses der zur Verwendung zu Zwecken der Fürsorgeerziehung zugelassenen Anstalten seitens des Ministeriums des Innern bleibt vorbehalten.



## § 5.

Zu § 2, § 7  
Abs. 1 u. § 18  
des Gesetzes.

Über den Verkehr zwischen dem Zögling und seinen Angehörigen oder sonstigen Personen hat bei Familien-erziehung zunächst der Fürsorger, bei Anstaltserziehung der Anstaltsvorstand nach seinem Ermessen zu bestimmen, auf Anrufen eines Beteiligten aber die Vollzugsbehörde zu befinden.

## § 6.

Zu § 2 des  
Gesetzes.

Über die in ihrem Bezirke befindlichen zur Unterbringung von Zöglingen geeigneten Familien und Privatanstalten haben die Vollzugsbehörden besondere Auskunftsbogen anzulegen.

## § 7.

Zu § 3 des  
Gesetzes.

Bei den Vorerörterungen durch die Antragsbehörde wird ein Gehör des Leiters oder Lehrers der Schule auch in den Fällen in Betracht zu ziehen sein, wo der Minderjährige bereits seit einiger Zeit aus der Schule entlassen worden ist. Das bezügliche Ersuchen ist aber an die zuständige Bezirksschulinspektion zu richten.

## § 8.

Zu § 3 des  
Gesetzes.

Eine Mitteilung über Anzeigen von Privatpersonen über Verhältnisse und Vorgänge, die eine Fürsorge-erziehung beanzeigt erscheinen lassen, ist zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten für die Anzeigenden, soweit tunlich, zu unterlassen.

## § 9.

Zu § 4 des  
Gesetzes.

Die Verwaltungsbehörden haben das Vormund-schaftsgericht bei den Erörterungen tunlichst zu unter-stützen und den darauf gerichteten Ersuchen mit Be-schleunigung zu entsprechen.

## § 10.

Zu §§ 6 u. 7  
des Gesetzes.

(1) Die Vollzugsbehörden haben vorsorglich darauf Bedacht zu nehmen, daß die vom Vormundschaftsgericht angeordnete Überweisung eines Minderjährigen zur



Fürsorgeerziehung unverzüglich zur Ausführung gelangt. Sie haben daher auch schon, wenn sie einen bezüglichen Antrag stellen oder von der Einleitung des Verfahrens bei dem Vormundschaftsgericht Kenntniß erhalten und eine Anordnung der Fürsorgeerziehung zu erwarten steht, wegen Unterbringung in eine Anstalt und Ermittlung einer geeigneten Familie das Erforderliche vorzubereiten.

(2) Insbesondere hat die Vollzugsbehörde jederzeit dafür zu sorgen, daß die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen nach § 6 des Gesetzes sofort erfolgen kann; in der Regel wird hierbei die Unterbringung in einer Anstalt in Frage kommen.

### § 11.

(1) Zum Vollzug gehört auch die *Ü b e r f ü h r u n g* Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes. des der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in die betreffende Familie oder Anstalt, ebenso auch die *R ü c k f ü h r u n g* im Falle einer Entweichung (§ 19).

(2) Die Überführung ist mit Vorsicht und Schonung, namentlich unter tunlichster Vermeidung jedes Aufsehens auszuführen; die Begleiter sind mit besonderer Sorgfalt auszuwählen, Polizeiorgane sollen hierzu regelmäßig nicht verwendet werden. Weibliche Minderjährige sind in der Regel durch weibliche Begleiter zu überführen. Bei Rücktransport der aus Anstalten Entwichenen sind in der Regel Anstaltsbeamte zu verwenden.

(3) Transporte mit anderen Personen (Korrekzionären usw.) sind nicht zulässig.

### § 12.

Von der Unterbringung hat die Vollzugsbehörde tunlichst schon vorher dem zuständigen Geistlichen und der Bezirksschulinspektion, bei Unterbringung in einer Familie auch der Ortsbehörde Mitteilung zu machen. Zu § 7 Abs. 1 des Gesetzes.



## § 13.

Zu § 7 Abs. 1  
des Gesetzes.

(1) Die Vollzugsbehörden haben dafür zu sorgen, daß Fürsorgezöglinge, welche vor eine Justizbehörde geladen sind, dort erscheinen. Die Justizbehörden werden, wenn ihnen bekannt ist, daß die geladene Person sich in Fürsorgeerziehung befindet, eine Abschrift der an den Zögling zu richtenden Ladung oder eine entsprechende Mitteilung der zuständigen Vollzugsbehörde zustellen, ohne daß hiermit ein besonderes Ersuchen um Vorführung zu verbinden ist.

(2) Die Vollzugsbehörde hat, nach Befinden unter entsprechendem Ersuchen an die Ortsbehörde des Unterbringungsortes, dafür zu sorgen, daß dem Zögling eine geeignete Person (siehe auch § 11 Absatz 2) zur Begleitung mitgegeben wird. Von der Beigabe eines Begleiters kann die Vollzugsbehörde absehen, wenn eine Entweichung des Zöglings oder sonstige Nachteile für die Fürsorgeerziehung nicht zu befürchten sind.

(3) Die durch das Verbringen des Zöglings vor die Justizbehörde erwachsenden Kosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Vollzugsbehörden haben dafür zu sorgen, daß die aus Anlaß des Erscheinens des Zöglings vor der Justizbehörde auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzblatt 1898, S. 689) aus der Gerichtskasse gezahlten Beträge für den Fürsorgeverband vereinnahmt werden. Von letzterem ist der eingegangene Betrag auf die Fürsorgeerziehungskosten für den Zögling zu verrechnen.

(4) Wird die Vorführung eines Zöglings vor die Justizbehörde angeordnet, so sind die Kosten des Verbringens des Zöglings bis zur Gerichtsstelle Gerichtskosten. Die Kosten der Zurückführung sowie die Entschädigung für den von der Vollzugsbehörde im Interesse der Fürsorgeerziehung außer dem vorführenden Gerichtsbeamten beigegebenen Begleiter sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Die Regelung der Reisekosten und



Tagegelder für die Begleiter der Zöglinge bleibt zunächst den Fürsorgeverbänden überlassen.

(5) Muß der Zögling eine Freiheitsstrafe verbüßen, so ist es Sache der Vollzugsbehörde, ihn in die bestimmte Anstalt zu überführen und von da zurückzuführen. Die Strafvollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft, Amtsgericht) wird der Vollzugsbehörde eine Abschrift der an den Zögling zu richtenden Ladung zum Straftritt mitteilen und die darin zur Strafverbüßung bestimmte Anstalt (Justizgefängnis, Landesstrafanstalt) bezeichnen. Von der bewirkten Einlieferung hat die Vollzugsbehörde der Strafvollstreckungsbehörde alsbald Nachricht zu geben. Die Verwaltungen der Strafanstalten und die ersten Beamten der Justizgefängnisse werden Anweisung erhalten, die Vollzugsbehörde rechtzeitig vor Ablauf der Strafzeit zwecks Abholung des Zöglings zu benachrichtigen. Die Kosten der Überführung und Zurückführung sind Kosten der Fürsorgeerziehung.

(6) Ist ein Zögling zu der Zeit, wo eine Ladung vor eine Justizbehörde oder zum Antritt einer gerichtlichen Strafe für ihn der Vollzugsbehörde abschriftlich mitgeteilt wird, entwichen, so hat letztere der ladenden Behörde hiervon sofort Kenntnis zu geben; desgleichen auch bei einer Wiederergreifung des Zöglings.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die nach § 6 des Gesetzes vorläufig Untergebrachten sinngemäße Anwendung, auch dann, wenn der Minderjährige in dem gegen ihn anhängigen Fürsorgeerziehungsverfahren (§ 4 des Gesetzes) geladen wird. Die Vollzugsbehörde, der die vorläufige Unterbringung des Minderjährigen obliegt, ist verpflichtet, ihn vor die Justizbehörde zu bringen. Die daraus erwachsenden Kosten sind Kosten der vorläufigen Unterbringung (§ 22 Absatz 2 des Gesetzes).

#### § 14.

Eine Erkrankung des Minderjährigen schließt an sich weder den Beginn noch die Fortdauer der Fürsorge-

Zu § 7 Abs. 1  
des Gesetzes.



erziehung aus, vielmehr hat die Vollzugsbehörde für die Heilung Vorsorge zu treffen. Die Unterbringung nach § 2 des Gesetzes darf erst dann erfolgen, wenn nach ärztlichem Zeugnisse kein Bedenken dagegen obwaltet.

## § 15.

Zu § 7 Abs. 1  
des Gesetzes.

Von Verfügung einer korrekzionellen Nachhaft soll bei den der Fürsorgeerziehung überwiesenen Minderjährigen in der Regel abgesehen werden. In Fällen aber, wo ein bereits in korrekzioneller Nachhaft befindlicher Zögling der Fürsorgeerziehung überwiesen wird, ist wegen alsbaldiger Aufhebung der ersteren das Erforderliche in die Wege zu leiten.

## § 16.

Zu § 7 Abs. 1  
des Gesetzes.

(1) Die Vollzugsbehörde hat über jeden ihr überwiesenen Fürsorgezögling Personalakten anzulegen, denen ein Personalbogen sowie ein Bogen zu Nachrichten über die Unterbringung des Zöglings während der Fürsorgeerziehung vorzulegen ist. Ferner ist aus den Gerichtsakten die Aussprache des bei dem gerichtlichen Verfahren nach § 4 des Gesetzes gehörten Arztes abschriftlich zu den Personalakten zu bringen. Gibt der Gesundheitszustand des Zöglings zu irgendwelchen Zweifeln Anlaß, so hat noch der Bezirksarzt eine Untersuchung des Zöglings vorzunehmen und sich hierüber zu den Akten auszusprechen. Dem Fürsorger oder Anstaltsvorstand sind bei der Unterbringung des Zöglings die Akten zur Kenntnismahme von den Erörterungen über die persönlichen und Familienverhältnisse des Zöglings mitzuteilen.

(2) Während der Fürsorgeerziehung sind über den Zögling jährlich Bemerkungen über Führung und Gesundheit zu den Akten zu bringen.

(3) Abschriften der Personalbogen sind unverzüglich an den Kreishauptmann als Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes einzureichen sowie in vierteljährlichen Zeiträumen dem Statistischen Landesamte mitzuteilen.



## § 17.

(1) Die Vollzugsbehörde hat von allen ihren Entschlüssen hinsichtlich der Unterbringung eines Zöglings (§§ 15, 16 des Gesetzes), der Bestellung eines Fürsorgers (§ 18 des Gesetzes), sowie von einer Verurteilung oder Entlassung eines Fürsorgezöglings (§§ 19, 20 des Gesetzes) unverzüglich dem Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes Mitteilung zu machen, ihm auch die von ihr abgeschlossenen Verträge mit Anstalten, Vereinen oder Familienhäuptern, ingleichen wegen Unterbringung eines Zöglings in Dienst- oder Lehrverhältnisse abschriftlich einzureichen.

Zu § 7 Abs. 1  
u. §§ 15 flg.  
des Gesetzes.

(2) Der Fürsorgeverband kann gemäß § 11 des Gesetzes bestimmen, daß ihm derartige Verträge zuvor zur Genehmigung vorzulegen sind.

## § 18.

Kommt die polizeiliche Bestrafung eines Fürsorgezöglings wegen einer Übertretung strafgesetzlicher Vorschriften in Frage, so ist auch hierbei auf die Zwecke der Fürsorgeerziehung und deren gedeihliche Durchführung gebührende Rücksicht zu nehmen. Vor allem ist seitens der Polizeibehörden besonders eingehend zu prüfen, ob der Zögling bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat. Von Verfüzung einer Haftstrafe ist tunlichst abzusehen, eine Geldstrafe aber möglichst so niedrig zu bemessen, daß der Minderjährige sie auch — z. B. aus seinem Arbeitsverdienst — bezahlen kann und die Notwendigkeit einer Verwandlung in Haftstrafe nicht eintritt. Namentlich wird die Strafe des Verweises in Betracht zu ziehen sein, dessen Erteilung zweckmäßig mündlich durch die darum zu ersuchende Vollzugsbehörde oder den Anstaltsvorstand bezw. Fürsorger zu erfolgen hat. In geeigneten Fällen wird auch zu erwägen sein, ob nicht auf eine ernstliche Verwarnung oder auf Herbeiführung

Zu § 7 Abs. 1  
des Gesetzes.



einer Schulstrafe oder einer Disziplinarstrafe (bei Anstaltszöglingen) an Stelle der polizeilichen Bestrafung zugekommen werden kann. Vor der Entschliebung wird sich das Gehör des Fürsorgers oder Anstaltsvorstandes empfehlen.

## § 19.

Zu § 7 Abs. 1  
des Gesetzes.

Bei Entweichungen von Zöglingen ist mit tunlichster Schonung zu verfahren. Der Erlaß eines Steckbriefes oder einer Anzeige in öffentlichen Blättern ist wenigstens zunächst tunlichst zu vermeiden, vielmehr ist zu versuchen, den Aufenthalt des Zöglings womöglich auf unauffällige Weise (durch Nachfrage bei den Eltern oder sonstigen Personen, welche vielleicht Auskunft geben können, oder bei der Ortsbehörde des früheren Aufenthaltsortes) zu ermitteln. Ist dies aussichtslos oder ohne Erfolg geblieben, so wird der Aufenthalt durch Maßnahmen des inneren Polizeidienstes zu ermitteln sein, z. B. durch Bekanntmachung im Gendarmerieblatt. Soweit angängig, ist dabei das Ersuchen nur auf sofortige Mitteilung des Aufenthaltes, auf eine Festhaltung aber nur für den Notfall zu richten.

## § 20.

Zu § 7 Abs. 1  
des Gesetzes.

Die durch Maßnahmen der Vollzugsbehörde entstehenden Kosten sind, wenn nicht eine andere Einrichtung getroffen wird, von der Vollzugsbehörde verlagsweise zu bestreiten und halbjährlich mit einer genauen Berechnung nebst Belegen bei den Fürsorgeverband zur Erstattung anzumelden.

## § 21.

Zu § 7 Abs. 1  
u. § 15 des  
Gesetzes.

(1) Für den Erfolg der Fürsorgeerziehung ist die sorgfältige Überwachung während derselben von besonderer Wichtigkeit; hierbei wird sich besonders auch die Heranziehung von Geistlichen, Lehrern und Ärzten sowie sonstigen geeigneten Privatpersonen und Vereinen für Jugendfürsorge als nützlich erweisen.



(2) Über die Zöglinge sind halbjährlich Berichte an die Vollzugsbehörden zu erstatten, bei Anstaltserziehung von dem Anstaltsvorstande, bei Familienerziehung von dem Fürsorger. Über außergewöhnliche Vorgänge und Wahrnehmungen ist sofort zu berichten.

### § 22.

(1) Bei der ungewöhnlich großen Zahl der verschiedenen, zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden und sonstigen amtlichen Stellen sowie im Hinblick auf die dabei noch wünschenswerte Mitwirkung von wohlthätigen Vereinen und einzelnen Personen, die Herz und Sinn für die Erziehung der Jugend haben, ist es für eine gedeihliche und ersprießliche Wirksamkeit des Gesetzes von großer Bedeutung, daß eine Zersplitterung vermieden, vielmehr alle bei dem großen und wichtigen Werk tätigen Kräfte zu einem einheitlichen Zusammenwirken, zu gegenseitigem Meinungsaustausch über gemachte Erfahrungen und einem planmäßigen Handinhandgehen durch geeignete Organisationen zusammengefaßt werden.

Zu § 7 Abs. 1  
des Gesetzes.

(2) Demgemäß sollen sich die Fürsorgeverbände und Vollzugsbehörden nicht auf die Erledigung der ihnen im Gesetz besonders überwiesenen Aufgaben beschränken, sondern auf dem Wege entsprechender Einrichtungen einen Mittelpunkt aller der Fürsorgeerziehung für die gefährdete Jugend gewidmeten Bestrebungen zu bilden suchen. Hier sollen die Stellen geschaffen werden, wo sich alle Beteiligten zu einmütigem Zusammengehen vereinigen, auch wird auf diesem Wege die Unterstützung der vorbezeichneten Behörden durch private Mitwirkung am besten besprochen und geregelt werden können. Das wird z. B. der Fall sein hinsichtlich der Ermittlung der zu behördlichem Einschreiten Anlaß gebenden Fälle, sowie andererseits geeigneter Familien zur Unterbringung von Zöglingen, ferner für Auswahl tüchtiger, zuverlässiger Personen für das Amt eines Fürsorgers sowie bezüglich der Überwachung des Vollzugs der Für-



forgeerziehung und der sittlichen und sonstigen Entwicklung des Zöglings usw.

(3) Nach vorstehendem wird es sich empfehlen, daß die Kreishauptleute als Vorsitzende der Fürsorgeverbände gemeinschaftliche Besprechungen mit den Vorständen der Vollzugsbehörden, nach Befinden auch Kirchen-, Schul- und Gerichtsbehörden, höheren Medizinalbeamten, Vorständen von Erziehungs- und Besserungsanstalten und sonstigen geeigneten Personen abhalten; dies wird insbesondere vor Erlass allgemeiner Anordnungen bezüglich des Fürsorgeerziehungswesens (§ 11 des Gesetzes) zweckmäßig sein.

(4) Ebenso erscheint für die Vollzugsbehörden die Einrichtung entsprechender Vereinigungen in ihrem Bezirke wünschenswert, daher haben es sich insbesondere auch die Amtshauptleute angelegen sein zu lassen, bei den Gemeindebehörden Interesse und Verständnis für die Fürsorgeerziehung zu fördern. Vor allem aber ergibt sich aus dem Gesetze, wie namentlich ein einträchtiges Zusammenwirken der zum Vollzuge der Fürsorgeerziehung berufenen Verwaltungsbehörden mit dem diese anordnenden Vormundschaftsgerichte eine wesentliche Voraussetzung für einen durchgreifenden Erfolg des Gesetzes ist; daher erscheint ein reger Meinungsaustausch unter diesen Behörden über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes besonders wünschenswert.

### § 23.

Zu § 9 Abs. 4  
des Gesetzes.

(1) Eine Berücksichtigung von Einrichtungen der in § 9 Absatz 4 des Gesetzes bezeichneten Art bei den Umlagen der Fürsorgeverbände kann nur insoweit in Betracht kommen, als für letztere dadurch nachweislich eine wirkliche Ersparnis erwächst.

(2) Vor Neuschaffung von Einrichtungen, deren Berücksichtigung bei den Umlagen dann beansprucht werden soll, ist zunächst das Erforderliche wegen Herbei-



führung einer Einigung hierüber mit dem Fürsorgeverbände in die Wege zu leiten.

## § 24.

Im Interesse einer erfolgreichen Erziehung der Zöglinge ist es vor allem notwendig, diese von allen anderen in Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrekptionsanstalten untergebrachten Personen durchaus getrennt zu halten; deshalb soll von der eingeräumten Befugnis, Fürsorgezöglinge auch in Armen- und Arbeitshäusern sowie in Korrekptionshäusern unterzubringen, nur im Notfalle und nur ein vorsichtiger Gebrauch gemacht werden. Jedenfalls ist in solchem Falle die Trennung der Abteilung für Fürsorgezöglinge von anderen Abteilungen streng durchzuführen und vor allem die Abteilung unter eine besondere Leitung zu stellen, auch sonst besonderes Personal dafür anzunehmen. Nur die wirtschaftliche Oberleitung kann für die gesamte Anstalt eine gemeinsame sein.

Zu § 17  
Abf. 2 des  
Gesetzes.

## § 25.

(1) Für den Erlaß einer Amtsanweisung für den Fürsorger seitens der Fürsorgeverbände ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen.

Zu § 18 des  
Gesetzes.

(2) Die noch nicht schulentlassenen Zöglinge hat er von Zeit zu Zeit persönlich in der Familie aufzusuchen, sich von der Art der Unterkunft, Verpflegung, Erziehung, Beschäftigung, auch von der Einhaltung der vertraglichen Bestimmung zu überzeugen und durch Vernehmen mit dem Ortsgeistlichen und dem Schulleiter sich zu vergewissern, daß Kirchen- und Schulbesuch regelmäßig ist, und für Abstellung etwaiger Mängel zu sorgen. Den Anordnungen des Fürsorgers müssen der Familienvorstand und der Zögling vorbehaltlich der Beschwerde an die Vollzugsbehörde nachkommen.

(3) Bei den in Dienst oder Lehre Stehenden hat er darauf zu halten, daß der Verdienst der Zöglinge in



angemessener Weise verwendet und ein Teil desselben auf der Sparkasse eingelegt wird. Wegen der von ihm zu erstattenden Berichte siehe oben § 21 Absatz 2.

## § 26.

Zu § 18 des Gesetzes. Dem Fürsorger ist zu seinem Ausweis ein Bestattungsschein auszustellen.

## § 27.

Zu § 19 des Gesetzes. (1) Die Beurlaubung ist ein Versuch für die spätere Entlassung; sie erscheint daher nur angezeigt, wenn eine große Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden ist, daß der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht ist. Die Fürsorgeerziehung und damit insbesondere die Aufsicht über den Zögling, in der bisherigen oder in einer neu zu regelnden Form, bleibt bestehen, es soll aber die Beaufsichtigung beurlaubter Zöglinge stets mit größter Schonung erfolgen. Polizeibeamte sollen hierzu möglichst nicht verwendet werden, wogegen es sich empfehlen wird, hierzu eine Privatperson als Aufsichtsperson nach Art der Fürsorger zu bestellen.

(2) Entzieht sich der Zögling der Aufsicht oder lassen seine Führung und Lebensverhältnisse eine abermalige Verwahrlosung befürchten, so ist er in die Fürsorgeerziehung zurückzunehmen.

(3) Auch eine Beurlaubung in die eigene Familie erscheint unter Umständen nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt, daß diejenigen Verhältnisse, welche zur Anordnung der Fürsorgeerziehung geführt haben, eine wesentliche Änderung erfahren haben.

## § 28.

Zu § 19 des Gesetzes. In den Fällen des § 19 Absatz 3 des Gesetzes liegt die Beschaffung eines geeigneten Unterkommens (Absatz 1) dem Anstaltsvorstand ob, welcher dazu auch selbständig Lehr- oder Dienstverträge für den Zögling abzuschließen befugt ist. Doch ist er hierbei allenthalben



an etwaige allgemeine Bestimmungen des Fürsorgeverbandes (§ 11 des Gesetzes) gebunden.

## § 29.

(1) Zur Sicherung eines dauernden Erfolgs der Fürsorgeerziehung ist die Beschaffung eines geeigneten Unterkommens bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung von großem Wert, deshalb ist seitens der Vollzugsbehörden und der Fürsorgeverbände auch dieser Aufgabe besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Zu § 20  
Abs. 1 u. 2  
und zu § 15  
Abs. 2 des  
Gesetzes.

(2) Nicht minder wird es wünschenswert sein, daß die Verwaltung der Anstalt, in welcher der Minderjährige während der Fürsorgeerziehung untergebracht war, auch nach deren Beendigung noch Fühlung mit dem bisherigen Zögling behält.

## § 30.

(1) Durch die Fürsorgeerziehung auf öffentliche Kosten soll den zur Erziehung der Jugend Verpflichteten das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit keineswegs gemindert und vor allem nicht etwa ein Antrieb gegeben werden, zu ihrer eigenen Erleichterung durch Vernachlässigung ihrer Pflichten die Erziehung der Kinder auf Kosten der Gesamtheit herbeizuführen.

Zu § 23  
Abs. 1 des  
Gesetzes.

(2) Deshalb ist auf die Durchführung der Rückforderung der Kosten der Fürsorgeerziehung von den zum Unterhalte des Kindes Verpflichteten, wenn auch vielleicht nur zu Teilbeträgen, besonderes Gewicht zu legen und gegen die Verpflichteten energisch eventuell auch unter Herbeiführung einer Bestrafung nach § 361 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches vorzugehen. Der Beitreibung der Beträge von dem Unterhaltspflichtigen wird jedoch stets eine eingehende Erörterung der Frage vorausgehen haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Unterhaltspflicht vorgelegen haben.

(3) Andererseits wird es sich empfehlen, bei Geltendmachung des Erstattungsanspruches gegen den Minderjährigen selbst im Interesse seines



weiteren Fortkommens mit größerer Schonung vorzugehen und dessen Vermögen etwa nur in Anspruch zu nehmen, wenn und soweit es den Betrag von 300 *M* übersteigt.

## § 31.

Zu § 25  
Abs. 1 u. 4  
des Gesetzes.

(1) Nach § 2 des Gesetzes erfolgt die Fürsorgeerziehung stets unter öffentlicher Aufsicht.

(2) Zur Sicherung einer sachgemäßen Durchführung der Fürsorgeerziehung ist eine konsequente und geregelte Handhabung dieser Aufsicht seitens der vorgesezten Behörden über die gesamte Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig.

(3) Die öffentliche Aufsicht hat sich auch auf die von den Vollzugsbehörden mit benutzten privaten Anstalten — von Vereinen usw. — zu erstrecken. Es besteht keineswegs die Absicht, der Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit solcher Anstalten in ihrer ersprießlichen und segensreichen Tätigkeit zu nahe zu treten, sie einer bureaukratischen Aufsicht zu unterwerfen und in ihre Einrichtungen einzugreifen, andererseits aber muß für ihre Verwendung zu Zwecken der Durchführung des Gesetzes die notwendige Voraussetzung sein, daß bei der Verpflegung und Erziehung der Zöglinge im wesentlichen den für die Fürsorgeerziehung im allgemeinen geltenden Grundsätzen auch in diesen Anstalten entsprochen wird. Hierüber werden sich die Vollzugsbehörden und Fürsorgeverbände sowie die bestellten Aufsichtsbehörden in geeigneter Weise auf dem laufenden zu erhalten haben, wie auch die Bezirksärzte darauf zu sehen haben, daß die gesundheitlichen Verhältnisse in diesen Anstalten den an sie in dieser Beziehung zu stellenden Anforderungen fortdauernd entsprechen.

(4) In den mit den Anstaltsverwaltungen abzuschließenden Verträgen ist die öffentliche Aufsicht ausdrücklich vorzubehalten.

(5) Außer etwaigen bloßen Besichtigungen seitens einzelner Beamter sind in angemessenen Zwischen-



räumen von der Aufsichtsbehörde größere Revisionen vorzunehmen, welche die gesamten Verhältnisse und Einrichtungen der Anstalten umfassen sollen. Zu dem Zwecke sind entsprechende Sachverständige und sonst geeignete Personen, bei Anstalten für weibliche Zöglinge auch Frauen, zuzuziehen.

(6) Ganz besondere Aufmerksamkeit wollen die Aufsichtsbehörden auch der Anwendung von Zuchtmitteln — in Anstalten wie in Familien — zuwenden und strengstens darauf halten, daß diese nie die Grenzen der Angemessenheit überschreiten, vielmehr sich stets in einem den Zwecken der Fürsorgeerziehung entsprechenden Rahmen bewegen.

(7) Über Revisionen sind Niederschriften aufzunehmen, die bei größeren Revisionen abschriftlich dem Ministerium des Innern vorzulegen sind. Der Bezirksarzt hat an den Kreishauptmann zu berichten.

(8) Die Landeserziehungsanstalten werden lediglich durch das Ministerium des Innern beaufsichtigt.

### § 32.

(1) Nach Schluß des Jahres, erstmalig nach Schluß <sup>Zu § 27 des Gesetzes.</sup> des Jahres 1909, haben die Vollzugsbehörden über die Durchführung der Fürsorgeerziehung in ihren Bezirken und die damit gemachten Erfahrungen an den Kreishauptmann und letzterer sodann an das Ministerium des Innern eingehenden Bericht zu erstatten.

(2) Als Jahr ist durchgängig das Kalenderjahr anzunehmen.

### § 33.

Der Anstalt vorgesezte Verwaltungsbehörde im Sinne von § 56 Absatz 2 des Reichsstrafgesetzbuches ist bei Staatsanstalten das Ministerium des Innern, bei allen anderen hier in Betracht kommenden Anstalten die Kreishauptmannschaft, in deren Bezirk die Anstalt belegen ist.



## § 34.

(1) Soweit seitens des Ministeriums des Innern für die Durchführung der Fürsorgeerziehung Formulare aufgestellt worden sind oder später noch aufgestellt werden, sind diese allgemein zu benutzen. Bis jetzt sind derartige Formulare herausgegeben zu § 3 des Gesetzes (Form. A: Antragsformular) sowie zu § 6 (Form. B: Auskunftsbogen über Familien und Form. C: Auskunftsbogen über Privatanstalten zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen) und § 16 dieser Anleitung (Form. D: Personalbogen; Form. E: Nachrichten über Unterbringung des Zöglings; Form. F: Bemerkungen über Führung und Gesundheitszustand). Die Fürsorgeverbände haben die Vollzugsbehörden mit solchen Formularen zu versorgen. Letztere sind gegen Bezahlung vom Gendarmerie-Wirtschaftsdepot zu beziehen.

(2) Die Behörden haben sich eine tunlichst genaue und sorgfältige Ausfüllung der Formulare angelegen sein zu lassen; nur wo die Beantwortung von Fragen mit zu großen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verknüpft sein würde, kann sie unterlassen werden.

---

Die sorgsame und umsichtige Ausführung des Gesetzes seitens aller beteiligten Behörden und Personen ist die Voraussetzung eines günstigen Erfolgs; es darf daher erwartet werden, daß sich alle zu einer Mitwirkung bei diesem so hochbedeutsamen Werke Berufenen ihrer Aufgabe mit vollster Hingabe widmen werden.

Dresden, den 10. Juni 1909.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Merz.



Formular A. (Zu § 3 Abs. 3 des Ges. über die Fürsorgeerziehung v. 1. Febr. 1909.)

Reg.-Nr. ...., am ..... 19.....

## Antrag\*

de..... zu.....

auf Unterbringung de.....

Zur Fürsorgeerziehung auf Grund des § 1 des Gesetzes  
vom 1. Februar 1909.

### A. Persönliche Verhältnisse.

#### I. Der Minderjährige:

Familien- und Vorname?

Tag, Jahr, sowie Ort der  
Geburt?

Ehelich oder unehelich?

Wohnsitz?

Beschäftigung (nach Ent-  
lassung aus der Schule)  
und Vermögensverhält-  
nisse?

Zeitiger und früherer Auf-  
enthalt?

Ist er schon vorbestraft, der  
Landespolizeibehörde  
überwiesen?

#### \* Anmerkungen:

1. Zur Vermeidung unnötiger Verzögerung und Erschwerung des Verfahrens ist eine genaue und erschöpfende Beantwortung sämtlicher Fragen, auch unter B, D und E des Formulars und eine vollständige Angabe der Beweismittel (zu C) erforderlich (s. auch § 34 Abs. 2 der Anleitung).
2. Wird gegen mehrere Geschwister die Fürsorgeerziehung gleichzeitig beantragt, so ist nur für den ältesten Minderjährigen das Formular zu benutzen und es sind für die jüngeren Geschwister lediglich die Personalien und sonstige Abweichungen hinzuzufügen.



<p>II. Die Eltern:</p> <p>Name, Stand, Wohnung, Geburtsort, Erwerbs- und Vermögensverhält- nisse, Leumund und Be- strafungen des Vaters? der Mutter?</p>	
<p>III. Namen, Stand, Leumund, Vorstrafen sonstiger dem Hausstande des Minder- jährigen angehörigen Per- sonen (Geschwister, Stief- vater, Stiefmutter)?</p>	
<p>IV. Glaubensbekenntnis des Minderjährigen? des Vaters? der Mutter?</p>	
<p>V. Ist Vormundschaft Bei- standschafft, Pflegschaft ein- geleitet? Von welchem Amts- gericht?</p>	
<p>VI. Hat Entziehung des Erziehungsrechtes statt- gefunden? Von welchem Amts- gericht?</p>	
<p>VII. Name, Stand, Wohnung, Glaubensbekenntnis des Vormundes, Beistandes, Pfleger's:</p>	
<p>VIII. Name und Wohnung des zuständigen Geistlichen, sowie des Leiters oder Lehrers der Schule, welche der Minderjährige besucht:</p>	



## B. Begründung des Antrags.

(Die Beantwortung der Fragen unter Abschnitt B darf nicht allgemein gehalten, insbesondere nicht auf „Ja“ oder „Nein“ beschränkt sein, sondern muß die in Betracht kommenden besonderen Tatsachen enthalten.)

I. Ist Fürsorgeerziehung erforderlich zur Verhütung der Verwahrlosung im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Fürsorgeerziehungsgesetzes:

1. Wird das Recht der Sorge für die Person des Minderjährigen mißbraucht durch Mißhandlung, Überschreitung des Züchtigungsrechts, übermäßige Ausnutzung der Arbeitskraft, Anleitung oder Zwang zu unredlichen oder unsittlichen Handlungen oder durch welche sonstigen Handlungen?

2. Wird der Minderjährige vernachlässigt durch die Nichtgewährung der erforderlichen Wohnung (Schlafstelle, Kost, Kleidung oder durch Mangel an Sauberkeit) oder wodurch sonst?

Wird der Minderjährige nicht abgehalten von schlechtem Umgange und von der Begehung von Straftaten?

Wird er nicht genügend zum Besuche der Kirche, Schule oder zur Erfüllung der ihm sonst obliegenden Pflichten angehalten?

3. Machen die Eltern oder sonstigen Erzieher der Trunksucht, Landstreicherei, Bettelei, des gewohnheitsmäßigen Diebstahls, der Gewerbsunzucht oder Kuppelei oder sonst eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens sich schuldig?



4. Weisen die Eltern die ihnen gebotene Gelegenheit zur Pflege und zum Unterricht ihrer nicht vollsinnigen Kinder hartnäckig zurück?

II. Falls der Minderjährige vor vollendetem 12. Lebensjahre eine strafbare Handlung begangen hat (§ 55 des R. St. G. B.):

a) Welcher Art war die strafbare Handlung?

b) War er zur Zeit der strafbaren Handlung schon sittlich verwahrlost?

Aus welchen Gründen?

c) Wie ist die strafbare Handlung aus den Lebensverhältnissen des Kindes, der Persönlichkeit der Eltern, Pflegeeltern, sonstiger Erzieher zu erklären, und aus welchen Gründen ist eine weitere sittliche Verwahrlosung zu befürchten?

III. Ist Fürsorgeerziehung auf Grund sonstiger Thatfachen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes) notwendig zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen?

1. Entzieht oder widersetzt sich der Minderjährige der Aufsicht der Eltern, Erzieher der Schule?

Sind deren Zuchtmittel erschöpft oder aussichtslos?



2. Bewegt er sich gegen den Willen seiner Erzieher in schlechter Gesellschaft, in der er Anreizung zu lüderlichem Leben und zur Begehung von Straftaten findet?

3. Hat er sich bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe schlecht geführt, in gröblicher Weise gegen die Hausordnungen der Gefängnisse oder anderer Zwangsanstalten und dergleichen verstoßen?

4. Droht die Minderjährige der Gewerbsunzucht zu verfallen?

Gibt sie sich der Gewerbsunzucht bereits hin?

Ist sie wegen Übertretung sittenpolizeilicher Vorschriften bereits bestraft?

### C. Beweismittel.

(Es ist genau anzugeben, zu welchen einzelnen Fragen der Abteilung B die Beweismittel benannt werden und darauf zu achten, daß für alle zu B aufgestellten Behauptungen die geeigneten Beweismittel vorgebracht werden.)

1. Ergeben behördliche Akten (und welche?) die Richtigkeit obiger Angaben?

2. Werden die Eltern, Angehörige, Erzieher oder welche sonstigen Personen, die aus eigener Wissenschaft Auskunft zu geben vermögen, als Zeugen vorgeschlagen?

3. Wird Bezug genommen auf die anliegende Auskunft des Vormundes, Beistandes, Pflegers, der zuständigen Lehrpersonen oder Schulleiter, der zuständigen Geistlichen, des Gemeindegewerbrates?\*

\* Wird die Auskunft dem Antrage nicht gleich beigefügt, so sind Name und Wohnung der betreffenden Auskunftspersonen anzugeben.



## D.

1. Ist durch Einwirkung der Eltern, Kirche, Schule, Armen- und Waisenpflege, freiwillige Liebestätigkeit oder sonstige Maßnahmen versucht worden, der Verwahrlosung vorzubeugen und eine geordnete Erziehung herbeizuführen?
2. Welche Maßnahmen sind versucht und mit welchem Erfolge?
3. Aus welchen Gründen erscheint der Versuch aussichtslos, der Verwahrlosung durch eines der oben erwähnten Mittel zu steuern?
4. Fallen der Minderjährige oder seine Eltern der öffentlichen Armenpflege zur Last?

Welches ist der verpflichtete Armenverband?

Kann der Verwahrlosung nicht durch Einwirkung der Armenpflege gesteuert werden, insbesondere durch Trennung des Minderjährigen von den Eltern und anderweite Unterbringung durch den Armenverband mit Zustimmung der Eltern?

Sind schon Schritte in dieser Richtung geschehen?

5. Sind schon vormundschaftsgerichtliche Anordnungen nach § 1666 B. G. B. angeregt?

Kann insbesondere eine ge-  
deihliche Erziehung noch durch  
Unterbringung in einer ge-  
eigneten Familie auf Beschluß  
des Vormundschaftsgerichts  
ohne Fürsorgeerziehung er-  
hofft werden?



**E.**

Liegt Gefahr im Verzuge vor?  
Aus welchen Gründen?

Wird Antrag auf vorläufige  
Unterbringung des Minder-  
jährigen gestellt (§ 6 des Ge-  
setzes vom 1. Februar 1909)?

**F. Sonstige Bemerkungen.**

**Königl. Amtshauptmannschaft (Der Stadtrat)**

.....  
(Unterschrift.)

An  
das Königliche Amtsgericht  
(Abteilung für Vormundschaftsachen.)

zu  
.....



Formular B. (Zu § 6 der Anleitung vom 10. Juni 1909.)

## Auskunftsbogen

### über die zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen geeignete Familie

de..... in .....

1. Bezeichnung der sich ständig in der Familie aufhaltenden Personen (Familienvorstand, Ehefrau, Kinder, sonstige Verwandte, Lohnarbeiter, Astermieter, Schlafgänger, Kostkinder).

Vor- und Zuname	Verwandtschaftsverhältnis oder sonstige Stellung zum Familienvorstand	Alter	Glaubensbekenntnis
	<i>Familienvorstand</i>		

2. Welchen Ruf genießt die Familie?

Wie sind deren eigene Kinder erzogen?

Sind die Eheleute oder die Kinder schon bestraft worden?

3. Sind in der Familie schon Fürsorgezöglinge untergebracht gewesen (welche? in welchen Zeiten?)



4. Sind die Familienangehörigen gesund?

Befindet sich kein dauernd leidendes, geisteskrankes oder schwachsinziges Mitglied zu Hause?

Waren in letzter Zeit keine ansteckenden Krankheiten in der Familie?

Sind in der Familie Todesfälle von eigenen oder fremden Kindern vorgekommen?

5. Ist die Haushaltung geordnet?

Haben die Eheleute ein gesichertes Auskommen?

Welches Vermögen haben sie?

Grundbesitz:

Viehstand:

Welchen Beruf betreibt der Mann?

Werden auch die Frau und die Kinder mit Berufsarbeiten beschäftigt?

Hat die Familie schon Armenunterstützungen bezogen?

6. Ist die Wohnung gesund und geräumig?

Wieviel bewohnbare Räume sind vorhanden?

Sind getrennte Schlafräume für Knaben und Mädchen vorhanden?



7. Für welche Böglinge ist danach die Familie geeignet? (Knaben, Mädchen, Alter, eventuell auch für Schwererziehbare, Geistigminderwertige.)	
8. Was ist sonst zu bemerken?	

....., am ..... 19.....

**Königl. Amtshauptmannschaft (Der Stadtrat).**

.....  
(Unterschrift.)

Zum Zeichen des Einverständnisses unterzeichnen:

**Pfarramt** .....

**Ortschulbehörde** .....

**Gemeindebehörde** .....



Formular C. (Zu § 6 der Anleitung vom 10. Juni 1909.)

## Auskunftsbogen

über die zur Unterbringung von Fürsorgezöglingen  
verfügbare Anstalt

.....  
(Name, Ort der Anstalt.)

<p>1. Sitz der Anstalt</p> <p>Anzahl der Plätze</p> <p>Grundbesitz in ha (ausgeschieden nach der Kulturart)</p>	<p>.....</p> <p>Verwaltungsbezirk.....</p> <p>für männliche Zöglinge</p> <p>für weibliche Zöglinge</p>
<p>2. Besitzer der Anstalt</p> <p>Verwaltung der Anstalt</p> <p>Erziehungspersonal</p>	<p>.....</p> <p>.....</p> <p>.....</p>
<p>3. Aufnahmebedingungen in Bezug auf persönliche Eigen- schaften der Zöglinge (hier kommen unter Umständen auch in Betracht: bestimmte Heimatzuständigkeit, Mangel geistiger oder körperlicher Gebrechen, gerichtlicher Be- strafungen usw.)</p>	<p>Alter vom ..... bis zum .....</p> <p>Lebensjahre</p> <p>Glaubensbekenntnis</p> <p>Sonstige persönliche Eigenschaften</p>
<p>4. Aufnahmebedingungen in Bezug auf Gegenleistungen</p>	<p>Pflegegeld jährlich.....M, zahlbar in ..... Raten.</p> <p>Bergütung für die erste Ausstattung ..... M</p> <p>Sonstige Gegenleistungen</p>



5. Auf welche Weise ist für den Unterricht der Zöglinge gesorgt?	
6. Bis zu welchem Alter verbleiben die Zöglinge in der Anstalt?	
7. Sorgt die Anstalt für das Unterkommen der Zöglinge bei der Entlassung?	
8. Bleibt die Anstalt mit den Entlassenen in Verbindung?	
9. Unter welchen Bedingungen ist die Anstalt bereit, Minderjährige zur Fürsorgeerziehung aufzunehmen?	
10. Besteht die Bereitwilligkeit auch für den Fall, daß die Fürsorgeerziehung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel auf Kosten eines Beteiligten vom Vormundschaftsgericht angeordnet wird?	

....., am ..... 19.....

**Königl. Amtshauptmannschaft (Der Stadtrat).**

.....  
(Unterschrift.)



Formular D. (Zu § 16 der Anleitung vom 10. Juni 1909.)

Das Formular ist nach dem Stande der Übernahme in die Fürsorgeerziehung auszufüllen und im Laufe der Fürsorgeerziehung nicht zu ergänzen.

Vollzugsbehörde: .....

..... Jahrgang (Übernahme in die Fürsorgeerziehung) 19.....

Fürsorgeverband: .....

..... Lfde. Nr. des allgemeinen Verzeichnisses .....  
(für Knaben und Mädchen besondere Nummerfolge,  
die unverändert bleibt).

## Personalbogen

über den Fürsorgezögling (Vor- und Zuname) .....

(bei Mädchen ist der Zuname rot zu unterstreichen)

aus ....., amtsh. Bezirk .....

**Überweisung zur Fürsorgeerziehung:** Ursache: § 1 Abs. 1 Ziffer .....  
des Gesetzes vom 1. Februar 1909 durch Beschluß des Vormund-  
schaftsgerichts zu .....

vom ..... Aktenzeichen: .....

Vorläufige Unterbringung nach § 6 des Gesetzes: .....

1. **Geburt:** Ort ....., amtsh. Bezirk .....,  
Staat ....., Tag ....., Monat .....,  
Jahr ..... Alter (in vollen Jahren) ..... Jahre. Ehelich?  
Unehelich? (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

2. **Religion:** .....

3. **Erziehung bis zur Überweisung:** im Elternhause; in fremden  
Familien; in der eigenen Familie; in öffentlichen Anstalten; in  
Privatanstalten. (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)

Wechsel in der Erziehung (nähere Angaben): .....

4. **Schulbesuch vor der Überweisung:** Volksschule (welche und wo?)  
.....;

höhere Schule (welche und wo?) .....

Privatschule (welche und wo?) .....

Regelmäßig; unregelmäßig (Zutreffendes ist zu unterstreichen; letzteren-  
falls sind die Gründe anzugeben).



5. **Schulbildung:** Ohne Schulbildung: Nicht fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100; fertig lesen, schreiben, rechnen im Zahlenkreise von 1 bis 100 (Zutreffendes ist zu unterstreichen).
6. **Beschäftigung** nach Entlassung aus der Schule: a) Verrichtung häuslicher Dienste; b) Beschäftigung in der Landwirtschaft .....; c) Beschäftigung im Gewerbebetriebe .....; d) Lehrling (in welchem Handwerk) .....; e) ohne Beschäftigung (Zutreffendes ist zu unterstreichen; bei b und c außerdem die Art der Beschäftigung auszufüllen).
7. **Gerichtliche Strafen:** Verweis ..... mal; Haft ..... mal; im ganzen (Zeit) ..... Gefängnis ..... mal; im ganzen ..... Straftat ..... Erste Strafe: Art .....; Straftat .....; Alter (bei Begehung der strafbaren Tat) ..... Jahre. Letzte Strafe: Art .....; Straftat .....; Alter ..... Jahre.
8. **Der Zögling war ergeben:** dem Landstreichen; dem Betteln; der Trunksucht; der Unzucht; er zeigte Hang zum Lügen, Betrügen, Stehlen, zur Tierquälerei, zu Gewalttätigkeiten (Zutreffendes ist zu unterstreichen).  
Bei Mädchen Angabe, ob es geboren hat. ....
9. **Gesundheitszustand:** I. Geistiger: Gesund; beschränkt; schwach-sinnig; psychopathisch; epileptisch.  
II. Körperlicher: a) Angeborene Mißbildungen (Nasenscharte, entstellende Mäler, Verbildung der Geschlechtssteile usw.) .....; b) Verkrümmungen (Verwachsungen, Buckel, Klumpfuß usw.) .....; Verstümmelungen (einarmig, einbeinig usw.) .....; c) Sinnesfehler (stotternd, schwerhörig, taub, taubstumm, schwachsinzig, blind auf einem Auge, auf beiden Augen) .....; d) Krankheiten: allgemeine Tuberkulose, Tuberkulose der Lungen, der Knochen, anderer Organe, tuberkuloseverdächtig, Skrofulose, Rhachitis, Blutarmut, Bettnässen, ansteckende Geschlechtskrankheiten, darunter Syphilis, erworbene, ererbte (Zutreffendes ist zu unterstreichen, bei jedem Gebrechen einzeln, auch wenn mehrere zu gleicher Zeit vorhanden sind, andererseits ist unter den betreffenden Buchstaben die Bezeichnung des besonderen, hier nicht aufgeführten Gebrechens nachzutragen; nur auszufüllen bei ärztlicher Untersuchung).
10. **Frühere schwere Krankheiten:** .....
11. **Brustumfang (Expansion):** ..... cm; **Körpergewicht:** ..... kg.



12. **Letzter Wohnort:** .....  
Aufenthalt in den letzten zwei Jahren: .....
13. **Vermögen des Zöglings (Betrag):** ..... *M.*
14. **Bevormundet. In Pfllegschaft.** (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
15. **Eltern: Vater:** Gestorben; wann? .....;  
Stiefvater erhalten: wann? .....  
**Mutter:** Gestorben; wann? .....;  
Stiefmutter erhalten: wann? .....
16. **Beruf der Eltern oder Stiefeltern:** (Nähere Angaben, nicht etwa bloß „Kaufmann“, „Arbeiter“ usw.)  
.....  
.....
17. **Häusliche Verhältnisse der Eltern oder Stiefeltern:** a) Der Vater oder Stiefvater ist bestraft mit: Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus; b) die Mutter oder Stiefmutter ist bestraft mit: Haft, Gefängnis, Zuchthaus, Arbeitshaus; c) die Eltern oder Stiefeltern leben getrennt, sind geschieden; d) der Vater oder Stiefvater ist ergeben: der Trunksucht, der Unzucht, ist arbeitsscheu; e) die Mutter oder Stiefmutter ist ergeben: der Trunksucht, der Unzucht, ist arbeitsscheu; f) wurden bei dem Vater oder bei der Mutter bemerkt: Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Epilepsie? (Zutreffendes ist zu unterstreichen.)
18. **Einkommensverhältnisse der Eltern:** .....  
.....  
**Unterstützungswohnsitz** in: ..... Landarm? .....  
Öffentliche Unterstützungen bezogen (in welcher Zeit, welche, von welcher Stelle)? .....
19. **Häusliche Verhältnisse der Geschwister:** Der Zögling besaß zur Zeit der Überweisung Brüder .....; davon gestorben .....; Schwestern .....; davon gestorben ..... Von den Brüdern waren bestraft: mit Haft .....; mit Gefängnis .....; mit Zuchthaus .....; mit Arbeitshaus ..... Von den Schwestern waren bestraft: mit Haft .....; mit Gefängnis .....; mit Zuchthaus .....; mit Arbeitshaus ..... Von den Schwestern waren außerdem der Gewerbsunzucht ergeben .....

Anmerkung: Hier ist jedesmal nur die Anzahl anzugeben.



Königl. Amtshauptmannschaft  
(Der Stadtrat)

zu .....  
Formular E. (Bu § 16 der Anweisung vom 10. Juni 1909.)

### Nachrichten

über den Zögling während der Fürsorgeerziehung.

		Unterbringung				Unterricht		Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung		
		in Familie		in der Anstalt		in der		jährlich		
		Name, Stand oder Gewerbe, Konfession des Familienhauptes	als Pfleger, Lehrling, Dienstverhältnis	a) als Pflegling: Höhe des Pflegegeldes b) im Lehr- oder Dienstverhältnis: Höhe des Dienstlohnes bei freier Station monatlich	Name der Anstalt, Ort und amtlich. Bezirf. Art der Anstalt: private (p) kommunale (k) staatliche (st) Konfess. Charakter: evangelisch (E) katholisch (K) jüdisch (J) simul. an (S)	Höhe des Pflegegeldes monatlich	Anstaltschule	Volksschule	aus dem Vermögen des Zöglings	von den Unterhaltungsverpflichteten
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Zeit	Ort, Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung									



Formular F. (Zu § 16 der Anleitung vom 10. Juni 1909.)

**Königl. Amtshauptmannschaft**  
**(Der Stadtrat)**  
 zu

## Bemerkungen

über die Führung und den Gesundheitszustand des Zög-  
 lings während der Fürsorgeerziehung.

Im Jahre der Fürsorge- erziehung	Führung	Gerichtliche Strafen. Strafe verbüßt, ausgesetzt.	Gesundheits- zustand
im ersten (19 )			
im zweiten (19 )			
im dritten (19 )			
im vierten (19 )			
im fünften (19 )			
im sechsten (19 )			
im siebenten (19 )			
im achten (19 )			
im neunten (19 )			



Im Jahre der Fürsorge- erziehung	Führung	Gerichtliche Strafen. Strafe verbüßt, ausgesetzt.	Gesundheits- zustand
im zehnten (19 )			
im elften (19 )			
im zwölften (19 )			
im dreizehnten (19 )			
im vierzehnten (19 )			
im fünfzehnten (19 )			
<b>Entlassung aus der Fürsorgeerziehung:</b> (Datum, Ursache, wohin, in welchen Beruf?)			
<b>Beurlaubung nach § 19 des Gesetzes:</b> (Zeit: vom . . . bis . . . , Ursache, Unterkommen?)			
<b>Bemerkungen über die weitere Führung nach der Entlassung aus der Fürsorgeerziehung, soweit sie zur Kenntnis kommen:</b>			



## 2. Verordnung über die Fürsorgeerziehung vom 23. Juni 1909.

(Justizministerialblatt S. 65 flg.)

Im Anschluß an das am 1. Oktober dieses Jahres in Kraft tretende Gesetz über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909, Ges.=u. V.=Bl. S. 63 flg., und die Ausführungsverordnung vom 6. Mai 1909, Ges.=u. V.=Bl. S. 401 flg., wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1909 ab für die Justizbehörden folgendes verordnet.

### § 1.

#### Beschleunigung des Verfahrens.

Die Gerichtsschreiber haben dafür zu sorgen, daß die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts, die in Fürsorgeerziehungssachen ergehen und der Zustellung bedürfen, unverzüglich zugestellt werden (Ausf.=V. § 10). Wegen der Bezeichnung und der beschleunigten Beförderung der ein- und ausgehenden Schriftstücke ist den Vorschriften des § 281 und des § 339 Absatz 1 der G. D. nachzugehen. Die Gerichtsferien haben auf das Verfahren keinen Einfluß.

### § 2.

#### Anzeigeerstattung.

Für das rechtzeitige Eingreifen der Fürsorgeerziehung ist es von besonderem Werte, daß die im § 1 der Ausf.=V. vorgeschriebenen Anzeigen über Tatsachen, die eine Fürsorgeerziehung angezeigt erscheinen lassen, so zeitig wie möglich erstattet werden. Der Anzeige sind, wenn angängig, die Akten beizufügen. Macht der erste Gefängnisbeamte eines Gerichtsgefängnisses Wahrnehmungen, die einen Anlaß zu der Anzeige bieten können, so hat er die Anzeige nicht



selbständig zu erstatten, sondern zur EntschlieÙung über die Weiterbeförderung der Dienstbehörde einzureichen. AnlaÙ zu der Anzeige wird insbesondere auch dann vorliegen, wenn gegen den Minderjährigen gerichtete Handlungen anderer Personen (MiÙhandlung von seiten der Eltern, Vornahme unzüchtiger Handlungen, Kuppelei und dergl.) bekannt werden, die seine Verwahrlosung oder die Gefahr einer solchen erkennen lassen. Schon die Tatsache, daÙ verbrecherische Personen ihre Kinder oder andere Minderjährige in ihrem Haushalte beherbergen, kann genügen, die Besorgnis einer Verwahrlosung dieser Jugendlichen nahe zu legen.

## § 3.

**Verfahren des Gerichts.**

- [1] Das Verfahren des Vormundschaftsgerichts (Gesetz §§ 3 flg.) wird sich, unbeschadet aller Sorgfalt, die bei der einschneidenden Bedeutung der Entscheidung für die Beteiligten geboten ist, erheblich abkürzen lassen, wenn die erforderlichen Ermittlungen, soweit tunlich, von vornherein durch eine einheitliche, alle wesentlichen Punkte umfassende Verfügung eingeleitet und die einzelnen Ermittlungshandlungen nicht stückweise nacheinander, sondern nebeneinander vorgenommen werden. Empfehlen wird es sich ferner, die Vernehmungstermine mit kurzen Fristen anzuberaumen und auf eine Zusammenfassung der Vernehmungen in möglichst wenigen Terminen Bedacht zu nehmen. Hieraus erwächst zugleich der Vorteil, daÙ bei vorliegendem Widerspruch eine sofortige Gegenüberstellung der Auskunftspersonen veranlaÙt und so ein geschlossenes, einheitliches Gesamtbild gewonnen werden kann.
- [2] Das Herumschicken der Akten bei den gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes anzuhörenden Auskunftspersonen — Geistlichen, Schulleitern, Lehrern, Gemeindevorständen — ist unter Beachtung des § 277



der G. D. tunlichst zu vermeiden. Falls jedoch hiervon im einzelnen Falle mit Rücksicht auf den Inhalt der Akten nicht abgesehen werden kann, muß die Sache stets im Auge behalten und auf eine schnelle Erledigung des Ersuchens hingewirkt werden.

- [3] Die Antragsbehörden (Gesetz § 3 Absatz 3) werden das gerichtliche Verfahren dadurch fördern, daß sie zu dem Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung ein vom Ministerium des Innern vorgeschriebenes Formular benutzen, in dem alle für die Begründung des Antrags in Betracht kommenden Tatsachen und Verhältnisse auf Grund der Vorerörterungen übersichtlich dargestellt werden können. Auch werden die Verwaltungsbehörden das Vormundschaftsgericht bei den Ermittlungen bereitwillig unterstützen und den an sie ergehenden Ersuchen mit Beschleunigung entsprechen.

#### § 4.

##### Gehör des Arztes.

- [1] Das im § 4 Absatz 2 des Gesetzes angeordnete Gehör des Arztes soll in erster Linie dazu dienen, solche Personen von der Fürsorgeerziehung fernzuhalten, bei denen wegen ihrer anormalen geistigen Beschaffenheit nicht mehr eine Erziehung im Sinne des Gesetzes, sondern nur noch Unterbringung und Heilbehandlung in Frage kommt. Das Gehör des Arztes kann sich jedoch nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts auch in anderen Richtungen nötig machen.
- [2] Bei der Wahl des Arztes wird das Absehen in der Regel auf den Gerichtsarzt zu richten sein. Ist das Kind schon von einem Schularzt, Anstaltsarzt usw. oder von einem Privatarzte behandelt worden, so kann sich dessen Zuziehung empfehlen. In zweifelhaften Fällen kann es notwendig werden, einen auf dem Gebiete des Irrenwesens besonders erfahrenen Arzt zu hören. Die Vorschrift des § 185 Absatz 3 der G. D. findet Anwendung.



## § 5.

**Benachrichtigung der Armenbehörde.**

Kommt das Vormundschaftsgericht zu der Anschauung, daß der Minderjährige aus dem im § 4 Satz 1 bezeichneten Grunde zur Fürsorgeerziehung ungeeignet ist, so hat es, wenn für den Minderjährigen nicht schon von anderer Seite gesorgt wird, wegen dessen Unterbringung in einer geeigneten Anstalt die zuständige Verwaltungsbehörde, gegebenenfalls die Armenbehörde zu benachrichtigen. Die Armenbehörde ist auch sonst zu benachrichtigen, wenn statt der Fürsorgeerziehung das Eingreifen der Armenpflege erforderlich wird. Wird die Unterstützungspflicht verneint oder bleibt tatsächlich jede Armenpflege aus, so hat das Vormundschaftsgericht zu erwägen, ob ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde herbeizuführen sei.

## § 6.

**Statistik.**

- [1] Zur Erlangung einer Übersicht über die Zahl der anhängig gewordenen Fürsorgeerziehungssachen und über die in diesen Sachen von den Vormundschaftsgerichten gefaßten Beschlüsse hat der Gerichtsschreiber, der die Registrate N Reg. (G. D. § 1482 Absatz 1 Nr. 2) führt, besondere statistische Aufzeichnungen nach dem (neuen) Formular Nr. 828 zu führen. Das Formular wird den Amtsgerichten für den ersten Bedarf unbestellt geliefert, später ist es in der gewöhnlichen Weise zu bestellen.
- [2] Jede Sache, in der ein vormundschaftsgerichtlicher Beschluß ergeht, durch den die vorläufige Unterbringung eines Minderjährigen verfügt, eine Fürsorgeerziehung angeordnet oder abgelehnt wird, hat der Gerichtsschreiber sogleich nach Empfang in das Formular durch Ausfüllung der Spalten 1 und 2 einzutragen. Unter der laufenden Zählnummer in Spalte 1 ist ein wagerechter Strich anzubringen, wenn es sich um eine Fürsorgeerziehungssache handelt, die von Amts



wegen eingeleitet worden ist. Der in der Sache ergangene Beschluß ist durch Anbringung eines senkrechten Striches in einer der Spalten 3 bis 7 festzustellen. Kommt für die Feststellung des Beschlusses zunächst die Spalte 3 in Betracht, so ist auch der später ergehende Beschluß des Vormundschaftsgerichts in einer der Spalten 4 bis 7 in gleicher Weise festzustellen. Wird gegen den vormundschaftsgerichtlichen Beschluß (Spalten 4 bis 7) Beschwerde erhoben, so ist gleichzeitig mit deren Eintragung in die Registrate in Spalte 8 und nach Eingang der Entscheidung des Beschwerdegerichts in einer der Spalten 9 bis 12 ein senkrechter Strich anzubringen. Die Spalten 9 bis 12 bleiben unausgefüllt, wenn am Jahreschlusse die Entscheidung auf eine in Spalte 8 gezählte Beschwerde noch aussteht.

- [3] Am Schlusse des Kalenderjahres ist zu Spalte 1 die Zahl der von Amts wegen und die Zahl der auf Antrag anhängig gewordenen Sachen zu ermitteln. In den Spalten 3 bis 12 sind die angebrachten Striche zusammenzuzählen. Die Zählergebnisse sind in das Formular einzutragen, das den Amtsgerichten jedesmal gegen Ende des Jahres zugeht — Verordnung vom 19. November 1906, J. M. Bl. S. 101 —. Im Falle des Schlusssatzes des Absatzes 2 ist zu den Spalten 9 bis 13 ein entsprechender Vermerk zu bringen.
- [4] Für 1909 erstrecken sich die statistischen Erhebungen nur auf das letzte Vierteljahr.
- [5] Das Formular Nr. 828 ist in einen Bogen Altkendelpapier einzuheften. Die laufende Nummer beginnt jedes Jahr von neuem mit 1. Der ersten Eintragung im Jahre ist in der Mitte des Formulars die Jahreszahl voranzustellen.

### § 7.

#### **Bewährungsfristen. G. D. § 830.**

Von den Vorschriften über die Bewilligung von Bewährungsfristen wird zu Gunsten der Fürsorge-



zöglinge in weitem Umfange Gebrauch zu machen sein, um tunlichst zu verhüten, daß durch die Einleitung einer Strafverfolgung oder eines Strafvollzugs gegen den Fürsorgezögling die Fürsorgeerziehung unterbrochen und hierdurch der Erfolg der Fürsorgeerziehung gefährdet werde.

a) Der § 830 der G. D. erhält zu diesem Zwecke folgende veränderte Fassung:

§ 830.

**Zöglinge in Anstalts- oder Familienerziehung.**

Ist der Beschuldigte ein Zögling der Anstalt für sittlich gefährdete Kinder zu Bräunsdorf oder ist er auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909, Ges.-u. V.-Bl. S. 63 flg., in einer anderen Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in einer Familie untergebracht, so ist die Erhebung der öffentlichen Klage auszusetzen und zunächst wegen Erwirkung eines längeren Aufschubs der Strafverfolgung nach Punkt 8 der Verordnung über die bedingte Begnadigung vom 25. März 1895, J. M. Bl. 1903 S. 48, Bericht an das Justizministerium zu erstatten. Macht sich vor der Berichterstattung eine Vernehmung des Beschuldigten erforderlich, so ist in der Regel der Vorstand der Anstalt um deren Vornahme zu ersuchen, dafern nicht aus besonderen Gründen die gerichtliche Vernehmung geboten erscheint.

b) Die Strafvollstreckungsbehörde hat in allen Fällen, in denen ein zur Fürsorgeerziehung untergebrachter Minderjähriger eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, wegen Bewilligung einer Bewährungsfrist nach den Verordnungen vom 25. März 1895 und vom 18. November 1902, J. M. Bl. 1903 S. 46 flg., 1902 S. 71 flg., an das Justizministerium Bericht zu erstatten. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Straftat vor oder nach der Unterbringung zur Fürsorgeerziehung begangen oder abgeurteilt worden ist,



ob der Minderjährige das 18. Lebensjahr vollendet hat oder nicht und ob sich der Gerichtsbeschluß für oder gegen die Bewilligung einer Bewährungsfrist ausgesprochen hat. Nach diesen Grundsätzen ist auch dann zu verfahren, wenn die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (Gesetz § 6) zwar noch nicht ausgeführt, aber bereits angeordnet ist, sowie dann, wenn Strafen gegen solche Minderjährige zu vollstrecken sind, die nicht auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung, sondern aus anderer Veranlassung in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht sind.

c) Ist der Minderjährige, der eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, der Fürsorgeerziehung noch nicht überwiesen, so hat die Strafvollstreckungsbehörde zu erwägen, ob in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung ein bedingter Strafausschub in Aussicht zu nehmen sei. Zutreffendenfalls sind die Akten alsbald dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (Gesetz § 3) unter Hinweis auf die Tatsachen, die eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Verurteilten erkennen lassen, zur Entschliebung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung oder zugleich über eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (Gesetz § 6) vorzulegen. Steht die Fürsorgeerziehung in Aussicht, so ist bei Befürwortung des Strafausschubs hierauf Bezug zu nehmen.

d) Entsprechendes gilt, wenn der Minderjährige der Fürsorgeerziehung noch nicht überwiesen ist, für die Frage, ob die Erhebung der öffentlichen Klage gegen ihn auszusetzen sei. Ist nach der Ansicht der Staatsanwaltschaft oder nach der Entschliebung des Vormundschaftsgerichts die Einleitung der Fürsorgeerziehung nicht geboten, so hat die Staatsanwaltschaft dessenungeachtet in den geeigneten Fällen nach Punkt 8 der Verordnung vom 25. März 1895 Bericht an das Justizministerium zu erstatten.



## § 8.

**Sonstige Änderungen der G. D.**

a) Dem § 735 der G. D. wird folgender (vierter) Absatz angefügt:

[4] Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten für Minderjährige auch dann, wenn sie auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung vom 1. Februar 1909, Ges. u. V.-Bl. S. 63 flg., in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden sollen oder untergebracht sind.

b) Der Absatz 1 des § 763 wird dahin geändert:

Zu der auf Grund des § 56 Absatz 2 Satz 1 des Strafgesetzbuchs bestimmten Unterbringung des Angeklagten in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt hat die Strafvollstreckungsbehörde die Akten der für die Fürsorgeerziehung zuständigen Vollzugsbehörde (Gesetz vom 1. Februar 1909 §§ 7, 27 Ges. u. V.-Bl. S. 64, 70) mit dem Ersuchen um Benachrichtigung von der zum Vollzuge der Entscheidung getroffenen Maßnahme mitzuteilen.

c) Die Vorschriften des § 763 Absatz 2 und des § 829 Absatz 2, 3 der G. D. sind als erledigt anzusehen (vergl. insbesondere zu dem § 829 Absatz 3 den Abschnitt I Nr. 8 der Verordnung, das Strafverfahren gegen Jugendliche betreffend, vom 20. Oktober 1908, J. M. Bl. S. 86).

## § 9.

**Gestellung der Fürsorgezöglinge zu Terminen.**

Wird ein Fürsorgezögling vor eine Justizbehörde geladen, von dem die Justizbehörde weiß, daß er sich in Fürsorgeerziehung befindet, so ist in allen Fällen gleichzeitig mit der an ihn selbst zu richtenden Ladung die zuständige Vollzugsbehörde (Gesetz § 7 Absatz 1), und zwar regelmäßig durch Mitteilung einer Abschrift der Ladung zu benachrichtigen, ohne daß hiermit ein besonderes Ersuchen um Vorführung zu verbinden ist. Um der Vollzugsbehörde die rechtzeitige Anordnung



der für die Gestellung des Fürsorgezöglings erforderlichen Maßnahmen zu erleichtern, empfiehlt es sich, die Ladungsfrist geräumig zu bemessen. Die durch das Verbringen des Zöglings vor die Justizbehörde erwachsenden Kosten sind Kosten der Fürsorgeerziehung. Aus der Gerichtskasse werden dem Fürsorgeverbande (Gesetz § 8) nur die Beträge vergütet, die aus Anlaß des Erscheinens des Zöglings vor der Justizbehörde auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (R. G. Bl. 1898 S. 689) festzusetzen sind.

## § 10.

**Vorführung von Fürsorgezöglingen.**

Zur gerichtlichen Anordnung der Vorführung eines Fürsorgezöglings wird sich nur in seltenen Fällen Anlaß ergeben. Tritt der Fall ausnahmsweise ein, so ist von dem Erlasse des Vorführungsbefehls unverzüglich der Vollzugsbehörde mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, für die der Justizbehörde nicht obliegende Zurückführung des Zöglings Sorge zu tragen. Die Kosten des Verbringens des Zöglings bis zur Gerichtsstelle sind alsdann Gerichtskosten. Die Entschädigung eines besonderen Begleiters, der etwa dem Zögling neben dem vorführenden Beamten im Interesse der Fürsorgeerziehung beigegeben wird, und die Kosten der Zurückführung sind aber aus der Gerichtskasse nicht zu erstatten.

## § 11.

**Strafverbüßung von Fürsorgezöglingen.**

[1] Muß der Zögling eine gerichtlich erkannte Freiheitsstrafe verbüßen, so ist er zunächst, unter abschriftlicher Mitteilung der Ladung an die Vollzugsbehörde, mit geräumiger Frist zu laden. In der Ladung ist die zur Strafverbüßung bestimmte Anstalt (Justizgefängnis, Landesstrafanstalt) zu bezeichnen. Sache der Vollzugsbehörde ist es, den Zögling in die bestimmte Anstalt



überzuführen und nach Verbüßung der Strafe von da zurückzuführen. Handelt es sich um die Einlieferung in eine Landesstrafanstalt, so hat die Strafvollstreckungsbehörde der Anstaltsverwaltung unter Übersendung der aktenmäßigen Nachricht (G. D. § 722 Absatz 1) von der Ladung zum Strafantritt rechtzeitig Kenntnis zu geben; die ärztliche Untersuchung des Verurteilten (G. D. § 723) erledigt sich. Die Vollzugsbehörde wird der Strafvollstreckungsbehörde von der erfolgten Einlieferung in die Anstalt sofort Nachricht geben.

- [2] Ist die Strafe in einem Justizgefängnisse zu verbüßen, so hat der erste Gefängnisbeamte einige Zeit, wenigstens aber 3 Tage vor der Entlassung die Vollzugsbehörde von dem Ablaufe der Strafzeit zu benachrichtigen und dazu das Formular 550 zu verwenden.
- [3] Hat die nach Absatz 1 Satz 1 erlassene Ladung keinen Erfolg, z. B. weil der Fürsorgezögling entwichen ist, so ist ein Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen und in der gewöhnlichen Weise auszuführen. Die Vollzugsbehörde ist von dem Erlasse des Vorführungs- oder Haftbefehls zu benachrichtigen.
- [4] Die Kosten der Überführung und der Zurückführung des Zöglings durch die Vollzugsbehörde sind in allen Fällen Kosten der Fürsorgeerziehung.
- [5] Ist der Zögling zu der Zeit, wo eine Ladung vor die Justizbehörde oder zum Antritt einer gerichtlichen Strafe für ihn der Vollzugsbehörde abschriftlich mitgeteilt wird, entwichen, so wird die Vollzugsbehörde der ladenden Behörde hiervon und von der etwaigen Wiederergreifung des Zöglings sofort Kenntnis geben.

## § 12.

### Vorläufig Untergebrachte.

Die Vorschriften der §§ 9 bis 11 finden auf die nach § 6 des Gesetzes vorläufig Untergebrachten entsprechende Anwendung, auch dann, wenn der Minderjährige in dem gegen ihn anhängigen Fürsorge-



erziehungsverfahren (Gesetz § 4) geladen wird. Die Vollzugsbehörde, der die vorläufige Unterbringung obliegt, ist verpflichtet, ihn vor die Justizbehörde zu bringen. Die daraus erwachsenen Kosten sind Kosten der vorläufigen Unterbringung.

## § 13.

**Schlußbemerkung.**

Wesentliche Voraussetzung für den gedeihlichen Erfolg des Gesetzes bildet das verständnisvolle Zusammenwirken der Vormundschaftsgerichte mit den zum Vollzuge der Fürsorgeerziehung berufenen Verwaltungsbehörden. Es ist daher auch nur erwünscht, wenn unter den beteiligten Behörden über gemeinsame Grundsätze in der Handhabung des Gesetzes ein reger Meinungsaustausch herbeigeführt wird.

D r e s d e n , den 23. Juni 1909.

Ministerium der Justiz.

Dr. von Otto.



## V.

## Sachregister.

(Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.)

## A.

- Abgeordnete zur Verbandsversammlung 67.  
 Ableben des Zöglings 99.  
 Abteilungen der Anstalten 78, 88, 143.  
 Adoptiveltern 56.  
 Ärzte, Anzeigepflicht 48, 122; A. bei Überwachung der Erziehung 65, 140. Siehe auch Arzt.  
 Akten 53, 123, 166.  
 Aktenvermerk 55.  
 Altersgrenze 21.  
 Amtliche Stellen, Anzeigepflicht 122.  
 Amtsanweisung des Fürsorgers 89.  
 Amtshauptmannschaft 30, 48, 62, 86, 123, 142.  
 Angehörige des Zöglings 15.  
 Anleihen des Fürsorgeverbandes 110.  
 Anordnungen in Fürsorgefällen, Eilsachen 124; A. der Fürsorgeerziehung 49, 55; A. der Vorführung 83.  
 Anstalt, Erziehungs- und Besserungsanstalt 95.  
 Anstalten, Anforderungen an solche 95; Abteilungen solcher 88; A. des Fürsorgeverbandes 77, 78, 133; deren Einrichtung 72; Unterricht darin 110, 124; Vertrag mit A. 133; vorgesezte Verwaltungsbehörden 147; A. für ungeeignete Minderjährige 170.  
 Anstaltenverzeichnis 46, 133.  
 Anstaltsarzt 57, 169.  
 Anstaltsbeamte, Besoldung 77.  
 Anstaltserziehung 40, 43, 45, 65, 128, 132, 141, 172.  
 Anstaltsverwaltungen, Verträge mit 111, 146.  
 Anstaltsvorstand 138, 140, 142, 144; Berichte desselben 65, 143; Anhörung desselben 93.  
 Anstaltszöglinge, Zuchtmittel, Disziplinarstrafen 140.  
 Anträge der Verbandsversammlung 77.  
 Antrag 135, Formular 169; A. auf Anordnung der Fürsorgeerziehung, Begründung 151, Beweismittel 45, 153.  
 Antragsbehörde 48, 51, 53, 58, 127; Vorerörterungen 53; Pflicht der A. beim gerichtlichen Verfahren 159; Außerung der A. 55; Beschwerderecht 59.  
 Antragsformular A 148, 149.  
 Anweisung für den Fürsorger 144.  
 Anzeigen, Verfahren bei A.; Anzeigen von Privatpersonen 143.  
 Anzeigepflicht der Behörden 48, 122, 167.  
 Arbeitshäuser 47, 87, 88.  
 Arbeitsverhältnis 82.  
 Arme in Landesanstalten 120.  
 Armenbehörde, bei Verneinung der Unterstützungspflicht 58; Benachrichtigung 57, 170.  
 Armenfürsorge und Fürsorgeerziehung 26.  
 Armenhäuser 47, 87, 88, 143.



Armenlasten 39, 51, 126.  
 Armenordnung 7, 12, 18, 120.  
 Armenpflege 118, 126; *A.* anstatt  
 Fürsorgeerziehung 170.  
 Armenpfleger, Anzeigepflicht 48, 122.  
 Armenunterstützung 129.  
 Armenverbände 26.  
 Armenversorgung 100, 104.  
 Arzt 138; *A.*, dessen Anhörung 55,  
 56, 57, 96, 99; Wahl desselben  
 57, 169. Siehe auch Anstalts-  
 arzt, Bezirksarzt, Gerichtsarzt,  
 Privatarzt, Schularzt.  
 Aufhebung der Fürsorgeerziehung  
 93 flg.  
 Aufnahme in Verbandsanstalten 78.  
 Aufsicht, öffentliche 40, 43, 45, 111,  
 117, 131, 146.  
 Aufsichtsbehörde 110, 170.  
 Aufwand, Feststellung 106; uner-  
 statteter *A.* 100, 104 flg.  
 Ausführung der Überweisung 63, 134.  
 Ausführungsverordnung 122.  
 Auskunftsbogen 148.  
 Ausstattung des Zöglings, Auf-  
 wand 99.

**B.**

Bauzen, Fürsorgeverband 68.  
 Beamte der Verbandsanstalten 77.  
 Begleiter, bei Verbringung des Zög-  
 lings vor Gericht oder in die Straf-  
 anstalt 136, 137; bei Überführun-  
 gen in Familie oder Anstalt 63,  
 135.  
 Beherbergung Jugendlicher bei ver-  
 brecherischen Personen 49, 168.  
 Behörden, beteiligte 177; antrags-  
 berechtigte, anzeigepflichtige 48, 122.  
 Beispiel, schlechtes der Eltern 36.  
 Berichte an die Vollzugsbehörden  
 (über die Zöglinge und über außer-  
 gewöhnliche Vorgänge) 65, 141;  
*B.* an den Kreishauptmann 147;  
*B.* an das Ministerium des In-  
 nern 86, 147; *B.* an das Justiz-  
 ministerium 172.  
 Berichterstatter in der Verbandsver-  
 sammlung 67.

Beruf des Kindes, nicht geeigneter 35.  
 Besserung, Aussicht auf 33, 39.  
 Besserungsanstalten siehe Anstalten.  
 Beschäftigung der Zöglinge 42, 128,  
 143.  
 Beschlussfähigkeit des Fürsorgever-  
 bandes 67; Beschlüsse über An-  
 leihen 110.  
 Beschwerde, einfache 95; sofortige 59,  
 94; *B.* an die Vollzugsbehörde  
 143.  
 Bestrafung von Zöglingen 139.  
 Beurlaubung des Zöglings 64, 139,  
 144; *B.* in eigene Familie 92, 144.  
 Bewährungsfrist 52, 63, 171, 173.  
 Beweisaufnahme 55.  
 Beweismittel 123.  
 Bezirksarzt 57, 64, 111, 138, 146;  
 Bericht über Revision 147.  
 Bezirksausschuß 30.  
 Bezirksschulinspektion 16, 48, 51, 53,  
 134, 135; Anhörung 93; Antrags-  
 behörde 48.  
 Bezirkssteuern 73.  
 Bezirksverband 25, 27, 29, 67; An-  
 stalten des *B.* 46.  
 Bräunsdorf, Staatsanstalt 27, 43,  
 172.  
 Bürgerliches Recht 17.

**C.**

Chemnitz, Fürsorgeverband 68.  
 Correktionsanstalt, correktionelle  
 Nachhaft siehe unter *A.*

**D.**

Dienstlohn des Zöglings 90, 143.  
 Dienststelle, Besorgung einer 45, 132.  
 Dienstverhältnis 44, 82, 130, 131.  
 Dienstverträge 92, 144.  
 Disziplinarstrafe in Anstalten 85.  
 Dresden, Fürsorgeverband 68; Kreis-  
 hauptmannschaft 106.  
 Dritte, deren Haftung für den Auf-  
 wand 100.  
 Durchführung der Fürsorgeerzie-  
 hung 21, 25, 43, 62, 72, 77,  
 111, 127; Mittel dazu 43.



**G.**

Ehebruch der Erziehungspflichtigen 36.  
 Ehrloses Verhalten der Erziehungspflichtigen 13, 36.  
 Einführungsgezet zum B. G. B. 13.  
 Einrichtungen zur Durchführung der Fürsorgeerziehung 72; Berücksichtigung derselben bei Um-lagen 73, 76, 142.  
 Einschreiten, sofortiges 61.  
 Eltern, Anhörung der E. 55; Antrag der E. auf Aufhebung 93, 95; Elternverhältnis 113; Elternrechte 49.  
 Ende der Fürsorgeerziehung 93.  
 Entlassung des Zögling 64, 139.  
 Entstehungsgeschichte des Gesetzes 7.  
 Entweichen 82, 99, 136, 140.  
 Entziehung aus der Fürsorge 112.  
 Erkrankung des Zögling 82, 137.  
 Erstattungsanspruch des Fürsorgeverbandes 100, 106.  
 Erziehungsberechtigter, Antrag desselben 117, 119.  
 Erziehungsgrundsätze 27 flg., 143.  
 Erziehungsvereine, deren Mitglieder als Fürsorger 89, 124.  
 Erziehungs- oder Besserungsanstalt 40, 117.

**F.**

Fabriken, Beschäftigung von Zöglingen in F. 44, 130.  
 Fabrikheime 46.  
 Familien 42—44, 117, 130; Auskunfts-bogen, Formular B 148, 156.  
 Familienerziehung 40, 43, 82, 128, 129, 134, 143, 172; Entgelt 131; religiöses Bekenntnis 87.  
 Familienhaupt, Familienvorstand, Vertrag mit ihm 44, 130; Pflichten gegen den Zögling 131 flg., 143.  
 Familienverzeichnis 46, 134.  
 Feldarbeit in Anstalten 48, 132.  
 Festsetzungsbehörden 106.

Fluchtverdacht 83 flg.

Formulare: Bezugsquellen und Inhalt 148, F. für Antragsbehörden 53, 146 (A); Formulare B, C, D, E u. F 64 flg., 156 flg.; Formular 828 (Gerichtsschreiber) 52.  
 Fortbildungsschule 46, 133.  
 Frauen als Fürsorger 89; F. bei Anstaltsrevisionen 112, 147.  
 Frauenzimmer, überwiesene 114.  
 Freiheitsstrafen von Zöglingen 84, 175.  
 Führung des Zögling, Auskunfts-bogen 138, 148.  
 Fürsorgeauschuß 67, 79; Wahlen 77; Geschäftsordnung 77; Zusammensetzung 79.  
 Fürsorgeerziehung 9, 18, 26, 91; Gesetz 33; Anordnung und Überwachung 47, 140; Durchführung 41, 77, 129; Zweck und Begriff 41, 86, 127; Voraussetzungen 33, 35, 39; rechtzeitiges Eingreifen 48; Unterschied von vormundschaftlicher Unterbringung 40; wenn nicht beanzeigt 127, 170; Kosten 99; ihre vorzeitige Aufhebung und ihr Ende 93 flg.; Eilsachen 81; Strafausschub 173.  
 Fürsorger 44, 64, 65, 82, 86, 91, 123, 134, 138, 139, 140, 141, 144; Organ der Vollzugsbehörde 90; Bestellung 64, 89, 90, 139, 141; Bestallungsschein 90, 144; Amtsanweisung 89, 143; Aufgaben desselben 89, 124, 143; Wohnort 89; Antrag desselben auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung 93; Anhörung 93; Bericht desselben 141; Auslagen, seine 89, 123; F. für Bevormundete 124; F. für auswärtige Kinder 47; Frauen 89.  
 Fürsorgeverband 28, 62, 77, 89, 90, 99, 100, 106, 110, 111, 123, 124, 145, 146; Zuständigkeit 114; Vorsitzender 72, 86, 139; Aufsicht über Fürsorgeverbände 110; Streitigkeiten mit dem Kommunalverband 73, 76; seine Ver-



tretung 78; Kostenpflicht 99; Kostenerstattung 140; Aufbringung der Mittel, Umlagen 73, 142; Satzungen 77; F. mit eigenen Anstalten 78.  
Fürsorgezöglinge, Bestellung zu Terminen 174; Vorführung, Strafvollzug 175.

**G.**

Gartenarbeit in Anstalten 45, 132.  
Gartenwirtschaftliche Beschäftigung der Zöglinge 44, 130.  
Gebrechen, geistige, leibliche 40, 42.  
Gebühren des Zöglings bei Vorladung 175.  
Gebührenordnung für Zeugen usw. 97, 136.  
Gefährdung des geistigen oder leiblichen Wohls 13, 23.  
Gefängnisvorsteher, Anzeigepflicht 48, 122, 167.  
Gefängnisbeamte bei Anzeigeerstattung 49, 167.  
Geldstrafen von Zöglingen 139.  
Gemeinden 62, 120.  
Gemeindebehörden 66, 142; Anzeigepflicht 122.  
Gemeindevorstände 168.  
Gemeindevorstände, Anzeigepflicht 48, 122; G. als Fürsorger 89, 124.  
Geistiges Wohl, Gefährdung 13.  
Geistig Minderwertige 57, 129.  
Geistliche 65, 90, 96, 99, 135, 143, 168; G. als Fürsorger 89, 124, 000; Anzeigepflicht 48, 122; G. bei Überwachung der Fürsorgeerziehung 65, 140; Anhörung des G. 55.  
Gericht, Zuständigkeit 49; Verfahren 52, 95, 168. Siehe auch Vormundschaftsgericht.  
Gerichtsarzt 57, 169.  
Gerichtsbarkheit, freiwillige, Reichsgesetz über 49.  
Gerichtsbehörden 65, 142.  
Gerichtsserien 48.  
Gerichtskasse 136.

Gerichtsschreiber 167; statistische Aufzeichnungen, Formular 828: 52, 170, 171.

Geschäftsordnung des Fürsorgeverbandes 77, 110; G. für den Verbandstag 67; G. für den Fürsorgeausschuß 77.

Gesetz, Inkrafttreten 121.

Gestellung eines Zöglings bei Justizbehörden 174.

Gesundheitliche Verhältnisse in Privatanstalten 112; des Zöglings, Auskunftsbogen 138, 148, 165.

Gesundheitszustand, zweifelhafter des Zöglings 57.

Gewerbszunucht 116.

Gutachtliche Äußerung des Vormundschaftsgerichts 123.

**H.**

Haftbefehl gegen Zöglinge 83, 176; Haftstrafe 139.

Handwerk, Ausbildung der Zöglinge im H. 45, 132.

Hausarbeit in Anstalten 45.

Hausindustrie, Zöglinge in der H. 44, 130.

Heilbehandlung der Zöglinge 42.

**J.**

Inkrafttreten des Gesetzes 121.

Jahresbericht 63, 147.

Jugendfürsorge 104.

Jugendliche Angeschuldigte 115; Strafverfahren gegen solche 83, 174.

Jugendliche in Gerichtsgefängnissen 175.

Jugendfürsorgevereine 65, 140.

Justizbehörde, Erscheinen des Zöglings vor der J. 136; Vorladung des Zöglings 174.

Justizministerium 172.

**K.**

Kammerverhandlungen 9.

Kinderalter, frühes 126.

Kirchenbehörden 65, 142.



Kirchenbesuch des Zöglings 90.  
 Kirchliche Einwirkungen 39, 51, 126.  
 Klage, öffentliche, Aussetzung 173.  
 Konfirmation 93.  
 Kommunalverbände 25, 27, 29, 76, 110; Aufbringung der Kosten 73; Streitigkeiten mit dem Fürsorgeverband 76; K. mit geeigneten Anstalten 73.  
 Körperpflege, Vernachlässigung 24, 126.  
 Korrektionelle Nachhaft 63, 83, 138.  
 Korrektionsanstalten 88, 143.  
 Kosten der Fürsorgeerziehung 25, 26, 28, 41, 64, 99, 119 Staatszuschuß 106; Haftung Dritter 100; Erstattung und Beitreibung 100, 103, 105, 145; der Vollzugsbehörden 140; bei der Vorführung eines Zöglings vor die Justizbehörde 136, 175; Umlegung 73; Übersicht und Verteilung 106–109; für Nichtdeutsche 106.  
 Kreishauptmann 64, 67, 78, 138, 142, 147.  
 Kreishauptmannschaften 110, 116; vorgesezte Behörde für Anstalten 147.  
 Kuppelei 168.

## L.

Ladung des Zöglings vor eine Justizbehörde 83, 136 flg., 174.  
 Landes- und Reichsrecht 10.  
 Landeserziehungsanstalt 92; Beaufsichtigung 112, 147; Beurlaubung der Zöglinge 92.  
 Landesheil- und Verpfleganstalten 12.  
 Landespolizeibehörde 41, 114.  
 Landwirtschaft, Erziehung in der L. 46, 130.  
 Lehrer 44, 65, 91, 96, 99, 134, 168; Gehör 53; Anzeigepflicht der L. 48, 122; L. als Fürsorger 89, 124; bei Überwachung der Fürsorgeerziehung 65, 140.  
 Lehrstelle für den Zögling 45.  
 Lehrverhältnis 44, 82, 130 flg.  
 Lehrverträge 92, 45, 132, 144.

Leibliches Wohl, Gefährdung 13.  
 Leipzig, Fürsorgeverband, Kreishauptmannschaft 106.  
 Liebestätigkeit, freiwillige 41, 51.

## M.

Mädchen 127; sittlich gefährdete 46; der Unzucht ergebene 43, 52.  
 Männliche Zöglinge 46.  
 Medizinalbeamte 65, 142.  
 Minderjährige 12, 33; über 16 Jahre 33; nichtdeutsche 106; zur Fürsorgeerziehung ungeeignete 57, 58, 170.  
 Minderwertigkeit, geistige 129; Aufhebungsgrund 42, 129.  
 Ministerium des Innern 67, 110, 112, 116, 147, 148, 169; Berichte an dasselbe 86, 147.  
 Mißbrauch des Rechts der Sorge für die Person des Kindes 13, 35.  
 Mißhandlung durch die Eltern 35, 49, 168.  
 Mission, innere, Anstalten 43.  
 Mitteilungen an den Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes 86.  
 Mutter, elterliche Gewalt 35.

## N.

Nachrichtenbogen 64, Formular E 164.

## O.

Öffentliches Interesse 41, 51.  
 Offizialprinzip 55.  
 Ortsbehörde 56, 96, 99, 135, 136; deren Anhörung 80, 86, 123; Übertragung der Überwachung 80.

## P.

Personalakten 64, 138.  
 Personalbogen 138, 148, 161; Pfleger 93, 99; Anhörung 55.  
 Polizeibehörden 122, 127; Anzeigepflicht 48.  
 Polizeiorgane 63.  
 Polizeistrafen des Zöglings 85, 139.



Privatanstalten, Aufsicht über 111, 112, 146.  
 Privatarzt 57, 169.  
 Privatpersonen, Anzeigen solcher 134; B. zur Überwachung 140.  
 Prostituierte 88.  
 Psychopathische 42, 57, 129.

## R.

Regierungsbezirk 67.  
 Regulative des Fürsorgeverbandes für Anstalten 78.  
 Reichsgesetzgebung 12.  
 Reichsgewerbeordnung 45, 132.  
 Reichsrecht, neues 13, 18.  
 Religiöses Bekenntnis 87, 129.  
 Religionsunterricht in Anstalten 111; Aufsicht 124.  
 Rettungshäuser 43.  
 Revisionen von Anstalten 110, 112, 147.  
 Rückforderung der Kosten 145.  
 Rückführung des Zöglings 99.  
 Rücktransporte der aus Anstalten Entwichenen 63, 135.

## S.

Sachverständige 112; Gebühren 96.  
 Sitzungen des Fürsorgeverbandes 110; S. über die Kosten 77.  
 Schularzt 57, 169.  
 Schule 44.  
 Schulbehörden 65, 142; Anzeige-  
 pflicht 48, 122; Unterrichtsaufsicht 110.  
 Schulbesuch des Zöglings 90; Nicht-  
 anhalten zum Sch. 35.  
 Schulkinder 7, 42.  
 Schulleiter 90, 91, 96, 99, 168;  
 Gehör 53, 55, 93, 134, 143.  
 Schulpflichtige Zöglinge 42, 93,  
 124, 129; Unterricht in An-  
 stalten 111.  
 Schulstrafen 85, 140.  
 Schulzucht 7, 39, 51, 126.  
 Schwachsinige 42, 57, 129.

Sittenpolizei 63.  
 Sittenpolizeiliche Aufsicht 52, 88, 127.  
 Sittliche Verwahrlosung 23, 117.  
 Sittlich-religiöse Erziehung 124, 129.  
 Staat 106; Kostenpflicht 99.  
 Staatsangehörigkeit 34.  
 Staatsanstalten 116, 133; Vorstand 91; vorgesetzte Verwaltungsbe-  
 hörde 116, 147; St. Bräunsdorf 43, 172.  
 Staatsanwaltschaften 173; Anzeige-  
 pflicht 48, 122.  
 Staatsforstreviere 73.  
 Staatszuschuß Berechnung 106, 109.  
 Stadtrat als Vollzugsbehörde 62.  
 Städte mit Rev. Städteordnung 30,  
 48, 54; exemte 25; Abgeordnete  
 derselben 67.  
 Statistik bei Gericht 170.  
 Statistisches Landesamt 138.  
 Steckbrief 82, 140.  
 Strafausschub bei bevorstehender Für-  
 sorgeerziehung 173.  
 Strafbestimmung 112.  
 Strafgesetzbuch 12.  
 Strafrichter 41.  
 Strafmündige 12, 115; Unter-  
 bringung 37.  
 Strafverbüßung des Zöglings 137.  
 Strafverfahren siehe Jugendliche.  
 Strafvollstreckung gegen Zöglinge 172.

## T.

Transport von Zöglingen 63, 135.

## U.

Überführung in Familie oder An-  
 stalt 63, 135; zur Strafverbüßung  
 in Gefängnis oder Strafanstalt  
 137, 175.  
 Überwachung der Fürsorgeerziehung  
 64, 140.  
 Überweisung zur Fürsorgeerziehung  
 33, 63, 134.  
 Umlagen, Berücksichtigung bereits  
 bestehender Anstalten 73, 142.



- Ungeeignete Minderjährige 29, 170.  
 Unsittliches Verhalten des Erziehungs-  
 pflichtigen 13.  
 Unterbringung 64, 87, 118, 120,  
 138; Art der U. 40; Nachrichten  
 über die U.: Formular E 148;  
 U. in Familie oder Anstalt 80;  
 Entscheidung hierüber 86; Mit-  
 teilung über U. 135, 139;  
 U. nach § 1631 B. G. B. 117;  
 U. mit Zustimmung des Er-  
 ziehungspflichtigen 119; U. in  
 Dienst- oder Lehrverhältnis 131;  
 U. wegen Gewerbsunzucht 114,  
 115; U., vorläufige 48, 61, 80,  
 86, 123, 135, 137, 173; Kosten  
 der vorläufigen U. 99, 100; U.  
 als Gegenstand der Armenpflege  
 118; U. in Familien 89; U. in  
 Armen- und Arbeitshäusern oder  
 Korrektionsanstalten 87, 143.  
 Untergebrachte, bei Inkrafttreten des  
 Gesetzes 119; vorläufig U. 176.  
 Unterhaltspflichtige 100, 101, 145.  
 Unterkommen, geeignetes 95, 145;  
 Beschaffung 63, 80; U. durch  
 den Anstaltsvorstand 144; U. für  
 beurlaubte Zöglinge 91, 93.  
 Unterricht in Anstalten 110.  
 Untersuchungshaft 83.  
 Unzucht, gewerbsmäßige 52, 127.  
 Unzüchtige Handlungen 49, 168.
- B.**
- Verband, Geschäftsordnung des B.  
 77.  
 Verbandsanstalten, Regulativ 77, 78.  
 Verbandshaushaltplan 76.  
 Verbandsjahresrechnung 76.  
 Verbandstag siehe Verbandsver-  
 sammlung.  
 Verbandsvermögen 77.  
 Verbandsversammlung 28, 67, 79;  
 Zusammensetzung derselben, Ab-  
 geordnete, Einberufung, Beschluß-  
 fähigkeit, Abstimmungen 67, 68,  
 71; Zuständigkeit derselben 76;  
 Anträge der B. 77. Siehe auch  
 Fürsorgeverband.
- Verbindlichkeiten der Gemeinden,  
 Gesetz vom 26. Mai 1834 und  
 23. Februar 1843: 120.  
 Verderben, sittliches 33.  
 Verdienst des Zöglings 143.  
 Vereine, wohltätige, ihre Mit-  
 wirkung 65, 141; B. für Jugend-  
 fürsorge 65; B., Aufsicht über  
 deren Anstalten 111, 133, 146;  
 B. für Fürsorgebestrebungen 142.  
 Verfahren, gerichtliches, und Antrags-  
 behörden 95, 169; Beschleunigung  
 167.  
 Verhalten, ehrloses, unsittliches der  
 Erzieher 35.  
 Verhandlungen bei Gericht ge-  
 bühren- und stempelfrei 96.  
 Verjährung der Strafverfolgung  
 114.  
 Verleitung zum Bösen 35.  
 Vernachlässigung 13, 35.  
 Verpflegsätze 78; B. der Staats-  
 anstalten 47.  
 Verpflegung des Zöglings 111, 143.  
 Verschwägerter des Minderjährigen,  
 Anhörung 55, 96, 99.  
 Verträge über Unterbringung mit  
 Anstalten und Vereinen und  
 Familienhäuptern 44, 46, 64, 111,  
 124, 133, 146.  
 Vertreter, gesetzlicher 58.  
 Verwahrlosung 118; Begriff 24, 33,  
 39, 53, 126; sittliche 117; körper-  
 liche 23, 24; drohende 36.  
 Verwaltungsbehörden 30, 66, 100,  
 127, 134, 142; Antragsrecht 48;  
 den Anstalten vorgeordnete B. 116.  
 Verwaltungsgerichte 106.  
 Verwandte des Zöglings, Anhörung  
 55, 96, 99.  
 Verwarnung 85, 139.  
 Verweis 85, 139.  
 Viehwartung als Beschäftigung in  
 Anstalten 46, 132.  
 Volljährigkeit 93.  
 Volksschulwesen, Gesetz betreffend  
 das B. 7, 11, 16, 42, 120.  
 Vollwaisen 36.  
 Vollzug der Fürsorgeerziehung  
 21, 62.



Vollzugsbehörden 29, 43—46, 65, 77, 90, 94, 110, 111, 123, 127, 131, 134—138, 141—146, 177; Zuständigkeit 62, 66, 114; Jahresberichte 147; Kosten ihrer Maßnahmen 140; Mitteilungen an den Vorsitzenden des Fürsorgeverbandes 64, 139; Pflicht zur Beschleunigung 63; Bestellung des Fürsorgers 89; Unterkommensbeschaffung 80; Familienverzeichnis 130; Verlag des Aufwandes 64; überführung und Rückführung des Zöglings in und aus Strafanstalten, Verbringung und Vorführung des Zöglings vor die Justizbehörde 175; Kosten hierbei 176; Beurlaubung des Zöglings 91.

Vorerörterungen s. Antragsbehörde.

Vorführung eines Zöglings vor eine Justizbehörde 83, 136, 175; Vorführungsbefehl 176.

Vorgänge, außergewöhnliche, Berichte hierüber 141.

Vorladung von Zöglingen siehe Ladung und Zöglinge.

Vormund 99; sein Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung 93.

Vormundschaftsgericht 13, 16, 28, 35, 36—38, 47, 48, 52, 53, 57, 62, 80, 90, 91, 93, 114, 118, 123, 127, 134, 135, 142, 177; Verfügung des V. 58; Zuständigkeit 49, 50; Aufgabe des V. 55; Anordnung der Fürsorgeerziehung, Beweisaufnahme 55; Verfahren 52, 54, 58; Einschreiten von Amts wegen 55; Aktenvermerk dabei 55, 123; Zustellungen 48, 167; sofortiges Einschreiten 61.

Vorstände von Anstalten 65, 141.

## W.

Wahlverfahren für die Wahlen zur Verbandsversammlung 67.

Weibliche Anstaltsbeamte 46.

Weibliche Minderjährige, Vorschriften für deren überführung 63, 135.

Weibliche Zöglinge in Anstalten 46, 133; Regelung ihrer Beschäftigung in Anstalten 46.

Werkstätten in Anstalten 133.

## Z.

Zeugen, Gebühren 97.

Zöglinge, männliche, weibliche 133; geistig minderwertige, schwachsinelige, psychopathische 57, 129; bevormundete 124; Zuführung eines Zöglings 99; Vorführung vor Gericht 63, 136, 175; Verbringung an das Gericht auf Vorladung 63, 175; Verkehr des Zöglings mit seinen Angehörigen 63; Erkrankung, Entweichung, Freiheitsstrafen des Zöglings 63, 137; Strafverbüßung 175; Strafverfolgung 172; Strafvollstreckung an dem Zögling 172. Siehe auch Unterbringung, Entlassung, Beurlaubung.

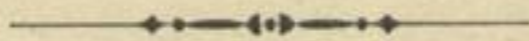
Zuchtmittel gegen Zöglinge 63, 112, 147.

Züchtigungsrecht, Überschreitung 35.

Zwangserziehung 8, 16.

Zwangsvollstreckung wegen Fürsorgeerziehungsaufwand 100.

Zwickau, Fürsorgeverband 68.









Verlagsbuchhandlung C. Heinrich, Dresden=N.

In unserem Verlag erschienen ferner:

## Staatshandbuch für das Königreich Sachsen

Auf Anordnung des Kgl. Gesamtministeriums herausgegeben.

Preis broschiert M 6.—, gebunden M 7.—.

**D**as Anfang jeden Jahres neu erscheinende Staatshandbuch wird allen denen, die mit staatlichen Behörden zu tun haben, als bewährtes Nachschlagebuch bestens willkommen sein. Das Werk bietet Einblick in den ganzen Verwaltungskörper des sächsischen Staates und stellt durch seine gewissenhafte, auf nur amtlichem Materiale fußende Bearbeitung ein überaus wertvolles Adressenmaterial dar.

## Handbuch des Medizinal- und Veterinärwesens im Königreich Sachsen

Erscheint jedes Jahr neu, bearbeitet  
nach dem Stande vom 1. Januar.

Preis broschiert M 1.60.

**V**ielseitigen Anregungen zufolge erscheint seit 1907 das bekannte Handbuch in der gleichen übersichtlichen Anordnung und sorgfältigen Ausstattung wie das „Staatshandbuch für das Königreich Sachsen“. Die Bearbeitung erfolgt durch das Königliche Ministerium des Innern, so daß volle Gewähr für die Richtigkeit des Inhalts gegeben ist. Auch dieses Werk bietet ein außerordentlich reiches Adressenmaterial.



Verlagsbuchhandlung C. Heinrich, Dresden=N.

In unserem Verlag erscheinen und können durch alle Buchhandlungen wie direkt vom Verlage bezogen werden:

## Vorschriften für das Veterinärwesen im Königreich Sachsen

Herausgegeben von Ober-Medizinalrat Prof. Dr.  
Edelmann, Königl. Landestierarzt in Dresden.  
Preis des Bandes M 5.—, eleg. gebunden M 5.80.

**D**iese im Umfange von jährlich etwa 12 Druckbogen erscheinende Zeitschrift verfolgt den Zweck, den Behörden, Tierärzten und sonstigen Interessenten die an verschiedenen Stellen oder auch überhaupt nicht öffentlich bekannt gegebenen, für die Kenntnis des Veterinärwesens aber wichtigen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen usw. zusammengefaßt in bequemer Form zugänglich zu machen. Unter Zugrundelegung einer entsprechenden Gliederung des zu veröffentlichenden Stoffes und Vereinigung sachlich zusammengehörender Vorschriften in den einzelnen Nummern der Zeitschrift soll eine zusammenfassende Ordnung des Materials zum jeweiligen bequemen Nachschlagen erleichtert werden. Auf diese Weise dürfte die Zeitschrift, deren Inhalt vom Herausgeber erforderlichenfalls durch Anmerkungen erläutert wird, auch geeignet sein, die in der Regel sehr bald veraltenden, in Buchform herausgegebenen Handausgaben von Veterinärpolizeigesetzen usw. zu ersetzen. Die Nützlichkeit der „Vorschriften für das Veterinärwesen im Königreich Sachsen“ wird bereits in weitesten Kreisen geschätzt und fand vor allem bei Behörden rückhaltlose Anerkennung. Die bereits erschienenen Bände können je nach Wunsch brochürt oder gebunden nachbezogen werden.



Verlagsbuchhandlung C. Heinrich, Dresden=N.

In unserem Verlag erschien ferner:

# Deklaration :: und Reklamation in :: Einkommensteuer- und Ergänzungssteuersachen

Ein Leitfadens zur Anfertigung  
richtiger Deklarationen und  
wirksamer Reklamationen.

Zusammengestellt und mit Beispielen versehen von  
einem Vorsitzenden der Einschätzungskommission. 8. Aufl.  
Berichtigt nach dem neuesten Stande der Steuer-  
Gesetzgebung. Preis M —.50.

**D**as Schriftchen gibt erschöpfende Auskunft über alle Fragen des Einschätzungs- und Reklamationswesens sowohl bei der Einkommensteuer wie auch bei der Ergänzungssteuer (Vermögenssteuer). **Die Deklaration des Einkommens ist Zwang**, wenn man nicht des Reklamationsrechtes bei zu hoher Einschätzung durch die Steuereinschätzungskommission verlustig gehen will, während für die Ergänzungssteuer Deklarationszwang nicht besteht. Es ist daher jedem Steuerpflichtigen dringend zu empfehlen, sich über die einschlägigen Bestimmungen genau zu unterrichten.

Besonderen Wert erhält die neue Auflage des beliebten Schriftchens durch den beigefügten, 12 Seiten umfassenden Anhang über die Ergänzungssteuer mit den dazu gehörenden 2 Hilfstafeln, so daß jeder Interessent alle auf beide Gesetze bezüglichen Angaben finden und jedes weitere Hilfsmittel entbehren kann.



In unserem Verlag erschienen:

**Das Königlich Sächsische Einkommensteuergesetz** vom 24. Juli 1900 **nebst Ausführungsverordnung und Instruktion**, die Veranlagung zur Einkommensteuer und die Erledigung der Rechtsmittel gegen die Veranlagung betreffend. Amtliche Ausgabe. Herausgegeben vom Königlich Sächsischen Finanzministerium. Preis gebunden M 2.—, broschiert M 1.50. Hierzu **Deckblätter** Nr. 1 bis mit 30. Preis M —.30.

**Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend**, vom 1. Juli 1902 nebst **Verordnung**, einige Abänderungen der zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juli 1900 erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend, vom 4. Februar 1903, und **Hilfstafel** zur Berechnung der Einkommensteuersätze. Herausgegeben vom Königlich Sächsischen Finanzministerium. Preis M —.40.

**Gesetz, die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juli 1900 betreffend**, vom 15. Juni 1908. Preis M —.25.

**Das Königlich Sächsische Ergänzungsteuergesetz** vom 2. Juli 1902 nebst **Ausführungsverordnung und Instruktion**, die Veranlagung zur Ergänzungsteuer und die Erledigung der Rechtsmittel gegen die Veranlagung betreffend. Amtliche Ausgabe. Herausgegeben vom Königlich Sächsischen Finanzministerium. Preis gebunden M 2.—, broschiert M 1.50. Hierzu **Deckblätter** Nr. 1 bis mit 62. Preis M —.35.

**Gesetz, die Abänderung des Ergänzungsteuergesetzes vom 2. Juli 1902 betreffend**, vom 21. April 1906 nebst **Verordnung**, einige Abänderungen der zum Ergänzungsteuergesetz vom 2. Juli 1902 erlassenen Ausführungsbestimmungen betreffend, vom 16. August 1906, und **Hilfstafel** zur Berechnung der Ergänzungsteuersätze. Herausgegeben vom Königlich Sächsischen Finanzministerium. Preis M —.40.

**Königlich Sächsisches Einkommensteuergesetz** vom 24. Juli 1900 nebst der dazu gehörigen **Ausführungsverordnung und Instruktion**. Mit Erläuterungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, ergangener Verordnungen und Entscheidungen. Von **Paul Hasche**, Sekretär bei der Königl. Finanzrechnungsexpedition. Abteilung für Steuerfachen. 2. Auflage. Gebunden in Ganzleinwand M 4.80. Hierzu **Nachtrag** und **Deckblätter** Nr. 1 bis mit 11. Preis M —.40.

**Verordnung über den Gewerbebetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler** vom 6. August 1902. Erläutert von **Ernst Becker**, Regierungsrat bei der Königl. Polizeidirektion Dresden. Preis gebunden M 1.50.



In unserem Verlag erschienen:

**Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im Königreiche Sachsen.** Herausgegeben vom Königlich Sächsischen Finanzministerium. Erscheint in Bänden zu je 6 Hefen. Erschienen sind bis jetzt Band I bis VIII, Band IX Hef 1—5. Preis der Bände I, II, III, V, VI, VII und VIII gebunden je M 7.20, broschiert M 6.—, Band IV gebunden M 8.20, broschiert M 7.—. Preis des Hefes M 1.—.

**Die Führung der Kassenbücher und die Rechnungslegung bei der Verwaltung der direkten Steuern (St. R. V.).** Generalverordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1903. Preis gebunden M 1.55 einschl. Porto. (Kann laut Bestimmung des Königlich Sächsischen Finanzministeriums ausnahmslos nur an die in Frage kommenden Behörden und Beamten zum Dienstgebrauch geliefert werden und ist demzufolge im Buchhandel nicht erhältlich.)

**Anweisung zur Führung der Grundsteuerbücher im Königreich Sachsen vom 2. November 1908.** Preis M —.90 einschl. Porto. (Im Buchhandel ebenfalls nicht erhältlich.)

**Dienstanzweisung für die Vollstreckungsbeamten der Staatsverwaltungsbehörden.** Ausgabe 1903. Amtliche Ausgabe. Herausgegeben vom Königlich Sächsischen Finanzministerium. Preis gebunden M 1.—.

**Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag** vom 31. Mai 1869 nebst **Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes** vom 28. Mai 1870 und **ergänzenden Bestimmungen** sowie Entwurf zum Wahlgesetz, Motive hierzu und Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag. Als **Nachtrag** die Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Wahlreglements vom 28. Mai 1870, vom 28. April 1903. Mit Erläuterungen herausgegeben von Dr. jur. Paul Fischer, Polizeirat bei der Königlich Polizeidirektion zu Dresden. Preis kartoniert M 1.80.

**Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden.** Herausgegeben vom Königlich Sächsischen Justizministerium. Preis gebunden M 10.—, broschiert M 8.50. Neu erschienene Verordnungen usw. werden in Form von Deckblättern dem Werke hinzugefügt.

**Sachregister zur Geschäftsordnung für die Königlich Sächsischen Justizbehörden.** Preis gebunden M 1.80.

**Elbe-Schiffahrts-Recht.** Elbe-Alte, Strom-Polizei, Haupterwesen, Schifferdeutsch. Als Handsteuer für die Praxis zusammengestellt und kritisch bearbeitet von Dr. Oskar Gerlach, Rechtsanwalt in Dresden. Preis gebunden M 3.—.



Verlagsbuchhandlung C. Heinrich, Dresden=N.

In unserem Verlag erschien:

# Familien= Stammbuch

Fünfte, bedeutend erweiterte und verbesserte Auflage.

Preis kartoniert M —.60, in eleg. Leinenband gebunden mit Goldschnitt M 1.25, in eleg. Pracht-Lederband gebunden M 5.—.

Das Familien-Stammbuch hat den Zweck, die auf Familienstand, insbesondere auf die standesamtliche Eheschließung, die kirchliche Einsegnung der Ehe, die Geburten, Taufen, Konfirmationen und Sterbefälle bezüglichen Angaben nachzuweisen. Die Personalien und Daten sind unentgeltlich von den zuständigen Standesbeamten und, soweit die kirchlichen Beurkundungen in Frage kommen, von dem zuständigen Pfarramt unter Beidruck eines Siegels oder Stempels amtlich mit Unterschrift zu beglaubigen.

Das Familien-Stammbuch mit seinen Eintragungen kann fast ausnahmslos allen Behörden gegenüber nicht allein als glaubhafter Ausweis über die Personalien der einzelnen Familienmitglieder, sondern auch als Personenstandslegitimation dienen, und aus diesem Grunde ist jedem Familienoberhaupt die Anschaffung eines Stammbuches, soweit nicht bereits vorhanden, aufs wärmste zu empfehlen.

Die Herren Standesbeamten bitten wir, bei Anschaffung von Stammbüchern unser Vorzugsangebot (Partiepreise mit entsprechenden Rabattsätzen) gefl. einholen zu wollen. Probestellungen stehen bereitwilligst portofrei zu Diensten.







- 7. Aug. 1982



tempeln!

H. Sav. L. 5649



H